AUDfIT®
praxisfortbildungen
wirtschaftsprüfung

EXPERTskills
praxiswissen
reporting

www.audfit.de

www.expertskills.de

TAGUNGSZEITEN Premium-Webinar *Live*

Beginn	**08:30 Uhr**
Kaffeepause	von 10 Minuten
Mittagspause	**12:20 Uhr bis 13:10 Uhr**
Kaffeepause	von 10 Minuten
Ende	**ca. 16:45 Uhr**

REFERENTEN-TEAM

Stefan Lenz
Dipl.-Kfm.
WP / StB

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirtsch.-Ing.
WP / StB / CPA

Fabian Zissel
M.Sc.
WP

KONTAKTDATEN

AUDfIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 956 680
Telefax: 07221 956 681
seminare@audfit.de
www.audfit.de

EXPERTskills Deutschland GmbH
Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 956 650
Telefax: 07221 956 651
seminare@expertskills.de
www.expertskills.de

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 1:	**Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**		**#9**
1.1.	Regelungen der CSRD zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten		#11
	1.1.1	Materielle Inhalte der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung	#12
	1.1.2	Short-View: Begrenzte Prüfungssicherheit	#13
	1.1.3	Unverbindliche Leitlinien der CEAOB zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit	#14
	1.1.4	Short-View: Hinreichende Prüfungssicherheit	#15
	1.1.5	Progressive Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit (Problem)	#16
	1.1.6	Progressive Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit (Lösung)	#17
	1.1.7	Zeitlich verlagerter Übergang zur höheren Prüfungssicherheit geplant	#18
1.2	Anzuwendende Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#19
	1.2.1	Unionweite Sicherstellung von einheitlichen und hochwertigen Bestätigungsverfahren	#20
	1.2.2	Unverbindliche Leitlinien zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit der CEAOB	#21
	1.2.3	Fünf Abschnitte der unverbindlichen Leitlinien der CEAOB	#22
	1.2.4	ISAE 3000 (Revised) Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information	#23
	1.2.5	Entwurf ISSA 5000 Proposed International Standard on Sustainability Assurance 5000 (01.12.2023)	#24
1.3	Klärung von Begrifflichkeiten – zum Nachschlagen		#25
	1.3.1	Abkürzungsverzeichnung - allgemein	#26
	1.3.2	Entwurf ISSA 5000 – Abgrenzung von Nachhaltigkeitsaspekten und Nachhaltigkeitsinformationen	#27
1.4	Persönliche Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#28
1.5	Qualitätssicherungssystem im Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#30
	1.5.1	Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge	#31
	1.5.2	Qualitätssicherungssystem nach der CSRD	#32

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			Folie-Nr.
TOP 1:	**Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten: Forts.**		**#9**
1.6	Folgen einer Nicht-Umsetzung des CSDR-UmsG bis zum 31.12.2024		#33
1.6.1	Vorbemerkung		#34
1.6.2	Europäische CSRD gilt nicht unmittelbar in Deutschland		#35
1.6.3	Keine rückwirkende Anwendung auf abgeschlossene Geschäftsjahre		#36
1.6.4	Freiwillige Nutzung der ESRS für das Jahr 2024 möglich		#37
TOP 2:	**Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?**		**#39**
2.1	Europäische Vorgaben für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten		#41
2.2	Eintragung in das Berufsregister verpflichtend		#43
2.2.1	Registrierung als „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“		#44
2.2.2	Zeitliche Aspekte zur Auftragsannahme		#45
2.3	Grandfather-Regelung für WP		#46
2.3.1	Teilnahme an einer Initialfortbildung		#47
2.3.2	Inhaltliche Anforderungen an die Initialfortbildung in Deutschland (Grandfather-Lösung)		#48
2.3.3	Konkretisierung (=Untermauerung) der Fortbildungsinhalte durch die WPK		#49
	2.3.3.1	Themenkomplex 1: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte	#49
	2.3.3.2	Themenkomplex 2: Nachhaltigkeitsanalyse	#50
	2.3.3.3	Themenkomplex 3: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten	#51
	2.3.3.4	Themenkomplex 4: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten	#52
2.4	Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer		#53
2.4.1	Initialfortbildung		#54
2.4.2	Laufende Fortbildung ab 2026		#55
2.5	Anforderungen an die zeitliche Abfolge: Initialfortbildung, Registereintragung und Auftragsannahmen		#56
2.5.1	Zeitliche Aspekte zur Übergangsregelung		#57
2.5.2	Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Legitimation für WPK		#58

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Folie-Nr.

TOP 3: **Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)** **#61**

3.1 Warum existieren mehrere parallel anzuwendende Verlautbarungen? #63

3.1.1 Unionsweite Sicherstellung von einheitlichen und hochwertigen Bestätigungsverfahren #64

3.1.2 Die drei unterschiedlichen Prüfungsstandards #65

3.1.3 Vorrangstellung von IDW EPS 352 (08.2022) #66

3.1.4 Aufhebung der drei IDW-Standards für die Zukunft geplant (vorläufige Lösung) #67

3.2 IDW EPS 990 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „hinreichender" Sicherheit #68

3.2.1 Einführung und Zweck des Standards #69

3.2.2 Aufbau des Standards #70

3.2.3 Prüfungsumfang #71

3.3 IDW EPS 991 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „begrenzter" Sicherheit #72

3.3.1 Einführung des Standards #73

3.3.2 Zweck des Standards #74

3.3.3 Prüfungsumfang #75

3.4 IDW EPS 352 (08/2022): Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung #76

3.4.1 Einführung und Zweck des Standards #77

3.4.2 Prüfungsumfang #78

3.5 Vergleichende Betrachtung der nationalen Standards #79

3.5.1 Kriterium Nr. 1: Sicherheits- und Verlässlichkeitsgrad #80

3.5.2 Kriterium Nr. 2: Prüfungsumfang #81

3.5.3 Kriterium Nr. 3: Zeitpunkt der Prüfung #82

3.5.4 Kriterium Nr. 4: Art des Prüfungsurteils #83

3.5.5 Kriterium Nr. 5: Unterschiedliche Beurteilung der Risiken #84

3.5.5.1 Risikobeurteilung IDW EPS 990 (11.2022) #85

3.5.5.2 Risikobeurteilung IDW EPS 991 (11/2022) #86

3.5.5.3 Risikobeurteilung IDW EPS 352 (08/2022) #87

3.5.6 Kriterium Nr. 6: Verantwortung der gesetzlichen Vertreter #88

3.5.7 Kriterium Nr. 7: Prüfungsplanung #89

3.5.7.1 Wesentlichkeit #90

3.5.7.2 Reaktionen auf identifizierte Risiken #91

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			Folie-Nr.
TOP 3:	**Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022); Forts.**		**#61**
	3.5.8	Kriterium Nr. 8: Prüferische Vorgehensweise	#92
	3.5.9	Kriterium Nr. 9: Prüfungsbericht	#93
	3.5.10	Kriterium Nr. 10: Umfang der Prüfungsnachweise	#94
	3.5.11	Kriterium 11: Bedeutung für Stakeholder	#95
3.6		Fazit zur vergleichenden Betrachtung der nationalen Prüfungsstandards	#96
TOP 4:	**Gegenwart und Zukunft: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023**		**#99**
4.1		Grundsätzliches zum neuen internationalen Prüfungsstandard	#101
	4.1.1	Aktueller Stand der Standard-Entwicklung	#102
	4.1.2	Zielsetzung des Standards	#103
4.2		ED ISSA 5000: Konzeption als übergeordneter Standard	#104
4.3		Reichweite der Verlautbarung	#106
	4.3.1	Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand	#107
	4.3.2	Prüfungsaufträge mit begrenzter und hinreichender Sicherheit	#108
4.4		Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis	#109
	4.4.1	Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem zur Praxisorganisation	#110
	4.4.2	Anforderungen an die fachlichen Hilfsmittel und das Qualitätsmanagement zur Auftragsabwicklung	#112
4.5		Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach ED ISSA 5000	#114
4.6		Workflow: Annahme und Fortführung des Prüfungsauftrags (Meilensteine)	#117
	4.6.1	Die verschiedenen Stadien eines Prüfungsauftrags (Meilensteine)	#118
	4.6.2	Anforderungen an das Auftragsbestätigungsschreiben	#120
4.7		Vorgaben zur Prüfungsdurchführung	#122
	4.7.1	Planung des Prüfungsauftrags	#123
	4.7.2	Risikowürdigung vs. Risikobeurteilung	#124
	4.7.3	Prüfungsnachweise	#125
4.8		Dokumentation und Kommunikation	#127
4.9		Beurteilung der angewandten Kriterien, Subsequent events, Vollständigkeitserklärung	#131

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			Folie-Nr.
TOP 4:	**Gegenwart und Zukunft: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023; Forts.**		**#99**
4.10	Würdigung anderer Informationen		#134
4.11	Prüfungsurteil und Prüfungsbericht		#136
4.12	Sonderfragen zur Auftragsabwicklung		#139
	4.12.1	Betrug und Gesetzesverstöße	#140
	4.12.2	Unrichtigkeiten und Betrug	#141
TOP 5:	**Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung (einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)**		**#143**
5.1	Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#145
	5.1.1	Die Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ähnelt der Prüfung der Finanzberichterstattung	#146
	5.1.2	Schritt 1: Qualitätsmanagementsystem für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#147
	5.1.3	Schritt 2: Die Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten	#148
	5.1.4	Schritt 3: Die Prüfung der Verfahren zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen	#149
	5.1.5	Schritt 4: Erlangung eines Verständnisses von dem nachhaltigkeitsbezogenen IKS	#150
	5.1.6	Schritt 5: Risikoidentifikation und Risikobeurteilung	#151
	5.1.7	Schritt 6: Reaktionen auf beurteilte Risiken	#152
	5.1.8	Schritt 7: Prüfung der Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-VO	#153
	5.1.9	Schritt 8: Prüfung der digitalen Auszeichnung (ESEF)	#154
	5.1.10	Schritt 9: Abschließende Prüfungshandlungen	#155
	5.1.11	Schritt 10: Berichterstattung und Archivierung	#156
5.2	Der zentrale Vollständigkeitscheck (ZVC)		#157
	5.2.1	Zielsetzung des zentralen Vollständigkeitschecks	#158
	5.2.2	Erläuterung zum Gebrauch der Arbeitshilfe „ZVC“ für den Ersteller	#159
	5.2.3	Erläuterung der möglichen „Feldbesetzung“ für den Ersteller	#160
	5.2.4	Erläuterung zum Gebrauch der Arbeitshilfe „ZVC“ für den Prüfer	#161
	5.2.5	Erläuterung der möglichen „Feldbesetzung“ für den Prüfer	#162

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			Folie-Nr.
TOP 6:	**Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit**		**#167**
6.1.	Vorbemerkung		#169
6.2.	Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand		#171
6.3.	Prüfungsaufträge nach begrenzter und hinreichender Sicherheit		#173
	6.3.1	Vorgehen und Prüfungsurteil	#174
	6.3.2	Würdigung bzw. Identifizierung und Beurteilung von Risiken	#177
		6.3.2.1 Erlangung eines Verständnisses	#177
		6.3.2.2 Risikowürdigung vs. Risikobeurteilung	#179
	6.3.3	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	#180
TOP 7:	**Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess**		**#185**
7.1.	Festlegung des Prüfungsziels		#187
7.2.	Berufsunabhängige Verwendung des Prüfungsstandards		#189
7.3.	Abgrenzung des Auftragsinhalts notwendig		#191
7.4	Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag vorliegen		#193
7.5	Feststellung, ob die angewandten Kriterien geeignet und verfügbar sind		#195
7.6.	Hinweise aus vorläufiger Einschätzung der Auftragsumstände		#197
TOP 8:	**Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeits-berichterstattung**		**#201**
8.1.	Das Konzept der Wesentlichkeit		#203
8.2	Grundsätze der Wesentlichkeit		#205
8.3.	Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#207
	8.3.1	Intendierte Adressaten der Nachhaltigkeitsberichts können sein:	#208
	8.3.2	Zwei Wesentlichkeitswelten“	#209
8.4.	Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen		#210
	8.4.1	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess des Unternehmens	#212
	8.4.2	Die Kriterien für die Nachhaltigkeitsinformationen	#213
	8.4.3	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus	#214
	8.4.4	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus	#215

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Folie-Nr.

TOP 8:	**Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Forts.**		**#201**
	8.4.5	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus	#216
	8.4.5.1	Fall 1: Umgang mit „nicht wesentlichen Themen“	#216
	8.4.5.2	Fall 2: Pflichtenlage bei wesentlichen Themen mit negativen Auswirkungen (4 To Do‘s)	#217
8.5	Anwendung der Wesentlichkeit durch den Prüfer		#219
	8.5.1	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess des Unternehmens	#220
	8.5.2	Der „zweigeteilte“ Ansatz der Wesentlichkeit	#221
	8.5.3	Wesentlichkeitsbeurteilung auf Ebene der Informationskategorien	#222
	8.5.4	Wie muss der Prüfer den Wesentlichkeitsprozess des Unternehmens prüfen?	#223
	8.5.5	Die Wesentlichkeit für das Unternehmens und für den Prüfer sind nicht identisch	#224
	8.5.6	Der Wesentlichkeitsprozess des Prüfers	#225
	8.5.7	Zahlreiche verschiedene Wesentlichkeiten sind zu beachten	#226
TOP 9:	**Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem**		**#229**
9.1	Einordnung des IDW Praxishinweises 4/2023 in die Prüfungsstandards		#231
9.2.	Unterschied zwischen IDW PS 982 und IDW Praxishinweis (PH) 4/2023		#233
9.3	Warum ein gesonderter Praxishinweis für das IKS?		#235
9.4	Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS		#239
9.5	Ausgestaltung eines IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts		#243
	9.5.1	Kontrollumfeld	#245
	9.5.1.1	Unternehmenskultur und Selbstverpflichtung	#245
	9.5.1.2	Verhaltenskodex für Mitarbeiter	#246
	9.5.1.3	Unabhängige Aufsicht und Fachkompetenz	#247
	9.5.1.4	Unabhängige Aufsicht und Fachkompetenz	#248
	9.5.2	IKS-Ziele	#249
	9.5.2.1	Analyse und Anpassung gesetzlicher Vorgaben, Standards & Einbindung von Stakeholdern	#249
	9.5.2.2	Berichterstattungskriterien gemäß ESRS 1, Anlage B & Dokumentation Wesentlichkeitsanalyse	#250

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			Folie-Nr.
TOP 9:	**Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem; Forts.**		**#229**
	9.5.3	Risikobeurteilungsprozess	#251
	9.5.3.1	Identifizierung und Beurteilung von Risiken für den Nachhaltigkeitsbericht	#251
	9.5.3.2	Risiken durch dolose Handlungen	#254
	9.5.3.3	Festlegung der Risikobeurteilung	#255
	9.5.4	Kontrollumfeld	#256
	9.5.4.1	Identifizierung und Validierung von Informationen	#256
	9.5.4.2	Kontrollen der Berichtsqualität	#257
	9.5.4.3	Überprüfung der Arbeit von Experten	#258
	9.5.4.3	Überprüfung der Arbeit von Experten	#258
	9.5.4.4	Vermeidung von Management-Bias	#259
	9.5.4.5	IT-Kontrollen zur Datenintegrität	#260
	9.5.4.6	Klare Auslegungs- und Terminregelungen	#261
	9.5.5	Information und Kommunikation	#262
	9.5.5.1	Festlegung der Datenpunkte	#262
	9.5.5.2	Validierung, Kommunikation und Dokumentation	#263
	9.5.5.3	Schulung der Mitarbeiter	#264
	9.5.6	Überwachung	#265
	9.5.6.1	Qualitätsmanagementprozess & interne Revision	#265
	9.5.6.2	Unabhängige Prüfung des IKS & Ursachenanalyse	#266
	9.5.6.3	Verbesserungsmaßnahmen & Prüfungsausschuss	#267
	9.6	Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts	#268
	9.7	Verweis auf wertvolle Anlagen im Praxishinweis 4/2023	#272
	9.7.1	Anlage 1: Übersicht über Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts	#274
	9.7.2	Anlage 2: Prozesse zur Gewinnung und Verarbeitung von bestimmten Nachhaltigkeitsinformationen	#275
TOP 10:	**Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat**		**#279**
	10.1.	Bisherige Regelungen zur Prüfung durch den Aufsichtsrat	#281
	10.1.1	Bisherige Regelung zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	#282
	10.1.2	Maßstäbe für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	#283

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Folie-Nr.

TOP 10:	**Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat; Forts.**		**#279**
	10.1.3	Beauftragung eines externen Prüfers durch den Aufsichtsrat möglich	#284
10.2.		Der Deutsche Corporate Governance Kodex als Grundlage für die Tätigkeit von Aufsichtsräten	#285
	10.2.1	Deutscher Corporate Governance Kodex – was ist das?	#286
	10.2.2	Ziele des Deutschen Corporate Governance Kodex	#287
	10.2.3	Beachtung des DCGK nur für börsennotierte Unternehmen gesetzlich verpflichtend	#288
	10.2.4	Aufsichtsräte von nicht börsennotierten Unternehmen haben auch Sorgfaltsplichten	#289
	10.2.5	Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auch für Aufsichtsräte von nicht börsennotierten Unternehmen interessant	#290
10.3		Verstärkte Fokussierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex	#291
	10.3.1	Berücksichtigung „Nachhaltigkeit“ im DCGK	#292
	10.3.2	Ausweitung Kompetenzprofil und Überwachungsaufgabe für die Aufsichtsräte	#293
10.4		Die CSRD bzw. ESRS fordern von den Aufsichtsräten Fachwissen zur Nachhaltigkeit	#294
	10.4.1	Ausweitung Kompetenzprofil und Überwachungsaufgabe für die Aufsichtsräte	#295
	10.4.2	Beispiele zu Angabepflichten aus den ESRS für den Aufsichtsrat	#296
	10.4.3	Neue Herausforderungen für den Aufsichtsrat aus Art. 33 Abs. 1 CSRD	#297
	10.4.4	Handlungsbedarf für Aufsichtsräte	#298

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESG 6 *audit/review* 2024

Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Gemeinsame Veranstaltung für	
Kompetenzträger in den Wirtschaftsbetrieben, Verpflichtete und Revisoren (Verantwortliche in den Unternehmen) EXPERT*skills*	Berater bzw. Prüfer (Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater und anderen akkreditierten Prüfungsdienstleistern) AUDfIT

Unser Fachreferententeam:

Herr Dipl.-Kfm. Stefan Lenz
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

Herr Fabian Zissel
Wirtschaftsprüfer

Stand: 15.11.2024

Organisatorische Hinweise

- **Tagesablauf**

	Premium-Webinar *Live*	
Beginn	**08:30 Uhr**	
Pause	**2 x 10 Minuten**	
Mittagspause	**12:20 – 13:10 Uhr**	
Pause	**2 x 10 Minuten**	
Ende	**ca. 16:45 Uhr**	**Gesamt: 6,75 h (= 405 min)**

- **AUDfIT® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:**
  - **Fort- und Ausbildungsseminare**
  - **deutliche Gebührenermäßigung für Kombian-meldungen, Kleingruppen**
  - **Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)**
- **Downloadangebot: www.audfit.de**
- **EXPERTskills ist deutschlandweit Anbieter für Aus- und Fortbildungen für Kompetenzträger in prüfungspflichtigen Unternehmen**
- **Downloadangebot: www.expertskills.de**

ESG 6 *audit/review* 2024 Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen

ESG-Module und Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten (Stand 10/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1 - 5 Q & A	Prüfung ESG-Consultant ESG 1 - 5	ESG 6	ESG 6 Q & A	Prüfung ESG-Auditor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte							Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte				
Für WP:in	„PfNB" Initialfortbildung Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	-	-	6,75 h	-	-	40,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen als Voraussetzung für den Registrierungsantrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte („Grandfather"-Regelung)
Für Nicht-WP:in / WP:in	ESG Auditor (AUDfIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	+ Zertifikat „ESG Auditor (AUDfIT)"
				mind. 30 Std. *)					mind. 10 Std. *)				
	ESG Consultant (AUDfIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Consultant (AUDfIT)"
				mind. 30 Std. *)									
	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; beachten Sie die Einzelinhalte auf www.audfit.de –										?	Einzelteilnahmebescheinigungen

*) Zulassungsvoraussetzung zur AUDfIT – Prüfung

10/2024

ESG 6 *audit/review* 2024 Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen

ESG-Module und Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten (Stand 10/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1 - 5 Q & A	Prüfung ESG-Manager ESG 1 - 5	ESG 6	ESG 6 Q & A	Prüfung ESG-Revisor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte							Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte				
Kompetenzträger der Wirtschaft	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; beachten Sie die Einzelinhalte auf www.audfit.de –										?	Einzelteilnahmebescheinigungen
	ESG Manager (EXPERTskills)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Manager (EXPERTskills)"
				mind. 30 Std. *)									
	ESG Revisor (EXPERTskills)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Revisor (EXPERTskills)"
				mind. 30 Std. *)					mind. 10 Std. *)				

*) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

10/2024

Stand: 15.11.2024

Organisatorische Hinweise; Forts.

Information

für die WP-Praxis

- ESG-Programm 2024
- ESG-Consultant (AUDfIT)
- ESG-Auditor (AUDfIT)
- PfNB-Initialfortbildung
- Fortbildungsprogramm 2024
- Ausbildungsprogramm 2024

Information

für verpflichtete Unternehmen (= Mandanten)

- ESG-Programm 2024
- ESG-Manager (EXPERT*skills*)
- ESG-Revisor (EXPERT*skills*)

Stand: 15.11.2024

Organisatorische Hinweise; Forts.

Unterlagen:

- **Hauptband**
  - fachliche Inhalte
- **Anlagenband**
  - **„PH": Praxishilfen** – Beispiele und Arbeitshilfen für die praktische Umsetzung
- **Modulübergreifende Begleitmaterialien**
  - **„HO": Handouts** – Normen und Übersichten, dargestellt in Schaubildern für die gesamte ESG-Reihe
  - **„RV": Rechtsvorschriften** – das Kompendium der wichtigsten ESG-Normen für die gesamte ESG-Reihe
  - **„OB": Offengelegte Berichte** – Nachhaltigkeitsberichte aus der PRAXIS

Downloadangebot:

- www.audfit.de
- www.expertskills.de

AGENDA

- **TOP 1:** Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
- **TOP 2:** Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?
- **TOP 3:** Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)
- **TOP 4:** Gegenwart und Zukunft: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023
- **TOP 5:** Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung (einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)
- **TOP 6:** Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit
- **TOP 7:** Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess
- **TOP 8:** Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **TOP 9:** Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem
- **TOP 10:** Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat

Raum für Notizen

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 1:	**Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**		**#9**
1.1.	Regelungen der CSRD zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten		#11
1.1.1	Materielle Inhalte der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung		#12
1.1.2	Short-View: Begrenzte Prüfungssicherheit		#13
1.1.3	Unverbindliche Leitlinien der CEAOB zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit		#14
1.1.4	Short-View: Hinreichende Prüfungssicherheit		#15
1.1.5	Progressive Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit (Problem)		#16
1.1.6	Progressive Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit (Lösung)		#17
1.1.7	Zeitlich verlagerter Übergang zur höheren Prüfungssicherheit geplant		#18
1.2	Anzuwendende Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#19
1.2.1	Unionweite Sicherstellung von einheitlichen und hochwertigen Bestätigungsverfahren		#20
1.2.2	Unverbindliche Leitlinien zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit der CEAOB		#21
1.2.3	Fünf Abschnitte der unverbindlichen Leitlinien der CEAOB		#22
1.2.4	ISAE 3000 (Revised) Aussurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information		#23
1.2.5	Entwurf ISSA 5000 Proposed International Standard on Sustainability Assurance 5000 (01.12.2023)		#24
1.3	Klärung von Begrifflichkeiten – zum Nachschlagen		#25
1.3.1	Abkürzungsverzeichnung - allgemein		#26
1.3.2	Entwurf ISSA 5000 – Abgrenzung von Nachhaltigkeitsaspekten und Nachhaltigkeitsinformationen		#27
1.4	Persönliche Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#28
1.5	Qualitätssicherungssystem im Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#30
1.5.1	Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge		#31
1.5.2	Qualitätssicherungssystem nach der CSRD		#32

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			Folie-Nr.
TOP 1:	**Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten: Forts.**		**#9**
1.6	Folgen einer Nicht-Umsetzung des CSDR-UmsG bis zum 31.12.2024		#33
	1.6.1	Vorbemerkung	#34
	1.6.2	Europäische CSRD gilt nicht unmittelbar in Deutschland	#35
	1.6.3	Keine rückwirkende Anwendung auf abgeschlossene Geschäftsjahre	#36
	1.6.4	Freiwillige Nutzung der ESRS für das Jahr 2024 möglich	#37

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 1:
Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Stand: 15.11.2024

Gliederung

1.1 Regelungen der CSRD zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

1.2 Anzuwendende Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.3 Klärung von Begrifflichkeiten – zum Nachschlagen

1.4 Persönliche Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.5 Qualitätssicherungssystem im Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.6 Folgen einer Nicht-Umsetzung des CSRD-UmsG bis zum 31.12.2024

1.1 Regelungen der CSRD zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

1.1 Regelungen der CSRD zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

1.1.1 Materielle Inhalte der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach **Artikel 34 der CSRD** umfasst der **Auftrag zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit** folgende materiellen Inhalte; d.h. der Prüfer der Nachhaltigkeitserklärung hat Folgendes zu prüfen:

1. **Übereinstimmung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **mit den gesetzlichen Anforderungen** — **CSRD - HGB**
2. **Übereinstimmung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den nach
   - **Artikel 29b** (*Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*) oder — **ESRS**
   - **Artikel 29c** (*Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen*) — **VSME ESRS**

   angenommenen **Standards für die Berichterstattung**
3. **Verfahren zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen** — **Wesentlichkeitsanalyse**
4. **Einhaltung** der Anforderungen **zur digitalen Ausgestaltung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit Artikel 29d (*Einheitliches elektronisches Berichtsformat*) der CSRD — **ESEF**
5. **Einhaltung** der Anforderungen an die **Berichterstattung nach Art. 8** der Verordnung (EU) 2020/852 — **EU-Taxonomie-VO**

Stand: 15.11.2024

1.1.2 Short-View: Begrenzte Prüfungssicherheit

1. **Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit:**
   Feststellung erfolgt in Form einer **Negativaussage**,
   d.h. durch die Angabe,
   - dass **keine Sachverhalte bekannt** geworden sind,
   - die zu einer **Annahme veranlassen**,
   - dass **wesentliche falsche Darstellungen enthalten** sind.

   Hierbei werden üblicherweise
   - **weniger Prüfungshandlungen** vorgenommen werden und damit
   - entsteht **weniger Aufwand**

   als bei einer Prüfung zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit.

Stand: 15.11.2024

1.1.3 Unverbindliche Leitlinien der CEAOB zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit

30.09.2024 **Veröffentlichung unverbindlicher Leitlinien** zur Erlangung **begrenzter Prüfungssicherheit** bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das **Komitee europäischer Wirtschaftsprüfer-aufsichtsbehörden**

Anlass für diese Leitlinien:
- **Aufforderung** der Europäischen Kommission an die CEAOB
- **übergeordnete und risikobasierte Leitlinien** zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu erarbeiten,
- an denen sich die Nachhaltigkeitsprüfer EU-weit
- **mangels existierender internationaler Standards**

vorerst orientieren können.

Ziel der Leitlinien:
- **Gemeinsames Verständnis der Eckpunkte**
- für die **Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen**
- zur **Erlangung begrenzter Sicherheit**

Beachte: **nationale Vorschriften haben weiterhin Vorrang!**

1.1.4 Short-View: Hinreichende Prüfungssicherheit

2. **Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit:**
   Feststellung erfolgt in Form einer **Positivaussage**,
   d.h. durch die Angabe,
   - dass **die Nachhaltigkeitsberichterstattung**
   - frei **von wesentlichen falschen Darstellungen** ist.

   Hierbei werden **umfangreichere Prüfungshandlungen** erwartet, wie z.B.
   - umfangreiche Verfahren,
   - einschließlich Betrachtung der internen Kontrollen des Unternehmens sowie
   - vertiefte Prüfungen,

   die zu einem **deutlich höheren Arbeitsaufwand** führen.

1.1.5 Progressive Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit (Problem)

- **Grundsätzliches Ziel**: Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung soll ein **vergleichbares Maß an Prüfungssicherheit** erreicht werden
- **Problem**: Derzeit gibt es **noch keinen einheitlichen EU-weit gültigen Prüfungsstandard** für die Prüfung und Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen;

  Damit besteht die **Gefahr**, dass **an die Interpretation, was ein Auftrag** zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit hinreichender Sicherheit **beinhaltet,**
  - **unterschiedliche Auslegungen** und
  - **unterschiedliche Erwartungen**

  bestehen.

Stand: 15.11.2024

1.1.6 Progressive Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit (Lösung)

- **Lösung** (**allmählicher Übergang** von begrenzter zur hinreichenden Prüfungssicherheit)
  - Zunächst: Pflicht zur Abgabe eines **Prüfungsurteils mit begrenzter Sicherheit**
  - **Bis spätestens 01.10.2028**:
    - **Bewertung** der bis dahin vorgenommenen Prüfungen und **Entscheidung**, **ob eine hinreichende Prüfungssicherheit** für Prüfer und Unternehmen **möglich** wäre
    - **Verabschiedung von Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit** für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen

1.1.7 Zeitlich verlagerter Übergang zur höheren Prüfungssicherheit geplant

Ansatz der **progressiven Erhöhung der Prüfungssicherheit** vorgesehen

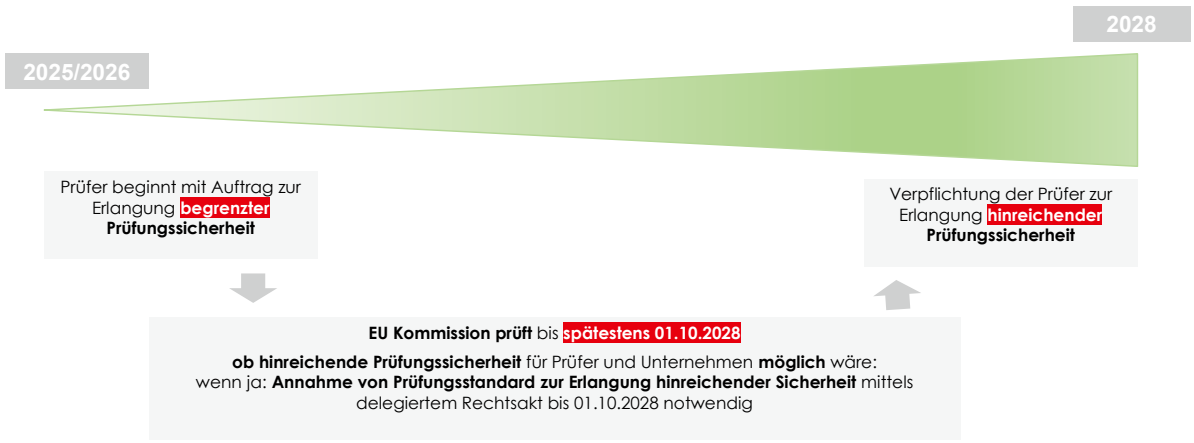

1.2 Anzuwendende Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.2 Anzuwendende Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.2.1 Unionweite Sicherstellung von einheitlichen und hochwertigen Bestätigungsverfahren

Damit in allen Mitgliedstaaten der EU **einheitliche Vorgehensweisen** und **Inhalte** an die **Prüfung und Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen gewährleistet** werden können, hat die EU mittels delegierter Rechtsakte

Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
bis zum 01.10.2026

zu erlassen.

In der **Zwischenzeit** – solange die Kommission **noch keine EU-weit gültigen Prüfungsstandards** verabschiedet hat, besteht die **Möglichkeit**:

a. Die **Mitgliedsstaaten** können **nationale Prüfungsstandards** anwenden
   - **IDW EPS 352 (08.2022)** Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung in der Abschlussprüfung
   - **IDW EPS 990 (11.2022)** Inhaltliche Prüfung mit hinreichender Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung
   - **IDW EPS 991 (11.2022)** Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung

b. Der Ausschuss der Aufsichtsstellen soll **unverbindliche Leitlinien zur Festlegung der Verfahren** herausgeben, die **bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen** anzuwenden sind.
   - **CEAOB (30.09.2024)** (Komitee der deutschen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörden) Veröffentlichung unverbindliche Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 15.11.2024

1.2.2 Unverbindliche Leitlinien zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit der CEAOB

30.09.2024 **Veröffentlichung unverbindlicher Leitlinien** zur Erlangung **begrenzter Prüfungssicherheit** bei der Nachhaltigkeitsberichterstatttung durch das **Komitee europäischer Wirtschaftsprüfer-aufsichtsbehörden**

Anlass für diese Leitlinien:

- **Aufforderung** der Europäischen Kommission an die CEAOB
- **übergeordnete und risikobasierte Leitlinien** zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu erarbeiten,
- an denen sich die Nachhaltigkeitsprüfer EU-weit
- **mangels existierender internationaler Standards**

vorerst orientieren können.

Ziel der Leitlinien:

- **Gemeinsames Verständnis der Eckpunkte**
- für die **Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen**
- zur **Erlangung begrenzter Sicherheit**

Beachte: **nationale Vorschriften haben weiterhin Vorrang!**

Stand: 15.11.2024

1.2.3 Fünf Abschnitte der unverbindlichen Leitlinien der CEAOB

Die Leitlinien sind in **fünf Abschnitte gegliedert**,
in denen auf die **verschiedenen Eckpunkte der Prüfung** von Nachhaltigkeitsinformationen eingegangen wird:

1. **Allgemeine Grundsätze und Herangehensweise**
2. **Angaben zu Art. 8 der EU-Taxonomie-VO**
3. **Digitalisierung**
4. **Prüfungsbericht (Begrenzte Prüfungssicherheit)**
5. **Übergreifende Themen**

Hinweis:
Die Leitlinien umfassen „nur“ **14 Seiten**!

1.2.4 ISAE 3000 (Revised) Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information

- Übergreifender Standard **für betriebswirtschaftliche Prüfungen außerhalb** von Prüfungen oder Reviews von **Finanzinformationen**
- **In der Vergangenheit** wurde dieser Standard mangels nationaler Alternativen **für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zugrundegelegt**

- Der Prüfer verfolgt **unter Anwendung des ISAE 3000 (Revised)** das **Ziel**,
  a. Entweder eine **angemessene oder begrenzte Sicherheit** darüber zu erlangen, ob die sachbezogenen Informationen **frei von wesentlichen Falschaussagen** sind;

  b. Eine **Schlussfolgerung hinsichtlich des Ergebnisses der Prüfung** des zugrunde liegenden Gegenstands in Form eines **schriftlichen Berichts** abzugeben

  c. Ggf. **Kommunikation** mit anderen Personen

Hinweis:
Der Standard umfasst mit Anhang rund **139 Seiten**!

1.2.5 Entwurf ISSA 5000 Proposed International Standard on Sustainability Assurance 5000 (01.12.2023)

- Internationaler Standard des **IAASB** für **Prüfungsaufträge für Nachhaltigkeitsinformationen**.
- Der Standard entstand unter Beteiligung von EU-Kommission, US Securities, International Sustainability Standards Board, die Global Reporting Directive u.a.
  d.h. der Prüfungsstandard hat **über Europa hinaus** in weiten Teilen der Welt zukünftig Gültigkeit

- Der ISSA 5000 hat das Ziel, einen **Universalstandard** für die Prüfung von Nachhaltigkeitsaufträgen zu schaffen, d.h.
  - Der Standard ist auf alle Nachhaltigkeitsthemen anwendbar
  - Funktioniert mit jedem Berichtsrahmen (GRI, ESRS uvm)
  - Kann sowohl für Prüfung mit begrenzter als auch mit hinreichender Sicherheit verwendet werden.

Hinweis:
Der Standard umfasst mit Anhang rund **196 Seiten**!

Zeitliche Aspekte:

20.09.2024	Offzielle **Genehmigung** des ISSA 5000
Dezember 2024	**endgültige Zertifizierung** durch das Public Interest Oversight Board (**PIOB**), anschließend: **Offzielle Veröffentlichung des ISSA 5000**
Januar 2025	**Hilfsmaterialien** zur Unterstützung der Umsetzung **angekündigt.**

1.3 Klärung von Begrifflichkeiten – zum Nachschlagen

Stand: 15.11.2024

1.3 Klärung von Begrifflichkeiten – zum Nachschlagen

1.3.1 Abkürzungsverzeichnis – allgemein

CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies	Komitee der **europäischen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörden**
IFAC	International Federation of ACCountants	**Internationale Vereinigung von Wirtschaftsprüfern** aus 123 Ländern mit Verwaltungssitz in New York.
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board	Unabhängiges Gremium zur **Standardsetzung** unter dem internationalen Wirtschaftsprüferverband, der **IFAC**
ISSA	International Standard on Sustainability Assurance	Internationaler Prüfungsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants	Internationaler Rat der IFAC für die Verabschiedung von **Standards zur Berufsethik** für Wirtschaftsprüfer
ISAE	International Standard on Assurance Engagements	Ein **von der IFAC veröffentlichter internationaler Prüfungsstandard** z.B. ISAE 3000 – sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen

1.3.2 Entwurf ISSA 5000 – Abgrenzung von Nachhaltigkeitsaspekten und Nachhaltigkeitsinformationen

Für die Erstellung und für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist es wichtig,
die richtige Terminologie zu kennen, und dabei **Insbesondere zu unterscheiden** zwischen

1. ***„Nachhaltigkeitsthemen"*** (**„Sustainability Matters"**)
   Breites Spektrum umweltbezogener, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Themen („Long-List" ESRS 1 AR16)

2. ***„Nachhaltigkeitsinformationen"*** (**„Sustainability Informations"**)
   Informationen, die ein Unternehmen über Nachhaltigkeitsthemen offenlegt

3. ***„Offenzulegende Angaben"*** (**„Disclosures"**)
   Spezifische Informationen, die sich auf einen Aspekt eines Nachhaltigkeitsthemas bezieht oder allgemein, übergreifend die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen.

1.4 Persönliche Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 15.11.2024

1.4 Persönliche Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Qualifizierungsmöglichkeit für Abschlussprüfer

- Abschlussprüfern soll nach den Vorstellungen der CSRD auch die **Möglichkeit eröffnet** werden, **sich für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten qualifizieren** zu können.

- Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Prüfer über die **erforderlichen theoretischen Kenntnisse** in Bereichen der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen und **in der Lage sind,** diese theoretischen Kenntnisse **in der Praxis** anzuwenden (i. d. R. mindestens **achtmonatige praktische Tätigkeit** im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen).

Näheres zur Übergangsregelung in Deutschland vergleiche Kapitel „Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte?“

1.5 Qualitätssicherungssystem im Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 15.11.2024

1.5 Qualitätssicherungssystem im Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.5.1 Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge

Zur **Herstellung der Kohärenz zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung** wird folgendes empfohlen (vgl. Erw.grund 66 der CSRD):

Abschlussprüfer sollten verpflichtet sein, **bei der Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

1. einen „**verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner**“, der **aktiv an der Prüfung beteiligt** ist, zu benennen
2. **ausreichend Zeit** für das Prüfungsmandat aufzubringen
3. die zur angemessenen Auftragsdurchführung **erforderlichen Ressourcen** bereitzustellen
4. das **notwendige Fachwissen** vorzusehen (ggf. Hinzuziehung von Experten)
5. in der **Mandantendatei** die **Gebühren für die Prüfung** zu dokumentieren
6. eine **Prüfungsakte** zu führen (ggf. Integration in Abschlussprüfungsakte).

1.5.2 Qualitätssicherungssystem nach der CSRD

Bisher: **Abschlussprüfer von Finanzinformationen** sind **verpflichtet**, ein **Qualitätssicherungssystem** einzurichten.

Zukünftige Ausweitung: Zur Sicherstellung, dass **bei Nachhaltigkeitsprüfungen**

- eine **Qualitätssicherung** erfolgt und
- **Qualitätssicherungsprüfer** über
  - angemessene **fachliche Ausbildung** und
  - **einschlägige Erfahrung**

auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit verfügen, **sind die Anforderungen an die Einrichtung eines QS-Systems auch für die Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung** anzuwenden.

Übergangsregelung:

Prüfer für Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprüfungen

- werden **bis zum 31.12.2025** von der **Anforderung befreit***,
- über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung zu verfügen.

*Vgl. Regierungsentwurf CSRD-UmsG vom 24.7.2024 zu Art. 24 (Änderung der WPO – zu Nr. 39 zu Buchstabe c)

Stand: 15.11.2024

1.6 Folgen einer Nicht-Umsetzung des CSRD-UmsG bis zum 31.12.2024

Stand: 15.11.2024

1.6.1 Vorbemerkung

Nach dem Bruch der Regierungskoalition (11/2024) ist es **ungewiss**, ob das **CSRD-Umsetzungsgesetz noch in 2024 verabschiedet werden wird**.

Für die Unternehmen und die Prüfer resultieren aus diesem Vakuum zahlreiche rechtliche Fragen.

Das IDW **hat am 14.11.2024** ein

- **Mitgliederschreiben** veröffentlicht,
- in dem die **Ergebnisse** eines frühzeitig in Auftrag gegebenen **juristischen Gutachtens** zusammengestellt sind,
- **welche Folgen für die Praxis eine verspätete Umsetzung** der CSRD in Deutschland

hätte.

1.6.2 Europäische CSRD gilt nicht unmittelbar in Deutschland

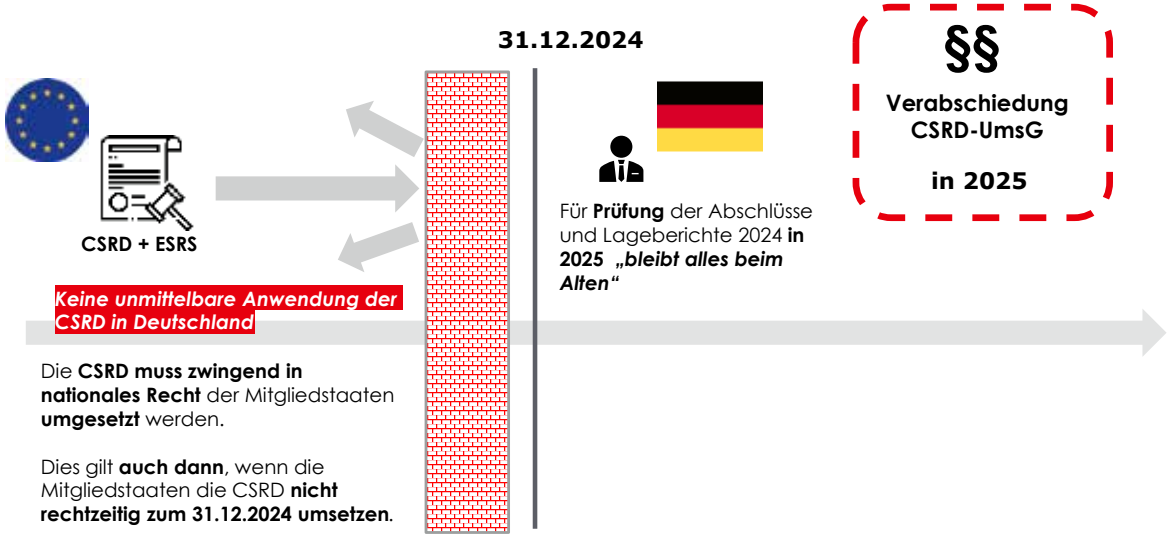

1.6.3 Keine rückwirkende Anwendung auf abgeschlossene Geschäftsjahre

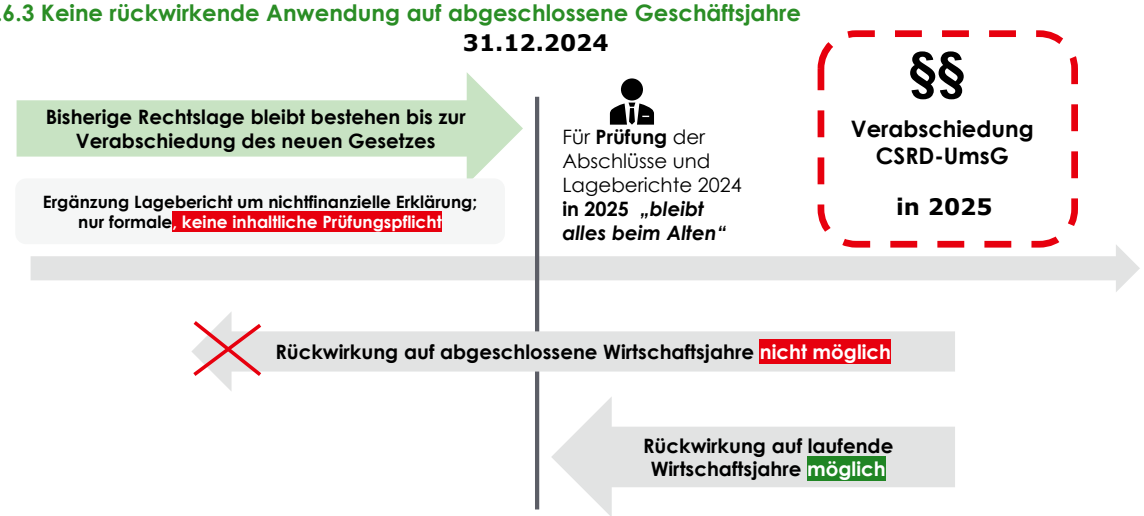

Stand: 15.11.2024

1.6.4 Freiwillige Nutzung der ESRS für das Jahr 2024 möglich

31.12.2024

Bisherige Rechtslage bleibt bestehen bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes

Ergänzung Lagebericht um nichtfinanzielle Erklärung; nur formale, keine inhaltliche Prüfungspflicht

Für **Prüfung** der Abschlüsse und Lageberichte 2024 **in 2025** ***„bleibt alles beim Alten“***

§§
Verabschiedung CSRD-UmsG
in 2025

Für die Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach den §§ 289b f., 315b f. HGB **für 2024 kann** das Unternehmen u.a. **europäische Rahmenwerke** nutzen

ESRS

„**ESRS**“ sind mittels Delegierter Rechtsakte allgemein **anerkanntes EU-Recht** und damit als **anwendbare Rahmenwerke** anzusehen. (auch **nur teilweise Anwendung** möglich)

„**Art. 8 EU-Tax-VO**“ ist *wie bisher* angabepflichtig

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1/1:** „Begrifflichkeiten des ED ISSA 5000 Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen“
- **Praxishilfe 1/2:** „CEAOB Guidelines on limited assurance“

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 2:	**Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?**		**#39**
2.1	Europäische Vorgaben für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten		#41
2.2	Eintragung in das Berufsregister verpflichtend		#43
	2.2.1	Registrierung als „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“	#44
	2.2.2	Zeitliche Aspekte zur Auftragsannahme	#45
2.3	Grandfather-Regelung für WP		#46
	2.3.1	Teilnahme an einer Initialfortbildung	#47
	2.3.2	Inhaltliche Anforderungen an die Initialfortbildung in Deutschland (Grandfather-Lösung)	#48
	2.3.3	Konkretisierung (=Untermauerung) der Fortbildungsinhalte durch die WPK	#49
		2.3.3.1 Themenkomplex 1: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte	#49
		2.3.3.2 Themenkomplex 2: Nachhaltigkeitsanalyse	#50
		2.3.3.3 Themenkomplex 3: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten	#51
		2.3.3.4 Themenkomplex 4: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten	#52
2.4	Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer		#53
	2.4.1	Initialfortbildung	#54
	2.4.2	Laufende Fortbildung ab 2026	#55
2.5	Anforderungen an die zeitliche Abfolge: Initialfortbildung, Registereintragung und Auftragsannahmen		#56
	2.5.1	Zeitliche Aspekte zur Übergangsregelung	#57
	2.5.2	Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Legitimation für WPK	#58

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 2:
Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?

01/2024

Stand: 15.11.2024

Gliederung

2.1 Europäische Vorgaben für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

2.2 Eintragung in das Berufsregister verpflichtend

2.3 Grandfather-Regelung für WP

2.4 Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer

2.5 Anforderungen an die zeitliche Abfolge: Initialfortbildung, Registereintragung und Auftragsannahmen

10/2024

2.1 Europäische Vorgaben für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

2.1 Europäische Vorgaben für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Abschlussprüfern soll nach den Vorstellungen der CSRD auch die **Möglichkeit eröffnet** werden, **sich für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten qualifizieren** zu können.
- Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Prüfer
  - über die **erforderlichen theoretischen Kenntnisse** in Bereichen der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen und
  - **in der Lage sind**, diese theoretischen Kenntnisse **in der Praxis** anzuwenden (idR: mindestens **achtmonatige praktische Tätigkeit** im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen).

  bestehen.

2.2 Eintragung in das Berufsregister verpflichtend

Themenbereich 2: Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?

2.2 Eintragung in das Berufsregister verpflichtend

2.2.1 Registrierung als „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“

Am 24.07.2024 wurde der **Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes** bekanntgegeben.

Entsprechend den Vorgaben der europäischen CSRD-Richtlinie, ist im **Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie** in Deutschland die **Pflicht zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister neu** aufgenommen worden.

Für eine Erstregistrierung ergeben sich verschiedene Voraussetzungen:

1. **Gruppe 1**: **Angehende Wirtschaftsprüfer („WP cand.“)**

   Für alle Berufsanwärter, die **zum 01.01.2024 noch nicht als WP bestellt** waren, wird dafür künftig das Ablegen einer **zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte** als Teil des WP-Examens notwendig sein.

   Alternativ kann die Prüfung im Nachgang zum WP-Examen abgelegt werden.

2. **Gruppe 2**: **Wirtschaftsprüfer (mit „Bestandsschutz“)**

   Für Wirtschaftsprüfer, die

   - vor dem 01.01.2026 **als WP bestellt wurden** oder
   - bis zum 01.01.2024 **mit dem WP-Examen (Module) begonnen** haben und vor dem 01.01.2026 bestellt werden

   gibt es eine großzügige Übergangsregelung (**Grandfather-Regelung**), die als solche Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024.

2.2.2 Zeitliche Aspekte zur Auftragsannahme

Im Rahmen der Annahme eines Auftrags zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu beachten,

- dass ein **Eintrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte in das Berufsregister** vorliegen muss oder
- innerhalb der **Übergangsphase von 6 Wochen** zeitnah veranlasst und vollzogen wird (Übergangsphase zur Abmilderung der möglichen zeitlichen Engpässe bei Beauftragung und Registrierung) (§ 324e HGB-E)

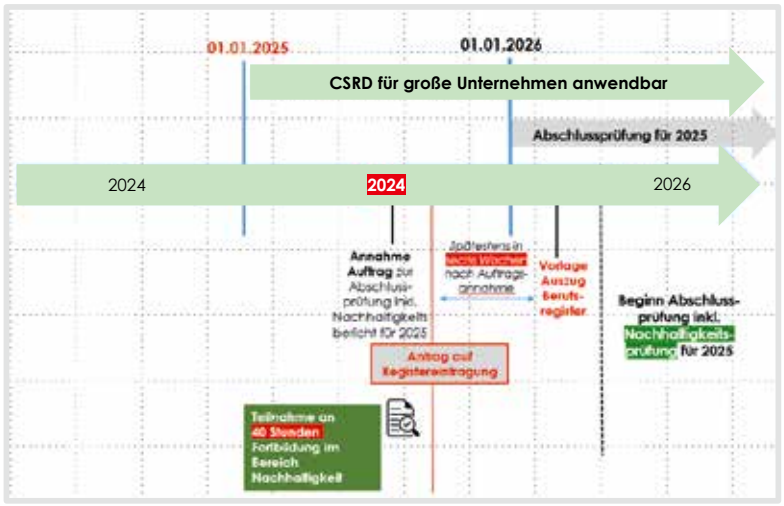

10/2024

Stand: 15.11.2024

2.3 Grandfather-Regelung für WP

11/2024

2.3 Grandfather-Regelung für WP

2.3.1 Teilnahme an einer Initialfortbildung

Diese Grandfather-WPs erhalten eine Registrierung durch die WPK, nachdem diese

1. an einer **Initialfortbildung** zur Erlangung von Kenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichte teilgenommen haben und
2. eine entsprechende **Teilnahmebestätigung**
3. dem **Antrag auf Registrierung** als Nachhaltigkeitsprüfer, der an die **WPK** zu richtigen ist, beigefügt wird.

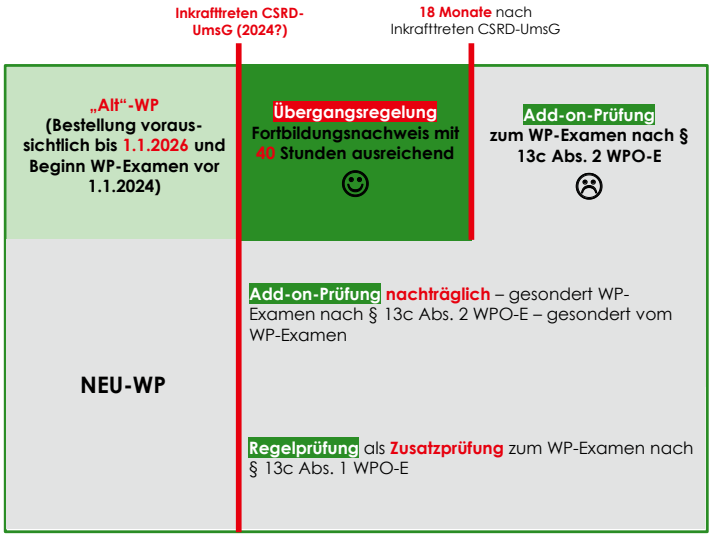

2.3.2 Inhaltliche Anforderungen an die Initialfortbildung in Deutschland (Grandfather-Lösung)

Nach dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland muss die Fortbildung folgende **vier** **Themengebiete** umfassen:

1. **Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung** der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
2. **Nachhaltigkeitsanalyse**
3. **Due-Diligence-Prozesse** zu Nachhaltigkeitsaspekten
4. **Rechtliche Anforderungen und Standards** für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Stand: 15.11.2024

2.3.3 Konkretisierung (=Untermauerung) der Fortbildungsinhalte durch die WPK

2.3.3.1 Themenkomplex 1: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

Am 29. Mai 2024 hat die WPK auf Ihrer Internetseite nachfolgend dargestellte **detailliertere Vorgaben** zu der **inhaltlichen Ausgestaltung** der vier großen Themengebiete veröffentlicht.

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (**CSRD**)
- **Nationale Vorschriften** in Bezug auf die **Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte**, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Stand-ards (**ESRS**) und inhaltliche wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der **EU Taxonomie-Verordnung**
- Besonderheiten wie **Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF**

2.3.3.2 Themenkomplex 2: Nachhaltigkeitsanalyse

- **Analyse der Strategie** (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- **Wesentlichkeitsanalyse** nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and oppurtunities – IRO)
- **Übergangsplan** im **Bereich Klimaschutz**, gegebenenfalls ergänzend Resilienzanalyse

Stand: 15.11.2024

2.3.3.3 Themenkomplex 3: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

- **Verfahren**, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen **Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen** im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (**Sorgfaltspflicht**)
- Ausgestaltung und Aufteilung der **Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichts-organe** des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- **Due-Diligence-Prozess** des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der **Auswirkungen, Risiken und Chancen** und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- **Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte**

2.3.3.4 Themenkomplex 4: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten

- Regelungen zur **Prüfung** in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (**CSRD**).
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte**, insbesondere des HGB und des BG HGB.
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (z. B. **ISAE 3000 (Revised)**.
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: **ISSA 5000** als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards beziehungsweise als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard.
- Besonderheiten wie wesentliche **Unterschiede** zwischen Prüfung mit **begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit**, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

Stand: 15.11.2024

2.4 Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer

2.4 Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer

2.4.1 Initialfortbildung

In der Begründung zum § 13d Abs. 3 WPO-E und auf der WPK-Homepage finden sich Vorgaben für die Initialfortbildung:

- Dauer beträgt (mindestens) **40 Stunden**
- **innerhalb von 18 Monate** seit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes
- in Form eines **Webinars oder Präsenz**;
- **Nicht** möglich: **Selbststudium**

Hinweis:
Regelfall: „Anrechnung" von 8 Fortbildungsstunden auf die 20 Stunden strukturierte allgemeine Fortbildung möglich.
Ausnahme 2024/2025: Die Initialfortbildung ist **ergänzend** vorzunehmen.

Stand: 15.11.2024

2.4.2 Laufende Fortbildung ab 2026

Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

- die **laufende** Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit

- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen **kontinuierlichen Fortbildung als WP** von **40 Stunden** mit jeweils

  – mindestens **20 Stunden strukturierter** Fortbildung
  – maximal **20 Stunden Selbststudium**.

Zeitlicher Umfang der laufenden jährlichen Fortbildung

- Rechtlich noch nicht modifiziert
- Vermutung: 6 Zeitstunden pro Jahr (analog PfQK-Update)

Umsetzung bei AUDfIT:

- Ein-Tagesfortbildung am **Donnerstag, 22.01.2026, 9:00 bis 16:30 h**

Stand: 15.11.2024

2.5 Anforderungen an die zeitliche Abfolge: Initialfortbildung, Registereintragung und Auftragsannahmen

2.5 Anforderungen an die zeitliche Abfolge: Initialfortbildung, Registereintragung und Auftragsannahmen

2.5.1 Zeitliche Aspekte zur Übergangsregelung

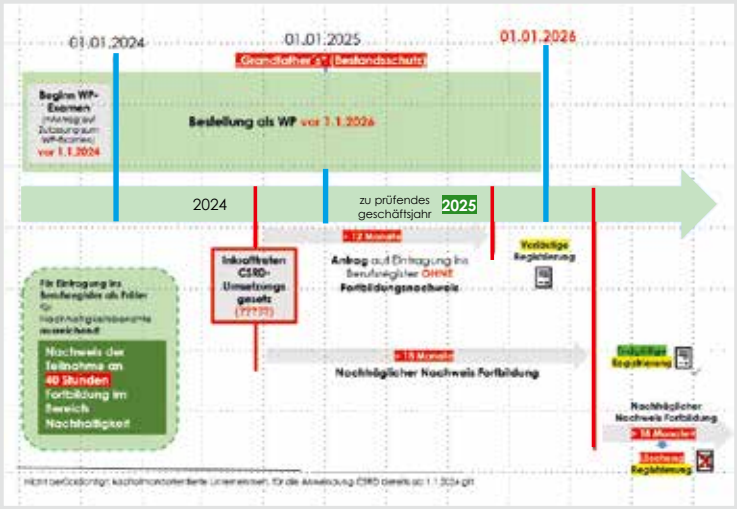

Beachte:
Endgültige Verabschiedung des CSRD-Umsetzungs-gesetzes steht noch aus!

2.5.2 Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Legitimation für WPK

Bereits der am 24.07.2024 veröffentlichte Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgessetz sieht vor, dass unter anderem die Regelungen des HGB und der WPO dahingehend angepasst werden, so dass die **WPK folgende Legitimationen** erhält:

» **Führung eines Registers** für Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung
» **Eintragung von Prüfern in das Berufsregister** nach Vorlage entsprechender Fortbildungsnachweise

Stand: 15.11.2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 2:** „Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“

09/2024

Stand: 15.11.2024

Raum für Notizen

10/2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 3:	**Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)**		**#61**
3.1	Warum existieren mehrere parallel anzuwendende Verlautbarungen?		#63
	3.1.1	Unionsweite Sicherstellung von einheitlichen und hochwertigen Bestätigungsverfahren	#64
	3.1.2	Die drei unterschiedlichen Prüfungsstandards	#65
	3.1.3	Vorrangstellung von IDW EPS 352 (08.2022)	#66
	3.1.4	Aufhebung der drei IDW-Standards für die Zukunft geplant (vorläufige Lösung)	#67
3.2	IDW EPS 990 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „hinreichender" Sicherheit		#68
	3.2.1	Einführung und Zweck des Standards	#69
	3.2.2	Aufbau des Standards	#70
	3.2.3	Prüfungsumfang	#71
3.3	IDW EPS 991 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „begrenzter" Sicherheit		#72
	3.3.1	Einführung des Standards	#73
	3.3.2	Zweck des Standards	#74
	3.3.3	Prüfungsumfang	#75
3.4	IDW EPS 352 (08/2022): Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung		#76
	3.4.1	Einführung und Zweck des Standards	#77
	3.4.2	Prüfungsumfang	#78
3.5	Vergleichende Betrachtung der nationalen Standards		#79
	3.5.1	Kriterium Nr. 1: Sicherheits- und Verlässlichkeitsgrad	#80
	3.5.2	Kriterium Nr. 2: Prüfungsumfang	#81
	3.5.3	Kriterium Nr. 3: Zeitpunkt der Prüfung	#82
	3.5.4	Kriterium Nr. 4: Art des Prüfungsurteils	#83
	3.5.5	Kriterium Nr. 5: Unterschiedliche Beurteilung der Risiken	#84
		3.5.5.1 Risikobeurteilung IDW EPS 990 (11.2022)	#85
		3.5.5.2 Risikobeurteilung IDW EPS 991 (11/2022)	#86
		3.5.5.3 Risikobeurteilung IDW EPS 352 (08/2022)	#87
	3.5.6	Kriterium Nr. 6: Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	#88

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Folie-Nr.

TOP 3: **Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022); Forts.** **#61**

3.5.7 Kriterium Nr. 7: Prüfungsplanung #89

3.5.7.1 Wesentlichkeit #90

3.5.7.2 Reaktionen auf identifizierte Risiken #91

3.5.8 Kriterium Nr. 8: Prüferische Vorgehensweise #92

3.5.9 Kriterium Nr. 9: Prüfungsbericht #93

3.5.10 Kriterium Nr. 10: Umfang der Prüfungsnachweise #94

3.5.11 Kriterium 11: Bedeutung für Stakeholder #95

3.6 Fazit zur vergleichenden Betrachtung der nationalen Prüfungsstandards #96

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 3:

Historie und Gegenwart:

Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)

(Ablösung durch ED ISSA 5000 absehbar, dennoch fachlich richtungsweisend)

Stand: 15.11.2024

Gliederung

3.1 Warum existieren mehrere parallel anzuwendende Verlautbarungen?

3.2 IDW EPS 990 (11.2022): Inhaltliche Prüfung mit „hinreichender Sicherheit“

3.3 IDW EPS 991 (11.2022): Inhaltliche Prüfung mit „begrenzter“ Sicherheit

3.4 IDW EPS 352 (08.2022): Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung

3.5 Vergleichende Betrachtung der nationalen Standards

3.6 Fazit zur vergleichenden Betrachtung der nationalen Prüfungsstandards

3.1 Warum existieren mehrere parallel anzuwendende Verlautbarungen?

3.1 Warum existieren mehrere parallel anzuwendende Verlautbarungen?

3.1.1 Unionsweite Sicherstellung von einheitlichen und hochwertigen Bestätigungsverfahren

Damit in allen Mitgliedstaaten der EU **einheitliche Vorgehensweisen** und **Inhalte** an die **Prüfung und Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen gewährleistet** werden können, hat die EU mittels delegierter Rechtsakte

Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
Bis zum 01.10..2026

zu erlassen.

In der **Zwischenzeit** – solange die Kommission **noch keine EU-weit gültigen Prüfungsstandards** verabschiedet hat,

Besteht die **Möglichkeit**:

a. Die **Mitgliedsstaaten** können **nationale Prüfungsstandards** anwenden
   - **IDW EPS 352 (08.2022)** Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung in der Abschlussprüfung
   - **IDW EPS 990 (11.2022)** Inhaltliche Prüfung mit hinreichender Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung
   - **IDW EPS 991 (11.2022)** Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung

b. Der Ausschuss der Aufsichtsstellen soll **unverbindliche Leitlinien zur Festlegung der Verfahren** herausgeben, die **bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen** anzuwenden sind.
   - **CEAOB (30.09.2024)** (Komitee der deutschen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörden)
     Veröffentlichung unverbindliche Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 15.11.2024

3.1.2 Die drei unterschiedlichen Prüfungsstandards

- Das IDW hat **drei Entwürfe zu Prüfungsstandards** veröffentlicht, die eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Prüfungsstandards zur **freiwilligen** externen materiellen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gem. **§§ 289b ff. HGB** darstellen.

- Die Entwürfe des IDW sind:
  - Inhaltliche Prüfung mit **hinreichender** Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung **außerhalb der Abschlussprüfung** – IDW EPS 990 (11.2022)
  - Inhaltliche Prüfung mit **begrenzter** Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung **außerhalb der Abschlussprüfung** – IDW EPS 991 (11.2022)
  - Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung **in der Abschlussprüfung** - IDW EPS 352 (08.2022)

Themenbereich 3: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)

3.1.3 Vorrangstellung von IDW EPS 352 (08.2022)

- Diese drei Standards decken verschiedene Prüftiefen und Kontexte ab

- Die Frage der Anwendung des etwaigen Prüfungsstandards ist abhängig von der konkreten **Beauftragung** und der **Verortung des Ausweises** der nichtfinanziellen Berichterstattung

- Bei einem **gesonderten Auftrag** für die Prüfung einer im (Konzern-)Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung außerhalb der Abschlussprüfung muss diese zum restlichen Lagebericht ausreichend abgegrenzt sein, ansonsten darf der Jahresabschlussprüfer den entsprechenden Auftrag nicht annehmen.

→ **Dies bedeutet, dass die Prüfungsstandards 990 und 991 lediglich zur Anwendung kommen, sofern kein Fall nach IDW EPS 352 (08.2022) vorliegt**

3.1.4 Aufhebung der drei IDW-Standards für die Zukunft geplant (vorläufige Lösung)

- Es war ursprünglich geplant, dass die drei Entwürfe von Wirtschaftsprüfern erstmals für die Prüfung von nichtfinanziellen Berichterstattungen für Zeiträume ab dem 15.12.2022 Anwendung finden.
- **Es gibt eine Anwendungsempfehlung durch den IDW HFA (Entscheidung vom 15.8.2023)**
- Die vorliegenden Entwürfe sollen allerdings nicht mehr komplett finalisiert werden, da für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 eine verpflichtende Inklusion der Nachhaltigkeitserklärung im (Konzern-) Lagebericht erfolgen soll (CSRD-UG)
- **Das IDW plant vor dem Hintergrund der auf Ebene der EU geplanten Vereinheitlichung von Prüfungsstandards (vermutlich ISSA 5000), alle drei nationalen Prüfungsstandards aufzuheben.**

Themenbereich 3: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)

3.2 IDW EPS 990 (11.2022): Inhaltliche Prüfung mit „hinreichender“ Sicherheit

3.2 IDW EPS 990 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „hinreichender" Sicherheit

3.2.1 Einführung und Zweck des Standards

Einführung

- IDW EPS 990 legt den Rahmen für die inhaltliche Prüfung der **nichtfinanziellen Berichterstattung** mit **hinreichender Sicherheit** fest
- Der Standard wird bei **freiwilligen Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung** angewandt
- Der Standard baut auf **ISAE 3000 (Revised)** auf
- Der Standard sieht umfassende Prüfungsverfahren vor, um sicherzustellen, dass die Berichte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Angaben vollständig, relevant und verlässlich sind

Zielsetzung

1. Ziel ist es, eine hohe Sicherheit bezüglich der Richtigkeit und Gesetzeskonformität der Berichte zu erreichen
2. Ziel ist es, eine hohe Sicherheit zu erlangen, dass die **nichtfinanzielle Berichterstattung** frei von wesentlichen Fehlern oder Falschaussagen ist

3.2.2 Aufbau des Standards

- IDW EPS 990 orientiert sich in seinem Aufbau an den **International Standards on Assurance Engagements (ISAE) 3000**
- **Wichtig ist, dass der Prüfer auch jene Anforderungen des ISAE 3000 zu beachten hat, die nicht in IDW EPS 990 und IDW EPS 991 beschrieben sind, sofern notwendig (Z.B. nachträgliche Ereignisse oder Dokumentationserfordernisse)**
- Die Prüfungsdurchführung folgt einem **strukturierten Ansatz**

  Anforderungen an die Prüfungsannahme und -fortführung,

  Risikoidentifikation und Beurteilung,

  Beurteilung wesentlicher Falschdarstellungen,

  Prüfungsurteil

  Berichterstattung

Stand: 15.11.2024

3.2.3 Prüfungsumfang

- IDW EPS 990 erfordert eine umfassende Analyse der wesentlichen Themen
- Der Prüfer überprüft mit **hinreichender Sicherheit** die Übereinstimmung der Berichterstattung mit den **gesetzlichen Anforderungen**, sowie mit den **Kriterien (Z.B. GRI, DNK, ESRS)**, die das Unternehmen für seine Berichterstattung ausgewählt hat.

ESRS | European Sustainability Reporting Standards

EFRAG European Financial Reporting Advisory Group

GRI Global Reporting Initiative

Deutscher NACHHALTIGKEITS Kodex

3.3 IDW EPS 991 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „begrenzter“ Sicherheit

Stand: 15.11.2024

3.3 IDW EPS 991 (11/2022): Inhaltliche Prüfung mit „hinreichender“ Sicherheit

3.3.1 Einführung des Standards

- IDW EPS 991 legt den Rahmen für die inhaltliche Prüfung mit **begrenzter Sicherheit** der **nichtfinanziellen Berichterstattung** fest
- Der Standard wird bei **freiwilligen Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung** angewandt
- Der Standard baut auf ISAE 3000 (Revised) auf
- Die begrenzte Sicherheit bietet eine **geringere Sicherheit** im Vergleich zu IDW EPS 990 und erfordert folglich **weniger umfassende Prüfungshandlungen**
- **Der Standard richtet sich an die Prüfer von Unternehmen, die eine weniger detaillierte Prüfung wünschen**

3.3.2 Zweck des Standards

- IDW EPS 991 hat das Ziel,
  - eine **begrenzte**, aber
  - dennoch **signifikante Sicherheit**

  darüber zu erlangen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung keine wesentlichen Fehler enthält
- Im Gegensatz zu IDW EPS 990 wird die Prüfung weniger tiefgehend durchgeführt
- Die Prüfung nach IDW PS 990 bietet jedoch einen **angemessenen Grad** an Prüfungssicherheit **für weniger risikobehaftete Berichte**

Stand: 15.11.2024

3.3.3 Prüfungsumfang

Prüfungsumfang

- Der Prüfungsumfang ist weniger detailliert als bei EPS 990, um die **geringeren Prüfungsanforderungen** widerzuspiegeln

- Die Prüfungshandlungen konzentrieren sich
  - auf **Stichproben** und
  - **analytische Verfahren**

  um sicherzustellen, dass die wesentlichen Aussagen in der nichtfinanziellen Berichterstattung korrekt sind

- Der Prüfer beurteilt die **Risiken**, reagiert somit weniger intensiv

- Der Prüfer überprüft mit **begrenzter Sicherheit** die Übereinstimmung der Berichterstattung mit gesetzlichen Anforderungen sowie mit den Kriterien (Z.B. GRI, DNK, ESRS), die das Unternehmen für seine Berichterstattung festgelegt hat

3.4 IDW EPS 352 (08.2022): Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung

Stand: 15.11.2024

3.4 IDW EPS 352 (08/2022): Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung

3.4.1 Einführung und Zweck des Standards

Einführung

- IDW EPS 352 regelt die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung
- Der Standard behandelt, wie nichtfinanzielle Informationen im **Lagebericht** überprüft werden, wenn sie **zusammen mit den Finanzberichten** erstellt werden
- Der Standard richtet sich vor allem an Prüfer von Unternehmen, die ihre Berichterstattung integriert durchführen

Zweck

- Nichtfinanzielle Informationen werden parallel zur finanziellen Berichterstattung im Lagebericht überprüft
- Die Integration der Prüfung gewährleistet, dass **nichtfinanzielle Angaben** denselben **hohen Prüfstandards** wie die **Finanzinformationen** entsprechen und eine fundierte Grundlage für Entscheidungen bieten

3.4.2 Prüfungsumfang

Prüfungsumfang

- Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach **denselben Prinzipien wie die finanzielle Berichterstattung**
- Der Wirtschaftsprüfer beurteilt sowohl **gesetzliche Anforderungen als auch unternehmensspezifische Kriterien**, um sicherzustellen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung korrekt und vollständig ist

Stand: 15.11.2024

3.5 Vergleichende Betrachtung der nationalen Standards

3.5 Vergleichende Betrachtung der nationalen Standards

3.5.1 Kriterium Nr. 1: Sicherheits- und Verlässlichkeitsgrad

IDW EPS 990 (11/2022)	IDW EPS 991 (11/2022)	IDW EPS 352 (08/2022)
Hinreichende Sicherheit, was bedeutet, dass der Prüfer ein hohes Maß an Sicherheit erlangen will	**Begrenzte Sicherheit**, daher ist die Prüfung weniger tiefgehend	Der Verlässlichkeitsgrad ist ähnlich wie bei IDW EPS 990 mit hinreichender Sicherheit, da der Standard in den Prozess der **Abschlussprüfung** integriert ist
Die Prüfung erfordert umfangreiche Prüfungsverfahren	Der Prüfer führt reduzierte Prüfungsverfahren durch	

Stand: 15.11.2024

3.5.2 Kriterium Nr. 2: Prüfungsumfang

IDW EPS 990 (11/2022)	IDW EPS 991 (11/2022)	IDW EPS 352 (08/2022)
Die Prüfung ist umfassend • deckt alle wesentlichen Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung ab • beinhaltet detaillierte Analysen, Risikobeurteilungen und Prüfungsmaßnahmen	Der Prüfungsumfang ist geringer • konzentriert sich auf die wesentlichen Risiken • Ist ohne die detaillierten Prüfungshandlungen wie bei IDW EPS 990 durchzuführen	Die Prüfung inkludiert die nichtfinanziellen Informationen in die Gesamtprüfung des Lageberichts • wobei der Fokus auf der Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften liegt

Stand: 15.11.2024

3.5.3 Kriterium Nr. 3: Zeitpunkt der Prüfung

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Der Standard kann freiwillig außerhalb der regulären Abschlussprüfung angewendet werden	Der Standard kann freiwillig außerhalb der regulären Abschlussprüfung angewendet werden	Der Standard ist in die reguläre Abschlussprüfung eingebettet
Der Standard bietet die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Berichterstattung unabhängig zu prüfen	Der Standard betet die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Berichterstattung unabhängig zu prüfen	Der Standard wird **zeitgleich mit der Prüfung des Finanzberichts** durchgeführt

3.5.4 Kriterium Nr. 4: Art des Prüfungsurteils

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Das Prüfungsurteil drückt aus, dass mit **hinreichender Sicherheit** keine wesentlichen falschen Darstellungen in der nichtfinanziellen Berichterstattung gefunden wurden Der Prüfungsbericht ist detailliert abgefasst und bietet den Stakeholdern ein **hohes Maß** an Vertrauen	Das Prüfungsurteil liefert eine **geringere Sicherheit**, da weniger intensive Prüfungsschritte durchgeführt wurden Es gibt eine **gewisse**, aber nicht vollkommene Sicherheit, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung frei von wesentlichen Fehlern ist	Das Urteil über die nichtfinanzielle Berichterstattung ist Teil des **Bestätigungsvermerks** der Abschlussprüfung und gibt ein **hohes Maß** an Vertrauen in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen
VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER EINE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG **HINREICHENDER / Begrenzter SICHERHEIT** ÜBER EINEN GESONDERTEN NICHTFINANZIELLEN BERICHT		

3.5.5 Kriterium Nr. 5: Unterschiedliche Beurteilung der Risiken

- Bei Riskobeurteilung nach IDW ESP 990 (11/2022)
- Bei Risikobeurteilung nach IDW EPS 991 (11/2022)
- Bei Riskobeurteilung nach IDW EPS 352 (08/2022)

Stand: 15.11.2024

3.5.5.1 Risikobeurteilung IDW EPS 990 (11/2022)

IDW EPS 990
Umfassende Risikobeurteilung und -bewertung sind zentrale Bestandteile der Prüfung • Der Prüfer **identifiziert potenzielle Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen in der nichtfinanziellen Berichterstattung • Dabei werden die **Prozesse des Unternehmens**, ○ **externe Einflüsse** (z.B. Marktentwicklungen, regulatorische Änderungen) und ○ **inhärente Risiken**, wie ungenaue oder fehlende Daten, gründlich analysiert. • Der Prüfer **entwickelt spezifische Prüfungsmaßnahmen**, um diesen Risiken zu begegnen, und führt umfassende **Prüfungsverfahren** durch, um die Risiken zu minimieren.

3.5.5.2 Risikobeurteilung IDW EPS 991 (11/2022)

IDW EPS 991
Die Risikoidentifikation erfolgt auch bei IDW EPS 991 • jedoch mit einem **geringeren Fokus** und einer **weniger tiefgehenden** Analyse • der Prüfer bewertet nur die **offensichtlichsten** und **wahrscheinlichsten** Risiken • führt weniger detaillierte Maßnahmen durch, um diesen zu begegnen • die Reaktionen auf die identifizierten Risiken sind beschränkt • der Prüfer verwendet vor allem **analytische Verfahren**, um die größten potenziellen Fehlerquellen in der Berichterstattung zu identifizieren

Stand: 15.11.2024

3.5.5.3 Risikobeurteilung IDW EPS 352 (08/2022)

IDW EPS 352
Die Risikobeurteilung erfolgt im **Rahmen der Abschlussprüfung** und ist daher eng mit der Analyse finanzieller Risiken verbunden • Prüfer bewertet Risiken sowohl in der **finanziellen** als auch in der **nichtfinanziellen** Berichterstattung • Dabei werden **Synergien** genutzt, um konsistente Aussagen zwischen beiden Berichterstattungsarten sicherzustellen • Die Risikobeurteilung erfolgt anhand der internen Kontrollsysteme des Unternehmens und der Wesentlichkeit der nichtfinanziellen Informationen

3.5.6 Kriterium Nr. 6: Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens tragen die Verantwortung für die Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach den gesetzlichen Vorgaben Sie müssen sicherstellen, dass die Berichterstattung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und den Prüfungsanforderungen standhält	Ähnlich wie bei IDW EPS 990, jedoch sind die Anforderungen an die internen Kontrollen und die Dokumentation bei IDW EPS 991 geringer, da eine weniger umfassende Prüfung durchgeführt wird	Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter erstreckt sich sowohl auf die finanzielle als auch auf die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung Die gesetzlichen Vertreter müssen sicherstellen, dass beide Bereiche konsistent und korrekt dargestellt sind

Stand: 15.11.2024

3.5.7 Kriterium Nr. 7: Prüfungsplanung

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Die Prüfungsplanung ist umfassend basiert auf einer detaillierten Analyse der wesentlichen nichtfinanziellen Themen Prüfer entwickelt einen Plan, der alle relevanten Bereiche der Berichterstattung abdeckt und auf eine hinreichende Sicherheit abzielt	Die Prüfungsplanung ist weniger detailliert und konzentriert sich auf die wichtigsten Aspekte Prüfer plant gezielte Prüfungsverfahren, die auf die wesentlichen Risiken fokussiert sind und auf die begrenzte Sicherheit abzielen	Die Prüfungsplanung erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung der Abschlussprüfung Prüfer integriert die nichtfinanzielle Berichterstattung in den gesamten Prüfprozess und stellt sicher, dass finanzielle und nichtfinanzielle Informationen konsistent geprüft werden

3.5.7.1 Wesentlichkeit

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Wesentlichkeit spielt eine zentrale Rolle bei der Festlegung des Prüfungsumfangs Prüfer bestimmt, welche Informationen so relevant sind, dass sie die Entscheidungsfindung der Stakeholder beeinflussen könnten Diese wesentlichen Informationen werden besonders intensiv geprüft	Auch bei IDW EPS 991 wird die Wesentlichkeit bestimmt, jedoch weniger detailliert Prüfer konzentriert sich auf die offensichtlich wichtigsten Informationen und führt eine weniger umfassende Prüfung durch	Wesentlichkeit wird sowohl für finanzielle als auch für nichtfinanzielle Informationen bestimmt Prüfer bewertet die Bedeutung der Informationen für den Gesamtlagebericht und integriert diese in den Prüfungsplan

Stand: 15.11.2024

3.5.7.2 Reaktionen auf identifizierte Risiken

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Die Reaktionen auf identifizierte Risiken sind umfangreich Der Prüfer entwickelt spezifische Maßnahmen, um alle potenziellen Risiken zu adressieren, und führt umfangreiche Prüfungsverfahren durch, um sicherzustellen, dass diese Risiken minimiert werden.	Die Reaktionen sind beschränkt. Der Prüfer konzentriert sich nur auf die wesentlichsten Risiken und führt nur grundlegende Prüfungsverfahren durch, um diese zu adressieren.	Die Reaktionen auf Risiken erfolgen im Rahmen der Abschlussprüfung und berücksichtigen sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken. Der Prüfer stellt sicher, dass beide Bereiche konsistent behandelt werden.

3.5.8 Kriterium Nr. 8: Prüferische Vorgehensweise

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Die Prüfungsverfahren sind umfassend • Beinhalten analytische Verfahren, Interviews, Datenanalysen und Stichproben • Der Prüfer nutzt diese Verfahren, um eine hinreichende Sicherheit über die Korrektheit der Berichterstattung zu erlangen	Verwendet werden hauptsächlich analytische Verfahren • Der Prüfer führt Stichproben in begrenztem Umfang durch • Der Prüfer verlässt sich mehr auf die Beurteilung von Trends und Abweichungen als auf tiefgehende Datenanalysen	Prüfungsverfahren sind vergleichbar mit denen der finanziellen Prüfung und umfassen sowohl analytische als auch substanzielle Verfahren, um die Konsistenz und Korrektheit der Berichte sicherzustellen

Stand: 15.11.2024

3.5.9 Kriterium Nr. 9: Prüfungsbericht

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Der Prüfungsbericht enthält detaillierte Informationen zu • den durchgeführten Prüfungsverfahren, • den Ergebnissen und • der Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften	Prüfungsbericht ist kürzer und • konzentriert sich auf die wesentlichen Feststellungen, • da weniger detaillierte Prüfungen durchgeführt wurden	Prüfungsbericht wird zusammen mit dem Abschlussprüfungsbericht verfasst und • enthält eine umfassende Aussage zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Rahmen der Gesamtprüfung

3.5.10 Kriterium Nr. 10: Umfang der Prüfungsnachweise

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Prüfer verlangt umfangreiche Nachweise für alle wesentlichen Angaben, um eine hinreichende Sicherheit zu gewährleisten Die Nachweise umfassen interne Berichte und Dokumente, Interviews, Datenanalysen und externe Quellen	Der Prüfer verlangt weniger Nachweise und stützt sich hauptsächlich auf analytische Verfahren und ausgewählte Stichproben	Nachweise werden in gleichem Maße sowohl für die finanzielle als auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung erhoben

Stand: 15.11.2024

3.5.11 Kriterium Nr. 11: Bedeutung für Stakeholder

IDW EPS 990	IDW EPS 991	IDW EPS 352
Bietet Stakeholdern eine hohe Sicherheit über die Richtigkeit und Vollständigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung Das Prüfungsurteil gibt Vertrauen in die Berichte und ist besonders wichtig für Investoren, Kunden und Regulierungsbehörden	Bietet Stakeholdern eine gewisse Sicherheit, jedoch nicht in demselben Maße wie IDW EPS 990 Die begrenzte Sicherheit reicht oft für Stakeholdergruppen aus	Da die nichtfinanziellen Informationen integriert geprüft werden, erhalten Stakeholder eine umfassende und konsistente Darstellung der gesamten Unternehmensleistung

3.6 Fazit zur vergleichenden Betrachtung der nationalen Prüfungsstandards

Stand: 15.11.2024

3.6 Fazit zur vergleichenden Betrachtung der nationalen Prüfungsstandards

Die IDW-Standards bieten **flexible Ansätze** für die **Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach der NFRD** bei gesonderter Beauftragung des Abschlussprüfers. Da die CSRD die NFRD ablösen, werden diese Standards nicht mehr finalisiert.

1. IDW **EPS 990** bietet hohe Sicherheit durch umfassende Prüfungen mit **hinreichender Sicherheit**
2. IDW **EPS 991** bietet **begrenzte Sicherheit** mit reduziertem Prüfungsaufwand
3. IDW **EPS 352** integriert die nichtfinanzielle Prüfung in die **Abschlussprüfung**

Weitere Anwendungsempfehlungen sind ab **Januar 2025** geplant

Diese drei Standards werden voraussichtlich durch **ISSA 5000** abgelöst.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3:** „Zeitplan zur Regulatorik der Nachhaltigkeitsberichterstattung“

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 4:	**Gegenwart und Zukunft: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023**		**#99**
4.1	Grundsätzliches zum neuen internationalen Prüfungsstandard		#101
	4.1.1	Aktueller Stand der Standard-Entwicklung	#102
	4.1.2	Zielsetzung des Standards	#103
4.2	ED ISSA 5000: Konzeption als übergeordneter Standard		#104
4.3	Reichweite der Verlautbarung		#106
	4.3.1	Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand	#107
	4.3.2	Prüfungsaufträge mit begrenzter und hinreichender Sicherheit	#108
4.4	Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis		#109
	4.4.1	Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem zur Praxisorganisation	#110
	4.4.2	Anforderungen an die fachlichen Hilfsmittel und das Qualitäts-management zur Auftragsabwicklung	#112
4.5	Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach ED ISSA 5000		#114
4.6	Workflow: Annahme und Fortführung des Prüfungsauftrags (Meilensteine)		#117
	4.6.1	Die verschiedenen Stadien eines Prüfungsauftrags (Meilensteine)	#118
	4.6.2	Anforderungen an das Auftragsbestätigungsschreiben	#120
4.7	Vorgaben zur Prüfungsdurchführung		#122
	4.7.1	Planung des Prüfungsauftrags	#123
	4.7.2	Risikowürdigung vs. Risikobeurteilung	#124
	4.7.3	Prüfungsnachweise	#125
4.8	Dokumentation und Kommunikation		#127
4.9	Beurteilung der angewandten Kriterien, Subsequent events, Vollständig-keitserklärung		#131
4.10	Würdigung anderer Informationen		#134
4.11	Prüfungsurteil und Prüfungsbericht		#136
4.12	Sonderfragen zur Auftragsabwicklung		#139
	4.12.1	Betrug und Gesetzesverstöße	#140
	4.12.2	Unrichtigkeiten und Betrug	#141

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 4:

Gegenwart und Zukunft:

Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023

Stand: 15.11.2024

Gliederung

4.1 Grundsätzliches zum neuen internationalen Prüfungsstandard

4.2 ED ISSA 5000: Konzeption als übergeordneter Standard

4.3 Reichweite der Verlautbarung

4.4 Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis

4.5 Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach ED ISSA 5000

4.6 Workflow: Annahme und Fortführung des Prüfungsauftrags (Meilensteine)

4.7 Vorgaben zur Prüfungsdurchführung

4.8 Dokumentation und Kommunikation

4.9 Beurteilung der angewandten Kriterien, Subsequent events, Vollständigkeitserklärung

4.10 Würdigung anderer Informationen

4.11 Prüfungsurteil und Prüfungsbericht

4.12 Sonderfragen zur Auftragsabwicklung

4.1 Grundsätzliches zum neuen internationalen Prüfungsstandard

Themenbereich 4: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023

4.1 Grundsätzliches zum neuen internationalen Prüfungsstandard

4.1.1 Aktueller Stand der Standard-Entwicklung

- **Bisherige Praxis:** Prüfungen von Nichtfinanziellen Erklärungen bisher meist nach ISAE 3000 (Revised)
  - nicht speziell auf Nachhaltigkeitsberichte ausgerichtet

- IAASB hat im August 2023 den Entwurf des ISSA 5000 veröffentlicht (bislang nur in englisch)
  - Soll bis September 2024 verabschiedet werden
  - Vermutete Übernahme durch EU-Kommission
  - EU-Kommission hat bis September 2026 Zeit, einen Prüfungsstandard mit begrenzter Sicherheit zu übernehmen
  - Paket besteht aus Standard (196 Seiten), ergänzende Erläuterungen (50 Seiten), FAQ 1 Allgemein (5 Seiten), FAQ 2 zu Wesentlichkeit (6 Seiten)

- **Adressaten:** Wirtschaftsprüfer und andere Prüfungsdienstleister
- **Skalierbarkeit**: Skalierbarkeit nach Größe und Komplexität des zu prüfenden Mandanten

4.1.2 Zielsetzung des Standards

- **Schaffung eines globalen Rahmens durch Standardisierung** der Prüfung von **Nachhaltigkeitsinformationen** weltweit
- **Stärkung des Vertrauens** in Nachhaltigkeitsberichte durch **strukturierte Prüfungsprozesse**
- **Universelle Anwendung -** Gilt für **alle Arten von Nachhaltigkeitsinformationen (ESRS, GRI, ISSB etc.),** unabhängig von der Darstellungsform
- **Flexibilität -** Anwendbar auf Prüfungen mit unterschiedlichen Sicherungsniveaus **(angemessen vs. begrenzt)**
- **Ziel -** Sicherstellen, dass die geprüften **Nachhaltigkeitsinformationen frei von wesentlichen Fehlern** oder Auslassungen sind

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 4: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023

4.2 ED ISSA 5000: Konzeption als übergeordneter Standard

4.2 ED ISSA 5000: Konzeption als übergeordneter Standard

- ISSA 5000 als **übergeordneter Standard**
- Ersetzt ISAE 3000 (Revised)
- Für **Nachhaltigkeitsprüfungen** ist ISSA 5000 der maßgebliche Standard

- **Verbindung zu geprüften Finanzberichten:**
  - **Integrierte Berichterstattung -** Nachhaltigkeitsinformationen **können zusammen mit Finanzdaten in Berichten** erscheinen
  - **Getrennte Prüfung -** Nachhaltigkeitsinformationen und Finanzdaten werden **getrennt geprüft, testiert und berichtet**
  - **Geltende Prüfungsstandards -** Wenn Nachhaltigkeitsinformationen in den Finanzberichten enthalten sind, gelten zusätzlich die International Standards on Auditing (ISAs)

4.3 Reichweite der Verlautbarung

Stand: 15.11.2024

4.3 Reichweite der Verlautbarung

4.3.1 Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand

- **Anwendungsbereich von ISSA 5000:** Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen, die auf verschiedenen Standards, Frameworks und geeigneten Kriterien basieren
  Ausnahme: Treibhausgasbilanzen! Hier ist ISAE 3410 anzuwenden
- **Prüfungsgegenstände:** Flexibel - Prüfung kann die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen oder sich auf spezifische Teilbereiche konzentrieren
- Nachhaltigkeitsinformationen (sustainability information) → Messung / Bewertung von Nachhaltigkeitssachverhalten
- Nachhaltigkeitssachverhalte (sustainability matters) → u. A. umweltbezogene, soziale, wirtschaftliche Sachverhalte
- Nachhaltigkeitsthemen (sustainability topics) → u. A. Klima, biologische Vielfalt, Menschenrechte und Arbeitspraktiken
- Themenaspekte (aspects of topics)
- Angaben (disclosures) → spezifische Nachhaltigkeitsinformationen

4.3.2 Prüfungsaufträge mit begrenzter und hinreichender Sicherheit

Standard gibt Vorgaben für Prüfungsaufträge mit **hinreichender** und **begrenzter** Sicherheit

Hinreichende Sicherheit: Hoher Grad an Sicherheit, dass die Informationen korrekt sind
Begrenzte Sicherheit: Geringerer Grad an Sicherheit, aber dennoch ausreichend, um Vertrauen zu schaffen

Hinreichende Sicherheit

- **Umfang:** Ausführliche Prüfungshandlungen, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten
- **Prüfungsurteil:** Wird als positiver „Bestätigungsvermerk" formuliert

Begrenzte Sicherheit

- **Umfang:** Weniger umfangreiche Prüfungshandlungen, fokussiert auf wesentliche Bereiche
- **Prüfungsurteil:** Formuliert als „Negativerklärung", dass nichts auf wesentliche Fehler hindeutet

Stand: 15.11.2024

4.4 Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis

Stand: 15.11.2024

4.4 Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis

4.4.1 Anforderungen an das Qualitätsmanagement zur Praxisorganisation

- **Qualitätsmanagement-Systeme**
  - **ISQM 1 – o.ä.** Standard muss implementiert sein
  - **Dokumentation und Überwachung** der Qualitätsmanagementprozesse

ISQM 1

- **Ressourcen**
  - **Personalentwicklung** sicherstellen – Schulung neuester Stand der Prüfungsstandards und -praktiken
  - **Technologische Ressourcen** - Implementierung moderner Prüfungssoftware und -tools, die die Effizienz und Genauigkeit der Prüfungen erhöhen

- **Verantwortlichkeiten der Führungskräfte**
  - **Engagement des Top-Managements der Kanzlei und Bekennung zum Qualitätsmanagement**
  - **Kultur der Qualität -** Führungskräfte müssen eine Kultur fördern, die Qualität in allen Aspekten der Prüfungsarbeit betont

4.4.1 Anforderungen an das Qualitätsmanagement zur Praxisorganisation; Forts.

- **Einhaltung ethischer Richtlinien**
  - **Ethikkodex –** Mitarbeiter müssen (z.B. IESBA Code of Ethics) und der beruflichen Standesorganisationen befolgen
  - **Unabhängigkeitsanforderungen -** Strenge Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln, um Interessenkonflikte zu vermeiden

- **Risikobewertung und -management**
  - **Risikoanalyse** und Bewertung von Risiken, die Qualität der Prüfungsarbeit **beeinträchtigen** könnten
  - **Implementierung von Kontrollmechanismen** zur Minimierung identifizierter Risiken

- **Kontinuierliche Verbesserung und Überwachung**
  - **Regelmäßige Überprüfung** der Wirksamkeit der **Qualitätsmanagementprozesse**
  - **Feedback und Anpassungen** aus **internen und externen Reviews** für kontinuierliche Verbesserungen im Qualitätsmanagement

4.4.2 Anforderungen an die fachlichen Hilfsmittel und das Qualitätsmanagement zur Auftragsabwicklung

- **Gesamtverantwortung des Prüfungsleiters für Qualitätsmanagement des Prüfungsauftrags**
  - Prüfungsleiter
    - Fachkompetenz in Assurance-Techniken durch Ausbildung und Praxis
    - Verständnis der ethischen Anforderungen, insb. Unabhängigkeit
    - **Kompetenz in Nachhaltigkeit**

- **Berufsskepsis und Urteilsvermögen**
  - Berufsskepsis **(Skeptische Grundhaltung)** während der Planung und Durchführung
  - Professionelles Urteilsvermögen bei der Planung und Durchführung

- **Ressourcenmanagement**
  - Sicherstellung ausreichender Ressourcen, einschließlich der fachlichen Kompetenz des Teams und externer Experten
  - Überprüfung der Angemessenheit der Arbeit von externen Experten

Stand: 15.11.2024

4.4.2 Anforderungen an die fachlichen Hilfsmittel und das Qualitätsmanagement zur Auftragsabwicklung; Forts.

- **Leitung, Überwachung und Überprüfung**
  - Planung und Durchführung der Leitung und Überwachung des Prüfungsauftrags
  - Überprüfung der **Dokumentation**, **einschließlich Kommunikation mit Management, Aufsichtsorganen und externen Behörden**

- **Zusammenarbeit mit externen Experten und anderen Prüfern**
  - Kompetenz und Objektivität externer Experten sowie Überprüfung und ggf. **Konsultation** bei schwierigen Sachverhalten

- **Interne Revision und Konsultation**
  - Bewertung der internen Revisionsfunktion, **ins. Fachkompetenz in Nachhaltigkeitsfragen**
  - Verantwortung für **Konsultationen** bei schwierigen oder umstrittenen Themen

- **Prüfungsauftrag-Qualitätsprüfung**
  - Durchführung einer Qualitätsprüfung, bei der **alle wesentlichen Themen und Urteile** mit dem **Prüfungsauftrags-Qualitätsprüfer** besprochen werden

4.5 Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach ED ISSA 5000

Stand: 15.11.2024

4.5 Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach ED ISSA 5000

- **Verständnis** des ISSA 5000, einschließlich der Anwendungs- und Erläuterungsmaterialien
- **Kohärenz aller** relevanten Anforderungen des ISSA 5000 müssen **in ihrer Gesamtheit** angewendet werden
- **Relevanz**, ob bestimmte Anforderungen unter den gegebenen Umständen relevant sind
- **Umgang mit Ausnahmen und Abweichungen - Wenn** ein Standard unter den spezifischen Umständen nicht effektiv ist, **muss bzw. darf der Prüfer alternative Verfahren** anwenden
- **Auswirkungen auf das Prüfungsurteil - Wenn** ein Ziel der Prüfung nicht erreicht werden kann, muss der Prüfer die Auswirkungen auf das Prüfungsurteil bewerten

4.5 Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach ED ISSA 5000; Forts.

- **Rücktritt von der Prüfung -** Wenn Prüfungsziel nicht erreicht wird und qualifizierte Aussage nicht ausreicht, ggf. Rücktritt von der Prüfung

Kommunikation und Zusammenarbeit im Team

- **Verantwortung** für **Qualität**, **Durchführung**, **Supervision**, **Anleitung** und **Überwachung** der Arbeit hat **Prüfungsleiter**
- Involvierung und kontinuierliche **Kommunikation** innerhalb des gesamten **Teams**

Einsatz von externen Experten

- Kompetenz, Einbindung, Überprüfung

Überprüfung aller Anforderungen

- Alle relevanten Anforderungen müssen erfüllt sein vor Finalisierung des **Prüfungsurteils**
- **Dokumentation** des gesamten Prüfungsprozesses muss sichergestellt sein

Stand: 15.11.2024

4.6 Workflow: Annahme und Fortführung des Prüfungsauftrags (Meilensteine)

4.6 Workflow: Annahme und Fortführung des Prüfungsauftrags

4.6.1 Die verschiedenen Stadien eines Prüfungsauftrags (Meilensteine)

Meilenstein 01 – Initialanfrage

Startpunkt, an dem der Prüfer von einem potenziellen Kunden kontaktiert wird

→

Meilenstein 02 – Vorabprüfung

Ressourcenprüfung
Verfügbarkeit qualifizierter Mitarbeiter für die Prüfung

Unabhängigkeits-prüfung
Überprüfung auf Interessenkonflikte. Sicherstellung der ethischen Konformität (IESBA)

→

Meilenstein 03 – Informationsanforderung

Anforderung detaillierter Informationen **vom Management**

Bewertung der **Bereitwilligkeit** des **Managements** zur Kooperation.

→

Meilenstein 04 – Risikoeinschätzung

Einschätzung der **Risiken bezüglich wesentlicher Falschaussagen**

Beurteilung der **Komplexität des Unternehmens**

→

Meilenstein 05 – Entscheidung zur Annahme

Ja:
Annahme des Auftrags, falls alle Kriterien erfüllt sind

Nein:
Ablehnung des Auftrags, wenn Kriterien nicht erfüllt werden. Dokumentation der Gründe für die Ablehnung

Stand: 15.11.2024

4.6.1 Die verschiedenen Stadien eines Prüfungsauftrags (Meilensteine); Forts.

Meilenstein 06	Meilenstein 07	Meilenstein 08	Meilenstein 09	Meilenstein 10
Durchführung der Prüfung (falls angenommen)	**Fortlaufende Überprüfung**	**Bewertung von Änderungen**	**Risikoeinschätzung**	**ggf. Rücktritt von einem Auftrag**
Beginn der Prüfung nach festgelegten Standards	Regelmäßige Überprüfung der **Bedingungen** und **Umstände** während der Prüfung	**Änderungen** im Management oder der Governance: **Änderungen der Unternehmensstruktur** durch Expansionen, Fusionen oder Änderungen in der Geschäftstätigkeit	**Neue Risiken** oder Herausforderungen	Bspw. **wegen fehlender Kooperation des Managements, Risiken nicht beherrschbar, Gefährdung der Unabhängigkeit** **Formelle Kommunikation Dokumentation des Rücktritts** • nach ISSA zulässig • **nicht** zulässig in Deutschland (§ 318 Abs. 6 HGB analog)

10/2024

4.6.2 Anforderungen an das Auftragsbestätigungsschreiben

- **Schriftliche Vereinbarung** der Bedingungen, z.B. in einem **Auftragsbestätigungsschreiben** oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung, die folgende Punkte enthält:
  - Ziel des Engagements
  - **welche Nachhaltigkeitsinformationen im Scope enthalten sind und welche nicht**
  - Definition der Abgrenzung der Prüfung
  - Angabe, ob es sich um ein **begrenzte** oder **hinreichende** Sicherheit handelt oder eine **Kombination** beider
  - **anwendbare Kriterien (bspw. ESRS)**
  - **Durchführung gemäß ISSA 5000**

10/2024

Stand: 15.11.2024

4.6.2 Anforderungen an das Auftragsbestätigungsschreiben; Forts.

- **Verantwortlichkeiten des Prüfers - Prüfung** der Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den **vereinbarten Kriterien (Z.B. ESRS)**
- **Verantwortlichkeiten des Managements:**
  - **Erstellung** Nachhaltigkeitsinformationen
  - Auswahl Kriterien und Beschreibung dieser in Nachhaltigkeitsinformationen
  - Sicherstellung eines wirksamen **internen Kontrollsystems**
  - Bereitstellung **aller relevanten Informationen** / Zugang zu notwendigen Personen im Unternehmen
- Erwartete Form und Inhalt des **Berichts** mit Hinweis auf mögliche Modifikationen
- Einholung einer **Vollständigkeitsbestätigung**
- **Verfahren bei Änderungen der Bedingungen des Prüfungsauftrags** (z.B. Wechsel von begrenzter Prüfungssicherheit auf hinreichende Sicherheit

4.7 Vorgaben zur Prüfungsdurchführung

Stand: 15.11.2024

4.7 Vorgaben zur Prüfungsdurchführung

4.7.1 Planung des Prüfungsauftrags

Verweis auf Wesentlichkeit

- Prüfer muss den **Prüfungsauftrag so planen**, dass er **effektiv** durchgeführt wird
  - Festlegung Umfang / Zeitpunkt / Ausrichtung von Prüfungsauftrag
  - Berücksichtigung von Informationen aus dem Prozess der Annahme und Fortführung des Engagements
  - Verfahren festlegen, um Ziele des ISSA zu erreichen
  - Beteiligung des Teams mit Diskussion

- **Wesentlichkeit**
  - Berücksichtigung der Wesentlichkeit → **Qualitative Angaben**, **Quantitative Angaben**
  - **Dokumentation** der Wesentlichkeit
    Gedanken und Faktoren, die für die **Berücksichtigung** der Wesentlichkeit bei **qualitativen Angaben / Bestimmung** Wesentlichkeit bei **quantitativen Angaben**

4.7.2 Risikowürdigung vs. Risikobeurteilung

- **Es wird auf die Ausführungen im gesonderten Kapitel verwiesen.**

Verweis auf den Teil zu begrenzter und hinreichender Prüfungssicherheit

Stand: 15.11.2024

4.7.3 Prüfungsnachweise

- **Grundsatz:** **Prüfer muss Verfahren entwerfen und durchführen, um ausreichende und geeignete Beweise zu sammeln:**
  - **nicht voreingenommen** sein
  - Art / Zeitpunkt / Umfang der Verfahren müssen den Umständen entsprechend angepasst sein
  - Prüfer muss die **Relevanz und Zuverlässigkeit der Informationen** bewerten, einschließlich **externe Quellen**
  - Wenn Informationen von einem **Experten des Managements** stammen, muss der Prüfer
    - Kompetenz / Fähigkeiten / Objektivität des Experten bewerten
    - Verständnis der Arbeit des Experten erlangen
    - verstehen, wie Management die Arbeit verwendet hat

4.7.3 Prüfungsnachweise; Forts.

- **Zweifel an der Relevanz und Zuverlässigkeit der Informationen**

  Wenn Prüfer **Zweifel an der Authentizität eines Dokuments** hat / vermutet, dass Informationen **manipuliert** wurden, muss er
  - weitere Untersuchungen durchführen und die Auswirkungen auf andere Beweise bewerten
  - bei anhaltenden Zweifeln Zusätzliche Verfahren durchführen, um die Zweifel zu klären
  - falls Zweifel nicht aufgelöst werden können, die möglichen **Auswirkungen auf den Prüfungsauftrag und das Risiko auf FRAUD bewerten**.

Stand: 15.11.2024

4.8 Dokumentation und Kommunikation

Stand: 15.11.2024

4.8 Dokumentation und Kommunikation

- **Kommunikation mit dem Management und dem Aufsichtsorgan -** wesentliche Umstände vor und während der Prüfung

- **Anforderungen an die Dokumentation im Standard festgelegt**
  - Form, Inhalt und Umfang der Dokumentation zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit
  - Sicherstellung, dass ein sachkundiger Prüfer ohne Vorwissen das Engagement verstehen kann

4.8 Dokumentation und Kommunikation; Forts.

- **Dokumentation – Inhalt /Anforderungen**
  - Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten **Prüfungsverfahren**
  - Ergebnisse der Verfahren / erlangte Nachweise
  - Wesentliche Themen und getroffene **Schlussfolgerungen**

- **Prüfungsverfahren**
  - Eigenschaften der Posten / Sachverhalte
  - **Wer** Prüfungsarbeiten durchgeführt / wann abgeschlossen
  - Wer Arbeiten **überprüft**, inkl. Zeitpunkt / Umfang

- **Diskussionen mit dem Management und anderen Beteiligten**
  - **Protokollierung** von Diskussionen mit Management / Aufsichtsorgan / anderen Beteiligten
  - Inkl. Inhalt / beteiligte Parteien / Zeitpunkt

4.8 Dokumentation und Kommunikation; Forts.

- **Zusammenstellung der finalen Prüfungsdokumentation**
  - **Zeitnahe** finale Dokumentation nach Erstellung Prüfungsbericht.
  - Dokumentation nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist **löschen**

- **Änderungen nach der finalen Dokumentation**
  - Dokumentation aller Änderungen an der bestehenden Prüfungs-Dokumentation
  - Angabe der Gründe / Zeitpunkts / beteiligten Personen

- **Dokumentation im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement**
  - Erkennung und Lösung von **Problemen** im Hinblick auf **ethische Anforderungen**
  - Schlussfolgerungen zur Einhaltung der **Unabhängigkeitsanforderungen**
  - Entscheidungen zu Annahme und Fortführung der Mandantenbeziehungen
  - Art und Ergebnisse von **Konsultationen** während des Engagements

Stand: 15.11.2024

4.9 Beurteilung der angewandten Kriterien, Subsequent events, Vollständigkeitserklärung

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 4: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023

4.9 Beurteilung der angewandten Kriterien, Subsequent events, Vollständigkeitserklärung

- **Bewertung der Beschreibung der Kriterien (z.B. ESRS)**
  - Prüfer muss bewerten, ob die Nachhaltigkeitsinformationen die anwendbaren Kriterien (z.B. ESRS) und deren Quellen angemessen beschreiben oder referenzieren

- **Ereignisse mit Eintritt nach dem Bilanzstichtag**
  - Durchführung von Verfahren zur Identifizierung von **Ereignissen bis zum Datum des Prüfungsberichts**, die die Nachhaltigkeitsinformationen oder den Bericht beeinflussen könnten
  - Bewertung, ob solche Ereignisse korrekt in den **Nachhaltigkeitsinformationen** berücksichtigt wurden

4.9 Beurteilung der angewandten Kriterien, Subsequent events, Vollständigkeitserklärung; Forts.

Vollständigkeitserklärung

- **Schriftliche Bestätigungen vom Management / ggf. Aufsichtsorgan**
  - **Verantwortung** für Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen
  - Bestätigung, dass **alle** Informationen bereitgestellt wurden
  - Bewertung der Unkorrigierten Fehldarstellungen als unwesentlich
  - **Information über Betrugsrisiken oder Gesetzesverstöße**
  - der Prüfer muss sicherstellen, dass diese Erklärungen mit den gesammelten Beweisen übereinstimmen

- **Fehlende oder unzuverlässige Erklärungen**
  Bei **Zweifel** an der **Zuverlässigkeit** / **fehlender Bereitstellung** der Erklärungen:
  - Diskussion mit Management / Aufsichtsorgan
  - Prüfung der Integrität
  - ggf. Modifikation des Prüfungsurteils oder Rücktritt

4.10 Würdigung anderer Informationen

Stand: 15.11.2024

4.10 Würdigung anderer Informationen

- **Identifizierung der Dokumente**, die **neben den Nachhaltigkeitsinformationen** und dem Prüfungsbericht bzw. Urteil veröffentlicht werden sollen
- Prüfung, ob es **wesentliche Widersprüche** zwischen den anderen Informationen und den Nachhaltigkeitsinformationen oder den während des Prüfungsauftrags gesammelten Kenntnissen gibt
- Bei einem festgestellten Widerspruch diskutiert der Prüfer dies mit dem **Management** und führt bei Bedarf weitere Verfahren durch, um die **Ursache** festzustellen.
- Falls das Management die Fehldarstellungen in den anderen Informationen nicht korrigiert
  - Information des **Aufsichtsorgans**
  - Prüfung, ob das Prüfungsurteil angepasst werden muss oder ein Rücktritt vom Auftrag erforderlich ist

Stand: 15.11.2024

4.11 Prüfungsurteil und Prüfungsbericht

4.11 Prüfungsurteil und Prüfungsbericht

Prüfungsurteil

- **Bewertung** der erhaltenen Nachweise auf Angemessenheit und Vollständigkeit
  - Berücksichtigung von **widersprüchlichen Beweisen** und **Management-Schätzungen** auf Anzeichen für Management-Bias
- Schlussfolgerung bilden, ob die Nachhaltigkeitsinformationen **wesentlich fehlerfrei** sind.
- Einschränkungen im Prüfungsurteil in Form von
  - **eingeschränkt** oder
  - **verweigertem Prüfungsurteil** oder
  - **Prüfer tritt vom Prüfungsauftrag zurück**
- **Dokumentation** der Grundlagen für die Schlussfolgerungen, einschließlich der Bewertung widersprüchlicher Informationen und der **Beteiligung des Prüfungsleiters**

4.11 Prüfungsurteil und Prüfungsbericht; Forts.

Prüfungsbericht

- **Anforderungen an Prüfungsbericht**
  - schriftlich
  - klar
  - Schlussfolgerung oder Meinung des Prüfers zu den Nachhaltigkeitsinformationen
  - Schlussfolgerung muss von Erklärungen oder zusätzlichen Informationen getrennt sein, um die Klarheit zu wahren
- Inhalt des Prüfungsberichts **(Mindestumfang)**
  - Titel, der auf unabhängige Prüfung hinweist
  - Empfänger des Berichts
  - Schlussfolgerung (**hinreichend** oder **begrenzte Prüfungssicherheit**)
  - Grundlage für die Schlussfolgerung, einschließlich Hinweise auf ISSA 5000
  - Verantwortlichkeiten von Management und Prüfer
  - Datum, Ort und Unterschrift des Prüfers

Stand: 15.11.2024

4.12 Sonderfragen zur Auftragsabwicklung

Stand: 15.11.2024

4.12 Sonderfragen zur Auftragsabwicklung

4.12.1 Betrug und Gesetzesverstöße

- **Kritische Grundhaltung - Berufsskepsis**
  - Prüfer muss während der gesamten Prüfung **stets** die **Möglichkeit eines wesentlichen Fehlers durch Betrug** im Auge behalten, **unabhängig** von **früheren positiven Erfahrungen** mit dem Management oder der Führung des Unternehmens!
- **Achtsamkeit**
  - Prüfer bleibt aufmerksam, um mögliche **Hinweise** auf Gesetzesverstöße oder Verdachtsmomente im Rahmen der durchgeführten Prüfungen zu erkennen
- **Keine zusätzlichen Prüfungen**
  - **Ohne Verdachtsmomente oder identifizierte Verstöße ist Prüfer nicht verpflichtet, zusätzliche Verfahren zur Überprüfung der Gesetzeskonformität durchzuführen**

4.12.2 Unrichtigkeiten und Betrug

- **Erfassung von Fehldarstellungen**
  - alle **wesentlichen Fehldarstellungen** während des Prüfungsauftrags erfassen **(außer eindeutig unbedeutende)**
  - Berücksichtigung von möglichen Betrugsrisiken bei Fehldarstellungen!!!
- **Anpassung des Prüfungsauftrags prüfen, wenn Fehldarstellungen auf weitere mögliche Fehler hinweisen oder die Nachhaltigkeitsinformationen insgesamt beeinflussen könnten**
- **Kommunikation und Korrektur**
  - Fehldarstellungen dem Management mitteilen / zur Korrektur auffordern
  - Bei Ablehnung der Korrektur: Gründe verstehen / in die Bewertung einfließen
- **Bewertung unkorrigierter Fehldarstellungen**
  - Sind unkorrigierte Fehldarstellungen einzeln oder in Summe wesentlich?
  - Größe / Art / Umstände berücksichtigen

Raum für Notizen

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 5:	**Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung (einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)**		**#143**
5.1	Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#145
	5.1.1	Die Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ähnelt der Prüfung der Finanzberichterstattung	#146
	5.1.2	Schritt 1: Qualitätsmanagementsystem für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#147
	5.1.3	Schritt 2: Die Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten	#148
	5.1.4	Schritt 3: Die Prüfung der Verfahren zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen	#149
	5.1.5	Schritt 4: Erlangung eines Verständnisses von dem nachhaltigkeitsbezogenen IKS	#150
	5.1.6	Schritt 5: Risikoidentifikation und Risikobeurteilung	#151
	5.1.7	Schritt 6: Reaktionen auf beurteilte Risiken	#152
	5.1.8	Schritt 7: Prüfung der Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-VO	#153
	5.1.9	Schritt 8: Prüfung der digitalen Auszeichnung (ESEF)	#154
	5.1.10	Schritt 9: Abschließende Prüfungshandlungen	#155
	5.1.11	Schritt 10: Berichterstattung und Archivierung	#156
5.2	Der zentrale Vollständigkeitscheck (ZVC)		#157
	5.2.1	Zielsetzung des zentralen Vollständigkeitschecks	#158
	5.2.2	Erläuterung zum Gebrauch der Arbeitshilfe „ZVC“ für den Ersteller	#159
	5.2.3	Erläuterung der möglichen „Feldbesetzung“ für den Ersteller	#160
	5.2.4	Erläuterung zum Gebrauch der Arbeitshilfe „ZVC“ für den Prüfer	#161
	5.2.5	Erläuterung der möglichen „Feldbesetzung“ für den Prüfer	#162

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 5:
Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung (einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)

Stand: 15.11.2024

Gliederung

5.1 Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

5.2 Der zentrale Vollständigkeitscheck (ZVC)

5.1 Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeits-berichterstattung

5.1 Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

5.1.1 Die Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ähnelt der Prüfung der Finanzberichterstattung

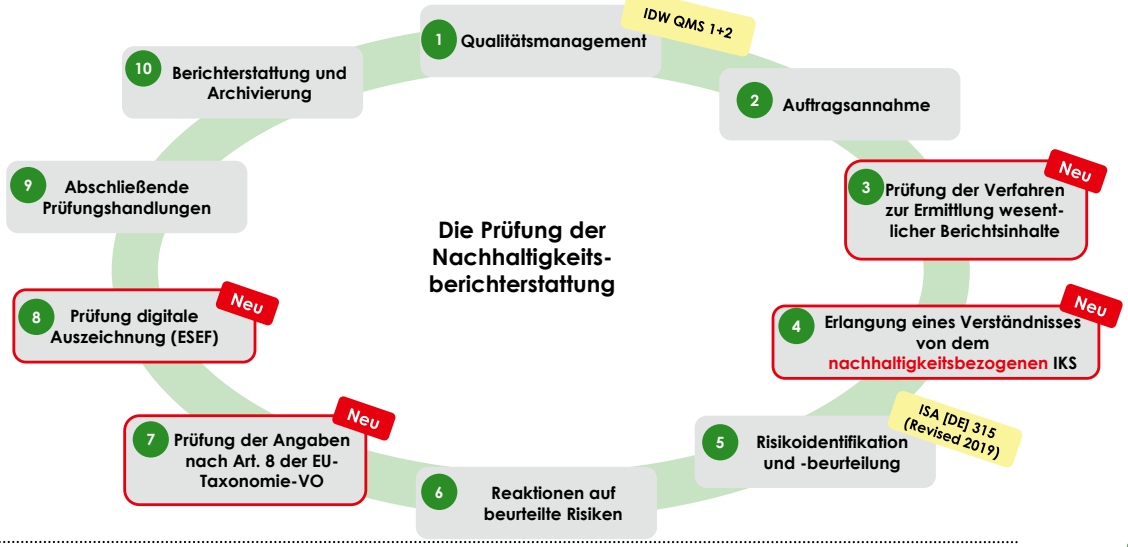

Stand: 15.11.2024

5.1.2 Schritt 1: Qualitätsmanagementsystem für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. **Qualitätsmanagement nach IDW QMS 1 und IDW QMS 2 auf Unternehmensebene**

   Nur ein Auftragsleiter, dessen Firma die ISQMs anwendet (Anm: in Deutschland wohl die IDW QMS 1und 2) oder andere vergleichbare berufliche Anforderungen erfüllt, **darf Prüfungen** von Nachhaltigkeitsberichterstattungen durchführen (vgl. Tz. 29 des ED-ISSA 5000).

2. **Qualitätsmanagement auf Auftragsebene**
   vgl. Tz. 30ff des ED-ISSA 5000
   und Regelungen des ISA [DE] 220

5.1.3 Schritt 2: Die Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten

1. Erlangung eines **Verständnisses vom Unternehmen** und **seinem Umfeld**

2. Beurteilung, **ob der Prüfungsauftrag** mit den **vorhandenen Ressourcen** ordnungsgemäß **durchgeführt werden kann**

3. **Unabhängigkeitscheck**

4. Pflichten nach dem **Geldwäschegesetz** (v.a. bei Neuauftrag)

5. Prüfung ordnungsgemäße **Bestellung** (Wahl und Beauftragung)

6. **Auftragsbestätigung**

Stand: 15.11.2024

5.1.4 Schritt 3: Die Prüfung der Verfahren zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen

Zentraler Aspekt: (Doppelte) Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens

Ermittlung des Umfangs der berichtspflichtigen Informationen:

1. **Themen (Ebene 1):** Wesentlich oder nicht berücksichtigen?
2. **Disclosure Requirements (Ebene 2):** Wesentlich oder nicht berücksichtigen?
3. **Datenpunkte (Ebene 3):** Wesentlich oder nicht berücksichtigen?
4. **Erleichterungen in den Erstjahren**
   (Liste der zeitlich gestaffelten Einführung von Angabepflichten)

5.1.5 Schritt 4: Erlangung eines Verständnisses von dem nachhaltigkeitsbezogenen IKS

Im Rahmen der Verständnisgewinnung über die **sechs (!) Grundelemente** des **IKS in Bezug auf die Nachhaltigkeit**:

1. **Kontrollumfeld**
2. **IKS-Ziele** (Im Gegensatz zum COSO-Rahmenkonzept sieht IDW PS 982 bzw. PH 4/2023 ein eigenes Grundelement für die IKS-Ziele vor .
3. **Risikobeurteilungsprozess**
4. **Informations- und Kommunikationssysteme**
5. **Kontrollaktivitäten**
6. **Überwachungs- und Verbesserungsprozess**

Besonderheit des nachhaltigkeitsbezogenen IKS:

Für Bericht zur Nachhaltigkeit werden zum Teil **Informationen gefordert, die bislang noch nie erhoben wurden** (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Kreislaufwirtschaft)
- **Daten sind aus verschiedenen Quellen** zu erheben
- Umfassen oft die **ganze Wertschöpfungskette**
- Bislang **noch keine ausgereiften IT-Systeme** vorhanden

Stand: 15.11.2024

5.1.6 Schritt 5: Risikoidentifikation und Risikobeurteilung

Im Wesentlichen: Bei der Risikoidentifikation und Risikobeurteilung erfolgt ein **analoges Vorgehen zu ISA [DE] 315 (Revised 2019)**
(**Ausnahme** u.a. : **keine Trennung** von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko)

Unterschiedlich umfangreiches Vorgehen in Abhängigkeit von angestrebtem Prüfungsurteil (begrenzte Prüfungssicherheit oder hinreichend Prüfungssicherheit)

„Deep-Dive“

aber: sofern bei der Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit **Hinweise auf Risiken wesentlicher falscher Angaben auftauchen**, ist der Prüfer angehalten, **tiefer und weitergehender zu prüfen** (Dies kann bis zur Annäherung an hinreichende Sicherheit gehen)

Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen
für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Beachte: **Unterschiedliche** Wesentlichkeitsgrenzen für unterschiedliche **Informationskategorien**

5.1.7 Schritt 6: Reaktionen auf beurteilte Risiken

1. Verschaffung eines **Überblicks über die Vollständigkeit** der Angaben
2. Prüfung der **Offenlegung von einzelnen Datenpunkten** zu den als wesentlich identifizierten Angabepflichten
3. **Erfassung der (ggf. vorläufigen) Erkenntnisse in der Datenpunktliste**
4. „**Übliche“ Prüfungshandlungen zur Herstellung von Prüfungssicherheit**
   - **Analytische** Prüfungshandlungen
   - **Einzelfallprüfungen**
   - Prüfung **geschätzter / zukunftsbezogener Werte** (ISA [DE] 540 (Revised))

Stand: 15.11.2024

5.1.8 Schritt 7: Prüfung der Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-VO

1. Bestimmung der **Taxonomiefähigkeit**
2. Bestimmung der **Taxonomiekonformität**
   - Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
   - Erfüllung der DNSH-Kriterien
   - Einhaltung des sozialen Mindestschutzes
3. Prüfung der **Ermittlung der Kennzahlen** nach der EU-Tax.-VO
4. Prüfung der **sonstigen qualitativen und quantitativen Angaben**
5. Prüfung der **drei Meldebögen** für Nicht-Finanzunternehmen

5.1.9 Schritt 8: Prüfung der digitalen Auszeichnung (ESEF)

1. Prüfung der **Einhaltung der veröffentlichten XBRL-Taxonomie** für
   - ESRS und für die
   - EU-Taxonmie-VO
2. **Aufgund der noch ausstehenden Finalisierung der ESEF-VO**:

   Aufschub um 2 Jahre (**frühestens 2026** zu prüfen)

Stand: 15.11.2024

5.1.10 Schritt 9: Abschließende Prüfungshandlungen

1. **Zusammenstellung** der bislang gewonnenen **Prüfungsergebnisse** und der dabei ermittelten **fehlerhaften oder fehlenden Angaben**
2. **Beurteilung** des Ausmaßes der **Summe der festgestellten „Fehler" und ggf. Aufforderung des Managements zur Korrektur**
3. **Einholung schriftliche Stellungnahme** des Managements („**Vollständigkeitserklärung**")
4. **Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen**
5. **Lesen von sonstigen Informationen** (vgl. ISA [DE] 720) bis zur Herausgabe des Prüfungsberichts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Hinweise bei Feststellung von Inkonsistenzen zwischen sonstiger Information und Nachhaltigkeitsbericht
6. **Identifizierung von nachträglichen Ereignissen**, die wesentliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeits-berichterstattung haben können

5.1.11 Schritt 10: Berichterstattung und Archivierung

1. **Bildung Prüfungsurteil** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

   entweder: **begrenzte** Prüfungssicherheit
   oder: **hinreichende** Prüfungssicherheit

2. **Erstellung Prüfungsbericht** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

   Hinweis: *Entsprechende Prüfungshinweise des IDWs sind in Arbeit*

3. **Finalisierung Dokumentation**

   Annahme: **60-Tage-Frist** analog finanzielle Abschlussprüfung

4. **Archivierung**

Stand: 15.11.2024

5.2 Der zentrale Vollständigkeitscheck (ZVC)

Themenbereich 5: Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung
(einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)

5.2 Der zentrale Vollständigkeitscheck (ZVC)

5.2.1 Zielsetzung des zentralen Vollständigkeitschecks

Zur **Vermeidung**, dass man in der Flut von Informationen den **Überblick verlie**rt, ist ein Hilfsmittel notwendig:

Ein Übersichtsblatt für die Angabepflichten in den themenbezogenen ESRS-Standards,

- auf dem man „**auf einen Blick**“
- **farblich gekennzeichnet**
- erkennen kann, **ob sämtliche Angabepflichten**
- bis hinab auf die **Ebene der Datenpunkte**

erfüllt sind.

Auszug aus der Praxishilfe „ZVC-G“

5.2.2 Erläuterung zum Gebrauch der Arbeitshilfe „ZVC“ für den Ersteller

1. **Übergabe an den „Ersteller“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung**
   a. „**Ersteller**“ ist die Person, die verantwortlich für den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichtes ist.
   b. Der **Ersteller prüft** unter Zuhilfenahme der Dokumentation der Wesentlichkeitsanalyse und der Datenpunktlisten, **welche**
      - **Themen,**
      - **Disclosure Requirements und**
      - **Datenpunkte**

      anzugeben sind

   c. **Auf dem ZVC**
      - setzt der Ersteller
      - in den ihm zugeordneten **Spalten**
      - **den Schalter** bei den einzelnen Feldern
      - entsprechend der nachfolgend erläuterten **Legende**.

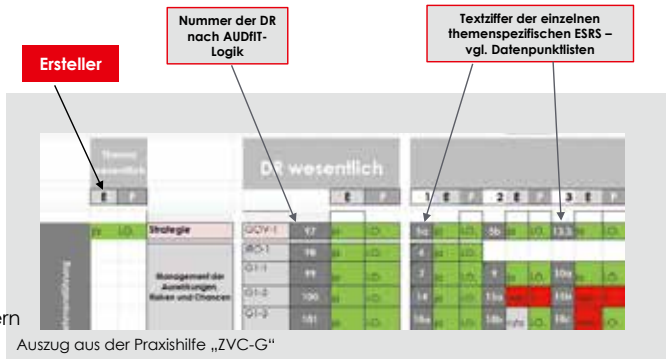

Auszug aus der Praxishilfe „ZVC-G“

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 5: Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung
(einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)

5.2.3 Erläuterung der möglichen „Feldbesetzung“ für den Ersteller

Die „**Schalter**“ in dem ZVC können vom „**Ersteller**“ wie folgt eingestellt werden:

ja
- **Ausgangslage: Angabepflicht aller Datenpunkte;**
  im weiteren Verlauf können einzelne Datenpunkte „abgewählt“ werden
- **Obligatorische Datenpunkte**, ohne Gestaltungsspielraum (z.B. ESRS 2 – Angaben)
- **Wesentliche Angaben** (explizite Angabe der Datenpunkte)
- **Wesentliche Angaben**: zwar kann konkreter Datenpunkt noch nicht angegeben werden, aber es wird eine zeitliche Angabe zur geplanten zukünftigen Umsetzung angegeben.

nein
- **Keine Angabe, obwohl wesentlicher Datenpunkt** (ggf. im Laufe des Erstellungsprozesses kann die Einstellung auf grün geändert werden oder die Prozesse zur Datenerhebung sind noch nicht im Unternehmen eingeführt)

n/a
- Datenpunkt ist **nicht wesentlich** keine Angabepflicht)
- **Phase-in-Regelung** anwendbar (noch ist keine Angabe notwendig)

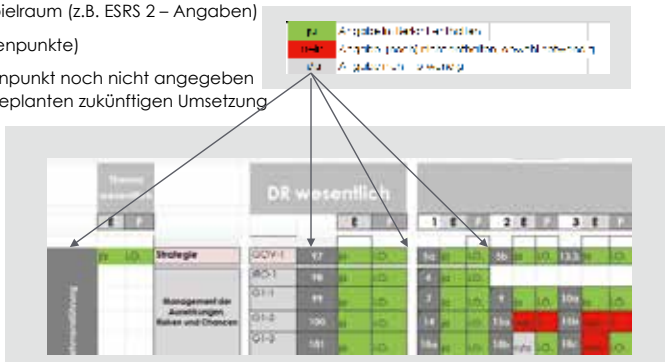

Auszug aus der Praxishilfe „ZVC-G“

5.2.4 Erläuterung zum Gebrauch der Arbeitshilfe „ZVC“ für den Prüfer

2. Übergabe an den „Prüfer“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung

a. „**Prüfer**“ ist die Person, die verantwortlich für die inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist (z.B. WP).

b. Der **Prüfer** erhält den vom Ersteller vorbereitete zentrale Vollständigkeitscheck und **prüft selbst** unter Zuhilfenahme der Dokumentation der Wesentlichkeitsanalyse und der Datenpunktlisten, **welche**

- **Themen,**
- **Disclosure Requirements und**
- **Datenpunkte**

anzugeben sind

c. Auf dem ZVC

- setzt der Prüfer
- in den ihm zugeordneten **Spalten**
- **den Schalter** bei den einzelnen Feldern
- entsprechend der nachfolgend erläuterten **Legende**.

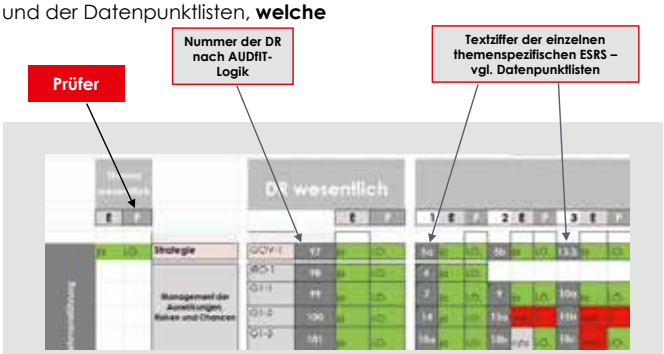

Auszug aus der Praxishilfe „ZVC-G“

5.2.5 Erläuterung der möglichen „Feldbesetzung“ für den Prüfer

Die „**Schalter**“ in dem ZVC können vom „**Prüfer**“ wie folgt eingestellt werden:

i.O

- Die **Berichtsinhalte** wurden bis zum Datenp**unkt geprüft**
- **Die vom „Ersteller“ getroffene Entscheidung** nach der vorigen Legende ist **zutreffend** und **stimmt mit den Vorgaben der CSRD/ESRS überein.**

F

- **Die Angabe und/oder Entscheidung des Erstellers ist fehlerhaft** (ggf. im Laufe des Prüfungsprozesses noch angepasst werden, wenn weitere Prüfungs-handlungen zu neuen Erkenntnissen führen)

Der ZVC ist als **Arbeitspapier** zu sehen, das sich **im Laufe der Prüfung fortentwickeln** kann.

Ziel sollte sein: **alle „Schalter“: grün/grau**

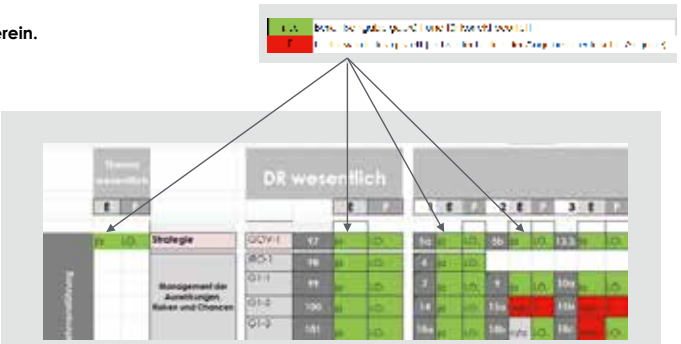

Auszug aus der Praxishilfe „ZVC-G“

Stand: 15.11.2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/0:** „Übersicht der Praxishilfen zu Themenbereich 5: Die Prüfung der Nachhaltig-keitsberichterstattung "
- **Praxishilfe 5/1:** „Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung"
- **Praxishilfe 5/2:** „Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Vergleich zu den 10 Schritten der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung "
- **Praxishilfe 5/3:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): „Masterpapier" zum Fallbeispiel: Fahrplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung "
- **Praxishilfe 5/4:** „Verständnisgewinnung über das Interne Kontrollsystem, das für Nachhaltigkeitsaspekte relevant ist"
- **Praxishilfe 5/5:** „Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ESRS-Themas – Wesentlichkeitsbeurteilung Nr. 1 "
- **Praxishilfe 5/6:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse "
- **Praxishilfe 5/7:** „Beschreibung der prüferischen Vorgehensweise: Reaktionen auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen "
- **Praxishilfe 5/8:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): Long-List der ESG-Themen (exemplarische Nachbildung aufgrund Berichtsangaben)
- **Praxishilfe 5/9:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Offenlegungsanforderungen"

Themenbereich 5: Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung
(einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/10:** „DR-Katalog": Vergleich der Zählweise der Disclosure Requirements von AUDfIT mit den „82"-Zählungen"
- **Praxishilfe 5/11:** „Liste der zeitlich gestaffelten Einführung verschiedener Angabepflichten (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage C)"
- **Praxishilfe 5/12:** „Zentraler Vollständigkeitscheck" (ZVC) (Auszug) - Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit der angabepflichtigen Datenpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung "
- **Praxishilfe 5/13:** „Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit (Darstellung Phase-in-Regelung exemplarisch für ESRS S1)"
- **Praxishilfe 5/14:** „ESRS 1 Anlage B: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben "
- **Praxishilfe 5/15:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Themengebiet Governance"
- **Praxishilfe 5/16:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): „Zentraler Vollständigkeitscheck" (ZVC-G) – Governance-Datenpunkte – Bearbeitung durch Ersteller"
- **Praxishilfe 5/17:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): Prüferchecklіste zu Datenpunkten von ESRS G1 „Unternehmensführung"

Stand: 15.11.2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/18:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): Zentraler Vollständigkeitscheck (ZVC-G) für die Datenpunkte von ESRS G1 „Unternehmensführung“
- **Praxishilfe 5/19:** „Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht“
- **Praxishilfe 5/20:** „Datenpunktliste: ESRS 2 – Allgemeine Angaben“
- **Praxishilfe 5/21:** „Datenpunktliste ESRS 2 MDR „Minimum Disclosure Requirements “
- **Praxishilfe 5/22:** „Datenpunktliste ESRS E1-Klimaschutz“
- **Praxishilfe 5/23:** „Datenpunktliste ESRS E2-Umweltverschmutzung“
- **Praxishilfe 5/24:** „Datenpunktliste ESRS E3-Wasser- und Meeresressourcen“
- **Praxishilfe 5/25:** „Datenpunktliste ESRS E4-Biodiversität und ökologische Vielfalt“
- **Praxishilfe 5/26:** „Datenpunktliste ESRS E5-Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft “
- **Praxishilfe 5/27:** „Datenpunktliste ESRS S1-Eigene Belegschaft“
- **Praxishilfe 5/28:** „Datenpunktliste ESRS S2-Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“

Themenbereich 5: Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung
(einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)

Anlagen zum Themenbereich

- **Praxishilfen zu diesem Themenbereich**
- **Praxishilfe 5/29:** „Datenpunktliste ESRS S3-Betroffene Gemeinschaften“
- **Praxishilfe 5/30:** „Datenpunktliste ESRS S4-Verbraucher und Endnutzer“
- **Praxishilfe 5/31:** „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)“

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 6:	**Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit**	**#167**
6.1.	Vorbemerkung	#169
6.2.	Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand	#171
6.3.	Prüfungsaufträge nach begrenzter und hinreichender Sicherheit	#173
6.3.1	Vorgehen und Prüfungsurteil	#174
6.3.2	Würdigung bzw. Identifizierung und Beurteilung von Risiken	#177
6.3.2.1	Erlangung eines Verständnisses	#177
6.3.2.2	Risikowürdigung vs. Risikobeurteilung	#179
6.3.3	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	#180

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 6:
Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit

Stand: 15.11.2024

Gliederung

6.1 Vorbemerkung

6.2 Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand

6.3 Prüfungsaufträge nach begrenzter und hinreichender Sicherheit

6.1 Vorbemerkung

Themenbereich 6: Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit

6.1 Vorbemerkung

- **Bisherige Praxis:** Prüfungen von Nichtfinanziellen Erklärungen bisher meist nach ISAE 3000 (Revised)
  - nicht speziell auf Nachhaltigkeitsberichte ausgerichtet

- IAASB hat im August 2023 den Entwurf des ISSA 5000 veröffentlicht (bislang nur in englisch)
  - soll bis September 2024 verabschiedet werden
  - vermutete Übernahme durch EU-Kommission
  - EU-Kommission hat bis September 2026 Zeit, einen Prüfungsstandard mit begrenzter Sicherheit zu übernehmen

IAASB → European Commission

- **Adressaten:** Wirtschaftsprüfer und andere Prüfungsdienstleister
- **Skalierbarkeit**: Skalierbarkeit nach Größe und Komplexität des zu prüfenden Mandanten

6.2 Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand

Stand: 15.11.2024

6.2 Anwendungsbereich und Prüfungsgegenstand

- **Anwendungsbereich von ISSA 5000:** Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen, die auf verschiedenen Standards, Frameworks und geeigneten Kriterien basieren
  - **Ausnahme: Treibhausgasbilanzen! Hier ist ISAE 3410 anzuwenden**
- **Prüfungsgegenstände:** Flexibel - Prüfung kann die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen oder sich auf spezifische Teilbereiche konzentrieren
- Nachhaltigkeitsinformationen (sustainability information) → Messung / Bewertung von Nachhaltigkeitssachverhalten
- Nachhaltigkeitssachverhalte (sustainability matters) → u.A. umweltbezogene, soziale, wirtschaftliche Sachverhalte
- Nachhaltigkeitsthemen (sustainability topics) → u.A. Klima, biologische Vielfalt, Menschenrechte und Arbeitspraktiken
- Themenaspekte (aspects of topics)
- Angaben (disclosures) → spezifische Nachhaltigkeitsinformationen

6.3 Prüfungsaufträge nach begrenzter und hinreichender Sicherheit

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 6: Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit

6.3 Prüfungsaufträge nach begrenzter und hinreichender Sicherheit

6.3.1 Vorgehen und Prüfungsurteil

ED ISSA 5000 gibt wie bereits ISAE 3000 (revised) Vorgaben für Prüfungsaufträge mit **hinreichender** und **begrenzter** Sicherheit

Vorgehen: Hinreichende Sicherheit

- Prüfung entsprechend **ISA 315**
- Auftragsrisiko auf **vertretbar niedriges** Maß (acceptably low level of risk) reduzieren
- **Verständnis** der Sachverhalte und Umstände erforderlich
- Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **identifizieren** und **beurteilen**
- Grundlage für die **Planung** und **Durchführung** von Prüfungshandlungen

6.3.1 Vorgehen und Prüfungsurteil; Forts.

Vorgehen: Begrenzte Sicherheit

- **Höheres Auftragsrisiko** im Vergleich zur hinreichenden Sicherheit.
- Risiko auf **akzeptables Maß** (acceptable level of risk) reduzieren
- Erreichen eines aussagekräftigen (meaningful level of assurance) Grads an Prüfungssicherheit
- Vertrauen der Informationsadressaten stärken
- **Sicherheitsgrad flexibel:** Knapp über Belanglosigkeit bis knapp unterhalb hinreichender Sicherheit
- Einschränkungen in Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der Prüfungshandlungen

Themenbereich 6: Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit

6.3.1 Vorgehen und Prüfungsurteil; Forts.

Prüfungsurteil

Begrenzte Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
Urteil darüber, dass aus den vorgenommenen Prüfungshandlungen und aus den vorliegenden Nachweisen **keine Sachverhalte bekannt geworden sind**, dass die Nachhaltigkeitsinformationen **nicht** in **allen wesentlichen Belangen** in **Übereinstimmung** mit den anwendbaren **Kriterien aufgestellt** sind	Prüfungsurteil darüber, dass die Nachhaltigkeits-informationen **in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Kriterien aufgestellt sind**
Negativ formuliertes Prüfungsurteil („auf der Grundlage unserer durchgeführten Prüfungshandlungen **sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden**, … dass die Berichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen …“)	**Positiv** formuliertes Prüfungsurteil („ist in **allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung** mit den einschlägigen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten konkretisierenden Kriterien **aufgestellt**“)

6.3.2 Würdigung bzw. Identifizierung und Beurteilung von Risiken

6.3.2.1 Erlangung eines Verständnisses

Nach der vorläufigen Risikoeinschätzung im Rahmen des Auftragsannahmeprozesses

Vertiefung des Verständnisses über:

- Nachhaltigkeitsinformationen und Berichtskriterien
- Geschäftstätigkeit und Umfeld des Unternehmens (gesellschaftlich, wirtschaftlich, rechtlich)
- Strategische Ziele und Vorgaben bezüglich Nachhaltigkeitsinformationen
- Nachhaltigkeitsbezogene Größen zur Leistungsbewertung und Geschäftsführungsvergütung
- Verständnis des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse durch das Unternehmen

- **Verständnis über Internes Kontrollsystem (IKS)**:
  - Zentrales Element der Verständniserlangung
  - **Umfang und Tiefe der Befassung mit dem IKS variieren je nach Art des Prüfungsauftrags (Hinreichend vs. Begrenzte Sicherheit)**

6.3.2.1 Erlangung eines Verständnisses; Forts.

Auseinandersetzung mit dem IKS

	Begrenzte Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
Erlangung eines Verständnisses von Komponenten des IKS	(a) Kontrollumfeld des Unternehmens (b) Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses des Unternehmens (c) Informationssystem und Kommunikation	(a) Kontrollumfeld des Unternehmens (b) Prozess der Risikobeurteilung (c) Prozess zur Überwachung des IKS (d) Informationssystem und Kommunikation (e) Kontrollaktivitäten
Kontrollaktivitäten	Falls überhaupt Prüfungssicherheit aus Kontrolltests erlangt werden sollen → Verständnis (a) der Kontrollen, die getestet werden sollen (b) der diesbzgl. IT-Kontrollen	→ Verständnis (a) der Kontrollen, die getestet werden sollen (b) der diesbzgl. IT-Kontrollen (c) andere Kontrollen, die Prüfer als notwendig für Risikobeurteilung erachtet
Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung	Nur falls Prüfungssicherheit aus Kontrolltests erlangt werden sollen	Für alle identifizierten Kontrollen

ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Stand: 15.11.2024

6.3.2.2 Risikowürdigung vs. Risikobeurteilung

Begrenzte Sicherheit - Risikowürdigung

Identifizierung von Angaben, bei denen das Auftreten wesentlicher falscher Darstellungen **wahrscheinlich** ist

- **wahrscheinlich**
- **Nicht wahrscheinlich**

Hinreichende Sicherheit - Risikobeurteilung

Identifizierung und **Beurteilung** von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf **Aussageebene**

ISA [DE] 315 (Revised 2019)

- **Sehr hoch**
- **hoch**
- **mittel**
- **niedrig**

Anwendung eines Spektrum
Aussagen: Auftreten und Bestehen, Verantwortung, Vollständigkeit, Genauigkeit und Bewertung, Abgrenzung, Darstellung/Gliederung/Verständlichkeit, Stetigkeit

10/2024

Stand: 15.11.2024

6.3.3 Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

Reaktionen auf Risiken

Prüfungshand-lungen	Begrenzte Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
Design	Fokus auf Angaben, bei denen Risiken **wesentlicher falscher Darstellungen wahrscheinlich** auftreten können	**Abhängig von festgestellten Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen auf **Aussageebene**
Umfang	• **Angabebezogene** Prüfungshandlungen für **risikobehaftete Einzelangaben** • **Kenntnis von Sachverhalten**, dass die Nachhaltigkeitsinformationen wesentlich falsch dargestellt sein könnten	• **Aussagebezogene Prüfungshandlungen in Abhängigkeit vom Risiko** wesentlicher falscher Darstellungen • Aussagebezogene Prüfungshandlungen für Informationen, die **nach Ermessen** des Prüfers für **Adressaten wesentlich sind**
	• Umfassende Maßnahmen in **definierten Fällen** (nächste Folie)	
	• **Kontrolltests** zur Wirksamkeit von Kontrollen	

10/2024

6.3.3 Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen; Forts.

Gründe für umfassende Maßnahmen gemäß ED ISSA 5000.116

Begrenzte Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
Feststellung von **Kontrollmängeln** im Kontrollumfeld	**Einschätzung des Kontrollumfeldes** • **keine Kultur der Ehrlichkeit und des ethischen Verhaltens durch Geschäftsleitung** • das Kontrollumfeld nach Art und Komplexität des Unternehmens **unangemessen** • die im Kontrollumfeld festgestellten **Kontrollmängel** die anderen Komponenten des IKS untergraben
Feststellung von wesentlichen falschen Darstellungen, die sich wahrscheinlich **durch die gesamten Nachhaltigkeitsinformationen ziehen**	
Dolose Handlungen	
Wesentliche Verstöße gegen einschlägige Gesetze und andere **Rechtsvorschriften**	

10/2024

6.3.3 Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen; Forts.

Beispiele für umfassende Maßnahmen

- Beaufsichtigung des Personals mit wesentlichen Aufgaben bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung
- Verlagerung von Prüfungshandlungen an das Ende des Prüfungszeitraums
- Erhöhung der Stichprobengrößen
- Erweiterung von Kontrolltests
- Beurteilung, ob Kontrollen nicht wirksam sind
- Einschaltung von Gutachtern
- Konsultation von Aufsichtsbehörden bei wesentlichen Gesetzesverstößen

Beispiele für Prüfungshandlungen bei Prüfung nach begrenzter vs. hinreichender Sicherheit

- Umfang der Einholung von Bestätigungen Dritter
- Analytische Prüfungshandlungen
- Durchführung von Stichproben und Kontrolltests
- Prüfungshandlungen in Bezug auf geschätzte Werte und zukunftsgerichteter Informationen

10/2024

Stand: 15.11.2024

6.3.3 Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen; Forts.

Schätzungen und zukunftsbezogene Angaben

Begrenzte Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
Beurteilung, ob	
• Management die für die Schätzungen geltenden Anforderungen angemessen angewendet hat	ISA [DE] 540 (Revised)
• Methoden für die Entwicklung der Schätzungen angemessen sind und stetig angewendet wurden	
• Änderungen in berichteten Schätzungen oder Methoden angemessen sind	
• Berücksichtigung, ob andere Prüfungshandlungen unter den jeweiligen Umständen notwendig sind	

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 6:** „Identifikation und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen “

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 7:	**Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess**	**#185**
7.1.	Festlegung des Prüfungsziels	#187
7.2.	Berufsunabhängige Verwendung des Prüfungsstandards	#189
7.3.	Abgrenzung des Auftragsinhalts notwendig	#191
7.4	Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag vorliegen	#193
7.5	Feststellung, ob die angewandten Kriterien geeignet und verfügbar sind	#195
7.6.	Hinweise aus vorläufiger Einschätzung der Auftragsumstände	#197

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 7:
Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess

Stand: 15.11.2024

Gliederung

7.1 Festlegung des Prüfungsziels

7.2 Berufsunabhängige Verwendung des Prüfungsstandards

7.3 Abgrenzung des Auftragsinhalts notwendig

7.4 Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag vorliegen

7.5 Feststellung, ob die angewandten Kriterien geeignet und verfügbar sind

7.6 Hinweise aus vorläufiger Einschätzung der Auftragsumstände

7.1 Festlegung des Prüfungsziels

Themenbereich 7: Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess

7.1 Festlegung des Prüfungsziels

Der noch im Entwurf vorliegende Prüfungsstandard **ISSA 5000** ist

- für eine **Vielzahl von Regelungswerken** anwendbar - nicht nur für die ESRS, auch z.B. GRI, Greenhouse Gas Statements; demnach muss das Unternehmen angeben, nach welchen Kriterien die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt und der Prüfer hat zu prüfen, ob die **Kriterien** angemessen sind.

Hinweis:
Bei der Anwendung **der von der EU-Kommission verabschiedeten ESRS kann** der Prüfer **davon ausgehen**, dass die darin enthaltenen **Kriterien angemessen** sind.
Er hat allerdings **zusätzlich zu prüfen**, ob das Unternehmen **darüber hinausgehende, unternehmensspezifische Kriterien** anwendet.

- ein **prinzipienorientierter, umfassender, eigenständiger Standard** mit dem **Ziel**, entweder
  a. ein Prüfungsurteil mit **begrenzter** Sicherheit („limited“) oder
  b. ein Prüfungsurteil mit **hinreichender** („reasonable“) **Prüfungssicherheit** zu erteilen.

Hinweis:
Im Entwurf des ISSA 5000 finden sich **unterschiedliche Regelungen in Abhängigkeit** vom **Prüfungsziel.** Erkennbar sind diese durch eine **Kennzeichnung der Textziffern mit dem Buchstaben**:
„L“ – für limited assurance
„R“ – für reasonable assurance
z.B. Tz. Tz. 94L und Tz. 94R – Entwerfen und Durchführung von Risikoverfahren

7.2 Berufsunabhängige Verwendung des Prüfungsstandards

Stand: 15.11.2024

7.2 Berufsunabhängige Verwendung des Prüfungsstandards

Der noch im Entwurf vorliegende Prüfungsstandard **ISSA 5000** ist

- **Berufsstandunabhängig** verwendbar; d.h.
  - **nicht nur Wirtschaftsprüfer**
  - sondern auch andere Prüfungsdienstleister

  können den Prüfungsstandard bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen **verwenden**

> **Hinweis:**
> Aus diesem Grund wird in dem Prüfungsstandard auch nicht von Wirtschaftsprüfer/Prüfer gesprochen, sondern von „**practitioner**" (Praktiker).

- ISSA 5000 **basiert weitgehend auf den Regelungen** des
  - **ISAE 3000** Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information (Standard für sämtliche **betriebswirtschaftlichen Prüfungen außerhalb der Prüfung von Finanzinformationen**)und
  - **ISAE 3410** Assurance Engagements On Greenhouse Gas Statements (Prüfungstätigkeit bezüglich **Aussagen zu Treibhausgasen**)

7.3 Abgrenzung des Auftragsinhalts notwendig

7.3 Abgrenzung des Auftragsinhalts notwendig

Der Prüfer **muss** bereits

- **vor Auftragsannahme**
- ein **Verständnis darüber erlangen,**
- **welche Nachhaltigkeitsinformationen** voraussichtlich insgesamt
- **offengelegt und geprüft** werden sollen.

Nur mit diesem Verständnis
kann der Prüfer entscheiden,
ob er die **fachlichen und personellen Kapazitäte**n hat,
um den Prüfungsauftrag angemessen durchführen zu können.

Der Prüfer **darf den Auftrag nur dann annehmen**, wenn

a. kein Grund zur Annahme besteht, dass **relevante ehtische Anforderungen** inkl. **Unabhängigkeit**, **nicht erfüllt** werden;

b. **sichergestellt** ist, dass der Prüfer mit seinem Prüfungsteam über die **entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten und ausreichend Zeit verfügen**, den Auftrag auszuführen und

c. **vereinbart** wurde, dass **Voraussetzung für die Auftragsdurchführung** ist:

- **Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag** liegen vor und → Verweis auf nächste Folie
- Bestätigung, dass zwischen Prüfer und dem Auftraggeber ein **gemeinsames Verständnis über die Bedingungen des Auftrags** besteht, einschließlich der **Berichtspflichten** des Prüfers.

(vgl. ED ISSA 5000 Tz. 25)

Stand: 15.11.2024

7.4 Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag vorliegen

Stand: 15.11.2024

7.4 Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag vorliegen

Der Prüfer muss eine **vorläufige Kenntnis** über die **Auftragsumstände** einholen, einschließlich

- die **voraussichtlich zu meldenden Nachhaltigkeitsinformationen**
- ob der **Umfang** der vorgeschlagenen Prüfung **alle oder nur einen Teil** der Nachhaltigkeitsinformationen umfasst (Tz. 69)

Hinweis:
„**Auftragsumstände**" umschreibt den **allgemeinen Kontext**, der den jeweiligen Prüfungsauftrag definiert, einschließlich der

- Auftragsbedingungen
- Umfang der Prüfung
- Art des Prüfungsurteils (hinreichende Sicherheit oder begrenzte Sicherheit)
- Merkmale der Nachhaltigkeitsthemen
- Anwendbare Kriterien
- Informationsbedürfnisse der beabsichtigten Nutzer der Informationen
- Relevante Merkmale des Unternehmens
- Berichtsgrenzen
- Merkmale der Geschäftsführung und der für die Leitung verantwortlichen Personen
- Andere Einflussfaktoren, die einen erheblichen Einfluss auf den Prüfungsauftrag haben können.
  (ED ISSA 5000 Tz. 17 (j))

7.5 Feststellung, ob die angewandten Kriterien geeignet und verfügbar sind

7.5 Feststellung, ob die Kriterien geeignet und verfügbar sind

Der Prüfer muss bewerten, ob die **Kriterien**, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen voraussichtlich angewendet werden,

- für die Auftragsumstände **geeignet** sind und
- den beabsichtigten **Nutzern zur Verfügung stehen**. (Tz. 72)

Hinweis:
„**Kriterien**" umschreiben die Benchmarks, die **zur Messung oder Bewertung** der Nachhaltigkeitsaspekte verwendet werden.

Die anwendbaren Kriterien, insbesondere Rahmenkriterien, **können Hinweis enthalten zu den offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen.**
(ED ISSA 5000 Tz. 17 (h) und Tz. A14)

Gibt es Kriterien für alle Nachhaltigkeitsinformationen, von denen erwartet wird, dass sie Prüfungsgegenstand sind?	**Welche Quellen für die Kriterien gibt es? Handelt es sich um Rahmenkriterien oder Kombination aus beidem?**	**Weisen die Kriterien die folgenden Merkmale auf?** – **Relevanz** – **Vollständigkeit** – **Zuverlässigkeit** – **Neutralität** – **Verständlichkeit**	**Stehen die Kriterien den vorgesehenen Nutzern zur Verfügung?**

Stand: 15.11.2024

7.6 Hinweise aus vorläufiger Einschätzung der Auftragsumstände

Stand: 15.11.2024

7.6 Hinweise aus vorläufiger Einschätzung der Auftragsu

Der Prüfer kann aus der vorläufigen Einschätzung der Auftragsumstände

- wertvolle **Hinweise für die geplante Auftragsdurchführung** erhalten und
- besser entscheiden, ob die **Voraussetzungen für einen Prüfungsauftrag** vorliegen.

Beispiele für Hinweise:

- Nachhaltigkeitsaspekte im Unternehmen sind **komplex und vielfältig**
- Zu erwartende Angaben zur Nachhaltigkeit sind eher qualitativ als quantitativ
- Der **Wesentlichkeitsanalyseprozess** des Unternehmens ist noch **rudiumentär** und muss noch weiter entwickelt werden, um sicherzustellen, dass **alle relevanten Nachhaltigkeitsinformationen** erfasst werden können.
- Im Unternehmen sind **einzelne relevante Komponenten des nachhaltigkeitsbezogenen IKS noch nicht implementiert**.
- Die **Kriterien** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung **entsprechen vollumfänglich den Vorgaben der ESRS** oder sie wurden **aus verschiedenen anderen Quellen zusammengestückelt**.
- Die zu erwartenden **Nachhaltigkeitsinformationen decken vollständig die Angabepflichten der ESRS ab oder nur zum Teil.**
- Der **vorgeschlagene Prüfungsumfang deckt lediglich einen bestimmten Teil** der Nachhaltigkeitsaspekte ab, was evtl. zu **Missverständnissen** bei den beabsichtigten Nutzern hinsichtlich des Prüfungsumfangs führen kann.

(ED ISSA 5000 Tz. A155)

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 7/1:** „Ideenpapier zum Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (mit Kommentaren)“
- **Praxishilfe 7/2:** „Ideenpapier zum Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (ohne Kommentare)“

Raum für Notizen

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 8:	**Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**		**#201**
8.1.	Das Konzept der Wesentlichkeit		#203
8.2	Grundsätze der Wesentlichkeit		#205
8.3.	Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#207
	8.3.1	Intendierte Adressaten der Nachhaltigkeitsberichts können sein:	#208
	8.3.2	Zwei Wesentlichkeitswelten“	#209
8.4.	Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen		#210
	8.4.1	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess des Unternehmens	#212
	8.4.2	Die Kriterien für die Nachhaltigkeitsinformationen	#213
	8.4.3	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus	#214
	8.4.4	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus	#215
	8.4.5	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus	#216
		8.4.5.1 Fall 1: Umgang mit „nicht wesentlichen Themen“	#216
		8.4.5.2 Fall 2: Pflichtenlage bei wesentlichen Themen mit negativen Auswirkungen (4 To Do‘s)	#217
8.5	Anwendung der Wesentlichkeit durch den Prüfer		#219
	8.5.1	Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess des Unternehmens	#220
	8.5.2	Der „zweigeteilte“ Ansatz der Wesentlichkeit	#221
	8.5.3	Wesentlichkeitsbeurteilung auf Ebene der Informationskategorien	#222
	8.5.4	Wie muss der Prüfer den Wesentlichkeitsprozess des Unternehmens prüfen?	#223
	8.5.5	Die Wesentlichkeit für das Unternehmens und für den Prüfer sind nicht identisch	#224
	8.5.6	Der Wesentlichkeitsprozess des Prüfers	#225
	8.5.7	Zahlreiche verschiedene Wesentlichkeiten sind zu beachten	#226

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 8:
Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 15.11.2024

Gliederung

8.1 Das Konzept der Wesentlichkeit

8.2 Grundsätze der Wesentlichkeit

8.3 Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung

8.4 Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen

8.5 Anwendung der Wesentlichkeit durch den Prüfer

8.1 Das Konzept der Wesentlichkeit

8.1 Das Konzept der Wesentlichkeit

Anwendung des „**Konzeptes der Wesentlichkeit**“ im Rahmen der Nachhaltigkeit von

1. **Unternehmen**: Vorbereitung und Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen
2. **Wirtschaftsprüfern**: Planung und Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen

Wesentlichkeit ist

- ein **adressatenorientiertes Konzept** und wird
- durch die **Wahrnehmung des Informationsbedarfs**
- der **voraussichtlichen Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen**

beeinflusst.

Stand: 15.11.2024

8.2 Grundsätze der Wesentlichkeit

Stand: 15.11.2024

8.2 Grundsätze der Wesentlichkeit

Das **Konzept der Wesentlichkeit** umfasst in der Regel folgende **Grundsätze**:

1. **Gemeinsamer Informationsbedarf** der beabsichtigten Nutzer **als Gruppe** ist die Grundlage für die Beurteilung, **welche Nachhaltigkeitsthemen wesentlich** sind

Unternehmen

2. **Falsche Angaben** inkl. fehlende Angaben werden **als wesentlich** angesehen,
   - wenn vernünftigerweise erwartet werden kann,
   - dass sie **einzeln oder insgesamt**
   - die auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsinformationen
   - getroffenen Entscheidungen der Adressaten
   - beeinflussen können.

Wirtschaftsprüfer

8.3 Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung

8.3 Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung

8.3.1 Intendierte Adressaten der Nachhaltigkeitsberichts können sein:

- **Investoren**
- **Kreditgeber**
- **Kunden**
- **Steuerzahler**
- **Beschäftigte**
- **Aufsichtsbehörden**
- **Zentralbanken**
- **öffentliche Auftraggeber**
- **Lieferanten**
- **Gesellschaft**
- **indigene Völker**
- **Regierungen**
- **Regulatoren**
- **Interessengruppen**

Der Prüfer richtet sich nach den Adressaten, die voraussichtlich die geprüften Nachhaltigkeitsinformationen nutzen werden.

Diese Adressaten können unterschiedlich sein von denen, für die die ursprüngliche Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens vorgesehen war.

Stichwort: Stakeholder Analyse durch das Unternehmen

8.3.2 „Zwei Wesentlichkeitswelten“

Das Wesentlichkeitskonzept in ED ISSA 5000 für die Prüfung ist nicht zu verwechseln mit dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit nach den ESRS

Die für die Prüfung der Finanzinformationen festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen müssen nicht zwingend bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen verwendet werden

Die vom berichtenden Unternehmen und vom Prüfer betrachteten qualitativen Faktoren und quantitativen Grenzen müssen nicht identisch sein

09/2023

8.4 Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen

10/2024

Stand: 15.11.2024

8.4 Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen

Die ESRS

- legen den **Rahmen** fest,
- **welche Informationen** zu Nachhaltigkeitsthemen **offenzulegen** sind,
- **wenn** diese Informationen **wesentlich** sind.

Jedes Unternehmen hat individuell – in Abhängigkeit der eigenen Fakten und Gegebenheiten – **zu beurteilen**, **was** für sein Geschäftsmodell **wesentlich** ist. Dazu gehören die Beurteilungen der notwendigen Angabepflicht zu

- **spezifischen Nachhaltigkeitsthemen** (wie z.B. Klima, Biodiversität, eigene Arbeitskräfte) sowie
- **Aspekte dieser Themen** (z.B. Chancen und Risiken, Governance, Ziele, Kennzahlen).

Mit Ausnahme der **stets offenzulegenden Angaben** wie z.B. zu ESRS 2 und IRO-1

- hat das Unternehmen **keine unternehmensspezifischen Angaben zu machen**,
- wenn die **Nachhaltigkeitsinformation nicht wesentlich** ist.

8.4 Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen

8.4.1 Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess des Unternehmens

Ausrichtung des Wesentlichkeitsbeurteilungsprozesses erfolgt stets am

- **Verständnis von den Nutzern** der Nachhaltigkeitsinformationen und
- **deren Informationsbedarf.**

Aspekte, die dazu führen können, dass Nachhaltigkeitsinformationen **wesentlich** sind:

- **Art** und **Ausmaß** der berichteten Nachhaltigkeitsthemen
- **Quantitative** und **qualitative** Überlegungen
- Berücksichtigung der **doppelten Wesentlichkeit**,
  d.h. Einbeziehung der finanziellen Wesentlichkeit und/oder der Auswirkungswesentlichkeit
- Beurteilung, ob der **Berichtsrahmen (ESRS) ausreichend spezifisch ist oder ob er durch vom Unternehmen entwickelte Kriterien ergänzt werden muss**
  d.h. das Unternehmen muss beurteilen, **ob die Kriterien** für die Umstände des spezifischen Unternehmens **geeignet** sind

Stand: 15.11.2024

8.4.2 Die Kriterien für die Nachhaltigkeitsinformationen

Die **Kriterien bestimmen die Auswahl der offenzulegenden Angaben** und sind somit von hoher Bedeutung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung!

Kriterien können sein:

1. **Rahmenkriterien**, wie z.B.
   - In Gesetzen oder Vorschriften verankerte Kriterien (z.B. ESRS !)
   - Herausgegeben von anerkannten Expertengremien
   - In Fachzeitschriften oder Büchern veröffentlichte Kriterien
2. **Von dem Unternehmen entwickelte Kriterien**
3. **Kombination** aus Rahmenkriterien und unternehmensspezifisch entwickelten Kriterien (ED ISSA 5000 A167ff)

Kriterien sind geeignet, wenn sie zu Nachhaltigkeitsinformationen führen, die …. sind				
relevant	**vollständig**	**zuverlässig**	**neutral**	**verständlich**
Unterstützen die Entscheidungsfindung der Nutzer	Sie lassen keine relevanten Faktoren aus, von denen erwartet werden kann, dass sie die Entsche-idungen der Nutzer beeinflussen	Sie wurden angemessen gemessen, bewertet oder beschrieben	Sie sind den Umständen entsprechend frei von Voreingenommenheit	Sie werden klar und präzise und in einer Weise dargestellt, die relevante Informationen nicht verschleiern

10/2024

Stand: 15.11.2024

8.4.3 Der Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess geht über die doppelte Wesentlichkeit hinaus

Der **Wesentlichkeitsprozess** des Unternehmens bezieht sich auf

1. Die Ermittlung der offenzulegenden **Nachhaltigkeitsthemen**
2. Die **Erstellung und Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen** gemäß Berichtsrahmen (ESRS) oder anderer geeigneter Kriterien

Dies **impliziert** die **Einrichtung von Prozessen und Kontrollen** im Unternehmen, zur

- angemessenen **Anwendung der Kriterien**
- **Generierung von Nachhaltigkeitsinformationen**, die nicht wesentlich falsch sind.

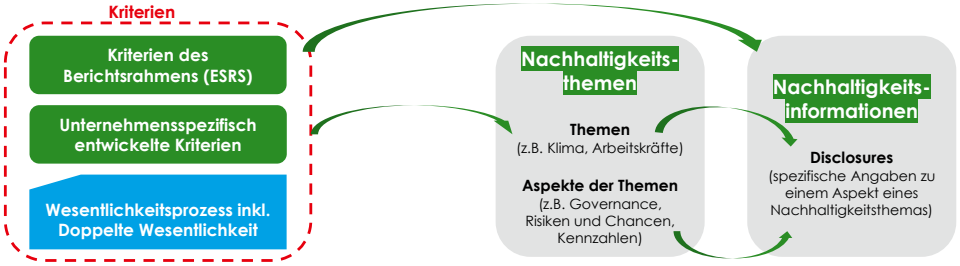

10/2024

8.4.4 Acht Prozessschritte bei der Wesentlichkeitsbewertung pro Themenbereich

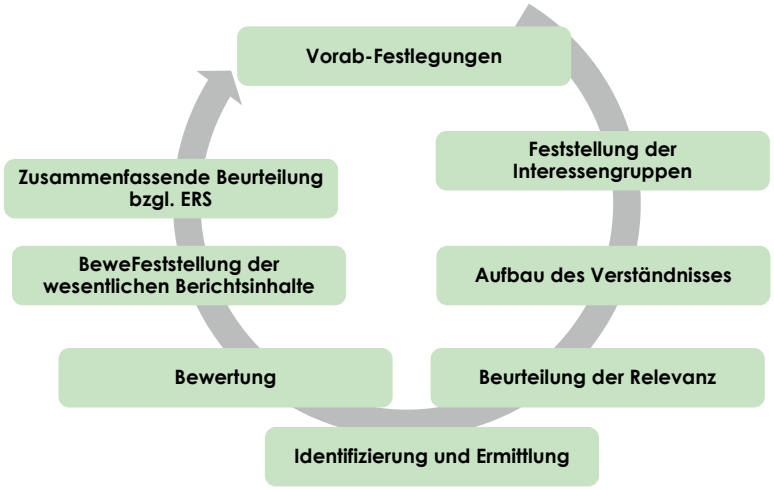

8.4.5 Konsequenzen der Wesentlichkeitsbewertung für die Berichterstattung

8.4.5.1 Fall 1: Umgang mit „nicht wesentlichen Themen“

Sollte das Unternehmen ein Thema als nicht wesentlich einstufen, und beabsichtigt es daher, sämtliche diesbezüglichen Offenlegungsanforderungen weg zu lassen, so ist die **Schlussfolgerung** der **Wesentlichkeitsbewertung** in Bezug auf das einzelne Thema **im Nachhaltigkeitsbericht kurz zu erläutern**.

ABER: Beim Auslassen des Themas **Klimawandel (ESRS E1)** ist jedoch eine

- detaillierte Erläuterung vorzulegen,
- inklusive einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen,
- die das Unternehmen dazu veranlassen könnten,

den Klimawandel als wesentlich zu beurteilen (Thema mit extrem hohen Anforderungen).

Vgl. ESRS 1, Tz. 32, 35

Stand: 15.11.2024

8.4.5.2 Fall 2: Pflichtenlage bei wesentlichen Themen mit negativen Auswirkungen (4 To Do's)

To Do Nr. 1: Sorgfaltspflicht

Bei **wesentlichen Themen** mit tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt, muss das Unternehmen zur Wahrung der Sorgfaltspflicht eine **Nachhaltigkeits-Due-Diligence** entwickeln.

To Do Nr. 2: Nachhaltigkeits-Due-Diligence

Definition: Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence ist ein …

… „*Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen **negativen** Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit*

- ***umgehen,***
- ***diese verhindern,***
- ***mindern und darüber***
- ***Rechenschaft ablegen.***"

Vgl. ESRS 1, Tz. 59

Stand: 15.11.2024

8.4.5.2 Fall 2: Pflichtenlage bei wesentlichen Themen mit negativen Auswirkungen (4 To Do's); Forts.

To Do Nr. 3: Verfahren zur Nachhaltigkeits-Due-Diligence

Das Verfahren zur Nachhaltigkeits-Due-Diligence ist als **kontinuierlicher Prozess** zu verstehen und somit spätestens jährlich den veränderten Gegebenheiten entsprechend anzupassen, insbesondere bei Veränderungen hinsichtlich

- der Strategie,
- des Geschäftsmodell,
- der Geschäftsbeziehungen, u.a.

To Do Nr. 4: Kernelemente der Sorgfaltspflicht

Die **Kernelemente der Sorgfaltspflicht** sind:

- „*Einbindung der **Sorgfaltspflicht** in Governance, Strategie, Geschäftsmodell,*
- ***Einbeziehung** betroffener **Interessenträger**,*
- ***Ermittlung und Bewertung negativer** Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,*
- ***Maßnahmen zum Umgang** mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,*
- ***Nachverfolgung** der Wirksamkeit dieser Bemühungen.*"

Vgl. ESRS 1, Tz. 61

8.5 Anwendung der Wesentlichkeit durch den Prüfer

8.5 Anwendung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen

8.5.1 Die Herausforderungen der Wesentlichkeitsbeurteilung für den Wirtschaftsprüfer

Im **Vergleich zur Finanzberichterstattung**, bei der alle Einheiten in monetären Größen ausgewiesen werden, finden sich bei der **Nachhaltigkeitsinformationen**

- **ganz unterschiedliche Einheiten** (z.B. CO2-Emissionen in Tonnen; Sicherheitsverstöße) und oft
- **Beschreibung von qualitativen Elementen**, wie z.B. die erläuternde Beschreibung von Prozessen des Unternehmens.

Problem: **Keine Bestimmung einer Wesentlichkeit als Ganzes möglich!**

Die Wesentlichkeitsbeurteilung von **qualitativen Aussagen** konzentriert sich darauf, ob die Informationen einen **Einfluss auf die Entscheidungen der potentiellen Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung** haben können.

Der Prüfer wird sich dann auf die Informationen konzentrieren (**wesentlich** erachten), die **für die Adressaten relevant** sind und daher **in den Bericht aufgenommen** werden sollten.

Stand: 15.11.2024

8.5.2 Der „zweigeteilte“ Ansatz der Wesentlichkeit

Der Prüfer hat die Wesentlichkeit zu berücksichtigen **bei der Planung und Durchführung des Nachhaltigkeitsprüfungsauftrages**. Dies umfasst:

1. Durchführung von **Risikoidentifikation und –bewertung**
2. Bestimmung von **Art, Zeitpunkt und Umfang weiterer Prüfungshandlungen**
3. **Beurteilung von festgestellten Falschaussagen** oder fehlenden Aussagen

Für die Bestimmung der Wesentlichkeit schreibt der Standard einen „**zweigeteilten Ansatz**“ vor:

1. Berücksichtigung der **Wesentlichkeit bei qualitativen Angaben**
2. **Bestimmung der Wesentlichkeit bei quantitativen Angaben**

➡ Angesichts der Vielzahl und Mischung verschiedener Angaben im Nachhaltigkeitsbericht ist es **nicht praktikabel, eine einzige Wesentlichkeit** für die Nachhaltigkeitsinformationen **als Ganzes** zu bestimmen.

Beispiel: Nutzer legen evtl. mehr Wert auf Informationen über die Sicherheitsstandards bei der Produktion von Lebensmitteln oder Arzneimitteln mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit als auf die Informationen über das Recycling ungefährlicher Abfälle.

In der Praxis üblich: **mehrere Wesentlichkeiten für einen Prüfungsauftrag** !

10/2024

8.5.3 Wesentlichkeitsbeurteilung auf Ebene der Informationskategorien

Wesentlichkeitsbeurteilung erfolgt auf der **Ebene der Informationskategorien**

Wesentlichkeit für **qualitative** Offenlegungen — Tz. 91a

Faktoren zur Prüfung der Wesentlichkeit — Tz. A278

PH # 2672c

Wesentlichkeit für **quantitative** Offenlegungen — Tz. 91b

Festlegung von **Wesentlichkeitsgrenzen als Prozentsatz** von der berichteten **Kennzahl oder** einer ausgewählten **Benchmark**

Faktoren, die für die Bestimmung der Wesentlichkeit quantitativer Angaben relevant sind

Festlegung der „**Performance Materiality**“ (vergleichbar: Toleranzwesentlichkeit) — Tz. 92

Aggregationsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass die Summe der unkorrigierten und unentdeckten falschen Angaben in einer quantitativen Offenlegung wesentlich ist

Grundlage für die Feststellung der Performance Materiality

nur für quantitative Offenlegungen; **nicht** bezogen auf Nachhaltigkeitsinformation als **Ganzes**

10/2024

Stand: 15.11.2024

8.5.4 Wie muss der Prüfer den Wesentlichkeitsprozess des Unternehmens prüfen?

Der Prüfer kommt mit dem **Wesentlichkeitsprozess** des Unternehmens **in verschiedenen Stadien seiner Prüfung** in Berührung:

1 **Auftragsannahme und -fortsetzung**	• Beurteilung, **ob der Berichtsrahmen (d.h. die geltenden Kriterien)**, für die Umstände des Auftrags **geeignet** sind. • Bei der Erlangung vorläufiger Kenntnisse über die voraussichtlich zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen kann geprüft werden, **ob die Themen und Aspekte der zu berichtenden Angaben in einem geeigneten Verfahren vom unternehmen festgelegt** wurden.
2 **Verständnis für Richtlinien oder Verfahren des Unternehmens, um die geltenden Kriterien zu ermitteln und anzuwenden**	• Verständnis unterstützt den Prüfer bei der **Beurteilung, ob die Richtlinien oder Verfahren** (einschließlich der Verfahren zur der Ermittlung der relevanten Themen und Aspekte) unter den gegebenen **unternehmensspezifischen Gegebenheiten angemessen** sind und **mit den geltenden Kriterien übereinstimmen**. • Verständnis unterstützt den Prüfer bei der Beurteilung, **wie anfällig die Angaben für Falschaussagen** sind.
3 **Verständnis vom Internen Kontrollsystem für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**	• Dazu gehört ein Verständnis über das **Informationssystem und den damit verbundenen Prozessen**, die zur **Aufbereitung der Nachhaltigkeitsinformationen** eingesetzt werden.
4 **Durchführung weiterer Prüfungshandlungen**	• Kenntnisse über Wesentlichkeitsprozess des Unternehmens unterstützen bei Beurteilung, **ob die Anforderungen des Berichtsrahmens bei der Erstellung und Darstellung** der Nachhaltigkeits-informationen **ordnungsgemäß angewendet** wurden
5 **Bewertung von festgestellten Falschaussagen**	• Dazu ist notwendig: **professionelles Urteilsvermögen** und **Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Faktoren** im Kontext der geltenden Kriterien und der Auftragsumstände und der **wahrscheinlich wichtigen Angaben**.

10/2024

8.5.5 Die Wesentlichkeit für das Unternehmens und für den Prüfer sind nicht identisch

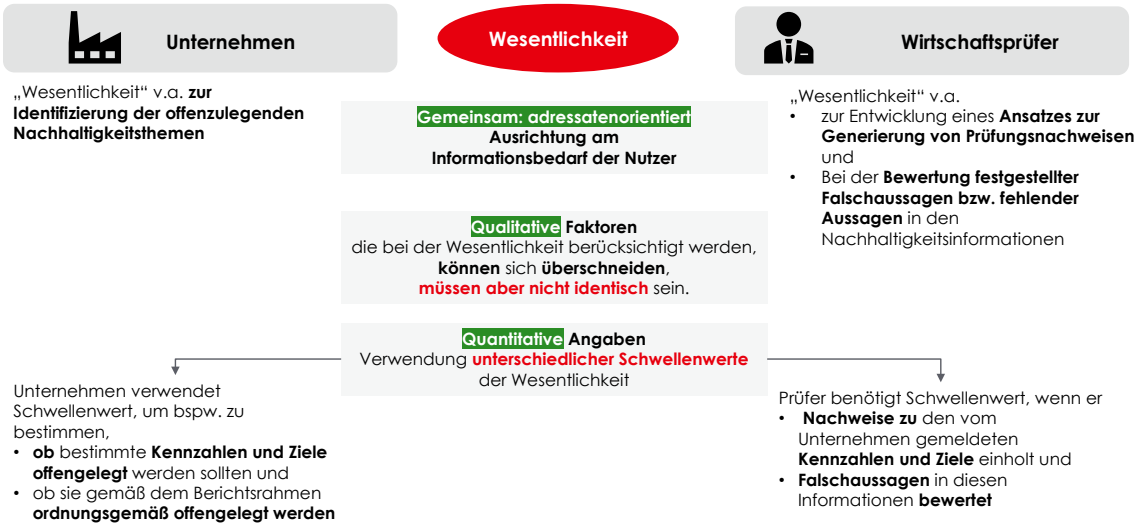

10/2024

Stand: 15.11.2024

8.5.6 Der Wesentlichkeitsprozess des Prüfers

Schritt 1	Berücksichtigen Sie die Wesentlichkeit für qualitative Angaben
Schritt 2	Ermitteln Sie die unterschiedlichen Wesentlichkeiten und „Performance Materiality“ für quantitative Angaben
Schritt 3	Diese Wesentlichkeiten ermitteln Sie nicht für die Nachhaltigkeitsinformationen als Ganzes, sondern für jede Angabe
Schritt 4	Nutzen Sie Ihr professionelles Urteilsvermögen

8.5.7 Zahlreiche verschiedene Wesentlichkeiten sind zu beachten

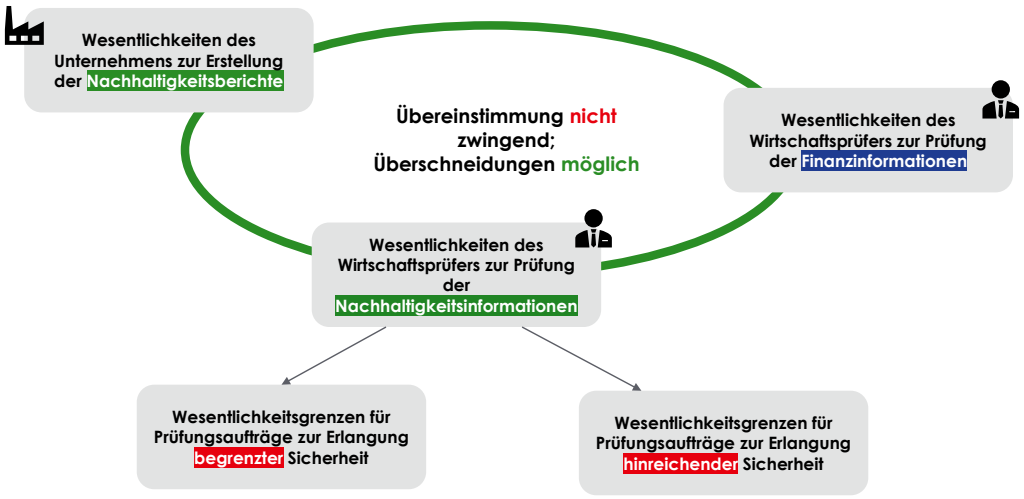

Stand: 15.11.2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 8/1:** „Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung: qualitative Informationen“
- **Praxishilfe 8/2:** „Beispiel für Wesentlichkeitsbeurteilung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (erste Annäherung an ein komplexes Thema)“

Raum für Notizen

Stand: 15.11.2024

ÜBERSICHT Hauptband

			Folie-Nr.
TOP 9:	**Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem**		**#229**
9.1	Einordnung des IDW Praxishinweises 4/2023 in die Prüfungsstandards		#231
9.2.	Unterschied zwischen IDW PS 982 und IDW Praxishinweis (PH) 4/2023		#233
9.3	Warum ein gesonderter Praxishinweis für das IKS?		#235
9.4	Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS		#239
9.5	Ausgestaltung eines IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts		#243
	9.5.1	Kontrollumfeld	#245
		9.5.1.1 Unternehmenskultur und Selbstverpflichtung	#245
		9.5.1.2 Verhaltenskodex für Mitarbeiter	#246
		9.5.1.3 Unabhängige Aufsicht und Fachkompetenz	#247
		9.5.1.4 Unabhängige Aufsicht und Fachkompetenz	#248
	9.5.2	IKS-Ziele	#249
		9.5.2.1 Analyse und Anpassung gesetzlicher Vorgaben, Standards & Einbindung von Stakeholdern	#249
		9.5.2.2 Berichterstattungskriterien gemäß ESRS 1, Anlage B & Dokumentation Wesentlichkeitsanalyse	#250
	9.5.3	Risikobeurteilungsprozess	#251
		9.5.3.1 Identifizierung und Beurteilung von Risiken für den Nachhaltigkeitsbericht	#251
		9.5.3.2 Risiken durch dolose Handlungen	#254
		9.5.3.3 Festlegung der Risikobeurteilung	#255
	9.5.4	Kontrollumfeld	#256
		9.5.4.1 Identifizierung und Validierung von Informationen	#256
		9.5.4.2 Kontrollen der Berichtsqualität	#257
		9.5.4.3 Überprüfung der Arbeit von Experten	#258
		9.5.4.3 Überprüfung der Arbeit von Experten	#258
		9.5.4.4 Vermeidung von Management-Bias	#259
		9.5.4.5 IT-Kontrollen zur Datenintegrität	#260
		9.5.4.6 Klare Auslegungs- und Terminregelungen	#261

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Folie-Nr.

TOP 9:	**Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem; Forts.**	**#229**

9.5.5 Information und Kommunikation #262

9.5.5.1 Festlegung der Datenpunkte #262

9.5.5.2 Validierung, Kommunikation und Dokumentation #263

9.5.5.3 Schulung der Mitarbeiter #264

9.5.6 Überwachung #265

9.5.6.1 Qualitätsmanagementprozess & interne Revision #265

9.5.6.2 Unabhängige Prüfung des IKS & Ursachenanalyse #266

9.5.6.3 Verbesserungsmaßnahmen & Prüfungsausschuss #267

9.6 Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts #268

9.7 Verweis auf wertvolle Anlagen im Praxishinweis 4/2023 #272

9.7.1 Anlage 1: Übersicht über Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts #274

9.7.2 Anlage 2: Prozesse zur Gewinnung und Verarbeitung von bestimmten Nachhaltigkeitsinformationen #275

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 9:
Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem

Stand: 15.11.2024

Gliederung

9.1 Einordnung des IDW Praxishinweises 4/2023 in die Prüfungsstandards

9.2 Unterschied zwischen IDW PS 982 und IDW Praxishinweis (PH) 4/2023

9.3 Warum ein gesonderter Praxishinweis für das IKS?

9.4 Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS

9.5 Ausgestaltung eines IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

9.6 Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

9.7 Verweis auf wertvolle Anlage im Praxishinweis 4/2023

9.1 Einordnung des IDW Praxishinweises 4/2023 in die Prüfungsstandards

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.1 Einordnung des IDW Praxishinweises 4/2023 in die Prüfungsstandards

- Seit 2017 bietet die IDW PS 980er-Reihe (IDW PS 980-983) Prüfungsstandards zur **freiwilligen** Prüfung von Corporate Goverance Systemen (§ 107 Abs. 3 AktG)
- IDW PS 982 spezifiziert die Prüfung von **internen Kontrollsystemen (IKS)** im **internen** und **externen** Berichtswesen
- Durch die in den **CSRD** und **ESRS-Standards** definierten umfangreichen Angabepflichten für Unternehmen steigen die Notwendigkeit, Prozesse und ein spezialisiertes IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu implementieren
- Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ist Teil des Berichtswesens, das entprechende IKS fällt daher grundsätzlich unter IDW PS 982
- Der **IDW Praxishinweis 4/2023** vom 08.12.2023 ergänzt IDW PS 982 und gibt praktische Hinweise
  - für Unternehmen zur Ausgestaltung
  - und für Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des IKS speziell für **Nachhaltigkeitsberichte**

9.2 Unterschied zwischen IDW PS 982 und IDW Praxishinweis (PH) 4/2023

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.2 Unterschied zwischen IDW PS 982 und IDW Praxishinweis (PH) 4/2023

1. IDW PS 982

- Ziel-Standards für die **freiwillige** Prüfung eines internen Kontrollsystems (IKS) im internen und externen Berichtswesen, gemäß Corporate Governance-Grundsätzen
- Gibt Wirtschaftsprüfern und Unternehmen ein **Rahmenwerk** für die Ausgestaltung und Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit eines IKS, das Unternehmen freiwillig zu etablieren
- Deckt **alle Arten von Berichterstattung ab**, ohne auf bestimmte Berichtsarten wie Nachhaltigkeitsberichte spezialisiert zu sein

2. IDW Praxishinweise 4/2023

- Ergänzt IDW PS 982 und liefert spezifische Hinweise zur Ausgestaltung auf Unternehmensseite und Prüfung des IKS für die **Nachhaltigkeitsberichterstattung**
- Bietet Orientierung zu Ausgestaltung des IKS, Prüfungsansätzen, Abgrenzung des Prüfungsumfangs und Dokumentationsanforderungen speziell für Nachhaltigkeitsberichte
- Ermöglicht eine detaillierte und praxisorientierte Anwendung des IDW PS 982 auf **Nachhaltigkeitsberichte** und unterstützt damit Unternehmen und Wirtschaftsprüfer, die Nachhaltigkeitsanforderungen gezielt zu erfüllen

9.3 Warum ein gesonderter Praxishinweis für die Prüfung des IKS?

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.3 Warum ein gesonderter Praxishinweis für die Prüfung des IKS?

- Qualitative und zukunftsbezogene Angaben – Nachhaltigkeitsberichte umfassen neben vergangenheitsbezogenen Daten insbesondere Daten in Bezug auf die **Zukunft, die ziel- und strategieorientiert** darzustellen sind
- **Vielfältige quantitative Dimensionen** – Berichterstattung in unterschiedlichen Einheiten wie EUR, CO_2e, Liter, Mwh (Energieverbrauch), m^3 (Wasserverbrauch), Arbeitsstunden, Unfallrate, Diversitätsquoten (Soziales), etc.
- **Vielfältige Datenquellen** – Informationen stammen aus verschiedensten Datenquellen wie IT-Systemen und Abteilungen, Lieferanten, Kunden, Datenbanken und Experten, in der Regel ohne automatische Integration in schon bestehende Datenerfassungssysteme
- Nachhaltigkeitsberichte erassen nicth nur das eigene Unternehmen (ggf. Konzern), sondern die gesamte **Wertschöpfungskette**, inklusive externer Lieferketten und Kunden

9.3 Warum ein gesonderter Praxishinweis für die Prüfung des IKS?; Forts.

- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt einem **dynamischen regulatorischen Umfeld** (z. B. CSRD, ESRS, EU-Taxonomie), das unterschiedliche Anforderungen und schnelle Anpassungen erfordert
- Notwendigkeit einer **Stakeholder-orientierten Kommunikation** – Nachhaltigkeitsberichte richten sich an eine breite Stakeholderbasis (Investoren, NGOs, Kunden, Regulierungsbehörden), die unterschiedliche Erwartungen an die Transparenz und Detailtiefe der Informationen haben
- Risiko von **Greenwashing-Vorwürfen** – Nachhaltigkeitsinformationen stehen unter besonderer öffentlicher Beobachtung. Ein starkes IKS ist wichtig, um glaubwürdige, überprüfbare und konsistente Informationen bereitzustellen
- Erhöhte **Prüfungskomplexität** – aufgrund der Interdisziplinarität und Vielfalt der Datenquellen erfordert die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts spezifische Kontroll- und Validierungssysteme, die über traditionelle finanzielle Prüfungsansätze hinausgehen

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.3 Warum ein gesonderter Praxishinweis für die Prüfung des IKS?; Forts.

- Die **Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten** und auch die Erfüllung der Nachweispflichten im Sinne des **LkSG** erfordern
  - systematische Erfassung,
  - Auswertung und
  - Darstellung von Daten.
- Das Vorhandensein eines **wirksamen IKS** im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung hilft bei
  - der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen **mit vertretbarem Aufwand**
  - der Identifizierung potenzieller Risiken und gewährleistet **zuverlässige Informationen**
  - der Steigerung der **Integrität und Glaubwürdigkeit** der Nachhaltigkeitsberichte

Stand: 15.11.2024

9.4 Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS (= ESG – IKS)

9.4 Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS (= ESG – IKS)

- **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter -** Die Gesamtverantwortung für das IKS zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens
- **Umfang der Verantwortung -** Sicherstellung der inhaltlichen Richtigkeit der **IKS-Beschreibung**
- **Organisation der IKS-Aufstellung -** Auswahl geeigneter Personen zur Erstellung der IKS-Beschreibung, z. B.
  - **Nachhaltigkeitsbeauftragter**
  - **externer Dienstleister**

Stand: 15.11.2024

9.4 Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS (= ESG – IKS); Forts.

- Gem. Art. 39 Abs. 6 Buchstabe b und c ist die Überwachung des **nachhaltigkeitsbezogene IKS** Aufgabe des **Prüfungsausschusses** (ggf. auch anwendbar auf das Aufsichtsorgan) – Dieser Überwacht den gesamten Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens

- Dies beinhaltet in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung
  - Prozess zur Ermittlung berichtspflichtiger Informationen
  - Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS)
  - Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (RMS)
  - interne Revision (falls vorhanden)

Ziel: Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.4 Verantwortlichkeiten für das nachhaltigkeitsbezogene IKS (= ESG – IKS); Forts.

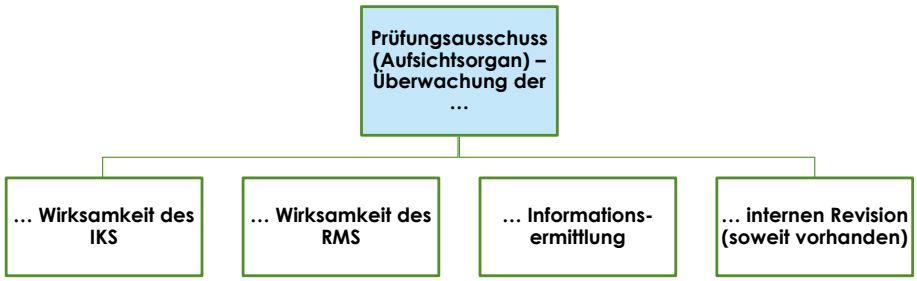

9.5 Ausgestaltung eines IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

9.5 Ausgestaltung eines IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

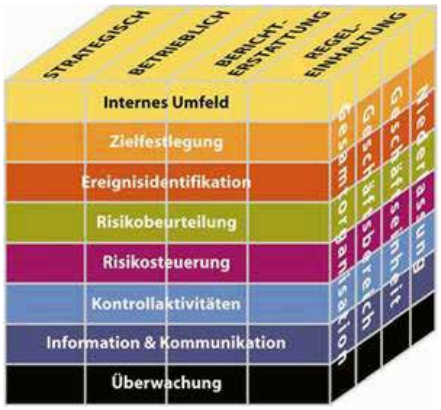

COSO Internal Control – Integrated Framework (2013) ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme Quelle: http://www.richter-mc.at/leistungen/iksrisikomanagement/coso-wuerfel/

Ein IKS i.S. des IDW PS 982 weist die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind:

- Kontrollumfeld
- IKS-Ziele
- Risikobeurteilungsprozess
- Informations- und Kommunikationssystem
- Kontrollaktivitäten
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess des internen Kontrollsystems

- Zum Beispiel bildet COSO Internal Control – Integrated Framework (2013) ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme

Hinweis: Bezogen auf Nachhaltigkeitsberichte gibt es **COSO: Achieving Effective Internal Control Over Sustainability Reporting (ICSR)**

Stand: 15.11.2024

9.5 Ausgestaltung eines IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

9.5.1 Kontrollumfeld

9.5.1.1 Unternehmenskultur und Selbstverpflichtung

- Förderung einer transparenten und rechtskonformen Berichterstattung über ökologische und soziale Auswirkungen des Unternehmens

Beispiel:

Ein Unternehmen im Energiesektor **veröffentlicht** regelmäßig seine Ziele zur Reduzierung der CO_2-Emissionen und zeigt **transparent**, wie diese Ziele im Jahresbericht umgesetzt wurden.

- Verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance), inklusive Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte auf den Geschäftsverlauf und die Unternehmenslage

Beispiel:

Das Management verpflichtet sich öffentlich, negative Umweltauswirkungen aktiv zu reduzieren und nutzt nachhaltige Technologien, wie erneuerbare Energien, zur Stromversorgung der Unternehmensstandorte.

9.5.1.2 Verhaltenskodex für Mitarbeiter

- Einführung eines Verhaltenskodex mit klaren ethischen Standards
- Betonung von objektiver und transparenter Kommunikation, Vermeidung von Falschdarstellungen

Beispiel:

Ein großer Einzelhändler führt einen **Verhaltenskodex** ein, der Mitarbeiter zu **transparenter Kommunikation und verantwortungsbewusstem Verhalten** im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichtet. Hier wird unter anderem betont, dass alle Mitarbeiter verpflichtet sind, keine falschen Informationen über Produkteigenschaften (z. B. ökologische oder soziale Standards) zu kommunizieren. Der Kodex wird in **Schulungen** verankert, und ein Compliance-Team überwacht Verstöße gegen diese Standards.

Stand: 15.11.2024

9.5.1.3 Unabhängige Aufsicht und Fachkompetenz

- Überwachung des Berichtsprozesses und des IKS durch **unabhängige Aufsichtsorgane**
- Sicherstellung der **Kompetenz der Aufsichtsmitglieder** in Nachhaltigkeitsfragen

Beispiel:

Ein börsennotiertes Unternehmen im Maschinenbau richtet einen **Nachhaltigkeitsausschuss** im Aufsichtsrat ein, der die Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung überwacht. Dieser Ausschuss besteht **aus externen Experten** und Mitgliedern mit **fundierten Kenntnissen** im Bereich Umwelt- und Sozialstandards, die regelmäßig die Fortschritte und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele prüfen.

9.5.1.4 Mitarbeiterentwicklung und Ressourcenbereitstellung

- Zielsetzung für die Gewinnung, Entwicklung und Bindung **qualifizierter Mitarbeiter** im Nachhaltigkeitsbereich
- Bereitstellung erforderlicher **Ressourcen** (fachlich, technologisch, personell) und spezifischer Fähigkeiten
  - Kenntnisse über Berichterstattungsanforderungen
  - Effektive Zusammenarbeit und Koordination im Unternehmen
  - Zugriff auf relevante Experten (z. B. Umwelt, Soziales, Governance)
  - Nutzung von Softwaretools und Datenbanken für Datenmanagement und Berichterstellung

Beispiel:

Ein multinationales Unternehmen im Konsumgüterbereich führt eine **Schulung** für Mitarbeiter durch, um **Kompetenzen** im Umgang mit Umwelt- und Sozialdaten zu stärken.

Zusätzlich implementiert das Unternehmen **spezielle Software**, die Scope-3-Emissionen entlang der Lieferkette erfasst und analysiert.

Fachkräfte aus der Umwelttechnik und Datenanalyse arbeiten eng mit dem Nachhaltigkeitsberichts-team zusammen, um die Daten genau zu interpretieren und die Berichterstattung effektiv zu gestalten.

Stand: 15.11.2024

9.5.2 IKS-Ziele

9.5.2.1 Analyse und Anpassung gesetzlicher Vorgaben, Standards & Einbindung von Stakeholdern

- Bewertung **branchenspezifischer Regeln** und **unternehmensspezifischer Kriterien** zur Erfüllung der Berichtsanforderungen

Beispiel:

Ein Unternehmen in der Automobilindustrie bewertet branchenspezifische Standards zur Reduktion von CO_2e-Emissionen und ergänzt diese um interne Standards für nachhaltige Beschaffung und recycelbare Materialien. Diese Standards fließen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein und legen spezifische Kriterien für die Lieferkette und Produktion fest.

- **Stakeholder-Dialoge**, Umfragen und Workshops zur Identifikation von Risiken, Chancen und relevanten Nachhaltigkeitsaspekten

Beispiel:

Ein Lebensmittelhersteller führt jährliche Stakeholder-Umfragen durch, bei denen Kunden, Lieferanten und NGOs befragt werden. Ziel ist es, deren Perspektiven auf ökologische und soziale Herausforderungen zu verstehen, etwa in Bezug auf CO_2-Ausstoß und faire Arbeitsbedingungen in der Lieferkette. Zusätzlich werden interne Workshops durchgeführt, um die Erwartungen der Stakeholder in die Wesentlichkeitsanalyse einfließen zu lassen.

9.5.2.2 Berichterstattungskriterien gemäß ESRS 1, Anlage B & Dokumentation Wesentlichkeitsanalyse

- **Kriterien** sind Relevanz, wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Verständlichkeit

Beispiel:

Ein Technologieunternehmen verwendet spezifische Kriterien wie Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit, um Informationen zur CO_2e-Reduktion darzustellen. Durch die Anwendung dieser Kriterien ist es möglich, die Fortschritte über Jahre hinweg konsistent zu vergleichen. Die Daten werden so aufbereitet, dass eine neutrale und überprüfbare Darstellung sichergestellt ist, die sowohl externe als auch interne Stakeholder nachvollziehen können.

- Auswahl der **Stakeholdergruppen**, Art der Informationsgewinnung und Gewichtung der Nachhaltigkeitsaspekte

Beispiel:

Ein Energieversorger dokumentiert detailliert, wie die relevanten Stakeholdergruppen (z. B. lokale Gemeinden, Regulierungsbehörden, Umweltorganisationen) ausgewählt wurden. Die Art und Weise der Informationsgewinnung wird dabei beschrieben, etwa durch Interviews und Fokusgruppen. Die Ergebnisse werden ausgewertet und gewichtet, sodass die Nachhaltigkeitsaspekte wie CO_2e-Emissionen und erneuerbare Energien priorisiert werden und die Berichtsstrategie prägen.

Stand: 15.11.2024

9.5.3 Risikobeurteilungsprozess

9.5.3.1 Identifizierung und Beurteilung von Risiken für den Nachhaltigkeitsbericht

- **Datenintegrität** - Risiko fehlerhafter oder unvollständiger Daten in der Datenerhebung und -aggregation, die zu ungenauen oder irreführenden Informationen führen

Beispiel:

Ein multinationaler Einzelhändler erhält Daten von Lieferanten aus verschiedenen Ländern, die unterschiedlich genaue Angaben zur CO_2-Bilanz ihrer Produkte machen. Falsche oder unvollständige Daten führen zu fehlerhaften Berechnungen im Nachhaltigkeitsbericht. Das Unternehmen führt daher regelmäßige Datenprüfungen und Qualitätskontrollen in der Lieferkette ein.

- **Ressourcenallokation** - Gefahr unzureichender Mittel oder Maßnahmen im Berichterstattungsprozess

Beispiel:

Ein mittelständisches Produktionsunternehmen stellt fest, dass es nicht genügend Mitarbeiter oder Zeit für die Datenanalyse und Berichterstellung hat. Es schult bestehende Mitarbeiter und beauftragt zusätzlich externe Berater, um die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung effizient zu erfüllen.

9.5.3.1 Identifizierung und Beurteilung von Risiken für den Nachhaltigkeitsbericht; Forts.

- **Auslegungsunsicherheiten** - Unklarheiten bei Formulierungen und Begriffen aufgrund fehlender Interpretationen

Beispiel:

Ein Pharmaunternehmen kämpft mit der Interpretation neuer EU-Standards für soziale Nachhaltigkeit, da bestimmte Begriffe wie „soziale Gerechtigkeit" noch nicht klar definiert sind. Es konsultiert Branchenverbände und Rechtsberater, um sicherzustellen, dass die Standards korrekt angewendet werden.

- **IT-Risiken -** Risiken wie Datenverlust, Systemausfälle oder Cyberangriffe beeinträchtigen die Datenverfügbarkeit und –integrität

Beispiel:

Ein Energieunternehmen speichert wichtige Umweltdaten in einer Cloud. Nach einem Cyberangriff sind viele Daten zeitweise nicht zugänglich, was die Berichtserstellung verzögert. Als Gegenmaßnahme setzt das Unternehmen zusätzliche Sicherheitsprotokolle und Backup-Systeme ein.

Stand: 15.11.2024

9.5.3.1 Identifizierung und Beurteilung von Risiken für den Nachhaltigkeitsbericht; Forts.

- Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen und Vorschriften

Beispiel:

Ein börsennotiertes Unternehmen hat Schwierigkeiten, die Nachhaltigkeitsberichte rechtzeitig zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses fertigzustellen. Es richtet deshalb ein Projektmanagement-Team für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein, um Fristen einzuhalten und den Berichtsprozess zu verbessern.

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.5.3.2 Risiken durch dolose Handlungen

- **Manipulation von Nachhaltigkeitsinformationen** - Falsche Darstellung zur Vermeidung von Strafen oder zur positiven Beeinflussung des Aktienkurses

Beispiel:

Ein Unternehmen aus der Textilbranche berichtet absichtlich über reduzierte CO_2-Emissionen, um Umweltstrafen zu vermeiden. Später stellt sich heraus, dass die Emissionen in den Berichten absichtlich niedrig angesetzt wurden, um die Vorgaben zu umgehen.

- **Einseitige Berichterstattung -** Betonung positiver Aspekte, Auslassung negativer Auswirkungen (z. B. Umweltverstöße, Menschenrechtsverletzungen)

Beispiel:

Ein Lebensmittelhersteller hebt hervor, dass seine Produkte aus nachhaltigen Quellen stammen, verschweigt aber Menschenrechtsprobleme bei einem Lieferanten in einem Entwicklungsland. Dies führt zu einem einseitigen Bild der Nachhaltigkeitsleistung.

Stand: 15.11.2024

9.5.3.3 Festlegung der Risikobeurteilung

- Art, Umfang und Häufigkeit der Risikobeurteilung orientieren sich an Unternehmensgröße, Risikosituation und Veränderungen im rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld

Beispiel:

Ein großes Industrieunternehmen, das ständig neuen regulatorischen Anforderungen ausgesetzt ist, führt quartalsweise Risikobeurteilungen durch, um die Aktualität und Compliance seines Nachhaltigkeitsberichts sicherzustellen. Bei einem kleineren Unternehmen, das in einem stabilen rechtlichen Umfeld tätig ist, erfolgt die Risikobeurteilung nur einmal jährlich. Beide Unternehmen passen Häufigkeit und Umfang der Risikobewertungen je nach Risikosituation und Veränderungsgeschwindigkeit der regulatorischen Anforderungen an.

9.5.4 Kontrollumfeld

9.5.4.1 Identifizierung und Validierung von Informationen

- Datenquellen überprüfen durch Validierung interner und externer Datenquellen (z. B. systemgenerierte Berichte, externe Datenbanken) zur Gewährleistung der Datenintegrität

Beispiel:

Ein globales Technologieunternehmen validiert seine CO_2-Emissionsdaten, indem es sowohl interne Aufzeichnungen als auch externe Quellen wie unabhängige Prüfberichte heranzieht. Zum Beispiel werden Emissionsdaten aus Produktionsstätten mit von Dritten geprüften Umweltberichten abgeglichen, um Datenintegrität und -verlässlichkeit sicherzustellen.

- Externe Quellen bewerten durch Verträge mit Lieferanten zur Sicherstellung verlässlicher und relevanter Informationen (z.B. durch Anforderungen an die Datenqualität und rechtzeitige Berichterstattung)

Beispiel:

Ein Konsumgüterhersteller legt in Verträgen mit Lieferanten spezifische Anforderungen an Datenqualität und -aktualität fest. Lieferanten müssen genaue, pünktliche Informationen zur Herkunft von Rohstoffen und sozialen Auswirkungen bereitstellen. Diese müssen bestimmten Standards entsprechen, und bei Nichteinhaltung drohen Vertragsstrafen, um sicherzustellen, dass die Daten verlässlich und relevant für die Nachhaltigkeitsziele sind.

Stand: 15.11.2024

9.5.4.2 Kontrollen der Berichtsqualität

- Messgeräte warten durch regelmäßige Kalibrierung und Manipulationssicherung der Geräte

Beispiel:

Ein Energieversorger kalibriert regelmäßig seine Emissionsmessgeräte und stellt sicher, dass sie manipulationssicher sind. Dies gewährleistet, dass die gemessenen Emissionswerte korrekt und vertrauenswürdig sind, insbesondere für die Berichterstattung im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele.

- Periodenabgrenzung durch Klare Berichtsperioden und Standards zur korrekten Erfassung von Nachhaltigkeitsinformationen

Beispiel:

Ein börsennotiertes Unternehmen legt klar definierte Berichtsperioden für die Erfassung von Nachhaltigkeitsdaten fest. Es überwacht Berichtszeiträume streng und hält Standards ein, um sicherzustellen, dass alle erfassten Daten der richtigen Berichtsperiode zugeordnet werden und die Transparenz gewahrt bleibt.

9.5.4.3 Überprüfung der Arbeit von Experten

- Qualifikationen prüfen: Auswahl nach Qualifikationen und Service Level Agreements für die Arbeit von Experten (z. B. Umwelt-, Klima- oder Arbeitsrechtsexperten)

Beispiel:

Ein Bauunternehmen setzt für seine Umweltberichte externe Umweltgutachter ein. Vor der Beauftragung prüft es die Qualifikationen und Referenzen der Gutachter und schließt klare Service Level Agreements ab, die Qualitätsstandards und Fristen für die zu erbringenden Dienstleistungen festlegen.

- Regelmäßige Statusupdates - Experten geben regelmäßige Berichte zum Fortschritt und zur Qualität ihrer Arbeit

Beispiel:

Ein Lebensmittelkonzern erhält von beauftragten Nachhaltigkeitsexperten regelmäßig Statusberichte und Fortschrittsmeldungen, um die Qualität der Arbeit zu kontrollieren und sicherzustellen, dass Zeitpläne und Ziele eingehalten werden.

Stand: 15.11.2024

9.5.4.4 Vermeidung von Management-Bias

- Interessenkonflikte vermeiden durch Sicherstellung, dass Messungen und Berichte objektiv und ohne Interessenkonflikte erstellt werden

Beispiel:

Ein Pharmaunternehmen sorgt dafür, dass Mitarbeiter, die Nachhaltigkeitsdaten erheben, frei von Interessenkonflikten sind. Diejenigen, die den Bericht verfassen, sind unabhängig von Abteilungen, deren Performance durch die Berichte beeinflusst werden könnte.

- Transparenz der Methoden durch Offenlegung der Bewertungsmethoden und –annahmen

Beispiel:

Ein Finanzdienstleister legt die Bewertungs- und Messmethoden für Umwelt- und Sozialkennzahlen offen. Dadurch werden die Annahmen, auf denen die Messungen basieren, transparent, und Stakeholder können die Ergebnisse besser nachvollziehen.

9.5.4.5 IT-Kontrollen zur Datenintegrität

- Sicherheitsmaßnahmen durch **IT-Kontrollen** wie **Zugangsbeschränkungen**, **Datensicherung**, Notfallwiederherstellung zur Absicherung der Datenintegrität, Allgemeine IT-Kontrollaktivitäten

Beispiel:

Ein multinationales Unternehmen schützt seine Nachhaltigkeitsdaten durch IT-Sicherheitsmaßnahmen wie Zugangsbeschränkungen, Datensicherung und Notfallwiederherstellungssysteme. Diese Maßnahmen schützen die Datenintegrität gegen unbefugten Zugriff und Cyberangriffe.

- **Überwachung** von **IT-Systemen** durch Regelmäßige Anpassung an Bedrohungen (z. B. **Cyberangriffe**) und automatisierte Fehlerüberwachung

Beispiel:

Ein Automobilhersteller passt die Sicherheitsprotokolle seiner IT-Systeme regelmäßig an neue Bedrohungen, wie etwa verstärkte Cyberangriffe, an. Automatisierte Systeme melden Abweichungen oder Fehler sofort, sodass das Unternehmen schnell reagieren kann, um die Datenintegrität zu wahren.

Stand: 15.11.2024

9.5.4.6 Klare Auslegungs- und Terminregelungen

- Einheitliche **Kriterien** durch Festlegung und Kommunikation von Kriterien, um Fehlinterpretationen und dolose Handlungen zu vermeiden

Beispiel:

Ein Lebensmittelhersteller legt interne Richtlinien für die Auslegung von Berichtsstandards fest, um sicherzustellen, dass alle Berichte konsistent und transparent sind. Dies reduziert das Risiko von Fehlinterpretationen und ungenauen Darstellungen der Nachhaltigkeitsleistung.

- **Terminplanung** in Form von Zeitplänen zur fristgerechten Zulieferung von Daten durch alle Abteilungen und Stakeholder

Beispiel:

Ein großes Modeunternehmen erstellt einen detaillierten Zeitplan für die Lieferung von Nachhaltigkeitsdaten durch alle Abteilungen. Abweichungen werden frühzeitig erkannt und eskaliert, um Verzögerungen im Berichtsprozess zu vermeiden und die fristgerechte Fertigstellung des Nachhaltigkeitsberichts sicherzustellen.

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.5.5 Information und Kommunikation

9.5.5.1 Festlegung der Datenpunkte

- Festlegung, wie berichtspflichtige Daten und Informationen erhoben, aufgezeichnet, verarbeitet und im Nachhaltigkeitsbericht dargestellt werden
- Identifikation erforderlicher Datenpunkte (z. B. Energieverbrauch, CO_2-Emissionen, Arbeitsbedingungen) sowie Datenerhebungsmethoden und -quellen (z. B. interne Aufzeichnungen, externe Audits, Sensoren)
- Erhebung von Daten in der Lieferkette durch Selbsteinschätzungen und Audits zur Ermittlung möglicher Risiken (z. B. Menschenrechtsverletzungen)

Beispiel:

Ein großer Automobilhersteller legt klare Datenpunkte für seine Nachhaltigkeitsberichterstattung fest, z. B. den Energieverbrauch pro produziertes Fahrzeug und die gesamten CO_2-Emissionen in der Lieferkette. Die Daten werden sowohl aus internen Systemen (wie Produktions- und Buchhaltungsdaten) als auch von externen Lieferanten gesammelt. Das Unternehmen führt regelmäßige Lieferantenaudits durch, um sicherzustellen, dass menschenrechtliche Standards in der Lieferkette eingehalten werden.

9.5.5.2 Validierung, Kommunikation und Dokumentation

- Sicherstellung der Datenqualität durch Validierungsmethoden wie Plausibilitätskontrollen, Vergleich mit anderen Datenquellen und statistische Methoden zur Anomalieerkennung

Beispiel:

Ein Energiekonzern vergleicht die eigenen Energieverbrauchsdaten mit externen Stromrechnungen und wendet Plausibilitätskontrollen an, um Fehler zu identifizieren. Zudem werden statistische Methoden genutzt, um Anomalien im CO_2-Emissionsbericht zu erkennen und sicherzustellen, dass die Daten verlässlich und korrekt sind.

- **Dokumentation** und **Visualisierung des Prozesses** zur Identifizierung und Erhebung der Berichtsinhalte, z. B. durch Flowcharts und Swimlanes, um Verantwortlichkeiten und Informationsschnittstellen zu verdeutlichen

Beispiel:

Ein multinationaler Chemiekonzern verwendet Flowcharts und Swimlane-Diagramme, um den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung darzustellen. So wird für alle Abteilungen klar, welche Rollen und Verantwortlichkeiten sie haben und wie die Informationsflüsse zwischen den Abteilungen organisiert sind. Dadurch können Engpässe und Unklarheiten schneller identifiziert und behoben werden.

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.5.5.3 Schulung der Mitarbeiter

- Durchführung von **Schulungen** für alle an der Berichterstellung beteiligten Mitarbeiter, um Kenntnisse über ihre Aufgaben und die Ziele sowie Risiken des IKS zu vermitteln.

Beispiel:

Ein Modeunternehmen schult die Mitarbeiter aus den Bereichen Einkauf, Produktion und Umweltmanagement regelmäßig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese Schulungen decken die jeweiligen Verantwortlichkeiten, Datenerfassungs-anforderungen und die Ziele des internen Kontrollsystems (IKS) ab, damit alle Mitarbeiter die Risiken und Anforderungen der Berichterstellung verstehen und einhalten.

Stand: 15.11.2024

9.5.6 Überwachung

9.5.6.1 Qualitätsmanagementprozess & interne Revision

- Einführung eines **Prozesses zur Sicherstellung der Qualität** des Berichts, einschließlich Überprüfung der Berichtsformate, Einhaltung von Fristen und Genehmigungsverfahren zur Freigabe des Berichts

Beispiel:

Ein Konsumgüterhersteller führt einen Qualitätsmanagementprozess für seinen Nachhaltigkeitsbericht ein, in dem verschiedene Freigabestufen vorgesehen sind. Der Bericht wird zunächst vom Nachhaltigkeitsteam, dann vom Compliance-Management und schließlich von der Geschäftsleitung geprüft, um sicherzustellen, dass Format, Inhalte und Fristen eingehalten werden.

- Festlegung der Aufgaben der **Internen Revision**, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berichtsangaben zu prüfen, Kontrollen zur Datenerhebung zu überwachen und sicherzustellen, dass Fristen und Vorgaben eingehalten werden

Beispiel:

Ein multinationaler Pharmahersteller beauftragt die interne Revision damit, die Nachhaltigkeitsdaten regelmäßig zu prüfen. Die Revision überprüft, ob die Daten konsistent zwischen den Abteilungen abgestimmt und vollständig sind und ob alle relevanten Kontrollen zur Einhaltung der Fristen und Datenqualität vorhanden sind.

9.5.6.2 Unabhängige Prüfung des IKS & Ursachenanalyse

- Durchführung einer **unabhängigen Prüfung** des internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Beispiel:

Ein Chemiekonzern lässt seine internen Kontrollen durch externe Wirtschaftsprüfer nach dem IDW PS 982 Standard überprüfen, um sicherzustellen, dass das IKS den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht und eine vollständige und korrekte Datenerhebung gewährleistet wird.

- **Analyse von festgestellten Mängeln** im IKS, Bewertung der potenziellen Risiken für die Berichtsintegrität und Identifizierung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel

Beispiel:

Ein Automobilhersteller stellt während der Revision fest, dass Daten zur CO_2-Emissionserfassung in der Lieferkette lückenhaft sind. Eine Ursachenanalyse zeigt, dass bestimmte Zulieferer unvollständige Angaben gemacht haben. Das Unternehmen bewertet das Risiko der Datenlücken und entwickelt Maßnahmen, wie ein neues System zur Überwachung der Datenqualität, um zukünftige Fehler zu vermeiden.

Stand: 15.11.2024

9.5.6.3 Verbesserungsmaßnahmen & Prüfungsausschuss

- Festlegung klarer Regelungen für den Umgang mit festgestellten Mängeln im Überwachungsprozess, einschließlich der zeitnahen Umsetzung geeigneter **Korrekturmaßnahmen** und Weitergabe von Mängeln an zuständige Stellen.

Beispiel:

Ein Energieversorger führt eine Richtlinie ein, die besagt, dass alle Mängel im IKS innerhalb von 30 Tagen behoben werden müssen. Sobald die Revision oder eine Kontrollinstanz einen Fehler meldet, wird ein Korrekturteam gebildet, das den Mangel behebt. Die Korrekturmaßnahmen und ihre Umsetzung werden regelmäßig an die Geschäftsführung gemeldet.

- Der Prüfungsausschuss überwacht kontinuierlich die Wirksamkeit des IKS und stellt sicher, dass die festgelegten Kontrollen und Standards konsequent angewendet und eingehalten werden.

Beispiel:

Ein Lebensmittelkonzern hat einen Prüfungsausschuss, der vierteljährlich die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für die Nachhaltigkeitsberichterstattung überprüft. Der Ausschuss analysiert regelmäßig Berichte über Aktualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsdaten und stellt sicher, dass alle notwendigen Verbesserungen umgesetzt werden.

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

9.6 Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

Stand: 15.11.2024

9.6 Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

Ziel der Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

- IDW PS 982 legt die **Anforderungen** für die Prüfung interner Kontrollsysteme (IKS) dar
- Sicherstellung der **Angemessenheit** und **Wirksamkeit** des IKS für den Nachhaltigkeitsbericht
- Keine Prüfung der Fehlerfreiheit des Berichts, sondern der Systemprozesse

Abgrenzung des Prüfungsgegenstands

- Prüfungsgegenstand ist die vom Unternehmen erstellte **IKS-Beschreibung**
- Prüfung nach bestimmten Berichtsbestandteilen (z. B. Umwelt, Soziales) oder nach Organisationseinheiten

- **Keine isolierte Prüfung einzelner IKS-Grundelemente zulässig (Z.B. die Prüfung der Risikobeurteilung)**

Stand: 15.11.2024

9.6 Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts; Forts.

Arten der Prüfung – Angemessenheit und Wirksamkeit

- **Angemessenheitsprüfung** - Bewertung, ob das IKS zu einem bestimmten Zeitpunkt die Ziele des Nachhaltigkeitsberichts angemessen abbildet
- **Wirksamkeitsprüfung** - Zusätzlich zur Angemessenheit wird geprüft, ob das IKS über den Prüfungszeitraum hinweg wirksam funktioniert hat

Ziel der Wirksamkeitsprüfung

- Beurteilung, ob das IKS im Prüfungszeitraum
  - Angemessen die IKS-Ziele für den Nachhaltigkeitsbericht darstellt,
  - die Zielerreichung des IKS in wesentlichen Belangen sichergestellt hat

9.6 Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts; Forts.

Projektbegleitende Angemessenheitsprüfung

- Prüfung während der Entwicklung oder Einführung des IKS, ohne Unabhängigkeitsverlust für spätere Wirksamkeitsprüfungen
- Der Prüfer kann Varianten für IKS-Verbesserungen aufzeigen, die Annahme liegt beim Unternehmen.

! **Die Auftragsannahme, Prüfungsplanung-, Durchführung und Berichterstattung der IKS Prüfung zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist in wesentlichen Belangen vergleichbar mit der IKS Prüfung in der finanziellen Berichterstattung.**

9.7 Verweis auf wertvolle Anlagen im Praxishinweis 4/2023

Stand: 15.11.2024

Stand: 15.11.2024

Themenbereich 9: Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

Stand: 15.11.2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 9/1:** „Das nachhaltigkeitsbezogene Interne Kontrollsystem“
- **Praxishilfe 9/2:** „Das Zusammenwirken von IDW PH 4/2023 und IDW PS 982“
- **Praxishilfe 9/3:** „Die Grundelemente des nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems“

Stand: 15.11.2024

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 10:	**Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat**	**#279**
10.1.	Bisherige Regelungen zur Prüfung durch den Aufsichtsrat	#281
10.1.1	Bisherige Regelung zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	#282
10.1.2	Maßstäbe für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	#283
10.1.3	Beauftragung eines externen Prüfers durch den Aufsichtsrat möglich	#284
10.2.	Der Deutsche Corporate Governance Kodex als Grundlage für die Tätigkeit von Aufsichtsräten	#285
10.2.1	Deutscher Corporate Governance Kodex – was ist das?	#286
10.2.2	Ziele des Deutschen Corporate Governance Kodex	#287
10.2.3	Beachtung des DCGK nur für börsennotierte Unternehmen gesetzlich verpflichtend	#288
10.2.4	Aufsichtsräte von nicht börsennotierten Unternehmen haben auch Sorgfaltsplichten	#289
10.2.5	Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auch für Aufsichtsräte von nicht börsennotierten Unternehmen interessant	#290
10.3	Verstärkte Fokussierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex	#291
10.3.1	Berücksichtigung „Nachhaltigkeit“ im DCGK	#292
10.3.2	Ausweitung Kompetenzprofil und Überwachungsaufgabe für die Aufsichtsräte	#293
10.4	Die CSRD bzw. ESRS fordern von den Aufsichtsräten Fachwissen zur Nachhaltigkeit	#294
10.4.1	Ausweitung Kompetenzprofil und Überwachungsaufgabe für die Aufsichtsräte	#295
10.4.2	Beispiele zu Angabepflichten aus den ESRS für den Aufsichtsrat	#296
10.4.3	Neue Herausforderungen für den Aufsichtsrat aus Art. 33 Abs. 1 CSRD	#297
10.4.4	Handlungsbedarf für Aufsichtsräte	#298

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Themenbereich 10:
Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat

Stand: 15.11.2024

Gliederung

10.1 Bisherige Regelungen zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

10.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex als Grundlage für die Tätigkeit von Aufsichtsräten

10.3 Verstärkte Fokussierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex

10.4 Die CSRD bzw. ESRS fordern von den Aufsichtsräten Fachwissen zur Nachhaltigkeit

10.1 Bisherige Regelungen zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

Stand: 15.11.2024

10.1 Bisherige Regelungen zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

10.1.1 Bisherige Regelung zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

- **Nichtfinanzielle Berichterstattung** konnte
  - als Bestandteil des Lageberichts oder
  - als gesonderter Bericht

  offengelegt werden.

- **Inhaltliche** Prüfung des (ggf. gesonderten) nichtfinanziellen Berichts
  - wurde durch § 171 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 AktG
  - dem Aufsichtsrat übertragen

- **Keine Möglichkeit** zur
  - Entbindung von der Prüfungspflicht durch Satzung oder
  - Übertragung der Prüfung auf andere Organe (§ 23 Abs. 5 AktG)

10.1.2 Maßstäbe für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Maßstäbe für die Prüfung

Rechtmäßigkeit	Ordnungsmäßigkeit	Zweckmäßigkeit
Übereinstimmung mit Vorgaben durch Gesetz und Satzung	Aufbau und Funktionsweise der internen Prozesse zur Berichterststellung inkl. Datensammlung so ausgestaltet, dass das Risiko von Fehlern in der Berichterstattung möglichst gering ist	Die Berichterstattung entspricht den Unternehmenszielen

Keine verpflichtende Vorgabe zu Intensität der notwendigen Prüfungshandlungen durch den Aufsichtsrat

Auslegung notwendig
- reine Ermessensentscheidungen
- reine Plausibilitätsbeurteilungen
- wie umfangreich müssen Prüfungshandlungen sein?

ABER: Verpflichtung zur „vollumfänglichen" Prüfung der nicht finanziellen Berichterstattung

10.1.3 Beauftragung eines externen Prüfers durch den Aufsichtsrat möglich

Unterstützung durch externen Prüfer möglich

- **Beauftragung** einer **externen inhaltlichen Prüfung** möglich (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG)
- **Entscheidung** notwendig, ob
  - Abschlussprüfer (der schon Jahresabschluss und Lagebericht prüft) oder
  - anderer externer Prüfer

  beauftragt wird.
- Der Aufsichtsrat kann dabei **das Maß der Prüfungssicherheit frei** mit dem Prüfer **vereinbaren**
  - Prüfung mit **begrenzter Sicherheit** oder
  - Prüfung mit **hinreichender Sicherheit**
- Aufsichtsrat kann dann ggf. **für seine Überwachung** sich auf die
  - **Durchsicht des Prüfungsberichts** des externen Prüfers und falls noch Fragen offen sind,
  - diese durch eigene, **ggf. weitergehende Prüfungshandlungen** ergänzen.

Stand: 15.11.2024

10.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex als Grundlage für die Tätigkeit von Aufsichtsräten

10.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex als Grundlage für die Tätigkeit von Aufsichtsräten

10.2.1 Deutscher Corporate Governance Kodex – was ist das?

Was ist der **Deutsche Corporate Governance Kodex** eigentlich?

Bundesministerium der Justiz

Bekanntmachung
des „Deutschen Corporate Governance Kodex"
(in der Fassung vom 28. April 2022)

Vom 27. Juni 2022

Nachstehend wird gemäß § 161 des Aktiengesetzes der im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers zu veröffentlichende Deutsche Corporate Governance Kodex der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 bekannt gemacht (Anhang). Für die Rechtsfolge des § 161 des Aktiengesetzes ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung maßgeblich.

Berlin, den 27. Juni 2022

Quelle. Bundesanzeiger, Veröffentlicht am Montag, 27. Juni 2022; BAnz AT 27.06.2022 B1

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) =

- **Regelwerk**,
- das **Empfehlungen und Anregungen**
- für die **Leitung und Überwachung**
- von **börsennotierten** Unternehmen

in Deutschland enthält

Das Regelwerk wurde **2002** von der **Regierungskommission erstmals** veröffentlicht und wird seitdem **regelmäßig aktualisiert**,

10.2.2 Ziele des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält:

1. **Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen**
   - **zur Leitung** (für die Geschäftsführung) und
   - **zur Überwachung** (Aufsichtsrat)

   mit denen **sichergestellt** werden soll,
   dass das **Unternehmen im Sinne der Gesellschaft geführt** wird.

2. Der **Kodex** spiegelt die **Verpflichtung der Leitungs- und Überwachungsorgane** wider,
   - ihr Handeln an den **Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft** auszurichten,
   - unter **Berücksichtigung der Interessen** der
     - Unternehmenseigentümer (Aktionäre),
     - der Belegschaft und
     - der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Interessengruppen,
   - die **Unternehmensfortführung** und seine **nachhaltige Wertschöpfung zu sichern** und
   - **dabei die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und Sozial- und Umweltfaktoren, die das Unternehmen beeinflussen, zu berücksichtigen**. (vgl. Präambel zum DCGK vom 28.04.2022)

10.2.3 Beachtung des DCGK nur für börsennotierte Unternehmen gesetzlich verpflichtend

1. **Pflicht zur Anwendung** des DCGK **für börsennotierte** Unternehmen gemäß **§ 161 AktG**

> ***„§ 161 Abs. 1 Satz 1 AktG***
> ***Vorstand und Aufsichtsrat*** *der* ***börsennotierten*** *Gesellschaft* ***erklären jährlich,***
> *dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*
> *im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten*
> ***Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“***
> ***entsprochen wurde*** *und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.“*

2. **Keine gesetzliche Verpflichtung für nicht börsennotierte Unternehmen**
   - Die Anwendung des Kodex ist nach § 161 AktG nur für börsennotierte Unternehmen geregelt.
   - **Andere** Unternehmen sind **nicht unmittelbar** zur Anwendung verpflichtet.

Stand: 15.11.2024

10.2.4 Aufsichtsräte von nicht börsennotierten Unternehmen haben auch Sorgfaltsplichten

1. **Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsratsmitglider sind im § 116 AktG geregelt.**
   - In § 116 AktG wird festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anwenden müssen.
   - Sofern Aufsichtsratmitglieder ihre Pflichten verletzen und dem Unternehmen dadurch ein Schaden entsteht, haften sie persönlich (§ 116 i.V.M. § 93 Abs. 2 AktG)
2. **Überwachung der Geschäftsführung nach § 111 AktG**
   - Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Diese Überwachungsfunktion ist höchstpersönlich wahrzunehmen und kann nicht durch andere wahr genommen werden (§ 111 Abs. 6 AktG)
3. **Aufsichtsrat einer GmbH**: **analoge Anwendung** der Regelungen des AktG

10.2.5 Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auch für Aufsichtsräte von nicht börsennotierten Unternehmen interessant

- „**Best Practices**“
  DCGK beinhaltet bewährte Standards für die Zusammenarbeit von Unternehmensführung und Aufsichtsrat. Deren Anwendung stärkt die Effizienz der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates.
- **Klare Strukturen**
  Der DCKG unterstützt Unternehmen bei der eindeutigen Zuordnung von Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Unternehmensführung und Aufsichtsrat.
- **Bildung von Vertrauen**
  Die Einhaltung der anerkannten Richtlinien signalisiert Professionalität und Verlässlichkeit.
- **Reduktion Haftungsrisiko**
  Der Aufsichtsrat kann seine Sorgfalts- und Überwachungspflichten durch die Orientierung am DCGK systematisch und gründlich wahrnehmen. Dies reduziert das Risiko von Pflichtverletzungen.

Stand: 15.11.2024

10.3 Verstärkte Fokussierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Stand: 15.11.2024

10.3 Verstärkte Fokussierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex

10.3.1 Berücksichtigung „Nachhaltigkeit“ im DCGK

Im **Jahr 2022** wurde der **Deutsche Corporate Governance Kodex** reformiert

Dabei wurde das Thema **Nachhaltigkeit** in den Mittelpunkt derr Unternehmensführung und –Überwachung gestelt. Dabei wurden die **ESG-Themen**

Environmental (Umwelt)

Social (Soziales) und

Governance (Unternehmensführung)

berücksichtigt.

Zielsetzung der Reform in 2022 war es u.a.

1. **Unternehmen auf die Herausforderungen des Klimawandels und anderer globaler Risiken** vorzubereiten
2. Die **Wertschöpfung** der Unternehmen **mit Nachhaltigkeitsaspekten zu verknüpfen**.

10.3.2 Ausweitung Kompetenzprofil und Überwachungsaufgabe für die Aufsichtsräte

Durch die Reform des DCGK wurden die **Themen der Nachhaltigkeit auch für die Aufsichtsräte** verbindlich geregelt:

- Die **Überwachung und Beratung** durch den Aufsichtsrat sollen nun **explizit Nachhaltigkeitsfragen** umfassen (Grundsatz 6 DCGK)
- Das **Kompetenzprofil des Aufsichtsrats** soll auch die Expertise zu den für das Unternehmen **bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen** umfassen (Empfehlung C.1. DCGK)
- **Mindestens ein Mitglied** des Aufsichtsrats hat grundsätzlich **Sachverstand** auf dem Gebiet der **Rechnungslegung und Abschlussprüfung** mitzubringen. Diese Anforderung wurde ergänzt: Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören **auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung**. (Empfehlung D.3 DCGK)

  Aufsichtsratsmitglieder müssen sich **vermehrt mit den ESG-Themen beschäftigen.**

10.4 Die CSRD bzw. ESRS fordern von den Aufsichtsräten Fachwissen zur Nachhaltigkeit

Stand: 15.11.2024

10.4 Die CSRD bzw. ESRS fordern von den Aufsichtsräten Fachwissen zur Nachhaltigkeit

10.4.1 Ausweitung Kompetenzprofil und Überwachungsaufgabe für die Aufsichtsräte

CSRD-Richtlinie

- Ausweitung der berichtspflichtigen Inhalte in den Bereichen
  - Environment
  - Social
  - Governance
- Um jeglichen **Verdacht von „Greenwashing" zu vermeiden** sind unter anderem auch im **Bereich Governance zahlreiche Änderungen** vorgesehen.
- **Aufsichtsrat**: zentrale Rolle in der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Zahlreiche (neue) Angabepflichten** mit dem Ziel, festzustellen,
  - ob das Nachhaltigkeitsmanagement
  - durch ein **fachkundiges** Gremium

  überwacht wird.

Stand: 15.11.2024

10.4.2 Beispiele zu Angabepflichten aus den ESRS für den Aufsichtsrat

DR	Angabe
ESRS 2 GOV-1 (22d)	**Wie überwachen** Aufsichtsorgane die **Festlegung von Zielen** im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und wie **überwachen sie den Fortschritt** bei der Zielerreichung?
ESRS 2-GOV 1 (23)	Angaben, **wie** Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane **feststellen, ob geeignete Fäh**igkeiten und **Fachkenntnisse** zur Überwachung von Nachhaltigkeitsfragen **vorhanden sind oder entwickelt werden**.
ESRS 2 GOV-1 (23a)	**Über welches nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen** verfügen Aufsichtsräte **unmittelbar** oder welches **können sie nutzen** z.B. durch Zugang zu Sachverständigen?
ESRS 2 GOV-2 (26c)	Offenlegung einer **Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich** die **Aufsichtsorgane** oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Geschäftsjahres **beschäftigt** haben.
ESRS 2 GOV-3 (29)	**Sind Anreizsysteme** für die **Vergütung** von Verwaltungs-, Leitungs- und **Aufsichtsorganen mit Nachhaltigkeitsthemen verknüpft**?
ESRS 2 GOV-5 (36e)	Beschreibung **der regelmäßigen Berichterstattung** für die wichtigsten Merkmale des **Risikomanagementsystems und seines internen Kontrollsystems in Bezug auf Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung** an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.
	u.v.m

10.4.3 Neue Herausforderungen für den Aufsichtsrat aus Art. 33 Abs. 1 CSRD

Der Aufsichtsrat **hat zukünftig auch zu prüfen**,

- ob der **Lagebericht**/Konzernlagebericht (**inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung**)
- jeweils **im Einklang**
- mit den **Nachhaltigkeitsberichtsstandards** (ESRS) (Art. 29b BilanzRL-CSRD)

erstellt wurde und

- die Offenlegung in dem vorgegebenen **elektronischen Berichtsformat** (ESEF)

entspricht.

Folgen

- **Weitergehende Anforderungen an die fachliche Kompetenz** der Aufsichtsratsmitglieder
- **Prüfungspflicht** durch den Aufsichtsrat wird **stärker betont**
- Möglichkeit der **Hinzuziehung externer Prüfer ist weiterhin möglich**

10.4.4 Handlungsbedarf für Aufsichtsräte

Erforderliche Maßnahmen

- **Aus- und Fortbildung** zu den (neuen) Themen der Nachhaltigkeit = „**Nachhaltigkeitsexpertise** des Aufsichtsrates“
- Einrichtung eines **Nachhaltigkeitsausschusses** im Aufsichtsrat
- **Sicherstellung Informations- und Kommunikationsfluss** innerhalb Aufsichtsrat und mit Unternehmensleitung
- ggf. **Beauftragung externer Prüfer/Abschlussprüfer** mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichterstattung
- ggf. Hinzuziehung **Sachverständige**
- **Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Berichterstattung** in der Hauptversammlung

„Nur ein informierter und kompetenter Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung bei der Transformation des Unternehmens in Richtung Nachhaltigkeit unterstützen.“

Stand: 15.11.2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Prüferhilfe 10:** „Deutscher Corporate Governance Kodex "

Stand: 15.11.2024

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Anlagen

		Seite
PRAXISHILFEN		
1/1	**Begrifflichkeiten** des ED ISSA 5000 Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen	#PH0001
1/2	CEAOB Guidelines on limited assurance	#PH0002
2	Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	#PH0017
3	**Zeitplan** zur Regulatorik der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#PH0018
5/0	Übersicht der Praxishilfen zu Themenbereich 5: Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#PH0019
5/1	Die **10 Schritte** der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#PH0020
5/2	Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Vergleich zu den 10 Schritten der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung	#PH0021
5/3	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier)**: „Masterpapier" zum Fallbeispiel: Fahrplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#PH0022
5/4	Verständnisgewinnung über das Interne Kontrollsystem, das für Nachhaltigkeitsaspekte relevant ist	#PH0027
5/5	Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ESRS-Themas – Wesentlichkeitsbeurteilung Nr. 1	#PH0028
5/6	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug)**: Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse	#PH0029
5/7	Beschreibung der prüferischen Vorgehensweise: Reaktionen auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	#PH0032
5/8	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier)**: Long-List der ESG-Themen (exemplarische Nachbildung aufgrund Berichtsangaben)	#PH0033
5/9	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug)**: Offenlegungsanforderungen	#PH0037
5/10	„**DR-Katalog**": Vergleich der Zählweise der Disclosure Requirements von AUDfIT mit den „82"-Zählungen	#PH0038
5/11	Liste der **zeitlich gestaffelten Einführung** verschiedener Angabepflichten (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage C)	#PH0043
5/12	„**Zentraler Vollständigkeitscheck**" (ZVC) (**Auszug**) - Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit der angabepflichtigen Datenpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	#PH0044

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

PRAXISHILFEN; FORTS.

5/13	**Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit** (Darstellung Phase-in-Regelung **exemplarisch** für **ESRS S1**)	#PH0045
5/14	ESRS 1 Anlage B: **Liste der Datenpunkte** in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus **anderen EU-Rechtsvorschriften** ergeben	#PH0046
5/15	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug)**: Themengebiet Governance	#PH0048
5/16	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier)**: „Zentraler Vollständigkeitscheck" (ZVC-G) – Governance-Datenpunkte – Bearbeitung durch **Ersteller**	#PH0050
5/17	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier)**: Prüfercheckliste zu Datenpunkten von ESRS G1 „Unternehmensführung"	#PH0051
5/18	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier):** Zentraler Vollständigkeitscheck (ZVC-G) für die Datenpunkte von ESRS G1 „Unternehmensführung"	#PH0052
5/19	**Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug):** Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht	#PH0053
5/20	Datenpunktliste: ESRS 2 – Allgemeine Angaben	#PH0055
5/21	Datenpunktliste ESRS 2 MDR „Minimum Disclosure Requirements"	#PH0062
5/22	Datenpunktliste ESRS E1-Klimaschutz	#PH0065
5/23	Datenpunktliste ESRS E2-Umweltverschmutzung	#PH0072
5/24	Datenpunktliste ESRS E3-Wasser- und Meeresressourcen	#PH0075
5/25	Datenpunktliste ESRS E4-Biodiversität und ökologische Vielfalt	#PH0077
5/26	Datenpunktliste ESRS E5-Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	#PH0081
5/27	Datenpunktliste ESRS S1-Eigene Belegschaft	#PH0084
5/28	Datenpunktliste ESRS S2-Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	#PH0091
5/29	Datenpunktliste ESRS S3-Betroffene Gemeinschaften	#PH0094
5/30	Datenpunktliste ESRS S4-Verbraucher und Endnutzer	#PH0097
5/31	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)	#PH0100
6	Identifikation und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	#PH0102
7/1	Ideenpapier zum **Auftragsbestätigungsschreiben** zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (**mit Kommentaren**)	#PH0103
7/2	Ideenpapier zum Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (**ohne Kommentare**)	#PH0111

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

PRAXISHILFEN; FORTS.

8/1	Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung: **qualitative Informationen**	#PH0119
8/2	Beispiel für Wesentlichkeitsbeurteilung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (erste Annäherung an ein komplexes Thema)	#PH0120
9/1	Das nachhaltigkeitsbezogene Interne Kontrollsystem	#PH0121
9/2	Das Zusammenwirken von IDW PH 4/2023 und IDW PS 982	#PH0122
9/3	Die Grundelemente des nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems	#PH0123
10	Deutscher Corporate Governance Kodex	#PH0124

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Begrifflichkeiten des ED ISSA 5000 Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen

10/2024

„Nachhaltigkeitsthemen“ (Sustainability Matters)

A32

Themen (Topics)

- Klima, einschl. Emissionen
- Energie, z.B. Art der Energie und Verbrauch
- Wasser und Abwasser
- Biodiversität (z.B. Auswirkungen auf Artenvielfalt oder auf geschützte Lebensräume)
- Menschenrechte und Beziehungen zum Gemeinwesen, z.B. Engagement im Gemeinwesen vor Ort; Entwicklung von Programmen
- Gesundheit und Sicherheit von Kunden
- Mitarbeiter z.B. Vielfalt und Chancengleichheit, Gesundheit und Sicherheit, Aus- und Fortbildung
- Wirtschaftliche Auswirkungen, z.B. staatliche Unterstützung, Steuerstrategie, Korruptionsbekämpfung, Marktanteile

Aspekte der Themen (Aspects oft he Topics)

- Unternehmensführung
- Strategie und Geschäftsmodell
- Risiken und Chancen
- Risikomanagement und -minderung
- Innovation zur Bewältigung von Risiken und Chancen
- Metriken und wichtig Leistungsindikatoren
- Ziele
- Interne Kontrollen der Überwachung und Steuerung von Risiken
- Szenarioanalysen
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen

Grundlage: Long List aus **ESRS 1 AR 16** oder unternehmensspezifische Themen

Wesentlichkeitsbewertungsprozess

Auswirkungswesentlichkeit
INSIDE-OUT

Resultieren aus den Themen wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt?

Doppelte Wesentlichkeit

Finanzielle Wesentlichkeit
OUTSIDE-IN

Bestehen wesentliche Risiken und Chancen für das Unternehmen?

Wesentliche Themen für das individuelle Unternehmen („Short-List“)

WAS?

„Nachhaltigkeitsinformationen“ (Sustainability Informations)

- Informationen zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (resultieren aus der Messung und Bewertung von Nachhaltigkeitsthemen) (ISSA 5000.17 (uu)

HINWEIS:
Vorläufige Kenntnis über die voraussichtlich zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen ist notwendig, um die Grundlage für die Feststellung zu schaffen, ober der Abschlussprüfer die Voraussetzungen für den Prüfungsauftrag vorliegen

WIE?

„Offenzulegende Angaben“ (Disclosures)

- **Spezifische Informationen,** die sich auf einen Aspekt eines Themas beziehen oder auf ein Thema im Allgemeinen.
- Angabe **in verschiedenen Formen möglich**, z.B. narrativ, tabellarisch, quantitativ,
- Eine Angabe kann eine oder mehrere Seiten umfassen

Angaben für wesentliche Themen

- Angabe von Informationen auf der Grundlage der **spezifischen ESRS-Anforderungen für diesen Themenaspekt**
- Ggf. **zusätzliche, detailliertere Informationen- wenn** die ESRS den Sachverhalt **nicht/nicht ausreichend abdeckt**

- SBM-3 Angaben wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen aus der Wesentlichkeitsbewertung

Unabhängig von Wesentlichkeit

- Alle Angabepflichten und Datenpunkte des ESRS 2
- Angabepflichten in themenspezifischen Standards im Zusammenhang mit der Angabepflicht IRO-1 „Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen“

Angabepflichten		Topics		
		Klima (einschließlich Emissionen)	Arbeitskräfte	Unternehmensführung
Aspekte der Topics	Governance	X	X	X
	Strategie	X	X	X
	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	X	X	X
	Kennzahlen und Ziele	X	X	X

Berichterstattung über die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) im Nachhaltigkeitsbericht

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Quelle: https://finance.ec.europa.eu/document/download/8ac2df18-2ae1-4bc7-9d87-a4a740e48f5e_en?filename=240930-ceaob-guidelines-limited-assurance-sustainability-reporting_en.pdf

COMMITTEE OF EUROPEAN AUDITING OVERSIGHT BODIES

CEAOB
Adopted on 30 September 2024

CEAOB guidelines on limited assurance on sustainability reporting

1. Context

On 5 January 2023, the Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464 (CSRD) entered into force. The CSRD amended Audit Regulation (EU) No 537/2014, Transparency Directive 2004/109/EC, Audit Directive 2006/43/EC and Accounting Directive 2013/34/EU.

As from financial years starting on or after 1 January 2024, large companies shall draw up sustainability statements in accordance with the European Sustainability Reporting Standards (ESRS). These statements will need to be subject to an assurance engagement by statutory auditors or other assurance services providers ("practitioners" hereafter).[1]

The CSRD requires the adoption of limited assurance standards by the European Commission by 1 October 2026 at the latest to clarify what is expected from practitioners when carrying out a limited assurance engagement regarding the sustainability information reported pursuant to the ESRS. Until this adoption, there will be a gap period during which there will be no assurance standards adopted at EU level. The CSRD states that Member States can adopt national standards or pronouncements as long as the European Commission has not adopted standards at EU level.[2]

The CSRD (recital 69) mentions that, with a view to facilitating the harmonisation of the assurance of sustainability reporting across Member States, the CEAOB should be encouraged to adopt non-binding guidelines to set out the procedures to be performed [by practitionners[1]] when expressing an assurance opinion on sustainability reporting, pending the adoption by the European Commission of an assurance standard covering the same subject matter.

With the aim to avoid fragmentation and to ensure that practices are as consistent as possible until the adoption of an assurance standard at EU level, the Commission has invited the CEAOB to develop non-binding guidelines regarding limited assurance on sustainability reporting, which are described in this document.

2. Objectives of the CEAOB guidelines

In the absence of relevant international assurance standard(s) covering fully the CSRD requirements for limited assurance on sustainability reporting[3] finalised at the date of publication of the guidelines, this document is intended to provide high level assistance to facilitate a common understanding of some of the key aspects of the limited assurance engagement requirements introduced by the CSRD.

The CEAOB guidelines do not override or replace national pronouncements that might be in force at national level in EU Member States.

As such, the guidelines do not constitute a standard and should be read in conjunction with any national rules applicable to assurance on sustainability reporting.

[1] statutory auditors and/or other assurance services providers appointed to perform the limited assurance engagement required by the CSRD are both designated as "practitioners" in these guidelines – see glossary in appendix 1
[2] See Audit Directive - Article 26a
[3] See Accounting Directive - Article 34 par 1 (aa)

Member States, through their competent authorities or otherwise, may recommend or require the use of the CEAOB guidelines for the sake of harmonisation of limited assurance practices at EU level, either alone or in addition to national pronouncements applicable at national level for limited assurance engagements required by the CSRD.

The guidelines may also be used by practitioners for voluntary limited assurance engagements performed at the request of entities that prepare sustainability statements on a voluntary basis, even if the legal requirements stemming from the CSRD do not impose this preparation to them.

3. Ethics, engagement acceptance and quality control

The guidelines cover some, but not all aspects of the procedures required in a limited assurance engagement and are not intended to be exhaustive.

They do not, in particular, address ethical provisions. All practitioners are required to comply with the relevant ethical provisions which are described in the Audit Directive and Audit Regulation,[4] and with any relevant national provisions. In addition, the provisions of the Audit Directive[5] regarding independence, as transposed in national laws, apply to limited assurance engagements.

The provisions governing acceptance of the engagement are not covered by the guidelines either. The content of the engagement letter prepared by the practitioners to present the practical organisation of the engagement is not specified in the guidelines.

Practitioners are subject to requirements on quality control procedures and mechanisms[6] and are thus required to put in place a system of quality control covering limited assurance engagements.

I. General principles and approach to the limited assurance engagement

The CEAOB invites practitioners to adopt a common approach when performing limited assurance engagements on sustainability reporting prepared in accordance with EU laws and regulations.

This common approach encompasses the principles described hereafter.

4. Objective of the limited assurance engagement

The work to be performed for the limited assurance engagement supports the practitioners' conclusion to be expressed on the sustainability reporting prepared by the entity. In a limited assurance engagement, practitioners perform less extensive procedures than in a reasonable assurance engagement: the amount of work is expected to be less than for a reasonable assurance engagement that would be performed in the same circumstances.[7]

Practitioners shall obtain limited assurance that the information reported by the entity is free from material misstatement(s). Appropriate procedures are to be designed and performed by the practitioners to obtain this limited assurance. Practitioners are required to perform procedures that enable them to conclude on the sustainability statements with regards to the applicable legal provisions introduced by the CSRD and the relevant reporting frameworks mandated by EU laws and regulations.[8]

[4] For assurance services providers, those provisions are referred to in Article 34.4 (d) of the Accounting Directive
[5] Audit Directive, Article 22 and following articles
[6] See Audit Directive (Article 24a and Article 24b) and Accounting Directive Article 34.4
[7] See recital 60 of the CSRD "... *The amount of work in a reasonable assurance engagement entails extensive procedures including consideration of internal controls of the reporting undertaking and substantive testing, and is therefore significantly greater than in a limited assurance engagement.*"
[8] ESRS, taxonomy reference framework and digitalisation rules

Stand: 15.11.2024

5. Material misstatement(s) for practitioners in the context of a limited assurance engagement

A misstatement is a difference between a disclosure provided (or omitted) and the appropriate disclosure required by the reporting framework (here the ESRS, and the taxonomy reference framework).[9] Misstatements can be quantitative or qualitative and include omitted information. Misstatements can arise from error or fraud.

Practitioners may determine that misstatements in the disclosures, individually or in aggregate, are not material, if, according to the practitioners' professional judgement, these misstatements would reasonably be expected not to influence the decisions taken by the intended users of the sustainability statements.

The materiality of misstatement(s) in disclosures, which is to be taken into consideration during the limited assurance engagement, is linked but is not the same as the "double materiality" to be used by the entity in the preparation of the sustainability statements in accordance with the ESRS, to determine the matters to be reported on.

Materiality is relevant for both quantitative and qualitative disclosures, considering the potential influence of the misstatement(s) on the intended users of the information.

6. Fraud and non-compliance with laws or regulations

Throughout the limited assurance engagement, practitioners should remain alert to the risk of fraud and to instances of non-compliance with laws and regulations.

In the absence of non-compliance with laws and regulations suspected or identified through remaining alert during the engagement, the practitioners are not required to perform specific procedures regarding the entity's compliance with laws and regulations outside those applicable to the sustainability statements' preparation.

Practitioners should communicate irregularities detected during the course of assurance engagements performed for public interest entities to the entity and, if the entity does not investigate the matter, to authorities designated by the Member State as responsible for investigating such irregularities.[10] Non-compliance with laws and regulations detected during the sustainability assurance engagement falls within this category.

7. Procedures targeted at risk identification and assessment

Practitioners should obtain an understanding of the entity, its environment,[11] and its system of internal control relevant to the preparation of the sustainability statements. This understanding should be sufficient to provide the practitioners with the ability to identify and assess the risks of material misstatements at disclosures level, thus providing a foundation for determination of further procedures to be designed and performed to respond to the risks.

To obtain this understanding, practitioners may use, for instance, some or all of the following techniques:

- inquiries, requests for information from management and other individuals within the entity which may provide the practitioners with different perspectives;
- analytical procedures, which may, for instance, be used to identify unusual items;
- physical observations and inspections, which may enable practitioners to corroborate or contradict information obtained from management or other individuals.

In identifying the risks of material misstatements, specific attention should be placed on disclosures that are likely to be most important to the information needs of intended users and on whether the disclosures meet the qualitative characteristics of information defined by the ESRS, including relevance and faithful representation.[12]

[9] See Appendix 1 glossary for the references to ESRS and taxonomy reference framework
[10] Audit Directive Article 25d, referring to Audit Regulation Article 7 – see also Accounting Directive Article 34.4.h)
[11] Including relevant laws and regulations
[12] See ESRS 1 paragraph 19

Stand: 15.11.2024

#PH0004

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

For the first year of the limited assurance engagement, due to time constraints, practitioners may choose not to perform the procedures targeted at risk identification and assessment described above in this section 7, and perform, as an alternative, an identification of disclosures where material misstatements are likely to arise.[13]

8. Process carried out and described by the entity

In order to be able to express their conclusion, practitioners should place particular emphasis on the process put in place by the entity to determine material matters for disclosure in the sustainability statements. Procedures that should be performed for a limited assurance engagement encompass obtaining an understanding of the process carried out by the entity to identify and determine information to be reported in the sustainability statements based on the double materiality principle.[14]

Practitioners should assess whether the description of the process provided in the sustainability statements is consistent with the process implemented and should design and perform procedures to determine whether the process is meeting the prescriptions of the ESRS,[15] meaning amongst others that this process allows to identify appropriately the information which enables users to understand the entity's material impacts on people and environment and the material effects of sustainability matters on the development, performance and position of the entity.[16]

In designing those procedures, practitioners should take into account the qualitative characteristics of the information defined by the ESRS[17] that require that the information (under the double materiality principle) shall be relevant and shall faithfully represent the substance of the phenomena, being complete, neutral and accurate.

If, based on the procedures performed and evidence obtained, a matter has come to the practitioners' attention to cause the practitioners to believe that the outcome of the process has not resulted in the disclosure of all material sustainability-related impacts, risks and opportunities in accordance with ESRS, the conclusion in the limited assurance report should reflect this situation (see section 18).

9. Responding to risks

Based on the procedures performed for risk identification and assessment (described in section 7), practitioners should design and perform further procedures to respond to those risks, and/or on the disclosures where material misstatements are likely to arise.

Procedures to respond to risk of material misstatements due to fraud and to suspected or identified instances of non-compliance with laws and regulations should also be performed.

Examples of techniques that may be used for these procedures in a limited assurance engagement include, amongst others, inspection, observation, confirmation, recalculation, reperformance, analytical procedures and/or inquiry, on a standalone basis or in combination, at the level of the entity (including other entities or value chain from which the information may stem).

Tests of details (so called substantive procedures) and/or tests of controls are not required but may be performed if deemed effective by the practitioners to collect evidence in the circumstances.

The nature, timing and extent of procedures to be designed and performed by the practitioners should allow them to conclude with limited assurance regarding whether sustainability statements are free from material misstatements.

Procedures should be designed and performed by the practitioners to obtain sufficient appropriate evidence on which to base the limited assurance report.

[13] See section 9 for the description of further procedures on those disclosures
[14] Defined in ESRS 1 chapter 3
[15] Including ESRS1 chapter 3 and ESRS 2 IRO1 and ESRS E1, E2, E3, E4 E5, G1 (see appendix C of ESRS 2), and non-binding guidance on materiality assessment issued by EFRAG which is available to facilitate the implementation
[16] See eg.ESRS1 paragraph 2
[17] See ESRS 1 paragraph 19 and following paragraphs, including section 3

Stand: 15.11.2024

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

Seite 4 von 15
ESG 6 2024 (12/2024)

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Praxishilfe 1/2

10. Forward-looking information

Information reported according to the ESRS includes impacts, risks and opportunities, and, when those are in place, the description of relevant policies, targets and action plans, in addition to metrics. These types of information may encompass a forward-looking dimension. Practitioners should focus on whether the information provides the existing policies, targets and plans of the entity when those are in place.

Practitioners are not expected to provide a guarantee that the forward-looking information will play out as disclosed by the entity, but they should remain critical with regards to forward-looking information provided, including whether the underlying methods used for developing forward looking information are appropriate and have been applied consistently. If forward-looking information identified during the procedures targeted at risk identification and assessment seem unreasonable, practitioners should further assess whether the information meets the qualitative characteristics of the information[18] required by the ESRS and evaluate the implications for their conclusion in the assurance report (see section 18).

11. Estimates

If the practitioners identify during the procedures targeted at risk identification and assessment that the estimates seem unreasonable, practitioners should further assess whether the information meets the qualitative characteristics of the information[19] required by the ESRS and evaluate the implications for their conclusion in the assurance report (see section 18).

Practitioners are not required to perform test(s) of details (so called substantive procedures) on the estimates but should remain critical with regards to estimates used for the disclosures, including underlying methods used.

12. Communication between practitioners and with other professionals

Communication between practitioners and the statutory auditors of the entity (and/or subsidiaries) should take place, if not prohibited by laws or regulations, at appropriate points in time during the limited assurance engagement and before the signature of the limited assurance report and the signature of the audit report(s). The aim of the communication is for both parties to inform each other about the risks and misstatements identified on matters of connectivity between the financial statements and the sustainability statements.

Practitioners should communicate with the statutory auditor(s) of the entity (and/or subsidiaries) to the extent necessary to evaluate the consistency of the information provided in the sustainability statements with the information relating to relevant matters disclosed in the financial statements.

The practitioners and the statutory auditors involved in the communication remain fully responsible for the conclusions in their respective engagements. If the statutory audit and the limited assurance engagement are performed by the same audit firm under the lead of different key partners/leaders, there should be communication between those key partners/leaders.

Sustainability statements may include information for entities which belong to a group. In those situations, there should be communication between the practitioner and other practitioner(s) engaged to perform procedures or assurance work on material information of entities which the practitioner has determined to be relevant for the consolidated sustainability statements. This should also apply to communication between team leaders in a situation where the same firm is involved in various entities in the same group.

When one or more third parties (other than the practitioners of the limited assurance engagement for the entity) have been mandated to carry out assurance work on some parts of the sustainability information, the practitioners should consider using this work to avoid duplication in carrying it out again, taking into consideration their assessment of the objectivity of the third party and of the work performed.

[18] see e.g. ESRS1 paragraph 19, ESRS 1 Appendix B QC 7 – *"any aspirational sustainability information, for example targets and plans, shall cover both aspirations and factors that could prevent the undertaking from achieving these aspirations in order to have a neutral depiction."*

[19] see e.g. ESRS 1 Appendix B QC 9 – *"clear emphasis on possible limitations and associated uncertainty"*

Stand: 15.11.2024

#PH0006

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

Seite 5 von 15
ESG 6 2024 (12/2024)

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Praxishilfe 1/2

When two or more practitioners are engaged for the same limited assurance engagement, they should communicate and share the work according to provisions detailed in appendix 3.

Practitioners should in all instances comply with the applicable confidentiality and professional secrecy rules when communicating with others and bear in mind that communication with others does not reduce or change the practitioners' responsibilities for the limited assurance engagement and the assurance report.

13. Accumulation and consideration of identified misstatement(s)

In the context of sustainability reporting, misstatements identified during the limited assurance engagement often cannot be accumulated (into a single 'total' misstatement amount) to determine their effect in aggregate, particularly for qualitative information, given the variety of types of information.

Before concluding in their report, practitioners should thus consider all the misstatements identified to determine whether:

- there are one or more material misstatements; and/or
- when all are considered, considering the size, nature and number of misstatements, they may reasonably be expected to influence the decisions taken by the intended users of the sustainability statements.

II – Disclosures provided to address Taxonomy Regulation Article 8

The limited assurance engagement covers the disclosures to be reported in the sustainability statements to comply with the provisions of Article 8 of the Taxonomy regulation (and the related taxonomy reference framework).[20] Those disclosures are referred to hereafter as "Article 8 disclosures". The other provisions of this document apply to those disclosures, together with those described in this part II.

14. Obtaining an understanding of the processes for determining eligible and aligned activities

As per their understanding of the entity,[21] practitioners should obtain an understanding of processes that the entity has implemented to identify its activities, their nature (eligible/aligned) and prepare the disclosures required by Article 8.

In particular, practitioners should:

- assess whether these processes cover all of the economic activities, including the economic activities of the entity and those entities included within the scope of consolidation,
- evaluate whether these processes are appropriate to comply with the requirements of the taxonomy reference framework in terms of preparation and formal presentation, and
- evaluate whether these processes provide that the data used to prepare the key performance indicators (KPIs) reconcile with the accounting information underlying these disclosures.

15. Presentation

Practitioners should evaluate whether the disclosures are presented in accordance with the requirements of both the ESRS and of the taxonomy reference framework, namely:

- disclosures are provided for each of the environmental objectives defined in the taxonomy reference framework,
- disclosures are included in a clearly identifiable part of the environmental section of the sustainability statements, and
- disclosures comply with the rules set out in the taxonomy reference framework.

[20] ESRS1 section 8.3 paragraph 113
[21] See section 7 of the guidelines

Stand: 15.11.2024

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

16. Procedures on Article 8 disclosures

Based on the information gathered when obtaining an understanding of the entity, practitioners should identify and assess the risks of material misstatements in Article 8 disclosures (or, for the first year, identify where material misstatements are likely to arise) and perform appropriate further procedures on selected disclosures.

This identification of disclosures to be specifically evaluated involves consideration of the likelihood of occurrence and the magnitude of any misstatement, covering inaccuracies, deficiencies or omissions in the disclosures.

For each Article 8 disclosure selected, the practitioners should:

- assess whether the disclosure meets the requirements of the taxonomy reference framework, including the format in which these activities are presented,
- assess whether the eligible economic activities meet the cumulative conditions set out in the taxonomy reference framework to qualify as aligned and, in particular, whether the technical criteria defined in the taxonomy reference framework are met,
- assess whether the selected key performance indicators and the accompanying disclosures have been defined and calculated in accordance with the taxonomy reference framework,
- reconcile the accounting data underlying the information selected to the financial statements and, where necessary, communicate with the statutory auditors in this regard, and
- evaluate whether the disclosures are consistent or coherent with the other information reported according to the ESRS (E1, E2, E3, E4 and E5).

III - Digitalisation of the information

The EU digitalisation rules for sustainability statements are not adopted at the date of issuance of the guidelines. The guidelines thus do not cover the requirements introduced by the CSRD related to the electronic format of the information and the compliance of the sustainability statements with the requirements to mark up the information.

IV - Limited assurance report

17. Format and content

The practitioners' limited assurance report should be in writing and should be signed and dated by the natural person responsible for carrying out the engagement in a personal capacity or on behalf of the audit firm or of the assurance services provider appointed.

It should be written clearly and understandable by the intended users.

(1) The limited assurance report should state the following information, specific to the entity:

- the entity subject to the limited assurance engagement,
- whether the sustainability statements are consolidated or not,
- the date and period the sustainability statements cover, and
- that the ESRS and the taxonomy reference framework[22] are the applicable reporting framework for the preparation.[23]

(2) The limited assurance report should state the following information regarding the limited assurance engagement performed:

[22] See Appendix 1 for reference
[23] EU Regulation for mark up and digitatisation to be added once in force

Stand: 15.11.2024

#PH0008

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

- a description of the scope of the limited assurance engagement, and
- an identification of the standard(s) and/or pronouncement(s) in accordance to which the limited assurance engagement was conducted.

(3) The limited assurance report should state the practitioner's conclusion on:

- the sustainability statements with regards to the relevant legal requirements, meaning the ESRS (this includes the entity's process and disclosures in the sustainability statements),
- the information provided to address Article 8 of the Taxonomy Regulation with regards to the EU Regulation,
- the mark-up of the sustainability statements with regards to the digitalisation requirements.[24]

Compliance with the ESRS, faithful representation and entity-specific information

- *It shall be noted that compliance with legal provisions and with the ESRS covers compliance with the provisions[25] requiring entities to report the information that is necessary to understand the (entity's) impacts on sustainability matters and information necessary to understand how sustainability matters affect the (entity's) development, performance and position, and that meets the qualitative characteristics of the information.*
- *If the entity's materiality assessment process is not appropriately[26] designed and/or implemented the entity may provide incomplete or irrelevant information (with material information, impacts, risks and opportunities not being disclosed or being obscured by non-material information)[27] which would mean that the characteristic(s) of "relevance" and/or "faithful representation", which encompasses completeness,[28] would not be complied with.*
- *Concluding that sustainability statements are compliant with ESRS or have been prepared in accordance with the ESRS covers furthermore the ESRS requirements[29] for the entity to provide entity-specific disclosures when an impact, risk or opportunity is not covered or not covered with sufficient granularity by an ESRS, but is material due to its specific facts and circumstances. This entity-specific information, that goes beyond that specifically detailed by the ESRS, is required as part of the sustainability statements compliant with ESRS.*

Being a limited assurance engagement, the conclusion should be expressed by the practitioners through a negative form of expression.

The European Commission's publication[30] mentions that practitioners are expected to conclude that:

- no matter has come to their attention to cause them to believe that the information included in the sustainability statement is not fairly presented, in all material respects, in accordance with ESRS and that it is not compliant with the legal requirements of Article 8 of the Taxonomy Regulation.

The expression of the conclusion should take into consideration the statements made by the entity, and should be adapted to the situation, where material misstatements are identified (see section 18).

[24] Until the adoption of the digitalisation rules by delegated act, no conclusion on the mark-up is expected in 2025 as explained in section III above

[25] See Accounting Directive Article 19a paragraph 1, or Article 29a paragraph 1 for group situations, and ESRS1 paragraph 2 eg.

[26] To achieve the results required by the CSRD

[27] See EFRAG Materiality Assessment Guidance paragraph 23

[28] See ESRS1 Appendix B QC5 *"Faithful representation requires information to be (i) complete (...)"*

[29] See ESRS1 paragraph 11 and Appendix A Application Requirements AR1 to AR5

[30] See Q70 - Frequently asked questions on the implementation of the EU corporate sustainability reporting rules published on 7 August 2024 by the European Commission (https://finance.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-implementation-eu-corporate-sustainability-reporting-rules_en)

Stand: 15.11.2024

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

Seite 8 von 15
ESG 6 2024 (12/2024)

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Praxishilfe 1/2

Until the adoption of the digitalisation rules by delegated act, no conclusion on the mark-up is expected from the practitioners in 2025.

(4) The limited assurance report should furthermore include a summary of the procedures performed by the practitioners.

(5) If deemed relevant by the practitioners, the limited assurance report may in addition include (an) emphasis of matters paragraph(s) (optional). Emphasis of matters paragraphs[31] may be used where practitioners wish to draw the attention of the users of the report to a matter described in the sustainability statements (e.g. clarification provided by the entity or otherwise) and which is key for their understanding of the information.

(6) If deemed relevant by the practitioners, the limited assurance report may in addition include a description of key (assurance) matters addressed by the practitioners during the limited assurance engagement (optional). The matters or disclosures on which practitioners placed specific attention during the engagement may be described in the report, with a reference to the related location of the disclosures in the sustainability statements and a description of the work performed by the practitioners.

18. Adapting the conclusion in the limited assurance report

The conclusion of the practitioners should reflect the outcomes of the assurance engagement.

When, according to the practitioners' judgment, the sustainability statements and/or the article 8 disclosures contain one or more material misstatement(s),[32] the practitioners should express:

- a qualified conclusion if the extent of the misstatement(s) is not pervasive, or
- an adverse conclusion otherwise.

Practitioners should describe the material misstatement(s) identified in the basis for conclusion of the report.

When, in exceptional circumstances, practitioners face a limitation in the scope of their work and are not able to determine whether or not a material misstatement may have been discovered had this limitation not occurred, practitioners should express:

- a qualified conclusion if the potential extent of the misstatement(s) is not pervasive, or
- a disclaimer of conclusion otherwise.

V - Other overarching provisions for the limited assurance engagement

19. Representation letter

Practitioners should request a representation letter signed by at least one responsible member of the entity's senior management or those charged with governance, which includes confirmation of their responsibility for the content of the sustainability statements.

20. Use of expert's work

When practitioners intend to use the work of an expert, they should evaluate whether the expert possesses the necessary competence, capability and objectivity before considering the outcomes of the work and/or the conclusions described in the expert's report.

[31] In any event, an emphasis of matter is not a substitute for a qualified or adverse conclusion

[32] This may occur eg. when a matter has come to the practitioners' attention to cause the practitioners to believe that the outcome of the process has not resulted in the disclosure of all material sustainability-related impacts, risks and opportunities in accordance with ESRS

Stand: 15.11.2024

#PH0010

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

21. Documentation

Practitioners should prepare and maintain documentation that provides a record of the basis for the limited assurance report. The documentation prepared and retained should be sufficient to enable an experienced practitioner having no previous connection with the assurance engagement to understand the work performed, the evidence obtained and conclusion reached.[33]

22. Subsequent events

Practitioners should consider the effect of subsequent events occurring between the end of the reporting period and the date of the limited assurance report that may influence the sustainability statements and the limited assurance report.

Practitioners are not required to perform any procedures regarding the information after the date of their report. However, if they become aware in the next year of a fact that, had it been known to them at the date of their report, could have led them to amend their conclusion, they should discuss the matter with management and/or those charged with governance and/or take appropriate action as circumstances dictate.

23. Information accompanying the sustainability statements in financial statements and management report

Practitioners should read the financial statements and the management report with a view to identifying material inconsistencies with the sustainability statements, including disclosures provided pursuant to Article 8 of the Taxonomy Regulation. In case of material inconsistencies, practitioners should discuss with the management of the entity and where appropriate, those charged with governance and take appropriate action if material inconsistencies are not addressed. Communication with statutory auditors is also applicable in this situation (see section 12).

24. Specific provisions – information incorporated by reference

When information reported by the entity pursuant to the ESRS, and thus under the scope of the limited assurance engagement, is incorporated by reference, practitioners should check that the conditions described in the ESRS are met,[34] and should communicate with the provider(s) of the assurance report or obtain the assurance report covering the document (or part of the document) the sustainability statements refer to and in which the disclosures incorporated by reference are located. Obtaining the assurance report, when available, or communicating with the provider in charge of that assurance is a means for practitioners to collect appropriate evidence and to avoid duplication of procedures if the provider's assurance work and the conclusion are assessed as relevant and reliable.

In the absence of provider in charge of a limited or reasonable assurance engagement on the document containing the disclosures incorporated by reference, those disclosures should be dealt with by practitioners according to the same approach and procedures as the information included in the sustainability statements without incorporation by reference.

25. Specific provisions – group / consolidated information

Where the entity prepares consolidated sustainability statements at group level, practitioners should check in particular that the entity has carried out the assessment of material impacts, risks and opportunities for the entire scope of consolidated entities to be covered as per the ESRS and has provided information at the consolidated level.

[33] See also Audit Directive Article 27a

[34] Amongst those conditions, the information incorporated by reference should be "subject to at least the same level of assurance as the sustainability statement" (reference ESRS1 paragraph 120 d)

26. Specific provisions – comparative information in the first year

The ESRS does not mandate comparative information for the first year of preparation of sustainability statements under the ESRS.[35] As such, there is no requirement that practitioners perform procedures on comparative information (that are provided to compare the information of the reporting period with the previous period and are not mandated for the first year).

In the absence of a specific request from the entity to the practitioners, if such information is provided in the sustainability statements on a voluntary basis, practitioners should make clear in the assurance report that the scope of the limited assurance engagement does not encompass comparative information related to previous years or periods.

There is no requirement either to provide assurance on comparative information disclosed according to the taxonomy reference framework for the periods that are before the reporting period. The practitioners should not however rely on comparative information for the purpose of assurance engagement on the reporting period if the comparative information has not been subject to procedures allowing for reliance. If they become aware of material misstatements in comparative information in the course of the engagement, they should furthermore evaluate the consequences on their assurance report.

27. Specific provisions – value chain information

The ESRS require the inclusion of value chain information in certain instances.[36] This information is included in the sustainability statements which are subject to the limited assurance engagement. Depending on the specific circumstances and on the risk of material misstatements, practitioners should design and perform further procedures where appropriate.

Similarly to what is the case for entity-related information, practitioners may evaluate the systems put in place by the entity to obtain and report value chain information, which includes information about value chain and information collected from actors in the value chain, when appropriate, and their reliability. Obtaining external evidence or assurance reports is not necessarily required for all value chain information: the level and extent of procedures to be designed and performed on value chain information depends on the circumstances of the engagement and the practitioners' assessment of the risks of material misstatements.

Various transitional provisions are embedded in the ESRS regarding value chain information, which may mean that limited value chain information is required to be reported in the first years of implementation of the ESRS.

[35] See ESRS1 section 10.3 paragraph 136
[36] ESRS1 section 5.1 deals with reporting and section 5.2 clarifies circumstances for the use of estimates.

Stand: 15.11.2024

#PH0012

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Appendix 1 - Glossary of terms used in the guidelines with specific meanings

Assurance engagement(s) – as per the CSRD / Accounting Directive Article 34.1 (aa)), engagement(s) based on which the opinion/conclusions of the practitioners is expressed. Assurance can be "limited" (Article 34.1.(aa)) or "reasonable". The guidelines cover "limited assurance" engagements on sustainability reporting introduced by the CSRD.

Article 8 disclosures – the limited assurance engagement covers the disclosures to be reported in the sustainability statements to comply with the provisions of Article 8 of the Taxonomy Regulation (and the related taxonomy reference framework).[37] Those disclosures are referred to in the guidelines as "Article 8 disclosures".

Conclusion(s) – the opinion(s) required by the CSRD / Accounting Directive (Article 34.1 aa) and expressed by the practitioners in their limited assurance report, is referred to as "conclusion(s)" or "opinion(s)" in the guidelines.

Entity – undertaking for which the sustainability statements are subject to the assurance engagement. The entity may have subsidiaries/entities which are in the scope of their consolidated financial statements, and thus in the scope of the consolidated sustainability statements.[38] "Entity" in the context of an engagement on sustainability statements provided at group level, should be read as encompassing all the entities in the remit of the disclosure requirements of the ESRS.

ESRS – European Sustainability Reporting Standards adopted by the European Commission by delegated act, which specify the information that an undertaking shall disclose (in accordance with Accounting Directive 2013/34/EU as amended by the CSRD) about its material impacts, risks and opportunities in relation to environmental, social and governance sustainability matters.

ESEF – European Single Electronic Format for reporting. The requirements to mark up the sustainability information and the procedures to be performed by the practitioners are not dealt with in the guidelines. The details of the requirements applicable have not been adopted at the date of publication of the guidelines.

Practitioner(s) – statutory auditor(s) and/or independent assurance services provider(s) appointed to express an opinion as per the CSRD (see Accounting Directive Article 34.1(aa)). Practitioners must be qualified and registered in accordance with national requirements.

Pronouncements – any vehicle, document, rule, standard or guideline, the provisions of which are to be complied with by practitioners in providing limited assurance according to the Accounting Directive / CSRD in the absence of EU standards on limited assurance adopted by the European Commission.

Procedures – term used to designate the various pieces of work expected from the practitioners in a limited assurance engagement, which may include but are not limited to inquiries, recalculations, verifications, tests, assessments, reconciliations, etc.

Sustainability statement(s) / sustainability reporting – information prepared by the entity to comply with the provisions of the CSRD (e.g., Articles 19a, 29a, 29d Accounting Directive), subject to the assurance engagement. "Sustainability reporting" (which is the terminology used in Accounting Directive Article 34.1(aa))"and "sustainability statements" and "sustainability statement" (which is the terminology used in the ESRS) are used as synonyms in the guidelines. Article 8 disclosures are included in the sustainability statements.

Public Interest Entity or **PIE** – public interest entities are defined by EU law (Audit Directive, Article 2).

Taxonomy reference framework – this terminology is used in the guidelines to designate all the legal provisions defining how the information required by Article 8 of the Taxonomy Regulation EU 2020/852 should be prepared (including Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088 including appendices).

[37] ESRS1 section 8.3 paragraph 113
[38] ESRS1 section 5.1 paragraph 62

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Appendix 2

References to EU law

Accounting Directive: Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on the annual financial statements, consolidated financial statements and related reports of certain types of undertakings, amending Directive 2006/43/EC of the European Parliament and of the Council and repealing Council Directives 78/660/EEC and 83/349/EEC (OJ L 182, 29.6.2013, p. 19).

Audit Directive: Directive 2006/43/EC of the European Parliament and of the Council of 17 May 2006 on statutory audits of annual accounts and consolidated accounts, amending Council Directives 78/660/EEC and 83/349/EEC and repealing Council Directive 84/253/EEC (OJ L 157, 9.6.2006, p. 87).

Audit Regulation: Regulation (EU) No 537/2014 of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014 on specific requirements regarding statutory audit of public-interest entities and repealing Commission Decision 2005/909/EC (OJ L 158, 27.5.2014, p. 77)

Taxonomy Regulation: Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088 (OJ L 198, 22.6.2020, p. 13)

Transparency Directive: Directive 2004/109/EC of the European Parliament and of the Council of 15 December 2004 on the harmonisation of transparency requirements in relation to information about issuers whose securities are admitted to trading on a regulated market and amending Directive 2001/34/EC (OJ L 390, 31.12.2004, p. 38).

Reference to Delegated act on ESRS

Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 of 31 July 2023 supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability standards (OJ L 284, 22.12.2023, p.1) and any other future Delegated Regulation adopting ESRS.

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

#PH0014
1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

Appendix 3

Performance of the limited assurance engagement by several practitioners

1. Where the entity decides to engage more than one practitioner to perform the limited assurance engagement, the practitioners perform their engagement in accordance with the following principles.

Obtaining an understanding of the entity and its environment and assessment of the information obtained, performed individually

2. Before starting the further procedures, each practitioner obtains an understanding of the entity and its environment individually and carries out his own assessment of the evidence obtained.

3. This individual assessment enables the practitioners to define together the procedures to be carried out and how these procedures are to be distributed between the practitioners.

Definition of the procedures to be carried out

4. Based on their individual understanding of the entity and its environment, the practitioners define together, in a concerted manner, the general approach to the work to be carried out.

5. At this stage, the practitioners compare their individual analyses and agree together on the procedures to be carried out.

Balanced distribution of the procedures to be carried out

6. The practitioners divide the work to be carried out between them, ensuring that this division is balanced.

7. The notion of "balanced distribution" is fundamental in the proper exercise of the joint engagement. It involves taking into account quantitative criteria such as the volume of hours of work, and qualitative criteria such as the experience or qualifications of the engagement team.

8. Dividing up the work does not mean that each practitioner works alone. In fact, throughout the course of the engagement, and in particular when the procedures relate to sustainability matters or important and/or complex sustainability information, the practitioners communicate, in particular to assess whether, in the light of the information obtained, the procedures initially planned are still appropriate.

Critical review of the procedures carried out by the other practitioner(s)

9. The work carried out by each practitioner is subject to a critical review by the other practitioner, known as a "cross review". This review enables the other practitioner to assess whether:

- the work carried out by the practitioner corresponds to what was decided and has made it possible to obtain sufficient and appropriate evidence on which to base the conclusion on the sustainability statements;

- the conclusions reached by the practitioner are relevant and consistent.

10. Based on the assessment of the work and conclusions of the other joint practitioner, each practitioner determines whether additional work is required.

Conclusion

11. The limited assurance report is drawn up jointly by the practitioners.

12. Where the practitioners have differing conclusions, they each state their respective conclusion in the limited assurance report.

Concerted communication with the entity's management and governance bodies, including, where appropriate, the audit committee

13. The practitioners communicate jointly and in a concerted manner with the entity's management and its governance bodies, whether this involves their conclusions on the sustainability information or any important information identified in the course of their work.

Appropriate documentation

14. Each practitioner puts together a file containing the documents that support the conclusions reached.

Cooperation

15. Joint assurance implies close cooperation between the practitioners, requiring them to discuss any important matters identified in the course of their respective work and to speak out together when a matter needs to be discussed with the entity's management or its governance bodies, including situations of disagreement between them, where these exist.

#PH0016

1/2 CEAOB Guidelines on limited assurance

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*

07/2024

#PH0017

§ 289b HGB-E: Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts **um einen Nachhaltigkeitsbericht**

§ 324b HGB-E: Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen

Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

§ 324e HGB-E: Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften, die einen Eintrag im Berufsregister haben:

§ 38 Nr. 1g WPO-E: **Einzel**-WP
Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

§ 13d Abs. 2 WPO-E: WP-**Gesellschaft** auf Antrag Registrierung **als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte** möglich, wenn **mindestens einer** der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer **als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen** ist

Registrierung als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts notwendig (§ 13d WPO-E)

Noch nicht bestellt (zukünftiger Regelfall)

§ 13d **Abs. 1** WPO-E

Bestehen des WP-Examens (allgemeine Voraussetzung)
§ 13d **Abs. 2** WPO-E

Prüfung nach § 13c Abs. 1 **bestanden**

Zusatzmodul Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Organisatorisch und zeitlich **im Rahmen des WP-Examens**

Nach dem Bestehen des WP-Examens als gesonderte Prüfung

Freiwillige Zusatzqualifikation (nicht Pflichtbestandteil des WP-Examens!)

Nachweis mindestens **achtmonatige** Ausbildung mit Teilnahme an

- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder
- Mitwirkung an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen

bei einer der Stellen gem. § 9 Abs. 3 WPO

Ausbildung kann als Teil der **praktischen** Ausbildung nach § 9 Abs 1 und 2 absolviert werden (muss nicht zusätzlich erfolgen)

Zeitlich flexibel

! Nachweis **ist nicht Voraussetzung für die Prüfung** und kann auch **nachträglich** erbracht werden (Bis zum Antrag auf Registrierung)

Antrag auf Registrierung

Bestellt als WP vor 1.1.2026

Beginn WP-Prüfungsverfahren (= Antrag auf Zulassung zum WP-Examen bei WPK eingegangen) bis zum 1.1.2024 und Bestellung bis zum 1.1.2026

§ 13d **Abs. 3** WPO-E

Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zur Erlangung von Kenntnissen über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung

Allgemeine **Pflicht zur laufenden Fortbildung** gilt auch für die als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragenen WP
(im Rahmen der allgemeinen 40-stündigen Fortbildungspflicht)

Fortbildung umfasst die **Inhalte nach § 24b WiPrüfPV**

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Aufstellung** der jährlichen und konsolidieren Nachhaltigkeitsberichte
2. **Nachhaltigkeitsanalyse**
3. **Due-Diligence-Prozesse** zur Nachhaltigkeitsaspekten und
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten

Antrag auf Registrierung

! **WPK hat bei Antragstellung** auf Registrierung **zu prüfen, ob die Fortbildung** im Hinblick auf

- Inhalt und
- Umfang **(40 Std.) *) (Stand: 24.07.2024)**

zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse **ausreichend und geeignet** erscheint

nein → **Falls WPK Fortbildung für nicht ausreichend und angemessen hält**

ja

Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g WPO-E als **Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte**

Keine Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

* Grundlage: Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 24.07.2024

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Zeitplan zur Regulatorik der Nachhaltigkeitsberichterstattung

10/2024

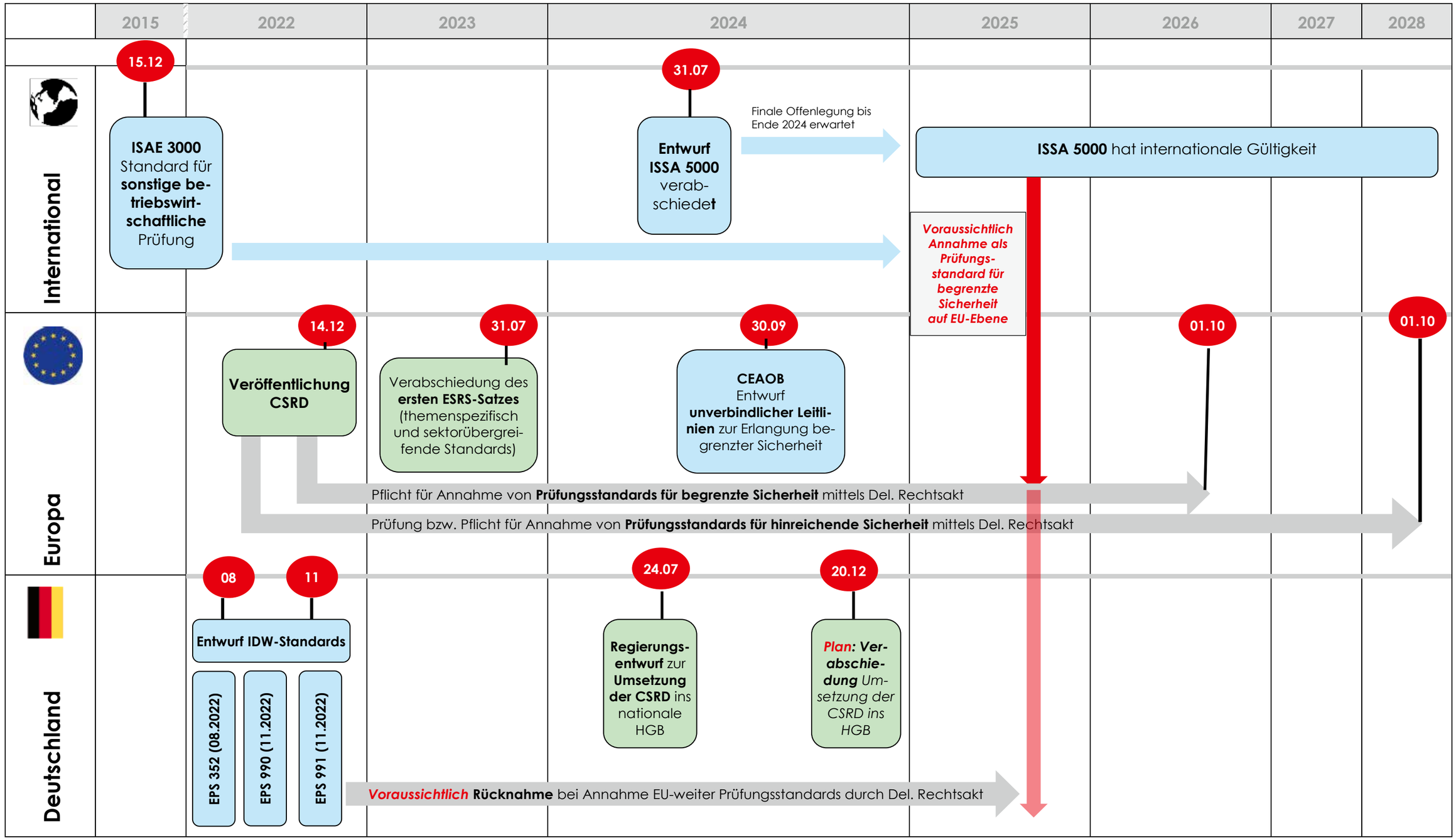

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Übersicht der Praxishilfen zu Themenbereich 5: Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

10/2024

Praxishilfen-Nummer	Praxisfall: spezifischer Bezug zum Arla -Nachhaltig-	Allgemeine Arbeitshilfe	Bezeichnung	Nachrichtlich: Prüfungsschrift Nr.
5/1		X	Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	1-10
5/2		X	Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Vergleich zu den 10 Schritten der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung	5
5/3	X	X	Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Masterpapier zum Fallbeispiel: Fahrplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung	1-10
5/4		X	Verständnisgewinnung über das Interne Kontrollsystem, das für Nachhaltigkeitsaspekte relevant ist	1+4
5/5		X	Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ESRS-Themas – Wesentlichkeitsbeurteilung Nr. 1	3
5/6	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse (Auszug)	3
5/7		X	Beschreibung der prüferischen Vorgehensweise: Reaktionen auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	6
5/8	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Long-List der ESG-Themen (exemplarische Nachbildung aufgrund Berichtsangaben)	3
5/9	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: (Auszug) - Offenlegungsanforderungen	3
5/10		X	„**DR-Katalog**“: Vergleich der Zählweise der Disclosure Requirements von AUDfIT (104 DR) mit den „82 DR“-Zählungen	3
5/11		X	Liste der **zeitlich gestaffelten Einführung** verschiedener Angabepflichten (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage C)	3
5/12		X	„Zentraler Vollständigkeitscheck“ (**Auszug**) Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit der angabepflichtigen Datenpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	6
5/13		X	Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit (Darstellung Phase-in-Regelung **exemplarisch** bei **ESRS S1**)	6
5/14		X	**ESRS 1 Anlage B**: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben	6
5/15	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Themengebiet **Governance**	6
5/16	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Zentraler Vollständigkeitscheck“ (ZVC-) – Governance-Datenpunkte– Bearbeitung durch Ersteller – **Auszug**	6
5/17	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Prüfercheckliste zu Datenpunkten aus dem **ESRS G1 „Unternehmensführung**“	6
5/18	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Zentraler Vollständigkeitscheck“ (ZVC-G-) – Governance-Datenpunkte– Bearbeitung durch Prüfer – **Auszug**	6
5/19	X		Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023: Prüfungsvermerk (**Kombination** aus begrenzter und hinreichender Sicherheit)	10
5/20-5-30		X	**Datenpunktlisten** für die ESRS **E1-E5**; ESRS **S1-S4**	6
5/31		X	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (**Gliederung** mit Unterpunkten)(in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)	6

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Die 10 Schritte der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

10/2024

Schritt 1	**Qualitätsmanagementsystem** für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten - Anforderungen an die Einrichtung eines QS-Systems sind zukünftig nicht nur für Abschlussprüfungen sondern auch für Nachhaltigkeitsprüfungen einzurichten - Befreiung der Prüfer für Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2025 von Anforderung über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsprüfung zu verfügen)
Schritt 2	**Auftragsannahme** und **vorbereitende Tätigkeiten**
Schritt 3	Prüfung der **Verfahren zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen** (**Wesentlichkeitsanalyse**; sonstige Due-Diligence-Prozesse)
Schritt 4	Erlangung eines **Verständnisses von den IKS-Komponenten** in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung
Schritt 5	**Risikoidentifikation und Risikobeurteilung**
Schritt 6	**Reaktionen auf beurteilte Risiken** - Einholung ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise - Prüfung des nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems (ggf. Funktionsprüfungen/Beurteilung der Wirksamkeit von Kontrollen) - Beurteilung Auswirkungen nicht korrigierter falscher Darstellungen
Schritt 7	Prüfung **Angaben nach Art. 8 Taxonomie-VO**
Schritt 8	Prüfung der **Einhaltung der Anforderungen zur digitalen Auszeichnung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 29d der CSRD (**ESEF**)
Schritt 9	**Abschließende Prüfungshandlungen** - Liegen ausreichend Prüfungsnachweise vor - Liegen unter Berücksichtigung der verschiedenen Wesentlichkeitsgrenzen unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für beabsichtigte Nutzer keine wesentlichen falschen Darstellungen vor?
Schritt 10	**Berichterstattung und Archivierung** - Bildung Prüfungsurteil unter dem Aspekt der begrenzten oder hinreichenden Sicherheit - Erteilung Prüfungsvermerk (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) - Berichterstattung in einem Prüfungsbericht - Finalisierung der Dokumentation der durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfung - Archivierung

Stand: 15.11.2024

Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Vergleich zu den 10 Schritten der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung

10/2024

#PH0021

Stand: 15.11.2024

Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

VERSTÄNDNISGEWINNUNG

2 Geschäftstätigkeit; Umfeld; Rechnungslegungsgrundsätze

4 Prüfungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)

Konkret bezogen auf das **nachhaltigkeitsbezogene IKS**

3 **Prüfung der Verfahren** zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen (insbes. **Wesentlichkeitsanalyse**)

ZIEL
Vorläufige Kenntnis / Erstbeurteilung Fehlerreisiken

Team-besprechung

RISIKOIDENTIFIZIERUNG

5.1

Vergleichbar zu RISIKEN „ABSCHLUSSEBENE“

Identifizierung Risiken für die „Gesamtantworten“ notwendig sind

Umstände, die darauf hindeuten, dass überall in den Nachhaltigkeitsinformationen
a) wesentliche falsche Angaben auftreten (**begrenzte Sicherheit**) oder
b) ein erhöhtes Risiko wesentlicher falscher Angaben besteht (**hinreichende Sicherheit**)

RISIKEN „AUSSAGEEBENE“

Relevante Aussagen / Verstehen Risiken
Keine Trennung von inhärenten und Kontrollrisiken

NEU: Spektrum der Risiken

Risiken wesentlicher falscher Aussagen auf Aussageebene (ED ISSA 5000 Tz. A353R)

RISIKOBEURTEILUNG

5.2

Vergleichbar zu RISIKEN „ABSCHLUSSEBENE“

Beurteilung der Risiken

Auswirkungen auf prüferische Vorgehensweise

Auswirkungen auf einzelne Angaben

RISIKEN AUSSAGEEBENE

Klassifizierung der beurteilten Risiken für wesentliche falsche Angaben

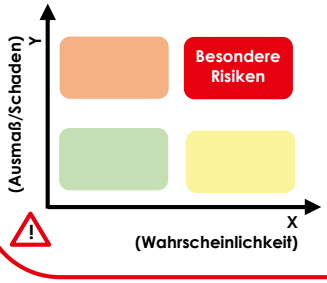

IKS-Prüfung Design und Implementierung für die identifizierten Kontrollen
- Prüfer will deren **Wirksamkeit testen**
- **Generelle IT-Kontrollen**, die sich auf RAIT beziehen
- Andere Kontrollen nach dem **Ermessen** des Prüfers (ED ISSA 5000 Tz. 107R)

„STAND-BACK“
(Anpassung der Risikoidentifizierung / -beurteilung, wenn der Prüfer neue Informationen hat, die zu ursprünglichen Informationen inkonsistent sind!)

DOKUMENTATION

ZWISCHENZIEL:

Bewertete Risiken auf Abschlussebene

Bewertete Risiken auf Aussageebene

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

5/2 Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Vergleich zu den 10 Schritten der Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): „Masterpapier“ zum Fallbeispiel: Fahrplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

10/2024

Kein Anspruch auf Vollständigkeit!

Schritt			Fundstelle	Tz.
		Grundlage: Geschäftsjahr 2023		
1.		**Qualitätsmanagementsystem für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung**		
1.1		WP-Gesellschaft muss ein Qualitätsmanagementsystem auf Unternehmensebene nach den Vorschriften des IDW QMS 1 und 2 haben		
1.2		Qualitätsmanagement auf Auftragsebene ist einzuhalten		
2.		**Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten**		
2.1		**Befragung** Management		
2.2		**Durchsicht Geschäftsbericht** Arla 2023 Vgl. hinsichtlich der Ausführungen	#OB0730 ff	
		- zum Geschäftsmodell	#OB0740	
		- zu Risiken und dessen Management im Unternehmen	#OB0755	
		- zu angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen (Kriterien)	#OB0762	
		- zur Wesentlichkeitsanalyse	#OB0760	
		*Hinweis: Dadurch erhält der Prüfer einen **ersten Eindruck über die erwarteten Angabepflichten und Themengebiete** der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies ist **Voraussetzung für die Entscheidung**, ob er den **Auftrag annehmen kann.***		
2.3		**Beurteilung**, ob Prüfungsauftrag hinsichtlich - **Fachlicher** Kompetenzen - **Personeller** Ausstattung - **Zeitlicher** Machbarkeit **ordnungsgemäß durchgeführt** werden kann.		
2.4		Prüfung **Unabhängigkeit** und Einhaltung **sonstiger Berufspflichten**		
2.5		Prüfung **Pflichten nach dem Geldwäschegesetz** (u.a. Identitätsprüfung nach § 11 ff. GWG)		
2.6		Prüfung **ordnungsgemäße Bestellung** (Wahl und Beauftragung) zum Nachhaltigkeitsprüfer		
2.7		Versand Auftragsbestätigung		
3.		**Prüfung der Verfahren zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen**		

Stand: 15.11.2024

Schritt			Fund-stelle	Tz.
3.1		**Prüfung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens**		
		Einsichtnahme in Dokumentation der **Prozessbeschreibung**		
		Beurteilung der angewandten **Verfahren, Schwellenwerte, Argumentationen**		
		Durchsicht der **Beschreibung** der Ergebnisse der **Wesentlichkeitsanalyse im Bericht**	PH 5/6	
3.2		**Vergleich** mit der aus der Long-List entwickelten **Short-List der wesentlichen Themenbereiche**	PH 5/8	
3.3		Bildung **Erwartungshaltung**, welche Angaben im Bericht zu erwarten sein werden		
4.		**Erlangung eines Verständnisses von den IKS-Komponenten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung**		
		Einsichtnahme in die **Verfahrensdokumentation** des nachhaltigkeitsbezogenen IKS **(schriftliche Dokumentation!!)** **PH 4/23 gibt praktische Hilfestellungen**, wie eine Verfahrensdokumentation aussehen könnte	PH 9/1 - PH 9/3	
4.1		**Kontrollumfeld**		
		Prüfung der Bereitstellung der notwendigen und angemessenen Ressourcen (personell und technologisch)		
		Ist das Unternehmen mit den vorhandenen Ressourcen in der Lage, einen ausführlichen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?		
4.2		**Ziele des internen Kontrollsystems**		
		Der Gegenstand des Internen Kontrollsystems wird durch das Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse vorgegeben: welche relevanten Berichtspflichten wurden identifiziert (vgl. Short-List)?		
4.3		**Informations- und Kommunikationssystem**		
		Wie können die Berichtspflichten erfüllt werden: - Erhebung der Daten - Aufbereitung der Daten - Verarbeitung - Aufzeichnung - Zusammenführung der Daten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung		
		Sind die entsprechenden Prozesse ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert?		
4.4		**Risikoidentifikationsprozess des Unternehmens**		
		Was kann bei den oben definierten Informationsbeschaffungsprozessen falsch laufen? Z.B. könnten Fehler auftreten, die führen zu - unvollständigen Daten - fehlerhafte Daten - unangemessene Verfahren zur Ermittlung von Schätzwerten - u.vm. **Zusammenstellung der Fehlerrisiken** notwendig		

Stand: 15.11.2024

Schritt			Fund-stelle	Tz.
4.5		**Kontrollaktivitäten**		
		Prüfung von Kontrollen, welche die zuvor identifizierten **Fehlerrisiken adressieren**, d.h. die Kontrollen stellen u.a. sicher, dass die Daten - tatsächlich ursächlich zu dem berichtenden Unternehmen gehören - in der richtigen Berichtsperiode erfasst sind - von eingesetzten Experten tatsächlich valide sind - u.v.m. **Was** kann bei den oben definierten Informationsbeschaffungsprozessen falsch laufen? Z.B. könnten Fehler auftreten, die führen zu - unvollständigen Daten - fehlerhafte Daten - unangemessene Verfahren zur Ermittlung von Schätzwerten - u.vm. **Zusammenstellung der Fehlerrisiken** notwendig		
4.6		**Prüfung,** ob eine **externe Überprüfung des implementierten nachhaltigkeitsbezogenen IKS nach IDW PS 982** vorgenommen wurde		
		- **Angemessenheitsprüfung** (Wurden Regelungen des internen Kontrollsystems in die Verfahrensdokumentation des IKS aufgenommen und sorgen diese Regelungen dafür, dass die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung vollständig und richtig sind?)		
		- **Wirksamkeitsprüfung** (Überprüfung, ob die eingeführten Maßnahmen über einen bestimmten **Zeitraum**, z.B. während der gesamten Berichtsperiode wirksam waren)		
5.		**Identifizierung und Beurteilung der Risiken**		
5.1		Klären: Hinreichende Sicherheit vs. Begrenzte Sicherheit		
5.2		Grundsätzlich: im Wesentlichen **analoges Vorgehen zu ISA [DE] 315 (Revised 2019)** *- Details: Verlagerung auf zukünftige Fortbildungen -*		
5.3		**Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen** (unterschiedliche Grenzen für unterschiedliche Nachhaltigkeitsinformationen)		
6.		**Reaktionen auf beurteilte Risiken**		
6.1		**Verschaffung eines Überblicks über die Vollständigkeit der Angaben**		
		Zentral: Durchsicht der Liste der offengelegten Angaben nach den ESRS (**Angabepflicht ESRS 2 IRO-1**)	**PH 5/9**	
		Prüfung der Angaben lt. **Liste Anlage B – ESRS 2** (verpflichtender Bestandteil der Berichterstattung)		
		Prüfung Angaben **ESRS 2** (verpflichtend, unabhängig von der Wesentlichkeit)		

Stand: 15.11.2024

Schritt			Fund-stelle	Tz.
6.2		**Prüfung der Offenlegung von einzelnen Datenpunkten zu den als wesentlich identifizierten Angabepflichten**		
		Prüfung der **Phase-in-Regelungen**	PH 5/11	
		z.B. ESRS G – Bearbeitung der Prüferchecklisten	PH 5/17	
6.3		**Erfassung der (ggf. vorläufigen) Erkenntnisse in der Datenpunktliste** zur Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben	PH 5/18	
7.		**Prüfung der Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-VO**		
7.1		**Bestimmung der Taxonomiefähigkeit** Ist die Wirtschaftstätigkeit in den Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie enthalten?		
7.1		**Bestimmung der Taxonomiekonformität**		
		Leistet die Wirtschaftsaktivität einen **wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele**?		
		Erfüllt die Aktivität die Do-No-Significant-Harm-Anforderungen? (Keine Beeinträchtigung der anderen fünf Umweltziele)		
		Hält das Unternehmen die **Anforderungen an den sozialen Mindest-schutz** gemäß Art. 18 der EU-Taxonomie-VO ein?		
7.3		**Prüfung der Ermittlung der Kennzahlen nach der EU-Taxonomie-VO** - Umsatzerlöse - **CapEx** - **OpEx**		
7.4		**Prüfung der sonstigen quantitativen und qualitativen Angaben zur EU-Taxonomie-VO**		
7.5		**Prüfung der drei Meldebögen für Nicht-Finanzunternehmen** - Vorgegebenes Formular - Meldebogen darf nicht individuell angepasst werden - Offenlegung des Meldebogens auch bei 0-Meldungen.		
8.		**Prüfung der digitalen Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichter-stattung (ESEF)**		
9.		**Abschließende Prüfungshandlungen**		
		Liegen **ausreichende Prüfungsnachweise** vor?		
		Beurteilung der insgesamt festgestellten fehlerhaften/fehlenden An-gaben		
		Bewertung, ob die Nachhaltigkeitsinformationen die **anwendbaren Kriterien und die Quellen** dieser Kriterien angemessen referenzieren und beschreiben		

Schritt			Fund-stelle	Tz.
		Einholung **schriftlicher Stellungnahme** des Managements und der für die Unternehmensführung Verantwortlichen („**Vollständigkeitserklärung**“)		
		Sonstige Informationen lesen (bis zur Herausgabe Prüfungsbericht) und eventuelle Inkonsistenzen feststellen		
		Verfahren zur **Identifizierung von Ereignissen, die bis zum Datum des Prüfungsberichts** eingetreten sind und **wesentliche Auswirkungen** auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Prüfungsbericht haben können („**Nachträgliche Ereignisse**“)		
10.		**Berichterstattung und Archivierung**		
		Bildung Prüfungsurteil unter dem Aspekt der begrenzten und/oder hinreichenden Sicherheit		
		Erstellung Prüfungsbericht über die Nachhaltigkeitsprüfung		
		Finalisierung der **Dokumentation**		
		Archivierung		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Verständnisgewinnung über das Interne Kontrollsystem, das für Nachhaltigkeitsaspekte relevant ist

10/2024

Komponenten des IKS	Auftragsart: Begrenzte Sicherheit	Auftragsart: Hinreichende Sicherheit (Analog zu ISA [DE] 315 (Revised 2019))
	Lediglich **bestimmte Komponenten** des IKS (1.-3.) zu verstehen. **Keine Beurteilung der Angemessenheit** notwendig!	**Alle Komponenten** des IKS sind zu prüfen! Stets **Beurteilung der Angemessenheit** der Komponenten (**Bewertung**)! Komponenten **entsprechen ISA [DE] 315 (Revised 2019)**
1. Kontrollumgebung	- Etablierung einer **Unternehmenskultur und Selbstverpflichtung** des Managements im Hinblick auf eine **transparente und rechtskonforme Berichterstattung** - Kontrollumgebung bietet unter Berücksichtigung von Art und Komplexität des Unternehmens eine angemessene Grundlage für die anderen IKS-Komponenten	dto.
2. Risikobeurteilungs-prozess	– **Keine** explizite **Beurteilung der Angemessenheit** und – **Kein tiefergreifendes Verständnis des Prozesses** notwendig + Auseinandersetzung mit den **Ergebnissen der Beurteilung** des zu berichtenden Unternehmens ist ausreichend und notwendig *(dies unterstützt bei der Identifizierung von Angaben, bei denen es wahrscheinlich ist, dass falsche Darstellungen auftreten können)* + Erlangung eines **Verständnisses, welche Risiken** bzgl. Nachhaltigkeitsinformationen **bestehen** und **wie diesen begegnet** wird.	a) **Verständnis des Prozesses** hinsichtlich - **Identifizierung von Risiken**, die für die Ziele der Berichterstattung relevant sein können - **Beurteilung der Bedeutung dieser Risiken** inkl. Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens - **Reaktionen** des Unternehmens auf diese Risiken b) **Bewertung**, ob der Risikobeurteilungsprozess nach Art und Komplexität des Unternehmens **angemessen** ist.
3. Informations- und Kommunikations-system	Verständnisgewinnung notwendig	**Beurteilung**, ob das Informationssystem des Unternehmens die Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den geltenden Kriterien **angemessen** unterstützt.
4. Überwachung des IKS	**Nicht zu prüfen!**	**Beurteilung**, **ob der Prozess** des Unternehmens nach Art und Komplexität des Unternehmens **angemessen** ist
5. Kontrollaktivitäten	**Nur wenn Funktionsprüfungen geplant** sind (d.h. Prüfungssicherheit aus Kontrolltests gewonnen werden soll): **Verständnisgewinnung über Angemessenheit und Implementierung von internen Kontrollen** - Kontrollen, die getestet werden sollen - Zugehörige IT-Kontrollen (ITGC) (Tz. 107L) *(Hinweis: **Abweichung von bisheriger Prüfungspraxis** (Aufträge mit begrenzter Sicherheit implizierte bislang idR die Beurteilung von Angemessenheit und oft auch* Implementierung von Kontrollen)	**Stets Befassung** mit Kontrollaktivitäten **notwendig**! **Verständnisgewinnung der Kontrollen**, die notwendig sind, - um **Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu identifizieren und zu beurteilen** und - Prüfungshandlungen zur **Reaktion auf diese Risiken** zu planen. Für folgende Kontrollen ist **angemessene Ausgestaltung und Implementierung zu würdigen**: a. Kontrollen, für die Beweise durch **Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen** erlangt werden sollen; b. **Generelle IT-Kontrollen**, die Risiken aus der Nutzung von IT betreffen (**RAIT**) c. Andere Kontrollen nach dem **Ermessen des Prüfers** (Tz. 107R)
	Folgende **Prüfungshandlungen** sind für die identifizierten Kontrollen notwendig: a. **Design** Bewertung, ob Kontrolle vorhanden und wirksam gestaltet ist, um - das **Kontrollziel zu erreichen** oder - um den **Betrieb anderer Kontrollen** zu unterstützen **b. Implementierung** Wurde die Kontrolle tatsächlich umgesetzt? (Befragung von Personal, Durchführung von Testverfahren) (Tz. 108L)	Folgende **Prüfungshandlungen** sind für die identifizierten Kontrollen notwendig: a. **Design** Bewertung, ob Kontrolle vorhanden und wirksam gestaltet ist, um - das **Risiko wesentlicher falscher Angaben auf Aussageebene zu bekämpfen** oder - um die **Funktionsweise anderer Kontrollen** zu unterstützen **b. Implementierung** Wurde die Kontrolle tatsächlich umgesetzt? (Befragung von Personal, Durchführung von Testverfahren) (Tz. 108R)
	Identifizierung von Kontrollmängeln notwendig (A346-348)	**Identifizierung von Kontrollmängeln** notwendig (A346-348)

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ESRS-Themas – Wesentlichkeitsbeurteilung Nr. 1

ESG - Managementsystem	Dok.-Nr.		Firmenbezeichnung		Reporting-Jahr		Bearbeiter*in	

Thema-Nr. aus Long-List (Nr. 1 - 371)		ESRS-Nr.		Bezeichnung Thema: (Unterthema)	

Unternehmensinterne Beurteilung

Auswirkung für Mensch und Umwelt (INSIDE-OUT)

I. **Kurzbeschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt/Mensch/Gesellschaft (Impact)**

I.1. *(Textfeld)*

I.2. **Bewertungsparameter und Scoring nach dem "Additionsmodell" *)**

Negative Auswirkung ☹ [ ] ODER **Positive Auswirkung** ☺ [ ]

Ausmaß (Wie schwerwiegend/nützlich ist die Auswirkung)?			+	Umfang (Reichweite) (Wie groß ist der Umang der Auswirkung)?			+	Behebbarkeit (Wie unabänderlich ist die Auswirkung? Darin wird der Zeithorizont mit berücksichtigt)?			x	Wahrscheinlichkeit (nur bei potentieller Auswirkung)?			=	Gesamt Score aus individueller Bewertung
Mögliche Ausprägung	Score	Individuelle Bewertung		Mögliche Ausprägung	Score	Individuelle Bewertung		Mögliche Ausprägung	Score	Individuelle Bewertung		Mögliche Ausprägung	Score	Individuelle Bewertung		
keine	0			keine	0			-	0			keine	0			0
niedrig	1			lokal	1			einfach zu beheben	1			geringe Erwartung	1			
mittel	2			national	2			Behebung mit Kosten und Zeit zu beheben	2			mittlere Erwartung	2			
hoch	3			global	3			sehr schwer oder gar nicht zu beheben	3			Nahezu sicherer Eintritt	3			Schwellenwert [1]

Gesamtbeurteilung: Thema ist aus Sicht des Unternehmens **wesentlich** [ ] ODER **nicht wesentlich** [ ]

I.3. **Qualitative Erläuterungen zur Bewertung**

Ausmaß	Umfang (Reichweite)	Behebbarkeit	Wahrscheinlichkeit
(Textfeld)	*(Textfeld)*	*(Textfeld)*	*(Textfeld)*

Finanzielle Auswirkung auf das Unternehmen (OUTSIDE-IN)

Kurzbeschreibung der finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen

(Textfeld)

Negative Auswirkung (RISIKO) ☹ [ ] ODER **Positive Auswirkung (CHANCE)** ☺ [ ]

Ausmaß (Wie stark wirkt sich das Thema auf die Geschäftstätigkeit/Finanzlage des Unternehmens aus)?			x	Wahrscheinlichkeit (nur bei potentieller Auswirkung)?			=	Gesamt Score aus individueller Bewertung
Mögliche Ausprägung	Score	Individuelle Bewertung		Mögliche Ausprägung	Score	Individuelle Bewertung		
keine	0			keine	0			0
niedrig	1			geringe Erwartung	1			
mittel	2			mittlere Erwartung	2			
hoch	3			Nahezu sicherer Eintritt	3			Schwellenwert [2]

Thema ist aus Sicht des Unternehmens **wesentlich** [ ] ODER **nicht wesentlich** [ ]

Ausmaß	Wahrscheinlichkeit
(Textfeld)	*(Textfeld)*

Stakeholder

II. **Einbeziehung der Einschätzung in Bezug auf die Gesamtheit der Stakeholder (ggf. Verifizierung interne Einschätzung)**

Befragte Personengruppen: [ ]

Gesamtbeurteilung: Thema ist aus Sicht der Stakeholder **wesentlich** [ ] **nicht wesentlich** [ ]

Erläuterungen/Begründung

- Textfeld -

Bestand

III. **Beschreibung der gegenwärtig bestehenden Maßnahmen und Regelungen im Unternehmen (zum Stichtag)**
(ggf. Verweis auf gesonderte Dokumente)

(Textfeld)

Fazit

IV. **Abschließende Würdigung der Relevanz des Themas**

Thema wird eingestuft als **wesentlich** [ ] **nicht wesentlich** [ ]

Legende:

[1] [2] Schwellenwert individuell festzulegen; ggf. Anpassung im Folgejahr

*) Das Additionsmodell ist lediglich ein Beispiel zur Veranschaulichung der Thematik. Denkbar sind auch andere mathematische Modelle; sie sind vom Unternehmen adäquat zu entwickeln.

Datum: _____

Unterschrift (Erstbeurteilung) _____

Unterschrift (Review) _____

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Angaben zur Wesentlichkeitanalyse

Short-List von Arla entsprechend den **ESRS** – Themen (inkl. Angabe des **Grenzwertes** für Wesentlichkeit „>3“)

Ergänzung der wesentlichen Themen lt. ESRS um **unternehmensspezifisch wesentliche Themengebiete**, die von den ESRS nicht ausreichend abgedeckt werden

Stand: 15.11.2024

AUDFIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

5/6 Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse

Erläuterung der wesentlichen **Auswirkungen, Risiken und Chancen** der einzelnen wesentlichen Themen

E1

Klimawandel
ESRS E1

Der Klimawandel ist eines der wichtigsten Themen für Arla, da er sich sowohl auf unsere eigenen Betriebe als auch auf unsere Wertschöpfungskette auswirkt. Der Methanausstoß von Kühen, andere CO2e-Emissionen und der Energieverbrauch haben sich als Arlas wichtigste Auswirkungen im Zusammenhang mit diesem Thema herausgestellt. Gleichzeitig bietet uns dies die Chance, die notwendige Transformation der Milchbranche voranzutreiben und so die Klimaauswirkungen zu reduzieren.

Unsere Hauptrisiken sind klimabezogene Gesetzesänderungen sowie Vorschriften zur Reduzierung von Emissionen in der Produktion und in der Landwirtschaft. In der Lage zu sein, bei Dekarbonisierungsinitiativen eine Vorreiterrolle zu übernehmen, bietet uns auch eine potenzielle Geschäftsmöglichkeit. Eine detaillierte Beschreibung der klimabezogenen Risiken und Chancen finden Sie auf den Seiten 43–44.

Mehr dazu lesen Sie auf den Seiten 33–47.

E4

Biodiversität und Natur
ESRS E4

Es ist eine komplexe Aufgabe, die Auswirkungen der Milchwirtschaft vor den Auswirkungen anderer landwirtschaftlicher Tätigkeiten in den Gebieten, in denen wir präsent sind, abzugrenzen. Dennoch gibt unsere Verpflichtung, dass Arla einen wesentlichen Einfluss auf den Verlust der Biodiversität, die Artenvielfalt und den Zustand des Ökosystems hat, Arla Einblicke in die Biodiversität, die sich aus den Tätigkeiten unserer Landwirte.

Gleichzeitig haben wir damit die Chance, den Wandel in Richtung der Erhaltung und Förderung der Biodiversität anzuführen und unseren Markenwert zu steigern. Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Biodiversität sind potenziell strengere Vorschriften und höhere Bedeutung, z. B. für die Tierhaltung, und der Verzicht von Ökosystemen, was Probleme bei der Futtermittelproduktion oder anderen Aspekten der Milchwirtschaft mit sich bringt.

Mehr dazu lesen Sie auf den Seiten 45–51.

E5

Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS E5

Als landwirtschaftliches Unternehmen verbrauchen wir einige wichtige nicht erneuerbare Ressourcen, zum Beispiel Phosphor durch unsere Tierhaltung, sowie Treibstoff, Chemikalien und Kunststoff in unseren Verpackungen. Unsere anderen starken Auswirkungen in diesem Bereich hängen mit der Erzeugung von Futtermitteln und Lebensmittelabfällen zusammen.

Nachhaltige Verpackungen sind für unsere Kunden und Verbraucher von entscheidender Bedeutung. Sie sind nicht nur eine hygienische Notwendigkeit, sie stellen auch eine Chance für uns dar, eine Vorreiterrolle bei der Kreislauffähigkeit bestimmter Produktverpackungen zu übernehmen. Unser größtes Risiko im Zusammenhang mit diesem Thema besteht in der Konkurrenz um Flächen, die von Wettbewerbern für den Anbau von Lebensmitteln für Menschen, von Wald oder von Faserrohstoffen genutzt werden würden.

Mehr dazu lesen Sie auf den Seiten 52–57.

S1 S2

Unsere eigene Belegschaft und Arbeiter in der Wertschöpfungskette
ESRS S1 und S2

Die Richtlinien und Praktiken von Arla in Bezug auf unsere eigenen Mitarbeiter betreffen über 20.000 Menschen. Außerdem sind viele weitere Menschen, die in unseren vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten beschäftigt sind, von unserem Due-Diligence-Prozess für Menschenrechte, von Risiko- und Folgenabschätzungen sowie von unseren Richtlinien in Bezug auf Menschenrechte und moderne Sklaverei betroffen. Unser Einfluss reicht von der Schaffung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds über die Sicherung von Arbeitsplätzen und einen fairen Beschwerdemechanismus bis hin zum Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit aus unserer Lieferkette.

Negative Auswirkungen zu minimieren und sicherzustellen, dass wir einen positiven Einfluss auf unsere eigenen Mitarbeiter und die Arbeiter in der Wertschöpfungskette ausüben, ist eine große Chance für Arla. Dazu gehört auch, eine loyale, vielfältige und qualifizierte Belegschaft zu erhalten, für ihre Gesundheit und Sicherheit zu sorgen sowie die Beschäftigungspraktiken unserer Lieferanten positiv zu beeinflussen. Ein Versagen dabei ist ein ebenso bedeutendes Risiko.

Mehr dazu lesen Sie auf den Seiten 58–67.

S4

Verbraucher und Endverbraucher
ESRS S4

Unsere wichtigsten Auswirkungen in Bezug auf die Verbraucher sind die Gewährleistung der Sicherheit unserer Produkte (Lebensmittelsicherheit) und der Zugang zu bezahlbaren und gesunden Optionen zu einer Ernährung. Abgesehen davon haben wir auch den Zugang zu hochwertiger Information über die Produkte und den Schutz unserer schutzbedürftigen Verbraucher, z. B. Kinder, und einen verantwortungsvollen Verbrauch, als wichtige Aspekte unserer Auswirkung identifiziert.

Unser größtes Chancenbereich dabei, uns von der Konkurrenz abzuheben, haben wir in der CO2e-Kalkulation unseres Produkts deutlich reduziert. Die Hauptrisiken, mit denen wir konfrontiert sind, betreffen die Lebensmittelsicherheit, Veränderungen der Verbrauchspräferenzen, die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit unseres Markenportfolios, Änderungen von Ernährungsrichtlinien und der Verlust von Attraktivität für Verbraucher aufgrund neuer Konzepte/Innovationen.

Mehr dazu lesen Sie auf der Seiten 68–73.

G1

Unternehmerisches Handeln
ESRS G1

Von Arla wird ehrliches und transparentes unternehmerisches Handeln erwartet, und wir sind ständig bestrebt, diese Erwartungen zu erfüllen und zu übertreffen. Unsere wichtigsten Auswirkungen in Zusammenhang mit unserem unternehmerischen Handeln sind der Verbraucherdatenschutz sowie verantwortungsvolles Marketing sowie Bestechlichkeit.

Mit ehrlichem unternehmerischem Handeln können wir uns außerdem in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie von unseren Wettbewerbern absetzen. Das größte Risiko besteht darin, dass Arla sich als ein Unternehmen herausstellt, dem ehrliches und transparentes unternehmerisches Handeln zugrunde liegt.

Mehr dazu lesen Sie auf den Seiten 74–86.

Die **unternehmensspezifischen wesentlichen Themen** werden **gesondert** auf den
- Seiten 39-42 (**Tierwohl**) und den
- Seiten 68-73 (**Lebensmittelsicherheit**)

dargestellt.

Prozess und Messgrößen

WESENTLICHKEITS-ANALYSE

Der Prozess unserer doppelten Wesentlichkeitsbewertung entspricht den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS 1 und 2). Er folgenden vier Stufen wir wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert und bewertet wurden.

Identifizierung von Stakeholdern und Stellvertretern

Der wesentliches Ziel der doppelten Wesentlichkeitsbewertung war es, zunächst alle unsere wichtigen Stakeholder und ihre nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorzusehen. Um dies zu erreichen, haben wir zunächst Stakeholder identifiziert, die von den Unternehmensaktivitäten wesentlich betroffen sind sowie Stakeholder, die in Jahresbericht dargestellten Informationen nutzen.

Zu unseren Stakeholder-Analyse sind die folgenden Gruppen unserer Stakeholder: unsere Landwirte, die Natur, die Kunden, die Verbraucher, die nationalen Genossenschaften, unsere Belegschaft, Nichtregierungsorganisationen, Finanzinstitute, Medien und Regierungen.

Die bestimmte Stakeholdergruppen nicht direkt an Nachhaltigkeitsthemen beteiligt sein können, wurden Stellvertreter für sie ausgewählt. Diese Stellvertreter wurden anhand mehrerer Kriterien bestimmt, z.B. ihre Relevanz, ihre Fachkenntnisse in bestimmten Bereichen. Bezeichnung, dass ein bestimmten Stakeholdergruppe ein Interesse an, oder ein Wissen in der Gesellschaft. Einige Stakeholdergruppen wurden durch Forschungsarbeiten vertreten, um die Stakeholder-Ansichten darüber zu erhalten. Die Meinung der Verbraucher wurde beispielsweise durch eine repräsentative Befragung von Verbrauchern durch Gesellschaft mit Mitgliedern von Arla Foods vertreten, die Meinung der Belegschaft durch Gespräche mit Vertretern der Gewerkschaften 3F, Dansk Kommunikation, die abgedeckt, dass unsere Mitarbeiter in Dänemark durch die Mitarbeiterbefragung und das Verhalten der Mitarbeiter berücksichtigt wurden.

Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen

Die Nachhaltigkeitsthemen, die in die doppelte Wesentlichkeitsbewertung einbezogen wurden, wurden zunächst auf der Grundlage der ESRS 1 dargestellten Themenliste identifiziert.

Basierend auf den von ESRS 1 vorgeschlagenen Themen identifizierte Stakeholder-Interviews, die sich auf die Sichtweise der Stakeholder zu den wesentlichen, positiven und negativen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit diesen Themen. Bei der Identifizierung der Auswirkungen berücksichtigten die Stakeholder sowohl die Auswirkungen, die sich aus unseren Geschäftsbeziehungen ergeben. Nachdem die Identifizierung abgeschlossen die Stakeholder die Schwere der Auswirkungen unter Berücksichtigung ihres Umfangs, ihres Ausmaßes und ihrer Unabänderlichkeit. Risiken und Chancen wurden auf der Grundlage von Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller finanzieller Auswirkungen auf Arla bewertet.

Für die Bewertung, ob Auswirkungen potenziell wesentlich sind, wurden Schwellenwerte festgelegt. Die Stellvertreter haben auf der Grundlage dieser Schwellenwerte qualitative Schwellenwerte. Die Risiko- und Chancenbewertung für die doppelte Wesentlichkeit erfolgte auf Basis des allgemeinen unternehmensweiten Risikomanagement-Prozesses. Die quantitativen Schwellenwerte, die sowohl Risiko- und Chancenbewertung für die doppelte Wesentlichkeit angewendet wurden, sind identisch mit denjenigen Schwellenwerten, die bei der globalen Risikobewertung für das Jahr 2023 angewendet.

Um die Wesentlichkeit jedes nachhaltigkeitsbezogenen Themas zu bestimmen, wurde ein Durchschnitt aller Bewertungen dieses Themas berechnet. Wenn ein Thema wesentlich in einem Risiko- oder Chancenbereich war, wurde dieses Thema als wesentlich gewertet, um diese Themen bei den Auswirkungen zu berücksichtigen.

Externe Validierung der Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auf Grundlage der Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen durch interne Stakeholder wurde eine Entwurfsfassung erstellt. Die Mitarbeiter dann verschiedene Personen befragen oder mit ihnen in Verbindung stehen zur Verfügung vorgenommen. Diese Personen kamen aus Nichtregierungsorganisationen, Finanzinstituten und Universitäten ausgewählt.

Beschreibung des **grundsätzlichen Vorgehens bei der Ermittlung der wesentlichen Themen**.

Diese Beschreibung liefert dem Prüfer einen **ersten Eindruck von dem Verfahren**.
Im Rahmen der Durchsicht **der interne Dokumentation** hat er die **Details und die tatsächliche Umsetzung zu prüfen**.

Beschreibung der prüferischen Vorgehensweise: Reaktionen auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

10/2024

	Auftragsart: Begrenzte Sicherheit	Auftragsart: Hinreichende Sicherheit
	Planung und Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen - **Art, Zeitpunkt und Umfang** der Prüfungshandlungen auf die Angaben ausgerichtet, - deren **wesentliche falsche Darstellung wahrscheinlich** sind, unabhängig ob aufgrund **von Irrtum oder dolosen Handlungen** (Tz. 114L)	**Planung und Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen** - Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen - als **Reaktion auf die bewerteten Risiken falscher Darstellungen**, **unabhängig** ob diese aufgrund von **Irrtum oder dolosen Handlungen** entstehen können. (Tz. 114R))
Bei ISA [DE] 315 (Revised 2019) vergleichbar: Risiken auf Abschlussebene ⚠	**Umfassende Maßnahmen** notwendig in folgenden Fällen (Tz. 116L): a. **Kontrollmängel in der Kontrollumgebung** (negativer Einfluss auf die anderen IKS-Komponenten) **b.** Vollzogene/vermutete **dolose Handlungen** oder vollzogene/vermutete **Nichteinhaltung von Gesetzen oder Vorschriften** c. **Wesentliche Falschangaben**, die **wahrscheinlich überall** in den Nachhaltigkeitsinformationen auftreten	**Umfassende Maßnahmen** notwendig in folgenden Fällen (Tz. 116R): a. Bewertung der Kontrollumgebung zeigt, dass - Management hat keine Unternehmenskultur mit Ehrlichkeit und ethischem Verhalten geschaffen und aufrechterhalten - Die Kontrollumgebung bietet unter Berücksichtigung von Art und Komplexität des Unternehmens keine angemessene Grundlage für die anderen Komponenten des IKS - Kontrollmängel in der Kontrollumgebung untergraben die anderen IKS-Komponenten **b.** Vollzogene/vermutete **dolose Handlungen** oder vollzogene/vermutete **Nichteinhaltung von Gesetzen oder Vorschriften** c. **Identifizierung von Risiken** wesentlicher falscher Angaben **in allen Nachhaltigkeitsinformationen**
	Beispiele für **Ursachen** (Tz. A367) - Mängel im Kontrollumfeld (können Wirksamkeit anderer Kontrollen beeinträchtigen, insbesondere im Hinblick auf Betrug) - Anreize für vorsätzliche Falschdarstellung von Nachhaltigkeitsinformationen (z.B. Ersteller von Nachhaltigkeitsinformationen erhalten nachhaltigkeitsbezogene Vergütungsbestandteile	
	Beispiele für **allgemeine Reaktionen** (Tz. A368) - **Zuweisung und Überwachung von Personal** unter Berücksichtigung des Wissens, der Fähigkeiten und der Risikoverfahren des Prüfers **(besondere Fähigkeiten bzw. Erfahrung)** - Durchführung weiterer Prüfungshandlungen **zum Ende des Berichtszeitraums statt zu einem Zwischentermin** - Erlangung umfassenderer **Beweise aus anderen Verfahren als Kontrolltests** - **Steigende Stichprobengröße** und der **Umfang** der Verfahrend (z.B. Ausweitung Anzahl der zu prüfenden Einrichtungen) - Einbeziehung des **Elements der Unvorhersehbarkeit** in die Auswahl der Art, des Zeitpunkts und des Umfangs der Verfahren	
Kontrolltests?	**Design und Durchführung von Kontrolltests** zur Erlangung von Nachweisen über die **Wirksamkeit von Kontrollen**	
Weitere Prüfungshandlungen	Weitere **angabebezogene** Prüfungshandlungen für risikobehaftete Einzelangaben (Tz. 126L) **nur dann** notwendig, wenn Prüfer - **Kenntnis** von Sachverhalten erlangt, - die ihn zur **Annahme veranlassen**, - dass die Nachhaltigkeitsinformationen **wesentlich falsch dargestellt sein können.** **Inhaltliche Prüfungshandlungen** unterscheiden sich in - **Art, Zeitpunk**t und Umfang - von denen einer Prüfung zur hinreichenden Sicherheit - und sind in ihrem **Umfang geringer**. Beispiele: - Einholung Bestätigungen Dritter - Analytische Prüfungshandlungen - Durchführung von Stichproben - Prüfungshandlungen bezüglich Schätzwerte und Prognosen	**Aussagebezogene** Prüfungshandlungen **In Abhängigkeit vom Risiko** wesentlicher falscher Darstellungen (Tz. 126R) Substanzielle Prüfungshandlungen vor allem für **Risiken**, die **nahe am oberen Ende des Risikospektrums liegen**! **Vgl. bedeutsame Risiken bei ISA [DE] 315 (Revised 2019)** **Unabhängig von der Risikobewertung** muss der Prüfer die **Notwendigkeit** beachten, dass substanzielle **Prüfungshandlungen für Angaben zu entwickeln und durchzuführen sind**, die nach Einschätzung des Prüfers für den **Informationsbedarf der Berichtsadressaten wichtig** sind. (Tz. 127R – A376R)
Maß an Prüfungssicherheit	**Geringes Maß an** Prüfungssicherheit (Tz. 17 (d) (ii)) **Prüfungen ohne Aussagekraft** Tz. 114 L: Festlegung weiterer Prüfungshandlungen bei **Vermutung einer wesentlichen falschen Darstellung** Tz. 86 Festlegung weiterer Prüfungshandlungen bei **Zweifeln hinsichtlich der Verlässlichkeit oder Relevanz** von Nachweisen **Hohes Maß** an Prüfungssicherheit **Zunehmendes Maß an Prüfungssicherheit**	

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): Long-List der ESG-Themen (exemplarische Nachbildung aufgrund Berichtsangaben)

10/2024

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
ESRS 1 „Klimawandel“	1	Anpassung an den Klimawandel		X	
	2	Klimaschutz		X	
	3	Energie		X	
ESRS E2 „Umweltverschmutzung“	4	Luftverschmutzung	*Diese Themen wurden entsprechend der Bewertungsmethodik nicht als wesentliche Themen eingestuft. Da sich Arla jedoch der Auswirkungen der Umweltbelastungen durch die unternehmerische Tätigkeit bewusst ist, werden auch die wichtigsten Auswirkungen und Metriken offengelegt (vgl. Erläuterung zur Wesentlichkeitsanalyse S. 30).*		X
	5	Wasserverschmutzung			X
	6	Bodenverschmutzung			X
	7	Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen			X
	8	Besorgniserregende Stoffe			X
	9	Besonders besorgniserregende Stoffe			X
	10	Mikroplastik			X
ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“	11	Wasser	• Wasserverbrauch	X	
	12	Meeresressourcen	• Wasserentnahme		X
			• Ableitung von Wasser		X
			• Ableitung von Wasser in die Ozeane		X
			• Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen		X
ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“	13	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes	• Klimawandel		X
			• Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen		X
			• Direkte Ausbeutung		X
			• Invasive gebietsfremde Arten		X
			• Umweltverschmutzung		X
			• Sonstige ***Wasserentzug*** *wird bei der Biodiversität behandelt, da Wasser ein wichtiges Element für die*	X	

Stand: 15.11.2024

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
			Erhaltung der Biodiversität ist; vgl. Erläuterung zur Wesentlichkeitsanalyse S. 30)		
	14	**Auswirkung auf den Zustand der Arten**	Beispiele:		
			• Populationsgröße von Arten		X
			• Globales Ausrottungsrisiko von arten		X
	15	**Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen**	Beispiele:		
			• Landdegradation		X
			• Wüstenbildung		X
			• Bodenversiegelung		X
	16	**Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen**			X
ESRS E 5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“	17	**Ressourcenzuflüsse, einschl. Ressourcennutzung**	Recyclingbeton	X	
	18	**Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produktion und Dienstleistungen**		X	
	19	**Abfälle**		X	
ESRS S1 „Eigene Belegschaft“	20	**Arbeitsbedingungen**	• Arbeitszeit	X	
			• Angemessene Entlohnung	X	
			• Sozialer Dialog	X	
			• Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	X	
			• Tarifverhandlungen, einschl. der Quote der durch Tarifverträge • abgedeckten Arbeitskräfte	X	
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	X	
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit	X	
	21	**Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle**	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	X	
			• Schulungen und Kompetenzentwicklung	X	
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	X	
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung an Arbeitsplatz	X	
			• Vielfalt	X	

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
	22	**Sonstige arbeitsbezogene Rechte**	• Kinderarbeit	X	
			• Zwangsarbeit	X	
			• Angemessene Unterbringung	X	
			• Datenschutz	X	
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	23	**Arbeitsbedingungen**	• Sichere Beschäftigung	X	
			• Arbeitszeit	X	
			• Angemessene Entlohnung	X	
			• Sozialer Dialog	X	
			• Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten	X	
			• Tarifverhandlungen	X	
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	X	
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit	X	
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	24	**Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle**	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	X	
			• Schulungen und Kompetenzentwicklung	X	
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	X	
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	X	
			• Vielfalt	X	
	25	**Sonstige arbeitsbezogene Rechte**	• Kinderarbeit	X	
			• Zwangsarbeit	X	
			• Angemessene Unterbringung	X	
			• Wasser- und Sanitäreinrichtungen	X	
			• Datenschutz	X	
ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“	26	**Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften**	*Diese Themen wurden entsprechend der Bewertungsmethodik nicht als wesentliche Themen eingestuft. Da sich Arla jedoch der Auswirkungen der auf Gemeinschaften durch die unternehmerische Tätigkeit bewusst ist, werden auch die*		X
					X
					X
					X

Stand: 15.11.2024

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht rele-vant
	27	**Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften**	*wichtigsten Auswirkungen und Metriken offengelegt (vgl. Erläuterung zur Wesentlichkeitsanalyse S. 30).*		X
					X
	28	**Rechte indigener Völker**			X
					X
					X
ESRS S4 „Verbraucher und Nutzer"	29	**Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzern**	• Datenschutz	X	
			• Meinungsfreiheit	X	
	30	**Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern**	• Zugang zu (hochwertigen Informationen)	X	
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit	X	
	31	**Soziale Inklusion von Verbrauchern/Endnutzern**	• Persönliche Sicherheit	X	
			• Kinderschutz	X	
			• Nichtdiskriminierung	X	
			• Zugang zu Produkten und • Dienstleistungen	X	
			• Verantwortliche Vermarktungspraktiken	X	
ESRS G1 „Unternehmenspolitik"	32	**Unternehmensstruktur**		X	
	33	**Schutz vor Hinweisgebern (Whistleblowers)**		X	
	34	**Tierschutz**		X	
	35	**Politisches Engagement**		X	
	36	**Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken**		X	
	37	**Korruption und Bestechung**	• Vermeidung und Aufdeckung, • einschließlich Schulung	X	
			• Vorkenntnisse	X	
Unternehmensspezifische wesentliche Themen	38	**Lebensmittelsicherheit**		X	
	39	**Tierwohl**		X	

Stand: 15.11.2024

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Offenlegungsanforderungen

ESRS 2 IRO - 1

Pflichtangabe in jedem Nachhaltigkeitsbericht

I II III LAGEBERICHT UND WIRTSCHAFTSPRÜFERBERICHT SONSTIGE OFFENLEGUNGEN

Global Compact der Vereinten Nationen Fortschritte bei der Erreichung der UN SDGs **Überblick über die ESRS-Offenlegungsanforderungen** Glossar Unternehmenskennzahlen

OFFENLEGUNGS-ANFORDERUNGEN

EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (ESRS), DIE VOM NACHHALTIGKEITSBERICHT VON ARLA ABGEDECKT WERDEN

Status	Standard	Seite
●	ESRS 2 GOV-1	52
●	ESRS 2 GOV-2	30–32, 42, 43, 52
●	ESRS 2 GOV-3	30, 32, 43, 77, 80, 86
●	ESRS 2 GOV-4	26, 32, 43, 75
●	ESRS 2 GOV-5	31
●	ESRS 2 SBM-1	52
●	ESRS 2 SBM-2	26, 27, 43, 44
●	ESRS 2 SBM-3	10, 25–27, 29, 30, 75
●	ESRS 2 SBM-4	26, 27, 32
●	ESRS 2 SBM-5	26–27, 30–32, 43
●	ESRS 2 IRO-1	26, 27, 30–32, 43, 44
●	ESRS 2 IRO-2	26–27, 30–32, 43, 51
●	ESRS E1 GOV-3	31
●	ESRS E1-1	29, 32–38, 75, 82, 86, 92
●	ESRS E1-2	26, 27, 43
●	ESRS E1-3	32–33, 75–76, 82–84
●	ESRS E1-4	32–33, 75
●	ESRS E1-5	31–32
●	ESRS E1-6	32–33, 40, 42, 76
●	ESRS E1-7	31–32
●	ESRS E1-8	40–41
●	ESRS E1-9	32–33, 42, 43, 76
●	ESRS E2-1	42

Status	Standard	Seite
●	ESRS E2-2	42
●	ESRS E2-3	42
●	ESRS E2-4	42
●	ESRS E2-5	42
●	ESRS E2-6	42
●	ESRS E3-1 IRO-1	42
●	ESRS E3-1	42
●	ESRS E3-2	42
●	ESRS E3-3	42
●	ESRS E3-4	42
●	ESRS E4-1	42
●	ESRS E4 SBM-3	26–27
●	ESRS E4-2 IRO-1	42
●	ESRS E4-1	42
●	ESRS E4-2	40–41, 51–52
●	ESRS E4-3	42
●	ESRS E4-4	40–41, 51–52
●	ESRS E4-5	42
●	ESRS E4-6	42
●	ESRS E5-1 IRO-1	42
●	ESRS E5-1	42, 51–52
●	ESRS E5-2	51–52, 57
●	ESRS E5-3	34, 52, 76

Status	Standard	Seite
●	ESRS E5-4	42
●	ESRS E5-5	51–52, 57–58
●	ESRS E5-6	42
●	ESRS S1 SBM-2	42–43, 50–52
●	ESRS S1-1	60, 63, 67
●	ESRS S1-2	60, 62
●	ESRS S1-3	63, 67
●	ESRS S1-4	60–63, 65
●	ESRS S1-5	42
●	ESRS S1-6	65, 66
●	ESRS S1-7	42
●	ESRS S1-8	42
●	ESRS S1-9	65–66
●	ESRS S1-10	63
●	ESRS S1-11	42
●	ESRS S1-12	42
●	ESRS S1-13	42
●	ESRS S1-14	42
●	ESRS S1-15	42
●	ESRS S1-16	63
●	ESRS S1-17	42
●	ESRS S2 SBM-3	26–27, 30–32
●	ESRS S2-1	67, 84, 86, 87
●	ESRS S2-2	42
●	ESRS S2-3	83, 87, 94
●	ESRS S2-4	67, 84, 86, 87

Status	Standard	Seite
●	ESRS S2-5	42
●	ESRS S3 SBM-3	42
●	ESRS S3-1	42
●	ESRS S3-2	42
●	ESRS S3-3	42
●	ESRS S3-4	42
●	ESRS S3-5	42
●	ESRS S4 SBM-3	26–27, 30–32
●	ESRS S4-1	72–73
●	ESRS S4-2	77
●	ESRS S4-3	73, 74–75
●	ESRS S4-4	70–73
●	ESRS S4-5	42
●	ESRS G1 GOV-1	30–31, 77–78
●	ESRS G1-1	42, 67, 84–85
●	ESRS G1-2	77–78
●	ESRS G1-3	67–84, 86
●	ESRS G1-4	42
●	ESRS G1-5	78, 80–81, 86
●	ESRS G1-6	83–85

Summe: 95 DR

ARLA | ÅRSBERETNING 2023

Diese Datenpunkte ohne Seitenzahlen sind im Bericht noch nicht enthalten

- die grau gekennzeichneten DR sind **„unter der Wesentlichkeitsschwelle"** und somit nicht angabepflichtig
- Die **gelb** gekennzeichneten DR können **mangels interner Prozesse noch nicht angegeben** werden. Es wurden jedoch schon interne Arbeiten eingeleitet

Diese Liste ist ein **zentrales und wichtiges Dokument** des Prüfers:

Darin finden sich **alle Disclosure Requirements (ESRS)** und den entsprechenden **Fundstellen im Nachhaltigkeitsbericht**. Sie ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Navigation im Nachhaltigkeitsbericht anhand der rechtlichen Anforderungen

Diese **farbliche Legende** gibt einen Überblick über den Entwicklungsstand der Angaben im Unternehmen

Vgl. #OB0885

Beachte: in der Liste sind in Summe **95 Disclosure Requirements** (DR) enthalten;

Differenz zu **104** DR ist wie folgt zu erklären: In den 104 DR sind die

- **4 Mindestangabepflichten (MDR aus ESRS 2)** gesondert aufgeführt
- **4** x **SBM-2**-Angabe bei den sozialen Standards S1, S2, S3, S4 enthalten
- **1** x **G1 – IRO-1** enthalten.

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

"DR-Katalog": Vergleich der Zählweise der Disclosure Requirements von AUDfIT mit den "82"-Zählungen

10/202

			AUDfIT-Zählweise	"Andere" Zählweise
ESRS 2	**Grundlagen für die Erstellung**			
ESRS 2	BP-1	Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen	1	1
ESRS 2	BP-2	Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen	2	2
ESRS 2	**Governance**			
ESRS 2	GOV-1	Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	3	3
ESRS 2	GOV-2	Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	4	4
ESRS 2	GOV-3	Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	5	5
ESRS 2	GOV-4	Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	6	6
ESRS 2	GOV-5	Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	7	7
ESRS 2	**Strategie**			
ESRS 2	SBM-1	Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	8	8
ESRS 2	SBM-2	Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	9	9
ESRS 2	SBM-3	Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	10	10
ESRS 2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit**			
ESRS 2	IRO-1	Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	11	11
ESRS 2	IRO-2	Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	12	12
ESRS 2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen Mindestangabepflicht zu Strategien und Maßnahmen**			
ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	13	X
ESRS 2	MDR-A	Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	14	X
ESRS 2	**Parameter und Ziele**			
ESRS 2	MDR-M	Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	15	X
ESRS 2	MDR-T	Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben	16	X
ESRS E1	**Governance**			
ESRS E1	GOV-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	17	X
ESRS E1	**Strategie**			
ESRS E1	E1-1	Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	18	13
ESRS E1	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	19	X
ESRS E1	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E1	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	20	X
ESRS E1	E1-2	Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	21	14
ESRS E1	E1-3	Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien	22	15

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			AUDfIT-Zählweise	"Andere" Zählweise
ESRS E1	**Parameter und Ziele**			
ESRS E1	E1-4	Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	23	16
ESRS E1	E1-5	Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	24	17
ESRS E1	E1-6	Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	25	18
ESRS E1	E1-7	Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO2-Gutschriften	26	19
ESRS E1	E1-8	Angabepflicht E1-8 – Interne CO2-Bepreisung	27	20
ESRS E1	E1-9	Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	28	21
ESRS E2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E2	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	29	X
ESRS E2	E2-1	Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	30	22
ESRS E2	E2-2	Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	31	23
ESRS E2	**Parameter und Ziele**			
ESRS E2	E2-3	Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	32	24
ESRS E2	E2-4	Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	33	25
ESRS E2	E2-5	Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe	34	26
ESRS E2	E2-6	Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	35	27
ESRS E3	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E3	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	36	X
ESRS E3	E3-1	Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	37	28
ESRS E3	E3-2	Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	38	29
ESRS E3	**Parameter und Ziele**			
ESRS E3	E3-3	Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	39	30
ESRS E3	E3-4	Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch	40	31
ESRS E3	E3-5	Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	41	32
ESRS E4	**Strategie**			
ESRS E4	E4-1	Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell	42	33
ESRS E4	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	43	X
ESRS E4	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E4	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	44	X
ESRS E4	E4-2	Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	45	34
ESRS E4	E4-3	Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	46	35
ESRS E4	**Parameter und Ziele**			
ESRS E4	E4-4	Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	47	36

Stand: 15.11.2024

			AUDfIT-Zähl-weise		"Andere" Zählweise
ESRS E4	E4-5	Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen	48		37
ESRS E4	E4-6	Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	49		38
ESRS E5	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**				
ESRS E5	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	50		X
ESRS E5	E5-1	Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	51		39
ESRS E5	E5-2	Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	52		40
ESRS E5	**Parameter und Ziele**				
ESRS E5	E5-3	Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	53		41
ESRS E5	E5-4	Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse	54		42
ESRS E5	E5-5	Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse	55		43
ESRS E5	E5-6	Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	56		44
ESRS S1	**Strategie**				
ESRS S1	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	57		X
ESRS S1	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	58		X
ESRS S1	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**				
ESRS S1	S1-1	Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	59		45
ESRS S1	S1-2	Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	60		46
ESRS S1	S1-3	Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können	61		47
ESRS S1	S1-4	Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	62		48
ESRS S1	**Parameter und Ziele**				
ESRS S1	S1-5	Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	63		49
ESRS S1	S1-6	Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	64		50
ESRS S1	S1-7	Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	65		51
ESRS S1	S1-8	Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	66		52
ESRS S1	S1-9	Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter	67		53
ESRS S1	S1-10	Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung	68		54
ESRS S1	S1-11	Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz	69		55
ESRS S1	S1-12	Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen	70		56
ESRS S1	S1-13	Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	71		57
ESRS S1	S1-14	Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit	72		58
ESRS S1	S1-15	Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	73		59
ESRS S1	S1-16	Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	74		60

Stand: 15.11.2024

			AUDfIT-Zählweise	"Andere" Zählweise
ESRS S1	S1-17	Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	75	61
ESRS S2	**Strategie**			
ESRS S2	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger	76	X
ESRS S2	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	77	X
ESRS S2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S2	S2-1	Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	78	62
ESRS S2	S2-2	Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	79	63
ESRS S2	S2-3	Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	80	64
ESRS S2	S2-4	Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	81	65
ESRS S2	**Parameter und Ziele**			
ESRS S2	S2-5	Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	82	66
ESRS S3	**Strategie**			
ESRS S3	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	83	X
ESRS S3	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	84	X
ESRS S3	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S3	S3-1	Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften	85	67
ESRS S3	S3-2	Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen	86	68
ESRS S3	S3-3	Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können	87	69
ESRS S3	S3-4	Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	88	70
ESRS S3	**Parameter und Ziele**			
ESRS S3	S3-5	Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	89	71
ESRS S4	**Strategie**			
ESRS S4	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	90	X
ESRS S4	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	91	X
ESRS S4	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S4	S4-1	Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	92	72
ESRS S4	S4-2	Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	93	73
ESRS S4	S4-3	Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	94	74
ESRS S4	S4-4	Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	95	75

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

			AUDfIT-Zähl-weise	"Andere" Zählweise
ESRS S4	**Parameter und Ziele**			
ESRS S4	S4-5	Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	96	76
ESRS G1	**Strategie**			
ESRS G1	GOV-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	97	X
ESRS G1	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS G1	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	98	X
ESRS G1	G1-1	Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	99	77
ESRS G1	G1-2	Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten	100	78
ESRS G1	G1-3	Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	101	79
ESRS G1	**Parameter und Ziele**			
ESRS G1	G1-4	Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle	102	80
ESRS G1	G1-5	Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	103	81
ESRS G1	G1-6	Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken	104	82

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

#PH0042

5/10 „DR-Katalog“: Vergleich der Zählweise der Disclosure Requirements von AUDfIT mit den „82“-Zählungen

Liste der zeitlich gestaffelten Einführung verschiedener Angabepflichten (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage C)

09/2024

	ESRS	Bezeichnung Standard	Angabe-pflicht	Lfd. Nr. AUDfIT	Bezeichnung der Angabepflicht	Fundstelle	Betroffener Datenpunkt			GRUNDSATZ: Verpflichtung (ggf. Ausnahme 1. – 3. Jahr) AUSNAHME: im 1. Jahr	AUSNAHME: im 2. Jahr	AUSNAHME: im 3. Jahr	ab Jahr 4	Sonstiges
Allgemeine Angaben	ESRS 2	Allgemeine Angaben	SBM-1	8	Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette	Tz. 40b	Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektroen			Regelung noch ausstehend				Ab dem Anwendungsbeginn, der gem. Art. 29b Abs. 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der RL 2013/34/EU noch zu erlassenden del. Rechtsakt festgelegt wird.
	ESRS 2	Allgemeine Angaben	SBM-1	8	Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette	Tz. 40c	Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren							Ab dem Anwendungsbeginn, der gem. Art. 29b Abs. 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der RL 2013/34/EU noch zu erlassenden del. Rechtsakt festgelegt wird.
	ESRS 2	Allgemeine Angaben	SBM-3	10	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Tz. 48e	Erwartete finanzielle Auswirkungen	alle		Angabe nicht erforderlich	Verpflichtend: ausschließlich qualitative Angaben		keine Erleichterung	
Umwelt	ESRS E1	Klimawandel	E1-6	25	**THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1,2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen**	Tz. 44-55	Datenpunkte zu den **Scope-3** Emissionen und den **THG-Gesamtemissionen**	nur falls < 750 MA	+	Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS E1		E1-9	28	Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Tz. 64-70	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	Verpflichtend: ausschließlich qualitative Angaben		keine Erleichterung	
	ESRS E2	Umweltverschmutzung	E2-6	35	Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen	Tz. 36-41	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	Verpflichtend: nur qualitative Angaben (Ausnahme: Tz. 40b - Informationen, zu Betriebs- und Investitionsausgaben in Zusammenhang mit größeren Vorfällen und Ablagerungen)		keine Erleichterung	
	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	E3-5	41	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Tz. 30-33	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	Verpflichtend: ausschließlich qualitative Angaben		keine Erleichterung	
	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Alle	44 - 49	**Alle Angabepflichten von E4**			nur falls < 750 MA	+	Angabe nicht erforderlich	Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS E4		E4-6	49	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Tz. 42-45	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	Verpflichtend: ausschließlich qualitative Angaben		keine Erleichterung	
	ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	E5-6	56	Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Auswirkungen, Risiken und Chancen	Tz. 41-43	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	Verpflichtend: ausschließlich qualitative Angaben		keine Erleichterung	
Soziales	ESRS S1	Eigene Belegschaft	Alle	57 - 75	**Alle Angabepflichten von S1**			falls < 750 MA	+	Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-7	65	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Tz. 53-57	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-8	66	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Tz. 58-63	Angabepflicht in Bezug auf seine eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Ländern	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-11	69	Soziale Absicherung	Tz. 72-76	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-12	70	Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen	Tz. 77-80	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-13	71	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Tz. 81-85	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-14	72	Gesundheitsschutz und Sicherheit	T. 86-90	Datenpunkte zu **arbeitsbedingten Erkrankungen** und zur **Zahl der Ausfalltage aufgrund** von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-14	72	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Tz. 86-90	Datenpunkte zur Berichterstattung **über Fremdarbeitskräfte**	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S1		S1-15	73	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Tz. 91-94	Alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht	alle		Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Alle	76 - 82	**Alle Angabepflichten von S2**			nur falls < 750 MA	+	Angabe nicht erforderlich	Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	Alle	83 - 87	**Alle Angabepflichten von S3**			nur falls < 750 MA	+	Angabe nicht erforderlich	Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	
	ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer	Alle	90 - 96	**Alle Angabepflichten von S4**			nur falls < 750 MA	+	Angabe nicht erforderlich	Angabe nicht erforderlich	keine Erleichterung	keine Erleichterung	

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

"Zentraler Vollständigkeitscheck" (ZVC) (Auszug) – Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit der angabepflichtigen Datenpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

10/2024

Keine vollständige Datenpunktliste; nur Auszug zur Veranschaulichung!

Unternehmensbezeichnung:

Ersteller: *Datum und Unterschrift* ____________

Prüfer: *Datum und Unterschrift* ____________

Prüfungs-feststellungen: Berichtsangaben sind vollständig ☐ ja ☐ nein

Hinweise zu einzelnen Prüfungsfeststellungen:

Auswahlmöglichkeiten:

E = erstellt			P = Prüfung		
	ja	Angabe im Bericht enthalten		i.O.	Berichtsangabe geprüft und für korrekt beurteilt
	nein	Angabe (noch) nicht enthalten, obwohl notwendig		F	Fehler wurde festgestellt (entweder Fehlen der Angabe oder falsche Angabe)
	n/a	Angabe nicht notwendig			

Stand: 15.11.2024

Datenpunkt wesentlich (in jeder Zelle: Datenpunkt, E, P)

ESRS	Thema wesentlich E	Thema wesentlich P	Bereich	DR wesentlich	Nr.	E	P	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	23	23	23
ESRS E1 Klimawandel	ja	i.O.	Governance	GOV-3	17	ja	i.O.	13.1 ja i.O.	13.2 ja i.O.	13.3. ja i.O.																							
			Strategie	E1-1	18	ja	i.O.	14 ja i.O.	16a ja i.O.	16b ja i.O.	16c.1 ja i.O.	16c.2 ja i.O.	16c.3 ja i.O.	16d ja i.O.	16e ja i.O.	16f.1 ja i.O.	16f.2 ja i.O.	16f.3 ja i.O.	16g ja i.O.	16h ja i.O.	16i ja i.O.	16j ja i.O.	17 ja i.O.										
			Strategie	SBM-3	19	ja	i.O.	18 ja i.O.	19a ja i.O.	19b.1 ja i.O.	19b.2 ja i.O.	AR 7b ja i.O.	19c ja i.O.	AR 8b ja i.O.																			
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	IRO-1	20	ja	i.O.	20a ja i.O.	20b ja i.O.	AR 11a.1 ja i.O.	AR 11a.2 ja i.O.	AR 11b ja i.O.	AR 11c ja i.O.	AR 11d ja i.O.	21 ja i.O.	20c ja i.O.	AR 12a.1 ja i.O.	AR 12a.2 ja i.O.	AR 12b ja i.O.	AR 12c ja i.O.	AR 12d ja i.O.	21 ja i.O.	AR 15 ja i.O.										
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	E1-2	21	ja	i.O.	24 ja i.O.	25 ja i.O.	62 ja i.O.																							
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	E1-3	22	ja	i.O.	28 ja i.O.	29a ja i.O.	AR 19d ja i.O.	29b.1 ja i.O.	29b.2 ja i.O.	AR 21 ja i.O.	29c i ja i.O.	29c ii ja i.O.	29c iii ja i.O.	AR 22 ja i.O.	62 ja i.O.															
			Kennzahlen und Ziele	E1-4	23	ja	i.O.	32 ja i.O.	33 ja i.O.	34a+b.1 ja i.O.	34a+b.2 ja i.O.	34a+b.3 ja i.O.	34a+b.4 ja i.O.	34a+b.5 ja i.O.	34a+b.6 ja i.O.	34a+b.7 ja i.O.	34a+b.8 ja i.O.	34a+b.9 ja i.O.	34a+b.10 ja i.O.	34a+b.11 ja i.O.	34a+b.12 ja i.O.	34a+b.13 ja i.O.	34a+b.14 ja i.O.	34a+b.15 ja i.O.	34a+b.16 ja i.O.	34b ja i.O.	34c ja i.O.	AR 25a ja i.O.	AR 25b ja i.O.	34e ja i.O.	34f ja i.O.	AR 30c ja i.O.	81 ja i.O.
			Kennzahlen und Ziele	E1-5	24	ja	i.O.	37 ja i.O.	37a ja i.O.	37b ja i.O.	AR 34 ja i.O.	37c ja i.O.	37c i ja i.O.	37c ii ja i.O.	37c iii ja i.O.	AR 34 ja i.O.	38a ja i.O.	38b ja i.O.	38c ja i.O.	38d ja i.O.	38e ja i.O.	AR 34 ja i.O.	39.1 ja i.O.	39.2 ja i.O.	40 ja i.O.	41 ja i.O.	42 ja i.O.	43 ja i.O.	AR 38b.1 ja i.O.	AR 38b.2 ja i.O.			
			Kennzahlen und Ziele	E1-6	25	ja	i.O.	44 ja i.O.	50 ja i.O.	AR 41 ja i.O.	AR 46d ja i.O.	AR 50 ja i.O.	AR 52 ja i.O.	48a ja i.O.	48b ja i.O.	49a ja i.O.	49b ja i.O.	51 ja i.O.	44+52 ja i.O.	44+52a ja i.O.	44+52b ja i.O.	52a ja i.O.	52b ja i.O.	56 ja i.O.	62 ja i.O.	AR 42 ja i.O.	AR 43c ja i.O.	AR 45d.1 ja i.O.	AR 45d.2 ja i.O.	AR 45d.3 ja i.O.	AR 45d.4 ja i.O.	AR 45d.5 ja i.O.	AR 45d.6 ja i.O.
			Kennzahlen und Ziele	E1-6				AR 45e ja i.O.	AR 46g ja i.O.	AR 46 i.1 ja i.O.	AR 46i.2 ja i.O.	AR 46j ja i.O.	AR 46h ja i.O.	53.1 ja i.O.	53.2 ja i.O.	55.1 ja i.O.	55.2 ja i.O.	AR 55.1 ja i.O.	AR 55.2 ja i.O.	AR 55.3 ja i.O.													
			Kennzahlen und Ziele	E1-7	26	ja	i.O.	56a ja i.O.	56b ja i.O.	58 ja i.O.	58a.1 ja i.O.	58a.2 ja i.O.	AR 58f ja i.O.	58b ja i.O.	AR 58e ja i.O.	59a ja i.O.	59b ja i.O.	AR 60 ja i.O.	AR 61 ja i.O.	AR 62a,1 ja i.O.	AR 62a.2 ja i.O.	AR 62b ja i.O.	AR 62c ja i.O.	AR 62d ja i.O.	AR 62e ja i.O.	AR 64 ja i.O.	60 ja i.O.	61 ja i.O.	61a ja i.O.	61b ja i.O.	61a, b ja i.O.	61c ja i.O.	AR 62 ja i.O.
			Kennzahlen und Ziele	E1-8	27	ja	i.O.	63a.1 ja i.O.	63a.2 ja i.O.	63b ja i.O.	63c.1 ja i.O.	63c.2 ja i.O.	63d.1 ja i.O.	63d.2 ja i.O.	63d.3 ja i.O.	AR 65 ja i.O.																	
			Kennzahlen und Ziele	E1-9	28	ja	i.O.	66a.1 ja i.O.	66a.2 ja i.O.	66a.3 ja i.O.	66a.4 ja i.O.	66a.5 ja i.O.	AR 70 c i ja i.O.	66b ja i.O.	66d.1 ja i.O.	66d.2 ja i.O.	AR 69a ja i.O.	AR 69b ja i.O.	AR 71b.1 ja i.O.	AR 71b.2 ja i.O.	67a.1 ja i.O.	67a.2 ja i.O.	67b ja i.O.	67c ja i.O.	AR 72a, 73a ja i.O.	AR 73a.1 ja i.O.	AR 73a.2 ja i.O.	AR 73b ja i.O.	67d ja i.O.	AR 74c.1 ja i.O.	AR 74c.2 ja i.O.	AR 74d ja i.O.	AR 74e.1 ja i.O.
			Kennzahlen und Ziele	E1-9	28			AR 74e.2 ja i.O.	67e.1 ja i.O.	67e.2 ja i.O.	67e.3 ja i.O.	67e.4 ja i.O.	67e.5 ja i.O.	67e.6 ja i.O.	67e.7 ja i.O.	AR 76 ja i.O.	AR 76b.1 ja i.O.	AR 76b.2 ja i.O.	68a ja i.O.	68b ja i.O.	69a.1 ja i.O.	69a.2 ja i.O.	69b.1 ja i.O.	69b.2 ja i.O.									
⋮																																	
ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	n/a	i.O.	Strategie	SBM-2	57	ja	i.O.	12 ja i.O.																									
			Strategie	SBM-3	58	ja	i.O.	14 ja i.O.	14a ja i.O.	14b ja i.O.	14c ja i.O.	14d ja i.O.	14e ja i.O.	14f i ja i.O.	14f ii ja i.O.	14f i ja i.O.	14g ii ja i.O.	15 ja i.O.	16 ja i.O.														
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	S1-1	59	ja	i.O.	19.1 ja i.O.	19.2 ja i.O.	AR10 ja i.O.	20 ja i.O.	20a ja i.O.	20b ja i.O.	20c ja i.O.	21 ja i.O.	22 ja i.O.	23 ja i.O.	24a ja i.O.	24b ja i.O.	24c ja i.O.	24c ja i.O.	AR14 ja i.O.	AR17a ja i.O.	AR17b ja i.O.	AR17c ja i.O.	AR17d ja i.O.	AR17e ja i.O.	AR17f ja i.O.	AR17g ja i.O.	AR17h ja i.O.	AR17h ja i.O.	AR17h ja i.O.	AR17h ja i.O.
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	S1-2	60	ja	i.O.	62 ja i.O.	27 ja i.O.	27a ja i.O.	27b ja i.O.	27c ja i.O.	27d ja i.O.	27e ja i.O.	28 ja i.O.	29.1 ja i.O.	29.2 ja i.O.	AR25a ja i.O.	AR25n ja i.O.	AR25c ja i.O.	AR25d ja i.O.	AR25e ja i.O.	AR26 ja i.O.										
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	S1-3	61	ja	i.O.	32a ja i.O.	32b ja i.O.	AR29 ja i.O.	27b ja i.O.	27c ja i.O.	27d ja i.O.	28e ja i.O.	29 ja i.O.	29.2 ja i.O.	29.3 ja i.O.	AR25a ja i.O.	AR25n ja i.O.	AR25c ja i.O.	AR25d ja i.O.	AR25e ja i.O.	AR27 ja i.O.										
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	S1-4	62	ja	i.O.	64 ja i.O.	29 ja i.O.	27a ja i.O.	AR30 ja i.O.	32c ja i.O.	32d ja i.O.	32e ja i.O.	33.1 ja i.O.	33.2 ja i.O.	34.1 ja i.O.	34.2 ja i.O.															
			Kennzahlen und Ziele	S1-5	63	ja	i.O.	62 ja i.O.	46 ja i.O.	47a ja i.O.	47b ja i.O.	47c ja i.O.	AR49a ja i.O.	AR49b ja i.O.	AR49c ja i.O.																		
			Kennzahlen und Ziele	S1-6	64	ja	i.O.	81 ja i.O.	50a.1 ja i.O.	50a.2 ja i.O.	50a.3 ja i.O.	50a.4 ja i.O.	50a.5 ja i.O.	50a.6 ja i.O.	50b ja i.O.	51 ja i.O.	50b+51.1 ja i.O.	50b+51.2 ja i.O.	50c.1 ja i.O.	50c.2 ja i.O.	50d ja i.O.	50d i ja i.O.	50d ii ja i.O.	50e ja i.O.	50f ja i.O.	52 ja i.O.	52a ja i.O.	52b ja i.O.					
			Kennzahlen und Ziele	S1-7	65	ja	i.O.	55a.1 ja i.O.	55a.2 ja i.O.	55a.3 ja i.O.	56 ja i.O.	55b ja i.O.	55b i ja i.O.	55b ii ja i.O.	55c ja i.O.	57 ja i.O.																	
			Kennzahlen und Ziele	S1-8	66	ja	i.O.	60a ja i.O.	60b ja i.O.	60c ja i.O.	61 ja i.O.	62 ja i.O.	63a ja i.O.	63b ja i.O.	AR 70 ja i.O.																		
			Kennzahlen und Ziele	S1-9	67	ja	i.O.	66a.1 ja i.O.	66a.2 ja i.O.	66b.1 ja i.O.	66b.2 ja i.O.	66b.3 ja i.O.	66b.4 ja i.O.	66b.5 ja i.O.	66b.6 ja i.O.	AR71 ja i.O.																	
			Kennzahlen und Ziele	S1-10	68	ja	i.O.	69 ja i.O.	70.1 ja i.O.	70.2 ja i.O.	71 ja i.O.																						
			Kennzahlen und Ziele	S1-11	69	ja	i.O.	74a ja i.O.	74b ja i.O.	74c ja i.O.	74d ja i.O.	74e ja i.O.	75.1 ja i.O.	75.2 ja i.O.	75.3 ja i.O.	75.4 ja i.O.	75.5 ja i.O.	75.6 ja i.O.															
			Kennzahlen und Ziele	S1-12	70	ja	i.O.	79 ja i.O.	80 ja i.O.	AR 76 ja i.O.																							
			Kennzahlen und Ziele	S1-13	71	ja	i.O.	83a.1 ja i.O.	83a.2 ja i.O.	83b.1 ja i.O.	83b.2 ja i.O.	84.1 ja i.O.	84.2 ja i.O.	85 ja i.O.																			
			Kennzahlen und Ziele	S1-14	72	ja	i.O.	88a ja i.O.	88b.1 ja i.O.	88b.2 ja i.O.	88c.1 ja i.O.	88c.2 ja i.O.	88d ja i.O.	88e ja i.O.	89.1 ja i.O.	89.2 ja i.O.	90 ja i.O.	AR 81 ja i.O.	AR 82.1 ja i.O.	AR 82.2 ja i.O.	AR 82.3 ja i.O.	AR 82.4 ja i.O.	AR 94 ja i.O.										
			Kennzahlen und Ziele	S1-15	73	ja	i.O.	93a ja i.O.	93b.1 ja i.O.	93b.2 ja i.O.	94 ja i.O.																						
			Kennzahlen und Ziele	S1-16	74	ja	i.O.	97a.1 ja i.O.	97a.2 ja i.O.	97b.1 ja i.O.	97b.2 ja i.O.	97c ja i.O.	98.1 ja i.O.	98.2 ja i.O.	99.1 ja i.O.	99.2 ja i.O.																	
			Kennzahlen und Ziele	S1-17	75	ja	i.O.	103 a.1 ja i.O.	103 a.2 ja i.O.	103 b.1 ja i.O.	103 b.2 ja i.O.	103 c.1 ja i.O.	103 c.2 ja i.O.	103 c ja i.O.	104 a.1 ja i.O.	104 a.2 ja i.O.	104 a.3 ja i.O.	104 b.1 ja i.O.	104 b.2 ja i.O.	AR 103 ja i.O.	AR 106 ja i.O.												
⋮																																	
G1 Unternehmensführung	ja	i.O.	Strategie	GOV-1	97	ja	i.O.	5a ja i.O.	5b ja i.O.	13.3. ja i.O.																							
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	IRO-1	98	ja	i.O.	6 ja i.O.																									
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	G1-1	99	ja	i.O.	7 ja i.O.	9 ja i.O.	10a ja i.O.	10b.1 ja i.O.	10b.2 ja i.O.	10c ja i.O.	10d.1 ja i.O.	10d.2 ja i.O.	10e ja i.O.	10f ja i.O.	10g ja i.O.	10h ja i.O.	11 ja i.O.													
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	G1-2	100	ja	i.O.	14 ja i.O.	15a ja i.O.	15b ja i.O.	62 ja i.O.																						
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	G1-3	101	ja	i.O.	18a ja i.O.	18b ja i.O.	18c ja i.O.	19 ja i.O.	20 ja i.O.	21a ja i.O.	21b ja i.O.	21c ja i.O.	AR 7 ja i.O.	AR 8 ja i.O.																
			Kennzahlen und Ziele	G1-4	102	ja	i.O.	22 ja i.O.	24a.1 ja i.O.	24a.2 ja i.O.	25a.1 ja i.O.	25a.2 ja i.O.	25b ja i.O.	25c ja i.O.	25d ja i.O.																		
			Kennzahlen und Ziele	G1-5	103	ja	i.O.	29a ja i.O.	29b ja i.O.	29b i ja i.O.	AR 12a ja i.O.	AR 12b ja i.O.	29b i ja i.O.	29b ii.1 ja i.O.	29b ii.2 ja i.O.	29c ja i.O.	29d ja i.O.	30 ja i.O.	AR 13 ja i.O.	62 ja i.O.													
			Kennzahlen und Ziele	G1-6	104	ja	i.O.	33a ja i.O.	33b.1 ja i.O.	33b.2 ja i.O.	33c ja i.O.	33c ja i.O.	33c ja i.O.																				

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit (Darstellung Phase-in-Regelung exemplarisch für ESRS S1)

Keine vollständige Datenpunktliste; nur Auszug zur Veranschaulichung!

10/2024

Unternehmensbezeichnung: < 750 Mitarbeiter

Ersteller: *Datum und Unterschrift* _____

Prüfer: *Datum und Unterschrift* _____

Prüfungsfeststellungen:

Berichtsangaben sind vollständig ☐ ja ☐ nein

Hinweise zu einzelnen Prüfungsfeststellungen:

im 1. Jahr nicht benötigte Angaben eliminiert

Auswahlmöglichkeiten:

E = erstellt
- ja — Angabe im Bericht enthalten
- nein — Angabe (noch) nicht enthalten, obwohl notwendig
- n/a — Angabe nicht notwendig

P = Prüfung
- i.O. — Berichtsangabe geprüft und für korrekt beurteilt
- F — Fehler wurde festgestellt (entweder Fehlen der Angabe oder falsche Angabe)

AUDIT: Phase-in-Regelung: im 1. Jahr keine Angabe notwendig: Schalter auf n/a setzen

AUDIT: Phase-in-Regelung: im 1. Jahr bei allen S1-Angaben keine Angabe notwendig: Schalter auf n/a setzen

Thema wesentlich		DR wesentlich			Datenpunkt wesentlich	
			E	P	1 E P	2 E P
ESRS E1 Klimawandel	Governance	GOV-3	17	ja i.O.	13.1 ja i.O.	13.2 ja i.O.
	Strategie	E1-1	18	ja i.O.	14 ja i.O.	16a ja i.O.
		SBM-3	19	ja i.O.	18 ja i.O.	19a ja i.O.
	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	IRO-1	20	ja i.O.	20a ja i.O.	20b ja i.O.
		E1-2	21	ja i.O.	24 ja i.O.	25 ja i.O.
		E1-3	22	ja i.O.	28 ja i.O.	29a ja i.O.
	Kennzahlen und Ziele	E1-4	23	ja i.O.	32 ja i.O.	33 ja i.O.
		E1-5		ja i.O.	37 ja i.O.	37a ja i.O.
		E1-6	25	n/a i.O.	44 n/a i.O.	50 n/a i.O.
					AR 45e n/a i.O.	AR 46g n/a i.O.
		E1-7	26	ja i.O.	56a ja i.O.	56b ja i.O.
		E1-8	27	ja i.O.	63a.1 ja i.O.	63a.2 ja i.O.
		E1-9	28	n/a i.O.	66a.1 n/a i.O.	66a.2 n/a i.O.
			28		AR 74e.2 n/a i.O.	67e.1 n/a i.O.
ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	Strategie	SBM-2	57	n/a i.O.	12 n/a i.O.	
		SBM-3	58	n/a i.O.	14 n/a i.O.	14a n/a i.O.
	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	S1-1	59	n/a i.O.	19.1 n/a i.O.	19.2 n/a i.O.
		S1-2	60	n/a i.O.	62 n/a i.O.	27 n/a i.O.
		S1-3	61	n/a i.O.	32a n/a i.O.	32b n/a i.O.
		S1-4	62	n/a i.O.	64 n/a i.O.	29 n/a i.O.
	Kennzahlen und Ziele	S1-5	63	n/a i.O.	62 n/a i.O.	46 n/a i.O.
		S1-6	64	n/a i.O.	81 n/a i.O.	50a.1 n/a i.O.
		S1-7	65	n/a i.O.	55a.1 n/a i.O.	55a.2 n/a i.O.
		S1-8	66	n/a i.O.	60a n/a i.O.	60b n/a i.O.
		S1-9	67	n/a i.O.	66a.1 n/a i.O.	66a.2 n/a i.O.
		S1-10	68	n/a i.O.	69 n/a i.O.	70.1 n/a i.O.
		S1-11	69	n/a i.O.	74a n/a i.O.	74b n/a i.O.
		S1-12	70	n/a i.O.	79 n/a i.O.	80 n/a i.O.
		S1-13	71	n/a i.O.	83a.1 n/a i.O.	83a.2 n/a i.O.
		S1-14	72	n/a i.O.	88a n/a i.O.	88b.1 n/a i.O.
		S1-15	73	n/a i.O.	93a n/a i.O.	93b.1 n/a i.O.
		S1-16	74	n/a i.O.	97a.1 n/a i.O.	97a.2 n/a i.O.
		S1-17	75	n/a i.O.	103 a.1 n/a i.O.	103 a.2 n/a i.O.
G1 Unternehmensführung	Strategie	GOV-1	97	ja i.O.	5a ja i.O.	5b ja i.O.
	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	IRO-1	98	ja i.O.	6 ja i.O.	
		G1-1	99	ja i.O.	7 ja i.O.	9 ja i.O.
		G1-2	100	ja i.O.	14 ja i.O.	15a ja i.O.
		G1-3	101	ja i.O.	18a ja i.O.	18b ja i.O.
	Kennzahlen und Ziele	G1-4	102	ja i.O.	22 ja i.O.	24a.1 ja i.O.
		G1-5	103	ja i.O.	29a ja i.O.	29b ja i.O.
		G1-6	104	ja i.O.	33a ja i.O.	33b.1 ja i.O.

3 E P	4 E P	5 E P	6 E P	7 E P	8 E P	9 E P	10 E P	11 E P	12 E P	13 E P	14 E P	15 E P	16 E P	17 E P	18 E P	19 E P	20 E P	21 E P	22 E P	23 E P	23 E P	23 E P
13.3 ja i.O.																						
16c.1 ja i.O.	16c.2 ja i.O.		16c.3 ja i.O.	16d ja i.O.	16e ja i.O.	16f.1 ja i.O.	16f.2 ja i.O.	16f.3 ja i.O.	16g ja i.O.	16h ja i.O.	16i ja i.O.	16j ja i.O.	17 ja i.O.									
19b.1 ja i.O.	19b.2 ja i.O.	AR 7b ja i.O.	19c ja i.O.	AR 8b ja i.O.																		
AR 11a.1 ja i.O.	AR 11a.2 ja i.O.	AR 11b ja i.O.	AR 11c ja i.O.	AR 11d ja i.O.	21 ja i.O.	20c ja i.O.	AR 12a.1 ja i.O.	AR 12a.2 ja i.O.	AR 12b ja i.O.	AR 12c ja i.O.	AR 12d ja i.O.	21 ja i.O.	AR 15 ja i.O.									
29b.1 ja i.O.	29b.2 ja i.O.	AR 21 ja i.O.	29c i ja i.O.	29c ii ja i.O.	29c iii ja i.O.	29c iii ja i.O.	AR 22 ja i.O.	62 ja i.O.														
34a +b.1 ja i.O.	34a +b.2 ja i.O.	34a +b.3 ja i.O.	34a +b.4 ja i.O.	34a +b.5 ja i.O.	34a +b.6 ja i.O.	34a +b.7 ja i.O.	34a +b.8 ja i.O.	34a +b.9 ja i.O.	34a +b. 10 ja i.O.	34a +b. 11 ja i.O.	34a +b. 12 ja i.O.	34a+ b. 13 ja i.O.	34a +b. 14 ja i.O.	34a +b. 15 ja i.O.	34a +b. 16 ja i.O.	34b ja i.O.	34c ja i.O.	AR 25a ja i.O.	AR 25b ja i.O.	34e ja i.O.	34f ja i.O.	AR 30c ja i.O.	81 ja i.O.
37c ja i.O.	37c i ja i.O.	37c ii ja i.O.	37c iii ja i.O.	AR 34 ja i.O.	38a ja i.O.	38b ja i.O.	38c ja i.O.	38d ja i.O.	38e ja i.O.	AR 34 ja i.O.	39.1 ja i.O.	39.2 ja i.O.	40 ja i.O.	41 ja i.O.	42 ja i.O.	43 ja i.O.	AR 38b.1 ja i.O.	AR 38b.2 ja i.O.				
AR 46d n/a i.O.	AR 50 n/a i.O.	AR 52 n/a i.O.	48a n/a i.O.	48b n/a i.O.	49a n/a i.O.	49b n/a i.O.	51 n/a i.O.	44+ 52a n/a i.O.	44+ 52b n/a i.O.	44+ 52a n/a i.O.	44+ 52b n/a i.O.	52a n/a i.O.	52b n/a i.O.	56 n/a i.O.	62 n/a i.O.	AR 42 n/a i.O.	AR 43c n/a i.O.	AR 45d.1 n/a i.O.	AR 45d.2 n/a i.O.	AR 45d.3 n/a i.O.	AR 45d.4 n/a i.O.	AR 45d.5 n/a i.O.	AR 45d.6 n/a i.O.
AR 46.1 n/a i.O.	AR 46j n/a i.O.	AR 46h n/a i.O.	53.1 n/a i.O.	53.2 n/a i.O.	55.1 n/a i.O.	55.2 n/a i.O.	AR 55.1 n/a i.O.	AR 55.2 n/a i.O.	AR 55.3 n/a i.O.													
58a.1 ja i.O.	58a.2 ja i.O.	AR 58f ja i.O.	58b ja i.O.	AR 58e ja i.O.	59a ja i.O.	59b ja i.O.	AR 60 ja i.O.	AR 61 ja i.O.	AR 62b ja i.O.	AR 62c ja i.O.	AR 62d ja i.O.	AR 62e ja i.O.	AR 64 ja i.O.	60 ja i.O.	61 ja i.O.	61a ja i.O.	61b ja i.O.	61a.b ja i.O.	61c ja i.O.	AR 62 ja i.O.		
63c.1 ja i.O.	63c.2 ja i.O.	63d.1 ja i.O.	63d.2 ja i.O.	63d.3 ja i.O.	AR 65 ja i.O.																	
66a.3 n/a i.O.	66a.4 n/a i.O.	AR 70 c.i n/a i.O.	66b n/a i.O.	66d.1 n/a i.O.	66d.2 n/a i.O.	AR 69a n/a i.O.	AR 69b n/a i.O.	AR 71b.1 n/a i.O.	AR 71b.2 n/a i.O.	AR 72a.2a n/a i.O.	AR 73a.1 n/a i.O.	AR 73c.2 n/a i.O.	AR 73b n/a i.O.	67d n/a i.O.	AR 74c.1 n/a i.O.	AR 74c.2 n/a i.O.	AR 74d n/a i.O.	AR 74e.1 n/a i.O.				
67e.3 n/a i.O.	67e.4 n/a i.O.	67e.5 n/a i.O.	67e.6 n/a i.O.	67e.7 n/a i.O.	AR 76 n/a i.O.	AR 76b.1 n/a i.O.	AR 76b.2 n/a i.O.	68a n/a i.O.	68b n/a i.O.	69a.1 n/a i.O.	69a.2 n/a i.O.	69b.1 n/a i.O.	69b.2 n/a i.O.									
14f i n/a i.O.	14f ii n/a i.O.	14g ii n/a i.O.	15 n/a i.O.	16 n/a i.O.																		
20c n/a i.O.	21 n/a i.O.	22 n/a i.O.	23 n/a i.O.	24a n/a i.O.	24b n/a i.O.	24c n/a i.O.	24c n/a i.O.	AR14 n/a i.O.	AR1 7a n/a i.O.	AR1 7b n/a i.O.	AR1 7c n/a i.O.	AR1 7d n/a i.O.	AR1 7e n/a i.O.	AR1 7f n/a i.O.	AR1 7g n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.	AR1 7h n/a i.O.
25a.1 ja i.O.	25a.2 ja i.O.	25b ja i.O.	25c ja i.O.	25d ja i.O.																		
29b i ja i.O.	AR 12b ja i.O.	29b ii ja i.O.	29b ii.1 ja i.O.	29b ii.2 ja i.O.	29c ja i.O.	29d ja i.O.	30 ja i.O.	AR 13 ja i.O.	62 ja i.O.													
33c ja i.O.																						

ESRS 1 Anlage B: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

10/2024

Hinweis: **Hohe Relevanz für Praxis, da stets verpflichtende Angaben u. a. zur einheitlich, strukturierten Informationen der Finanzinstitute**

		Datenpunkte	Bezeichnung	wesentlich	nicht wesentlich
ESRS 2	Allgemeine Angaben	ESRS 2 GOV-1	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Absatz 21 Buchstabe d		
		ESRS 2 GOV-1	Prozentsatz der Leitungsorganmitglied er, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e		
		ESRS 2 GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht Absatz 30		
		ESRS 2 SBM-1	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i		
		ESRS 2 SBM-1	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii		
		ESRS 2 SBM-1	Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii		
		ESRS 2 SBM-1	Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv		
ESRS E1	Klimawandel	ESRS E1-1	Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Absatz 14		
		ESRS E1-1	Unternehmen, die von den Paris- abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Absatz 16 Buchstabe g		
		ESRS E1-4	THG-Emissions- reduktionsziele Absatz 34		
		ESRS E1-5	Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Absatz 38		
		ESRS E1-5	Energieverbrauch und Energiemix Absatz 37		
		ESRS E1-5	Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Absätze 40 bis 43		
		ESRS E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Absatz 44		
		ESRS E1-6	Intensität der THG- Bruttoemissionen Absätze 53 bis 55		
		ESRS E1-7	Abbau von Treibhausgasen und CO2-Gutschriften Absatz 56		
		ESRS E1-9	Risikoposition des Referenzwert- Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Absatz 66		
		ESRS E1-9	Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a. ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden Absatz 66 Buchstabe c.		
		ESRS E1-9	Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energie-effizienzklassen Absatz 67		
		ESRS E1-9	Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Absatz 69		
ESRS E2	Umwelt-verschmutzung	ESRS E2-4	Menge jedes in Anhang II der E- PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und Verbringungs- register) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28		
ESRS E3	Wasser- und Meeres-ressourcen	ESRS E3-1	Wasser- und Meeresressourcen Absatz 9		
		ESRS E3-1	Spezielle Strategie Absatz 13		
		ESRS E3-1	Nachhaltige Ozeane und Meere Absatz 14		
		ESRS E3-4	Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wieder-verwendeten Wassers Absatz 28 Buchstabe c		
		ESRS E3-4	Gesamtwasserverbr auch in m^3 je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten Absatz 29		
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS 2 – IRO-1 – E4	Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i		
		ESRS 2 – IRO-1 – E4	Absatz 16 Buchstabe b		
		ESRS 2 – IRO-1 – E4	Absatz 16 Buchstabe c.		
		ESRS E4-2	Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Absatz 24 Buchstabe b		
		ESRS E4-2	Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere Absatz 24 Buchstabe c.		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

		Datenpunkte	Bezeichnung	wesentlich	nicht wesentlich
		ESRS E4-2	Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung Absatz 24 Buchstabe d		
ESRS E5	Resourcen-nutzung und Kreislauf-wirtschaft	ESRS E5-5	Nicht recycelte Abfälle Absatz 37 Buchstabe d		
		ESRS E5-5	Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39		
ESRS S1	Eigene Belegschaft	ESRS 2 SBM3 – S1	Risiko von Zwangsarbeit Absatz 14 Buchstabe f		
		ESRS S1-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 20		
		ESRS S1-1	Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21		
		ESRS S1-1	Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Absatz 22		
		ESRS S1-1	Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen Absatz 23		
		ESRS S1-3	Bearbeitung von Beschwerden Absatz 32 Buchstabe c		
		ESRS S1-14	Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Absatz 88 Buchstaben b und c		
		ESRS S1-14	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Absatz 88 Buchstabe e		
		ESRS S1-16	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Absatz 97 Buchstabe a		
		ESRS S1-16	Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Absatz 97 Buchstabe b		
		ESRS S1-17	Fälle von Diskriminierung Absatz 103 Buchstabe a		
		ESRS S1-17	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a		
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wert-schöpfungs- kette	ESRS 2 SBM3 – S2	Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Absatz 11 Buchstabe b		
		ESRS S2-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 17		
		ESRS S2-1	Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Absatz 18		
		ESRS S2-1	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 19		
		ESRS S2-1	Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19		
		ESRS S2-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Absatz 36		
ESRS S3	Betroffenen Gemeinschaften	ESRS S3-1	Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Absatz 16		
		ESRS S3-1	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17		
		ESRS S3-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 36		
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer	ESRS S4-1	Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Absatz 16		
		ESRS S4-1	Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17		
		ESRS S4-4	Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 35		
ESRS G1	Unternehmens-politik	ESRS G1-1	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Absatz 10 Buchstabe b		
		ESRS G1-1	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) Absatz 10 Buchstabe d		
		ESRS G1-4	Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschri ften Absatz 24 Buchstabe a		
		ESRS G1-4	Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Absatz 24 Buchstabe b		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Zum **Auffinden der DR** hilft ein Blick in die Übersicht der nach **ESRS 2 IRO-1**

Der Bericht ist u.a. daraufhin zu prüfen, ob die erforderlichen Angaben im **Bereich Governance** enthalten sind; Dabei ist **zu beachten**, dass die Angaben **auch an anderer Stelle des Berichts enthalten sein können**, wie z.B. Informationen zu **G1 – 1 Strategien** in Bezug auf Unternehmenskultur (finden sich auf **Seite 72-73**) oder zu **G1-4: Bestätigte Korruptions- und Betrugsfälle** – Angaben, dass **keine** vorlagen, sind auf Seite 63 zu finden – da keine vorlagen, ist die Angabe G1-4 in der Übersicht über die DR auf Seite 154 nicht belegt..

Maßnahmen und Risiken

VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
Arla hat einen ambitionierten Wachstumsplan, bei dem die Art und Weise der Umsetzung von hoher Relevanz ist. Ehrlichkeit und Transparenz sind der Schlüssel zu unserem Unternehmen und dem Mehrwert, den wir für unsere Genossenschaftsmitglieder, Mitarbeiter und anderen Stakeholder schaffen. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bedeutet nicht nur Konformität. Es bedeutet vielmehr, die Arla Werte zu leben und Offenheit und Transparenz zu fördern. Es ist außerdem Teil von Arlas Verpflichtung, das Unternehmen auf ethische Weise zu führen.

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist in Arlas Verhaltenskodex detailliert beschrieben. Der Kodex deckt alle Aspekte der Geschäftstätigkeit ab und liegt sämtlichen Entscheidungen zugrunde, die täglich auf allen Ebenen bei Arla getroffen werden. Der Verhaltenskodex umfasst vier Kernthemen: Verantwortungsbewusstes Unternehmen, Vertrauen in Produkte, Engagement für Umwelt und Tierwohl sowie verantwortungsbewusste Beziehungen. Dazu gehört unter anderem, wie wir in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, die Menschenrechte, Betrug, Steuern, Rechnungslegung, Vertraulichkeit, Beziehung zu unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, Lebensmittelsicherheit, Produktqualität sowie ökologische und soziale Auswirkungen durch unsere Wertschöpfungskette handeln.

Am stärksten gefährdet in Bezug auf Betrug, Korruption und Bestechung sind unsere Tätigkeiten im Nahen Osten, in Nigeria, im zentralen und südlichen Afrika, in Bangladesch, Indonesien und Südamerika. Darüber hinaus legen wir in Großbritannien großen Wert auf Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, um den strengeren Vorschriften vor Ort gerecht zu werden.

G1 -3
Verhinderung und Aufdeckung von Korruption

Engagement für verantwortungsbewusstes Wachstum
Arlas Verhaltenskodex deckt alle Aspekte unserer Geschäftstätigkeit ab und liegt sämtlichen Entscheidungen zugrunde, die wir täglich treffen – auf allen Ebenen und überall bei Arla.

Betrugsermittlungen
Verstöße gegen den Verhaltenskodex und gegen Vorschriften werden bei Arla sehr ernst genommen. Sind Mitarbeiter oder Stakeholder überzeugt, dass gegen unseren Verhaltenskodex verstoßen wurde, ermutigen wir sie, die Verstöße zu melden. Unser Whistleblower-Service "Ethics Line" steht allen Mitarbeitern und anderen Stakeholdern zur Verfügung, um etwaige Bedenken zu äußern. Der Service ist über die Arla Website in 30 verschiedenen Sprachen verfügbar.

Wir schärfen das Bewusstsein für unsere Unternehmenskultur durch unseren Onboarding-Prozess. Er umfasst die Einweisung neuer Mitarbeiter in unseren Verhaltenskodex. Wir überprüfen den Bekanntheitsgrad unserer "Ethics Line", indem wir in 37 Unternehmen im internationalen Geschäft von Arla eine Konformitäts-Eigenkontrolle durchführen. Wir nehmen darüber hinaus Fragen zur Sensibilisierung für die "Ethics Line" in unsere Risikobewertungen vor Ort auf (mehr Details auf Seite 63).

Im Jahr 2023 wurden 96 Berichte an die "Ethics Line" übermittelt (mehr Details auf Seite 63). Alle Beschwerden werden vom Ethikausschuss untersucht und dem Vorstandsvorsitzenden gemeldet.

Allgemein verfügen wir über ein kohärentes System interner Kontrollen. Diese werden regelmäßig in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

Richtlinien (7)

- Richtlinie zu verantwortungsvollem politischem Engagement
- Zahlungsbestimmungen
- Globale Einkaufspolitik
- Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung
- Datenethikrichtlinie
- Verhaltenskodex – Unsere Verantwortung
- Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

& Umweltziele 2050

G1 – 5

Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Verantwortungsvolles Marketing

Arla vermarktet seine Produkte über verschiedene Kanäle direkt an die Verbraucher. Es ist unsere Verpflichtung und Verantwortung, sicherzustellen, dass alle Produkte und Marken von Arla verantwortungsvoll vermarktet werden, dass sie in einer Weise präsentiert werden, die nicht irreführend ist, dass nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben mit internationalen Standards und lokalen Gesetzen übereinstimmen und dass unsere Verbraucher ausreichend informiert sind, um Entscheidungen für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung treffen zu können. Darüber hinaus treffen wir besondere Vorkehrungen für Kinder und verzichten auf an Kinder unter 12 Jahren gerichtetes Marketing für Produkte, die nicht unseren strengen Nährwertkriterien entsprechen.

Politisches Engagement und Lobbyarbeit

Für eine große Molkereigenossenschaft wie Arla ist es wichtig, Lobbyarbeit zu betreiben, da sie Repräsentation gewährleistet, Einflussnahme auf neue Gesetze ermöglicht, Zugang zu wichtigen Informationen gewährt, Risiken mindert und die Zusammenarbeit fördert. Durch unser Engagement können wir Wachstum fördern und die Herausforderungen der Branche angehen. Zudem können wir mit unserem Fachwissen und unserer Erfahrung wertvolle Beiträge zum Verständnis unseres Sektors leisten.

Im Einklang mit unseren Grundsätzen bieten wir politischen Parteien niemals Spenden an oder geben solche.

Im Jahr 2023 konzentrierte sich unser politisches Engagement vor allem auf klimabedingte regulatorische Änderungen in Bezug auf Kohlenstoffbesteuerung und nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken. Wir haben auch mit Branchenkollegen zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung in Bezug auf Verpackung und Recycling sinnvoll ist und gleichzeitig die Lebensmittelsicherheit und Funktionalität im Vordergrund stehen. Unser Engagement orientiert sich an den wichtigsten Geschäftsrisiken und ist in unserer Future26-Strategie und unseren Verpflichtungen zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens verankert.

Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

Unsere Lieferanten weltweit haben großen Einfluss auf unsere Nachhaltigkeitsleistung. Daher erwarten wir von ihnen, dass sie unseren Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner unterzeichnen. Darin werden ökologische, soziale, unternehmensethische und menschenrechtliche Aspekte geregelt. Im Gegenzug legt unsere globale Einkaufspolitik klare und konsistente Beschaffungspraktiken dar, die für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten von grundlegender Bedeutung sind. Mit der Unterzeichnung unseres Einkaufsvertrags lernen unsere Lieferanten unsere wichtigsten Nachhaltigkeitsziele und die entsprechenden Maßnahmen kennen, die sie zur Minimierung ihres Klima- und Umwelteinflusses ergreifen sollten.

Wir arbeiten eng mit unseren Lieferanten zusammen, um ökologische und soziale Auswirkungen in der gesamten Lieferkette effektiv anzugehen. Weitere Informationen zu unseren Bemühungen, die Klimaauswirkungen zu reduzieren, finden Sie auf den Seiten 33-42. Einzelheiten dazu, wie wir Risiken im Zusammenhang mit Risikorohstoffen mindern, finden Sie auf der Seiten 45-51. Einzelheiten darüber, wie wir die Einhaltung der Menschenrechte in der Lieferkette sicherstellen, finden Sie auf den Seiten 62-63.

Faire Zahlungsbedingungen

Faire Zahlungsbedingungen, wie angemessene Zahlungsfristen und transparente Vereinbarungen, fördern das Vertrauen, stärken die Geschäftsbeziehungen und fördern die Zusammenarbeit zwischen Arla und Arlas Lieferanten. Die fristgerechte Bezahlung der Lieferanten, insbesondere unserer Genossenschaftsmitglieder, ist von entscheidender Bedeutung, da fristgerechte Zahlungen Nachhaltigkeit und Wachstum gewährleisten. Wir haben unsere Zahlungsbedingungen in Übereinstimmung mit der Branchenpraxis festgelegt. Sie sind in unseren Zahlungsbestimmungen dargelegt.

G1 -2

Management der Beziehungen zu Lieferanten

Im Jahr 2023 brauchten wir durchschnittlich 52 Tage, um eine Rechnung zu begleichen (Median 38 Tage). Arlas wichtigster Lieferanten sind die Landwirte, die Rohmilch liefern. Sie gelten aufgrund ihrer Abhängigkeit von unseren Zahlungen als die am meisten gefährdeten Personen. Im Durchschnitt dauerte es 15 Tage, bis wir Zahlungen an die Landwirte leisteten, während es bei anderen Lieferanten 60 Tage dauerte.

Datenethik

Arla ist es wichtig, sicherzustellen, dass Daten auf konforme und ethische Weise verarbeitet werden. Wir sind uns des zunehmenden Potenzials für Auswirkungen in Bezug auf die Nutzung von Daten bewusst. Im Jahr 2023 setzten wir die Umsetzung unserer Datenethikrichtlinie fort, indem wir einen Datenethikausschuss eingerichtet haben. Dieser dient zum Erörtern relevanter Schwierigkeiten und zum Geben von Empfehlungen in Bezug auf die Datennutzung. Die Empfehlungen basieren auf den Richtlinengrundsätzen. Wir werden unsere Vorgehensweise überprüfen, um zu definieren, wie wir das Bewusstsein für Datenethik weiterhin bestmöglich im Unternehmen verankern können.

G1 – 6

Zahlungs-praktiken

Stand: 15.11.2024

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): "Zentraler Vollständigkeitscheck" (ZVC-G) – Governance-Datenpunkte – Bearbeitung durch Ersteller

Auszug

10/2024

Unternehmensbezeichnung: *Arla - Nachhaltigkeitsbericht*

Ersteller: *Martha Fleissig*

Datum und Unterschrift _____

Prüfer:

Datum und Unterschrift _____

Prüfungs-feststellungen:

Berichtsangaben sind vollständig

ja nein

Hinweise zu einzelnen Prüfungs-feststellungen: *noch in Bearbeitung*

Auswahlmöglichkeiten:

E = erstellt		P = Prüfung	
ja	Angabe im Bericht enthalten	i.O.	Berichtsangabe geprüft und für korrekt beurteilt
nein	Angabe (noch) nicht enthalten, obwohl notwendig	F	Fehler wurde festgestellt (entweder Fehlen der Angabe oder falsche Angabe)
n/a	Angabe nicht notwendig		

Thema wesentlich			DR wesentlich			Datenpunkt wesentlich																			
E	P				E	1	E	2	E	3	E	4	E	5	E	6	E	7	E	8	E	9	E	10	E	11	E	12	E	13	E
G1 Unternehmensführung																													
ja	i.O.	Strategie	GOV-1	97	ja	5a	ja	5b	ja	13.3.	ja																		
		Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	IRO-1	98	ja	6	ja																						
			G1-1	99	ja	7	ja	9	ja	10a	ja	10b.1	ja	10b.2	nein	10c	ja	10d.1	nein	10d.2	n/a	10e	ja	10f	ja	10g	ja	10h	nein	11	n/a
			G1-2	100	ja	14	ja	15a	nein	15b	nein	62	n/a																
			G1-3	101	ja	18a	ja	18b	n/a	18c	nein	19	nein	20	ja	21a	nein	21b	nein	21c	nein	AR 7	nein	AR 8	nein				
		Kennzahlen und Ziele	G1-4	102	ja	22	nein	24a.1	ja	24a.2	n/a	25a.1	n/a	25a.2	n/a	25b	n/a	25c	n/a	25d	n/a								
			G1-5	103	ja	29a	nein	29b	ja	29b i	n/a	AR 12a	n/a	AR 12b	n/a	29b i	ja	29b ii.1	n/a	29b ii.2	n/a	29c	ja	29d	nein	30	n/a	AR 13	n/a	62	n/a
			G1-6	104	ja	33a	ja	33b.1	ja	33b.2	nein	33c	nein	33c	ja														

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): Prüferchecklisten zu Datenpunkten von ESRS G1 "Unternehmensführung"

Beachte: Vorläufige Ersteinschätzung der Angaben im Bereich Unternehmensführung durch den Prüfer - kein Anspruch auf Vollständigkeit! Die Darstellung dient nur zur Veranschaulichung

10/2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte zur Unterstützung bei der praktischen

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark +

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen

Mandant: *Arla - Nachhaltigkeitsbericht*	**Berichts-zeitraum**:
Prüfer: *Waldemar Pfiffig*	**Prüfungs-datum**:
Hinweise: *noch in Bearbeitung*	**Prüfung beendet am**:

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)	Angabe Datenpunkt im Bericht enthalten? enthalten	n/a	Fehler	Bemerkung	Daten-punkt wesent-lich? ja	nein	Weitere Prüfungs hand-lungen notwen- ja	nein
SBM - Strategy and business	GOV-1	**Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**															
	GOV-1	5a		Offenlegung der Rolle von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren	narrative					✓			Verhaltenskodex - S. 84ff.				
	GOV-1	5 b		Offenlegung des Fachwissens von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen zu Fragen des Geschäftsgebarens	narrative					✓			S. 77-80: Fachwissen ist aus den Biografien ableitbar				
IRO - Impact, risk and opportunity	IRO-1	**Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**															
										✓			S. 30f - insbs. S. 31 "Unternehmerisches Handeln ESRS G1"				
	G1-1	**Strategien in bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur**															
	G1-1	7		Es gibt Richtlinien zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P					✓			S. 84				
	G1-1	9	AR 1	Beschreibung, wie das Unternehmen seine Unternehmenskultur etabliert, entwickelt, fördert und bewertet	narrative												
	G1-1	10a		Beschreibung der Mechanismen zur Identifizierung, Meldung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidrigen Verhaltens oder Verhaltens, das gegen den Verhaltenskodex oder ähnliche interne Regeln verstößt	narrative					✓			S. 63				
	G1-1	10 b.1		Es gibt keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung, die mit der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption vereinbar sind.	semi-narrative	SFDR				✓			Angaben zur Bekämpfung K/B vorhanden; noch prüfen, ob vereinbar mit UN-Richtlinien				
	G1-1	10 b.2		Zeitplan für die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	narrative							X	Vereinbarkeit mit UN-Richtlinien noch zu prüfen und Zeitplan	X		X	
	G1-1	10 c		Offenlegung von Sicherheitsvorkehrungen für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Whistleblower-Schutz	narrative					✓			Im Rahmen des Beschwerdemechanismus gibt es ein System der internen Kontrollen (s. 84)				
	G1-1	10 d.1		Es gibt keine Richtlinien zum Schutz von Whistleblowern	semi-narrative	SFDR						X	Es gibt Beschwerdemechanismus, aber keine Beschreibung des Schutzes von Whistleblowern - noch zu prüfen				
	G1-1	10 d.2		Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern	narrative						n/a						
	G1-1	10 e		Das Unternehmen ist verpflichtet, Vorfälle im Zusammenhang mit dem Geschäftsverhalten unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen	semi-narrative					✓			Verhaltenskodex (Seite 84)				
	G1-1	10 f		Richtlinien zum Tierschutz sind vorhanden	semi-narrative					✓			Tierwohl ist ein unternehmensspezifisches weseentliches Thema, ergänzend zu den ESRS				
	G1-1	10 g		Informationen zu Richtlinien für unternehmensinterne Schulungen zum Thema Geschäftsverhalten	narrative					✓			Onboarding-Prozesse - regelmäßige Schulungen (S. 84)				
	G1-1	10 h		Offenlegung der Funktionen, die im Hinblick auf Korruption und Bestechung am stärksten gefährdet sind	narrative							X	Es werden nur Gebiete genannt, die am stärksten von Korruption betroffen sind, nicht aber Unternehmensfunktionen (S. 84) - interne Regelungen sichten, ob es Beschreibungen gibt	X		X	
	G1-1	11		Das Unternehmen unterliegt den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz von Hinweisgebern	semi-narrative				V		n/a						
	G1-2	**Management der Beziehungen zu Lieferanten**															
	G1-2	14	AR2- AR 3	Beschreibung der Richtlinie zur Vermeidung von Zahlungsverzug, insbesondere gegenüber KMU	narrative					✓			S. 85 - G1-6				
	G1-2	15 a	AR2- AR 3	Beschreibung der Ansätze in Bezug auf die Beziehungen zu Lieferanten unter Berücksichtigung von Risiken in Bezug auf die Lieferkette und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfragen	narrative							X					
	G1-2	15 b	AR2- AR 3	Offenlegung, wie soziale und ökologische Kriterien bei der Auswahl der Vertragspartner auf der Angebotsseite berücksichtigt werden	narrative							X					
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat							n/a						
	G1-3	**Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung**															
	G1-3	18 a	AR 5-AR 6	Informationen über Verfahren zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Vorwürfen oder Vorfällen von Korruption oder Bestechung	narrative					✓			S. 86 Richtlinie zur Korruption und S. 84 Verfahren zur Betrugsermittlung				
	G1-3	18 b		Ermittler oder Untersuchungsausschüsse sind von der Führungskette getrennt, die an der Prävention und Aufdeckung von Korruption oder Bestechung beteiligt ist	semi-narrative						n/a						
	G1-3	18 c		Informationen zum Verfahren zur Berichterstattung über Ergebnisse an Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	narrative							X	lt. Übersicher zu den DR auf S. 154 weist Arla darauf hin, dass in diesem Bereich bislang nur mäßiger Fortschritt besteht - wird in Zukunft noch weiter ausgebaut werden.				
	G1-3	19		Offenlegung von Plänen zur Einführung von Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- oder Bestechungsvorwürfen oder -vorfällen, falls keine Maßnahmen ergriffen werden	narrative							X					
	G1-3	20		Informationen darüber, wie Richtlinien denjenigen kommuniziert werden, für die sie relevant sind (Prävention und Aufdeckung von Korruption oder Bestechung)	narrative					✓			S. 84 Onboarding-Prozess - Einweisung neuer Mitarbeiter in den Verhaltnskodex				
	G1-3	21 a		Informationen über Art, Umfang und Tiefe der angebotenen oder erforderlichen Schulungsprogramme zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung	narrative							X	lt. Übersicher zu den DR auf S. 154 weist Arla darauf hin, dass in diesem Bereich bislang nur mäßiger Fortschritt besteht - wird in Zukunft noch weiter ausgebaut werden.				
	G1-3	21 b	AR 4	Prozentsatz der gefährdeten Funktionen, die durch Schulungsprogramme abgedeckt werden	Percent							X					
	G1-3	21 c		Informationen über Mitglieder von Verwaltungs-, Aufsichts- und Leitungsorganen im Zusammenhang mit Schulungen zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung	narrative							X					
	G1-3	AR 7		Offenlegung einer Analyse seiner Schulungsaktivitäten, beispielsweise nach Schulungsregion oder Kategorie	narrative				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-3	AR 8		Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung – Schulungstisch zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Table							X					
MT – Metrics and targets	G1-4	**Bestätigte Korruptions- und Bestechungsfälle**															
	G1-4			Aktionspläne und Ressourcen zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer [siehe ESRS 2 – MDR-A]	MDR-A							X	Recherche, ob es intern Aktionspläne gibt.			X	
	G1-4	24 a.1		Anzahl der Verurteilungen wegen Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze	Integer	SFDR				✓			es gab keine				
	G1-4	24 a.2		Höhe der Geldbußen bei Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze	Monetary	SFDR					n/a		S. 85 - es gab keine				
	G1-4	25 a.1		Anzahl der bestätigten Fälle von Korruption oder Bestechung	Integer				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-4	25 a.2		Informationen über die Art der bestätigten Fälle von Korruption oder Bestechung	narrative				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-4	25 b		Anzahl der bestätigten Vorfälle, bei denen eigene Mitarbeiter aufgrund von Korruption oder Bestechung entlassen oder disziplinarisch bestraft wurden	Integer				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-4	25 c		Anzahl der bestätigten Vorfälle im Zusammenhang mit Verträgen mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung gekündigt oder nicht verlängert wurden	Integer				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-4	25 d		Informationen über Einzelheiten öffentlicher Gerichtsverfahren wegen Korruption oder Bestechung gegen Unternehmen und eigene Arbeitnehmer sowie über den Ausgang solcher Verfahren	narrative				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-5	**Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten**															
	G1-5	29 a		Informationen über Vertreter, die in Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien für die Überwachung politischer Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten verantwortlich sind	narrative							X	keine Angabe im Bericht gefunden - interne Recherche notwendig - falls ja - prüfen, ob überhaupt wesentlich ist			X	
	G1-5	29 b	AR 9-AR 10	Informationen über finanzielle oder Sachspenden an die Politik	narrative					✓			S. 85 - keine Spenden an Politik geleistet				
	G1-5	29 b i	AR 9	Geleistete finanzielle politische Spenden	Monetary						n/a						
	G1-5	AR 12 a		Höhe der internen und externen Lobbying-Ausgaben	Monetary				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-5	AR 12 b		Betrag, der für die Mitgliedschaft in Lobbyverbänden gezahlt wird	Monetary				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
	G1-5	29 b i	AR 9	Geleistete politische Sachspenden	Monetary					✓			S. 85 - keine Spenden an Politik geleistet				
	G1-5	29 b (ii).1		Offenlegung, wie der Geldwert von Sachleistungen geschätzt wird	narrative						n/a						
	G1-5	29 b (ii).2		Geleistete finanzielle und Sachspenden für die Politik [Tabelle]	Table						n/a						
	G1-5	29 c	AR 14	Offenlegung der Hauptthemen der Lobbying-Aktivitäten und der wichtigsten Positionen der Unternehmen zu diesen Themen	narrative					✓			S. 85 werden einzelne Themen genannt. Sicherstellung, dass Gesetzgebung in Bezug auf Verpackung und Recycling sinnvoll ist und Lebensmittelsicherheit und Funktionalität im Vordergrund stehen....				
	G1-5	29 d		Das Unternehmen ist im EU-Transparenzregister oder einem gleichwertigen Transparenzregister im Mitgliedstaat eingetragen	semi-narrative								noch zu prüfen			X	
	G1-5	30	AR 11	Informationen über die Ernennung von Mitgliedern von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen, die in den letzten zwei Jahren vor dieser Ernennung eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung innehatten	narrative						n/a		S. 77-80 Beschreibung der Lebensläufe der Leitungspersonen - kein Hinweis auf öffentliche Ämter gefunden				
	G1-5	AR13		Das Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, Mitglied einer Handelskammer oder einer anderen Organisation zu sein, die seine Interessen vertritt	semi-narrative				V		n/a		nur Wahlrecht - somit keine Angabepflicht				
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat							n/a						
	G1-6	**Zahlungspraktiken**															
	G1-6	33 a		Durchschnittliche Anzahl der Tage, um die Rechnung ab dem Datum zu bezahlen, an dem mit der Berechnung der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist begonnen wird	Integer					✓			S. 85 - durchschnittlich 52 Tage zur Bezahlung der Rechnung				
	G1-6	33 b	AR 16- AR 17	Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen nach Hauptkategorie der Lieferanten	narrative					✓			S. 85 - Hauptkategorien der Lieferanten sind Landwirte, Rest sonstige. Für Landwirte wird innerhalb 15 Tage gezahlt, für die anderen Lieferanten innerhalb 60 Tage.				
	G1-6	33 b		Prozentsatz der Zahlungen, die den Standardzahlungsbedingungen entsprechen	Percent							X			X		X
	G1-6	33 c		Anzahl der ausstehenden Gerichtsverfahren wegen verspäteter Zahlungen	Integer							X			X		X
	G1-6	33 d		Offenlegung von Kontextinformationen zu Zahlungspraktiken	narrative					✓			S. 85 etwas weitergehende Erläuterungen zu Zahlungsbedingungen enthalten				

Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen:

AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Arbeitspapier): Zentraler Vollständigkeitscheck (ZVC-G) für die Datenpunkte von ESRS G1 "Unternehmensführung"

Auszug

11/2024

Unternehmensbezeichnung:	*Arla - Nachhaltigkeitsbericht*	**Ersteller:** *Datum und Unterschrift*	*Martha Fleissig* ______________	**Prüfer:** *Datum und Unterschrift*	*Waldemar Pfiffig* ______________	**Prüfungs-feststellungen:**
Berichtsangaben sind vollständig	ja	nein	**Hinweise zu einzelnen Prüfungsfeststellung en:**	*noch in Bearbeitung*		

Auswahlmöglichkeiten:

E = erstellt			P = Prüfung		
	ja	Angabe im Bericht enthalten		i.O.	Berichtsangabe geprüft und für korrekt beurteilt
	nein	Angabe (noch) nicht enthalten, obwohl notwendig		F	Fehler wurde festgestellt (entweder Fehlen der Angabe oder falsche Angabe)
	n/a	Angabe nicht notwendig			

	Thema wesentlich E	Thema wesentlich P		DR wesentlich		E	P	Datenpunkt wesentlich 1 (E / P)	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
G1 Unternehmensführung	ja	i.O.	Strategie	GOV-1	97	ja	i.O.	5a ja i.O.	5b ja i.O.	13.3. ja i.O.													
			Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	IRO-1	98	ja	i.O.	6 ja i.O.															
				G1-1	99	ja	i.O.	7 ja i.O.	9 ja i.O.	10a ja i.O.	10b.1 ja i.O.	10b.2 nein F	10c ja i.O.	10d.1 nein F	10d.2 n/a i.O.	10e ja i.O.	10f ja i.O.	10g ja i.O.	10h nein F	11 n/a i.O.			
				G1-2	100	ja	i.O.	14 ja i.O.	15a nein F	15b nein F	62 n/a i.O.												
				G1-3	101	ja	i.O.	18a ja i.O.	18b n/a i.O.	18c nein i.O.	19 nein i.O.	20 ja i.O.	21a nein i.O.	21b nein i.O.	21c nein i.O.	AR 7 nein i.O.	AR 8 nein i.O.						
			Kennzahlen und Ziele	G1-4	102	ja	i.O.	22 nein F	24a.1 ja i.O.	24a.2 n/a i.O.	25a.1 n/a i.O.	25a.2 n/a i.O.	25b n/a i.O.	25c n/a i.O.	25d n/a i.O.								
				G1-5	103	ja	i.O.	29a nein F	29b ja i.O.	29b i n/a i.O.	AR 12a n/a i.O.	AR 12b n/a i.O.	29b i ja i.O.	29b ii.1 n/a i.O.	29b ii.2 n/a i.O.	29c ja i.O.	29d nein F	30 n/a i.O.	AR 13 n/a i.O.	62 n/a i.O.			
				G1-6	104	ja	i.O.	33a ja i.O.	33b.1 ja i.O.	33b.2 nein F	33c nein F	33c ja i.O.											

wenn Angabe nicht im Bericht vorhanden ist und der Prüfer noch weitere Prüfungshandlungen zur Verifizierung vornehmen will, dann wird **der Schalter (Vorläufig auf "Fehler (F)" gesetzt**; dadurch hat er einen Reminder, dass er hier noch etwas tun muss

wenn **Angabe nicht im Bericht vorhanden** ist und der Prüfer aber Nachweise erhält (durch andere Angaben im Bericht oder durch interne Dokumentationen), dass die Angabe zwar **wesentlich** ist (deshalb ein **"rotes nein"**), aber die Angabe derzeit noch nicht angegen wird, weil im Unternehmen **noch Entwicklungsp**rozesse im Gang sind, dann kommt trotzdem ein **"i.O."** in sein Prüfungsfeld.

Ziel (optimal) sollte sein: überhall **nur grüne und/oder graue Felder**

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Arla Nachhaltigkeitsbericht 2023 (Auszug): Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht

PRÜFVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ZU DEN NACHHALTIGKEITS-ERKLÄRUNGEN

AN DIE STAKEHOLDER VON ARLA FOODS AMBA

Wie vereinbart, haben wir eine Prüfung mit einer kombinierten angemessener und begrenzter Zusicherung, wie durch die International Standards for Assurance Engagements definiert, zu der Nachhaltigkeitsberichten von Arla Foods amba im Jahresbericht auf den Seiten 28-86 für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Konkret stellen wir zu einem Ergebnis kommen:

1. Angemessene Sicherheit über die folgenden in den Nachhaltigkeitsberichten identifizierten KPIs für Folgender als „ausgewählte Nachhaltigkeits-KPIs in il angemessener Sicherheit" bezeichnet:

- KPIs in der Tabelle zu Tiere: Indikatoren auf Seite 67
- „Eingeschränkte Sicherheit hinsichtlich der übrigen Informationen in den Nachhaltigkeitsberichten, die auf den Seiten 28-86 des Jahresberichts zu finden sind.

Bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte hat Arla Foods amba die auf den Seiten 28-86 beschriebenen Rechnungslegungsrichtlinien angewandt. Die Nachhaltigkeitsberichte müssen zusammen mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelesen und verstanden werden. Für deren Auswahl und Anwendung ist allein das Management verantwortlich. Das Fehlen eines etablierten Verfahrens für die Abteilung, Bewertung und Messung des Prüfgegenstands ein Schlüsselunterschiedliches, aber akzeptables Messverfahren. Dadurch kann die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Zeitverlauf beeinträchtigt werden.

- KPIs in den Tabellen zur Mitarbeiteranzahl (Kopfzahlen), Mitarbeiteranzahl (Kapazitäten) nach Vertragstyp und Verteilung der Mitarbeiter nach Altersgruppen auf Seite 65
- KPIs in den Tabellen zur Mitarbeiteranzahl (Kopfzahlen), Mitarbeiteranzahl (Kapazitäten) nach Vertragstyp und Verteilung der Mitarbeiter nach Altersgruppen auf Seite 65
- KPIs in der Tabelle zur Anzahl der Rückrufe auf Seite 73
- KPIs in den Tabellen zum Scope 1 der Treibhausgasemissionen, Treibhausgasemissionen Scope 1-3 und Treibhausgasintensität pro Nettoumsatz auf Seite 40
- KPIs in der Tabellen zum Gesamtenergieverbrauch, Energieintensität basierend auf Nettoumsatz und Strom verbrauch in Europa auf Seite 42.

Nachhaltigkeitserklärung relevant sind, sodass keine wesentlichen falschen Angaben aufgrund von Betrug oder Fehlern vorliegen.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage unserer Prüfungen ein Urteil zur Darstellung der Nachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den oben definierten Umfang abzugeben.

Wir haben unsere Prüfungen unter Beachtung von ISAE 3000 „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" und weiteren Anforderungen der dänischer Prüfungsverschriften durchgeführt, um Sicherheit für unser Prüfungsurteil zu erlangen.

PricewaterhouseCoopers Revisionspartnerselskab unterliegen dem International Standard on Quality Management 1 (ISQM1). Dieser verlangt von der Kanzlei, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, einzuführen und zu betreiben. Dieses umfasst Richtlinien oder Verfahren zur Einhaltung ethischer Anforderungen, professioneller Standards und anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Anforderungen.

Wir haben die Unabhängigkeits-erklärungen und weitere ethische Standards des International Ethics Standards Board for Accountants' International Code of Ethics for Professional Accountants (IESBA-Kodex) eingehalten. Diese beruhen auf a... gemeinen Grundsätzen zu Integ... Objektivität, Professionalität, Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und ... fessioneller Durchführung sowie a... in Dänemark geltende Anforderun... zur Berufsethik.

Verantwortung des Managements

Das Management von Arla Foods amba ist in allen wesentlichen Belangen verantwortlich für die Aufstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und für das Erstellen der Nachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in allen wesentlichen Belangen. Diese Verantwortung umfasst das Einrichten und Aufrechterhalten interner Kontrollen, das Führen angemessener Aufzeichnungen und das Anstellen von Schätzungen, die für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung relevant sind.

Beschreibung der angewandten Verfahren

Bei Erlangen hinsichtlich der Sicherheit über die ausgewählten Nachhaltigkeits-KPIs bestand unser Ziel darin, Verfahren durchzuführen, um Informationen und Erklärungen zu erhalten, die wir für notwendig erachten. Auf diese Weise sollten uns ausreichende geeignete Nachweise geliefert werden, damit wir ein Urteil mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Bei der Erlangung begrenzter Sicherheit über die verbleibenden ausgewählten Nachhaltigkeitserklärungen und unser Ziel im Durchführen solcher Verfahren, welche uns ... nde ... und Erklärungen liefern, die wir für notwendig erachten, um uns ausreichende geeignete Nachweise zu liefern. Dies mit dem Ziel, eine Schlussfolgerung mit begrenzter Sicherheit abgeben können. Die im Zusammenhang mit unserer Prüfung zur Erlangung eines begrenzter Sicherheit durchgeführter Prüfungshandlungen sind weniger umfangreich als bei einer Prüfung zur Erlangung einer angemessener Sicherheit. Folglich ist der Grad der Zusicherung für unseren Abschluss wesentlich geringer als die Zusicherung, die erhalten würde, wenn wir einen angemessener Zusicherungsauftrag durchführen würden.

Im Rahmen unserer Prüfung führten wir ... durch:

- Befragung der für die Nachhaltigkeitsberichte ... sentlichen Personen, um ein Verständnis für den Erstellungsprozess der Nachhaltigkeitsberichte und für die Durchführung interner Kontrollmaßnahmen zu erlangen.
- Analyse der Daten und Trends, um Bereiche der Nachhaltigkeitsberichte zu identifizieren, die ein erhebliches Risiko für irreführende oder unausgewogene Informationen oder für wesentliche Falschangaben bergen, und um ein Verständnis für die Erklärungen für ... Abweichungen zu erhalten.
- Auf der Grundlage von Durchsuchungen haben wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, ihre einheitliche Anwendung und die ... in den Angaben in der Nachhaltigkeitsberichten beurteilt. Dazu gehört auch die Angemessenheit der von der Geschäftsführung vorgenommenen Schätzungen.
- Entwicklung und Durchführung weiterer Verfahren als Reaktion auf diese Risiken und Erlangung von Nachweisen, die ausreichend und angemessen sind, um eine Grundlage für unser Urteil zu bilden.

Darüber hinaus haben wir für die ausgewählten Nachhaltigkeits-KPIs die folgenden Verfahren in il angemessenen Sicherheit durchgeführt:

Damit für die Berichtsadressaten klar erkennbar ist, **was konkret der Nachhaltigkeitsprüfer geprüft** hat, ist im Prüfvermerk **genau zu beschreiben, wie** er bei der Prüfung vorgegangen ist - **getrennt** nach den Verfahren zur Erlangung **hinreichender Sicherheit** und nach den Verfahren zur Erlangung begrenzter Sicherheit

Nachhaltigkeitsprüfung kann auch eine **Kombination zur Erlangung begrenzter UND hinreichender Prüfungssicherheit** sein; möglich für abgegrenzte Teilbereiche

Aufbau des Prüfvermerks **analog zum Bestätigungsvermerk** der nichtfinanziellen Berichterstattung: **klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten** des Managements und des Abschlussprüfers

Stand: 15.11.2024

- Verarbeitung vereinbarter Schlüsselelemente und repräsentativer Stichproben auf Grundlage einer allgemein anerkannten Stichprobenahme, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen.
- Besuche vor Ort, um die Prozesse der Datenerfassung, -berechnung und -umwandlung im Zusammenhang mit den hinreichenden Sicherheit von Messgrößen zu überprüfen.

Wir sind der Ansicht, dass die durchgeführten Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Urteil

Nach unserer Auffassung wurden die ausgewählten Nachhaltigkeits-KPIs für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, als Gegenstand unserer Verfahren zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit war, in aller wesentlicher Belangen in Übereinstimmung mit der Rechnungslegungsgrundsätzen auf der Seiten 40, 41, 42, 65 und 73 erstellt.

Auf der Grundlage der Prüfungen zur Erlangung einer begrenzter Sicherheit und der erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die übrigen Informationen in der Nachhaltigkeitserklärung von Arla Foods

sowie im Jahresbericht auf den Seiten 78-96 für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den auf den Seiten 78-96 beschriebenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden sind.

Kopenhagen, 19. Februar 2024
EY Godkendt Revisionspartnerselskab
CVR-Nr. 30 70 02 28

Henrik Kronborg Iversen
Statsautoriseret Revisor
Wirtschaftsprüfer
MNE-Nr. 27687

Monica Mai Bak Larsen
Partner, Climate Change and Sustainability Services

Prüfungsurteil: **klare Trennung** zwischen Urteil zur Erreichung hinreichender Prüfungssicherheit und zur Erreichung begrenzter Sicherheit

Datenpunktliste: ESRS 2 – Allgemeine Angaben

06/2024

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – S1 geplant für ESG-Update

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
SBM - Strategy and business modell	**SBM-2**	**Interessen und Standpunkte der Interessenträger**							
	SBM-3	**Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**							
	SBM-3	14	AR 6-AR7	Alle Personen in der eigenen Belegschaft, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, fallen in den Offenlegungsbereich gemäß ESRS 2	semi-narrative		Y		
	SBM-3	14 a		Beschreibung der Arten von Mitarbeitern und Nicht-Mitarbeitern in der eigenen Belegschaft, die wesentlichen Auswirkungen unterliegen	narrative		Y		
	SBM-3	14 b		Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen (eigene Belegschaft)	semi-narrative		Y		
	SBM-3	14 c		Beschreibung von Aktivitäten, die positive Auswirkungen haben, und der Arten von Mitarbeitern und Nicht-Mitarbeitern in der eigenen Belegschaft, die positiv beeinflusst werden oder positiv beeinflusst werden könnten	narrative		Y		
	SBM-3	14 d		Beschreibung wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten auf die eigene Belegschaft ergeben	narrative		Y		
	SBM-3	14 e		Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die sich aus Übergangsplänen zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und zur Erreichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Betriebsabläufe ergeben können	narrative		Y		
	SBM-3	14 f.1		Informationen über die Art der Tätigkeiten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	14 f.2		Informationen über Länder oder geografische Gebiete mit Betrieben, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	14 g.1		Informationen über die Art von Betrieben, bei denen ein erhebliches Risiko von Vorfällen von Kinderarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	14 g.2		Informationen über Länder oder geografische Gebiete mit Betrieben, bei denen ein erhebliches Risiko von Vorfällen von Kinderarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	15	AR 8	Es wurde eine Offenlegung darüber entwickelt, dass das Verständnis für Menschen in der eigenen Belegschaft/Wertschöpfungskette, die über bestimmte Merkmale verfügen, in bestimmten Kontexten arbeiten oder bestimmte Aktivitäten ausführen, möglicherweise einem höheren Risiko für Schäden ausgesetzt ist	narrative		Y		
	SBM-3	16	AR 9	Offenlegung, welche der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten von Menschen in der eigenen Belegschaft ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen beziehen	narrative		Y		
IRO - Impact, risk and opportunity	**S1-1**	**Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft**							
	S1-1	19		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P		Y		
	S1-1	19		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft, einschließlich für bestimmte Gruppen innerhalb der Belegschaft oder die gesamte eigene Belegschaft	semi-narrative		Y		
	S1-1	AR10		Offenlegung von Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr verabschiedeten Richtlinien	narrative		Y		V
	S1-1	20		Beschreibung relevanter menschenrechtspolitischer Verpflichtungen, die für die eigene Belegschaft relevant sind	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	20a		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, der Menschen in der eigenen Belegschaft	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	20b		Offenlegung der grundsätzlichen Vorgehensweise im Hinblick auf die Einbindung der eigenen Belegschaft	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	20c		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf Maßnahmen zur Bereitstellung und (oder) Ermöglichung der Abhilfe bei Menschenrechtsauswirkungen	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	21	AR 12	Offenlegung, ob und wie die Strategien mit relevanten international anerkannten Instrumenten in Einklang stehen	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	22		Die Politik befasst sich ausdrücklich mit Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit	semi-narrative	SFDR	Y		
	S1-1	23		Es gibt eine Richtlinie oder ein Managementsystem zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz	semi-narrative	SFDR	Y		
	S1-1	24a		Es gibt spezifische Strategien zur Beseitigung von Diskriminierung	semi-narrative		Y		
	S1-1	24b	AR 15 - AR 16	Gründe für Diskriminierung werden ausdrücklich in der Politik behandelt	semi-narrative		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	S1-1	24c		Offenlegung spezifischer politischer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inklusion und (oder) positiven Maßnahmen für Menschen aus Gruppen, die in der eigenen Belegschaft einem besonderen Risiko der Verletzlichkeit ausgesetzt sind	narrative		Y		
	S1-1	24d		Offenlegung, ob und wie Richtlinien durch spezifische Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Diskriminierung verhindert, gemildert und nach ihrer Entdeckung gehandelt wird, sowie um Vielfalt und Inklusion zu fördern	narrative		Y		
	S1-1	AR 14		Offenlegung einer Veranschaulichung der Arten der Kommunikation seiner Richtlinien gegenüber den Personen, Personengruppen oder Organisationen, für die sie relevant sind	narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 a)		Richtlinien und Verfahren, die Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, Schulung und Beförderung machen, sind vorhanden oder geplant	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 b)		Hat oder plant, auf der obersten Managementebene Verantwortung für Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu übertragen, klare unternehmensweite Richtlinien und Verfahren zur Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken herauszugeben und den Aufstieg mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich zu verknüpfen	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 c)		Schulungen für das Personal zu Antidiskriminierungsrichtlinien und -praktiken sind geplant oder werden durchgeführt	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 d)		Anpassungen der physischen Umgebung zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen sind geplant oder vorhanden	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 e)		Plant zu prüfen oder hat bereits geprüft, ob die Gefahr besteht, dass Arbeitsanforderungen in einer Weise definiert wurden, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen würde	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 f)		Planen Sie, Aufzeichnungen über Einstellung, Schulung und Beförderung zu führen oder auf dem neuesten Stand zu halten, die einen transparenten Überblick über die Möglichkeiten für Mitarbeiter und ihre Weiterentwicklung bieten	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 g)		Hat Beschwerdeverfahren eingerichtet oder plant die Einführung von Beschwerdeverfahren, um Beschwerden zu bearbeiten, Einsprüche zu bearbeiten und den Mitarbeitern Regressmöglichkeiten zu bieten, wenn Diskriminierung festgestellt wird, und achtet auf formelle Strukturen und informelle kulturelle Probleme, die Mitarbeiter daran hindern können, Bedenken und Beschwerden vorzubringen	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 h)		Verfügt über Programme oder plant die Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.	semi-narrative		Y		V
	S1-2	**Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat			Y		
	S1-2	27	AR 21, AR 23-24	Offenlegung, ob und wie die Perspektiven der eigenen Belegschaft Entscheidungen oder Aktivitäten zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen beeinflussen	narrative		Y		
	S1-2	27a		Das Engagement erfolgt mit der eigenen Belegschaft oder deren Vertretern	semi-narrative		Y		
	S1-2	27b	AR 19	Offenlegung der Phase, in der das Engagement stattfindet, der Art des Engagements und der Häufigkeit des Engagements	narrative		Y		
	S1-2	27c	AR 18-19	Offenlegung der Funktion und der höchsten Rolle innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung dafür trägt, sicherzustellen, dass das Engagement stattfindet und dass die Ergebnisse den Ansatz des Unternehmens beeinflussen	narrative		Y		
	S1-2	27d	AR 20	Offenlegung globaler Rahmenvereinbarungen oder anderer Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte von Arbeitnehmern	narrative		Y		
	S1-2	27e		Offenlegung, wie die Wirksamkeit des Engagements mit der eigenen Belegschaft bewertet wird	narrative		Y		
	S1-2	28		Offenlegung der Schritte, die unternommen wurden, um Einblick in die Perspektiven von Menschen in der eigenen Belegschaft zu gewinnen, die möglicherweise besonders anfällig für Auswirkungen sind und (oder) ausgegrenzt werden	narrative		Y		
	S1-2	29.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung der eigenen Belegschaft eingeführt hat	narrative		Y		
	S1-2	29.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einführung eines allgemeinen Prozesses zur Einbindung der eigenen Belegschaft, falls das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung eingeführt hat	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 a		Offenlegung des Umgangs des Unternehmens mit gefährdeten Personen oder Personen in gefährdeten Situationen	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 b		Offenlegung, wie potenzielle Hindernisse für die Einbindung der Mitarbeiter berücksichtigt werden	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 c		Offenlegung, wie die Mitarbeiter über geeignete Kommunikationskanäle mit verständlichen und zugänglichen Informationen versorgt werden	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 d		Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte, die zwischen verschiedenen Arbeitnehmern aufgetreten sind, und wie diese Interessenkonflikte gelöst wurden	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 e		Offenlegung, wie das Unternehmen versucht, die Menschenrechte aller beteiligten Interessengruppen zu respektieren	narrative		Y		V
	S1-2	AR 26		Informationen über die Wirksamkeit von Prozessen zur Einbindung der eigenen Belegschaft aus früheren Berichtszeiträumen	narrative		Y		V
	S1-3	**Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können**							
	S1-3	32a	AR 27	Offenlegung des allgemeinen Ansatzes und der Verfahren zur Bereitstellung oder Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen, wenn das Unternehmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter seiner eigenen Belegschaft verursacht oder dazu beigetragen hat	narrative		Y		
	S1-3	32b	AR 28	Offenlegung spezifischer Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken oder Bedürfnisse direkt beim Unternehmen äußern und diese ansprechen kann	narrative		Y		
	S1-3	AR 29		Mechanismen von Drittanbietern sind für alle eigenen Mitarbeiter zugänglich	semi-narrative		Y		V
	S1-3	AR 30		Offenlegung, wie die eigene Belegschaft und ihre Arbeitnehmervertreter auf Kanäle auf der Ebene des Unternehmens zugreifen können, bei dem sie beschäftigt sind oder für das sie einen Arbeitsvertrag haben	narrative		Y		V
	S1-3	32c		Es bestehen Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden oder Beschwerden im Zusammenhang mit Mitarbeiterangelegenheiten	semi-narrative	SFDR	Y		
	S1-3	32d		Offenlegung von Prozessen, durch die das Unternehmen die Verfügbarkeit von Kanälen unterstützt oder erfordert	narrative		Y		
	S1-3	32e	AR 32	Offenlegung, wie angesprochene und behandelte Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Effektivität der Kanäle sichergestellt wird	narrative		Y		

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwante AR	Name	Datentyp	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	S1-3	33.1	AR 31	Offenlegung, ob und wie beurteilt wird, dass die eigene Belegschaft sich der Strukturen und Prozesse bewusst ist und ihnen vertraut, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern und zu berücksichtigen	narrative		Y		
	S1-3	33.2		Es gelten Richtlinien zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Personen, die Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		
	S1-3	34.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen keinen Kanal zur Äußerung von Bedenken eingerichtet hat	narrative		Y		
	S1-3	34.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einrichtung eines Kanals zur Meldung von Bedenken	narrative		Y		V
	S1-4	**Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze**							
	S1-4	37		Aktionspläne und Ressourcen zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft [siehe ESRS 2 – MDR-A]	MDR-A		Y		
	S1-4	38a	AR 42	Beschreibung der ergriffenen, geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung negativer Auswirkungen auf die eigene Belegschaft	narrative		Y		
	S1-4	38b		Offenlegung, ob und wie Maßnahmen ergriffen wurden, um Abhilfe in Bezug auf tatsächliche wesentliche Auswirkungen zu schaffen oder zu ermöglichen	narrative		Y		
	S1-4	38c	AR 42	Beschreibung zusätzlicher Initiativen oder Maßnahmen mit dem Hauptziel, positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erzielen	narrative		Y		
	S1-4	38d	AR 38-AR 39	Beschreibung, wie die Wirksamkeit von Maßnahmen und Initiativen bei der Erzielung von Ergebnissen für die eigene Belegschaft verfolgt und bewertet wird	narrative		Y		
	S1-4	39	AR 34	Beschreibung des Prozesses, mit dem ermittelt wird, welche Maßnahmen als Reaktion auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft erforderlich und angemessen sind.	narrative		Y		
	S1-4	40a	AR 44-45, AR 47	Beschreibung, welche Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Risiken, die sich aus Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und der Abhängigkeit von ihr ergeben, geplant oder eingeleitet sind, und wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen verfolgt wird.	narrative		Y		
	S1-4	40b		Beschreibung, welche Maßnahmen geplant sind oder durchgeführt werden, um wesentliche Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft zu verfolgen	narrative		Y		
	S1-4	41	AR 37	Offenlegung, ob und wie sichergestellt wird, dass die eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft haben oder dazu beitragen	narrative		Y		
	S1-4	43		Offenlegung der Ressourcen, die für die Bewältigung wesentlicher Auswirkungen bereitgestellt werden	narrative		Y		
	S1-4	AR 33 a		Offenlegung allgemeiner und spezifischer Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 33 b		Offenlegung von Initiativen, die darauf abzielen, zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beizutragen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 33 c		Offenlegung der Fortschritte des Unternehmens im Berichtszeitraum	narrative		Y		V
	S1-4	AR 33 d		Offenlegung der Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung	narrative		Y		V
	S1-4	AR 35		Offenlegung, ob und wie das Unternehmen versucht, Einfluss auf relevante Geschäftsbeziehungen zu nehmen, um wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu bewältigen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 36		Offenlegung, wie die Initiative und ihr eigenes Engagement darauf abzielen, die betreffenden wesentlichen Auswirkungen anzugehen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 40 a		Offenlegung, ob und wie Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter eine Rolle bei Entscheidungen über die Gestaltung und Umsetzung von Programmen oder Prozessen spielen, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für Arbeitnehmer zu erzielen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 40 b		Informationen über beabsichtigte oder erzielte positive Ergebnisse von Programmen oder Prozessen für die eigene Belegschaft	narrative		Y		V
	S1-4	AR 41		Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erzielen, sollen auch das Erreichen eines oder mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen	semi-narrative		Y		V
	S1-4	AR 43		Informationen über Maßnahmen zur Abmilderung negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die sich aus dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft ergeben	narrative		Y		
	S1-4	AR 48		Beschreibung der internen Funktionen, die an der Bewältigung von Auswirkungen beteiligt sind, sowie der von den internen Funktionen ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung negativer und Förderung positiver Auswirkungen	narrative		Y		V
MT – Metrics and targets	**S1-5**	**Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat			Y		
	S1-5	46	AR 50-AR52	Festlegung von Zielen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft [siehe ESRS 2 – MDR-T]	MDR-T		Y		
	S1-5	47a		Offenlegung, ob und wie die eigene Belegschaft oder Arbeitnehmervertreter direkt in die Zielsetzung eingebunden waren	narrative		Y		
	S1-5	47b		Offenlegung, ob und wie die eigene Belegschaft oder Arbeitnehmervertreter direkt in die Leistungsmessung im Vergleich zu den Zielvorgaben eingebunden waren	narrative		Y		
	S1-5	47c		Offenlegung, ob und wie die eigene Belegschaft oder Arbeitnehmervertreter direkt in die Ermittlung von Lehren oder Verbesserungen als Ergebnis der Unternehmensleistung einbezogen wurden	narrative		Y		
	S1-5	AR 49 a		Offenlegung der beabsichtigten Ergebnisse, die im Leben der Menschen in der eigenen Belegschaft erzielt werden sollen	narrative		Y		V
	S1-5	AR 49 b		Informationen über die zeitliche Stabilität des Ziels in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen	semi-narrative		Y		V
	S1-5	AR 49 c		Offenlegung von Verweisen auf Normen oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele basieren	narrative		Y		V
	S1-6	**Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens**							
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat			Y		
	S1-6	50a.1		Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens - Anzahl der Arbeitnehmer nach Geschlecht [Tabelle]	Table A		Y		
	S1-6	50a.2	AR 57	Anzahl Mitarbeiter (Kopfzahl)	Table A/ Decimal		Y		
	S1-6	50a.3	AR 57	Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Kopfzahl)	Table A/ Decimal		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	S1-6	50a.4		Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens - Anzahl der Beschäftigten in Ländern mit 50 oder mehr Beschäftigten, die mindestens 10 % der Gesamtbeschäftigtenzahl ausmachen [Tabelle]	Table B		Y		
	S1-6	50a.5	AR 57	Anzahl der Mitarbeiter in Ländern mit 50 oder mehr Mitarbeitern, die mindestens 10 % der Gesamtmitarbeiterzahl ausmachen	Table B/ Decimal		Y		
	S1-6	50a.6	AR 57	Durchschnittliche Mitarbeiterzahl in Ländern mit 50 oder mehr Mitarbeitern, die mindestens 10 % der Gesamtmitarbeiterzahl ausmachen	Table B/ Decimal		Y		
	S1-6	50b		Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens - Informationen zu den Arbeitnehmern nach Vertragsart und Geschlecht [Tabelle]	Table C		Y		
	S1-6	51		Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens - Informationen zu den Arbeitnehmern nach Regionen [Tabelle]	Table C		Y		V
	S1-6	50b + 51.1		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent)	Table C/ Decimal		Y		
	S1-6	50b + 51.2		Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent)	Table C/ Decimal		Y		
	S1-6	50c.1	AR 59	Anzahl der Mitarbeiter, die das Unternehmen verlassen haben	Decimal		Y		
	S1-6	50c.2		Prozentsatz der Mitarbeiterfluktuation	Percent		Y		
	S1-6	50d.1	AR 60	Beschreibung der zur Datenerhebung verwendeten Methoden und Annahmen (Mitarbeiter)	narrative		Y		
	S1-6	50 d.2		Die Mitarbeiterzahlen werden in Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent angegeben	semi-narrative		Y		
	S1-6	50 d.3		Die Mitarbeiterzahlen werden am Ende des Berichtszeitraums/Durchschnitt/andere Methodik gemeldet	semi-narrative		Y		
	S1-6	50e	AR 58	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (Mitarbeiter)	narrative		Y		
	S1-6	50f		Offenlegung von Querverweisen der gemäß Absatz 50 (a) gemeldeten Informationen auf die repräsentativsten Zahlen im Jahresabschluss	narrative		Y		
	S1-6	52		Weitere detaillierte Aufschlüsselung nach Geschlecht und Region [Tabelle]	Table D		Y		V
	S1-6	52 a		Anzahl der Vollzeitbeschäftigten nach Köpfen oder Vollzeitäquivalenten	Table D Decimal/ Integer		Y		V
	S1-6	52 b		Anzahl der Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen oder Vollzeitäquivalenten	Table D Decimal/ Integer		Y		V
	S1-7	**Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens**							
	S1-7	55 a.1	AR 61	Anzahl Nicht-Arbeitnehmer in der eigenen Belegschaft	Decimal		Y	Y	
	S1-7	55 a.2		Anzahl der Nicht-Arbeitnehmer in der eigenen Belegschaft - Selbständige	Decimal		Y	Y	
	S1-7	55 a.3		Anzahl der Nichtarbeitnehmer in der eigenen Belegschaft - Personen, die von Unternehmen gestellt werden, die hauptsächlich eine Beschäftigungstätigkeit ausüben	Decimal		Y	Y	
	S1-7	56	AR 62	Offenlegung der gängigsten Arten von Nichtarbeitnehmern (beispielsweise Selbständige, Personen, die von Unternehmen gestellt werden, deren Haupttätigkeit eine Beschäftigung ausübt, und andere für das Unternehmen relevante Arten), ihrer Beziehung zum Unternehmen und der Art der von ihnen ausgeführten Arbeit.	narrative		Y	Y	V
	S1-7	55 b.1		Beschreibung der zur Datenerhebung verwendeten Methoden und Annahmen (Nicht-Mitarbeiter)	narrative		Y	Y	
	S1-7	55 b.2		Die Anzahl der Nichtangestellten wird in Kopfzahl/Vollzeitäquivalent angegeben	semi-narrative		Y	Y	
	S1-7	55 b.3		Die Anzahl der Nicht-Mitarbeiter wird am Ende des Berichtszeitraums/Durchschnitt/andere Methodik angegeben	semi-narrative		Y	Y	
	S1-7	55c	AR 64- AR 65	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (nicht angestellte Mitarbeiter)	narrative		Y	Y	
	S1-7	57	AR 63	Beschreibung der Grundlage für die Erstellung der geschätzten Anzahl nicht beschäftigter Arbeitnehmer	narrative		Y	Y	
	S1-8	**Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog**							
	S1-8	60 a	AR 66	Prozentsatz der Gesamtbeschäftigten, für die Tarifverträge gelten	Percent		Y	Y	
	S1-8	60 b		Prozentsatz der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, die innerhalb der Abdeckungsrate nach Land (im EWR) liegen	Table/ Percent		Y	Y	
	S1-8	60 c		Anteil der eigenen Mitarbeiter, für die Tarifverträge gelten (außerhalb des EWR), nach Regionen	Table/ Percent		Y	Y	
	S1-8	61		Die Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer, die nicht unter Tarifverträge fallen, richten sich nach den Tarifverträgen, die für die übrigen Arbeitnehmer gelten, oder nach den Tarifverträgen anderer Unternehmen.	semi-narrative		Y	Y	V
	S1-8	62		Beschreibung, inwieweit die Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen von Nicht-Mitarbeitern in der eigenen Belegschaft durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden	narrative		Y	Y	V
	S1-8	63a	AR 69	Anteil der Arbeitnehmer im Land (EWR), die durch Arbeitnehmervertreter abgedeckt sind	Percent		Y	Y	
	S1-8	63b		Offenlegung der Existenz von Vereinbarungen mit Arbeitnehmern hinsichtlich der Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat (EBR), einen Betriebsrat der Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat der Societas Cooperativa Europaea (SCE).	narrative		Y	Y	
	S1-8	AR 70		Eigene Belegschaft in der Region (außerhalb des EWR), die durch Tarifverträge abgedeckt ist, nach Abdeckungsgrad und Region	Table/ Semi-Narrative		Y	Y	
	S1-9	**Diversitätsparameter**							
	S1-9	66a.1		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) auf oberster Führungsebene	Integer		Y		
	S1-9	66a.2		Anteil der Mitarbeiter auf oberster Führungsebene	Percent		Y		
	S1-9	66b.1		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) unter 30 Jahren	Integer		Y		
	S1-9	66b.2		Anteil der Mitarbeiter unter 30 Jahren	Percent		Y		
	S1-9	66b.3		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) zwischen 30 und 50 Jahren	Integer		Y		

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	S1-9	66b.4		Anteil der Mitarbeiter zwischen 30 und 50 Jahren	Percent		Y		
	S1-9	66b.5		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) über 50 Jahre	Integer		Y		
	S1-9	66b.6		Anteil der Mitarbeiter über 50 Jahre	Percent		Y		
	S1-9	AR 71		Offenlegung der verwendeten eigenen Definition des oberen Managements	narrative		Y		
	S1-10	**Angemessene Entlohnung**							
	S1-10	69	AR 72- AR 74	Alle Mitarbeiter erhalten einen angemessenen Lohn, der den geltenden Benchmarks entspricht	semi-narrative		Y		
	S1-10	70.1		Angemessene Löhne nach Ländern [Tabelle]	Table E/ numerical		Y		
	S1-10	70.2		Prozentsatz der Mitarbeiter, die unterhalb des geltenden angemessenen Lohnrichtwerts bezahlt werden	Table E/ Percent		Y		
	S1-10	71		Anteil der Nicht-Arbeitnehmer, die weniger als den angemessenen Lohn erhalten	Table E/ Percent		Y		V
	S1-11	**Sozialschutz**							
	S1-11	74 a		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder angebotene Leistungen sozial abgesichert und gegen Einkommensverluste aufgrund von Krankheit abgesichert.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 b		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen sozial abgesichert und können ab dem Zeitpunkt, ab dem der eigene Arbeitnehmer für das Unternehmen arbeitet, gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitslosigkeit abgesichert sein.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 c		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen sozial abgesichert und können so gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitsunfällen und erworbener Behinderung abgesichert werden.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 d		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder angebotene Leistungen sozial abgesichert und gegen Einkommensverluste aufgrund von Elternzeit abgesichert.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 e		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen sozial abgesichert und können so gegen Einkommenseinbußen aufgrund der Pensionierung abgesichert werden.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	75	AR 75	Sozialschutz für Arbeitnehmer nach Ländern [Tabelle] nach Ereignisarten und Arbeitnehmertypen [einschließlich Nicht-Arbeitnehmer]	Table		Y	Y	
	S1-11	75		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch den Sozialschutz, durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Krankheit abgesichert sind	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.1		Offenlegung der Arbeitnehmertypen, die nicht durch den Sozialschutz, durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitslosigkeit abgesichert sind, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem der eigene Arbeitnehmer für das Unternehmen arbeitet	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.2		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch den Sozialschutz, durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitsunfällen und erworbener Behinderung abgedeckt sind	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.3		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch soziale Absicherung, öffentliche Programme oder angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Mutterschaftsurlaub abgesichert sind	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.4		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch soziale Absicherung, öffentliche Programme oder angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund der Pensionierung abgesichert sind	narrative		Y	Y	
	S1-12	**Menschen mit Behinderungen**							
	S1-12	79		Anteil der Menschen mit Behinderungen unter den Beschäftigten, bei denen gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Datenerhebung gelten	Percent		Y	Y	
	S1-12	80		Anteil der Beschäftigten mit Behinderung an der eigenen Belegschaft nach Geschlecht [Tabelle]	Table/ numerical		Y	Y	V
	S1-12	AR 76		Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten und ihrer Zusammenstellung erforderlich sind (Menschen mit Behinderungen)	narrative		Y	Y	
	S1-13	**Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung**							
	S1-13	83 a .1	AR 77	Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung nach Geschlecht [Tabelle]	Table F		Y	Y	
	S1-13	83 a.2	AR 77	Prozentsatz der Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben	Table F/ Percent		Y	Y	
	S1-13	83 b.1	AR 78	Durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden nach Geschlecht [Tabelle]	Table G		Y	Y	
	S1-13	83 b.2	AR 78	Durchschnittliche Anzahl Schulungsstunden pro Person für Mitarbeiter	Table G/ Decimal		Y	Y	
	S1-13	84.1	AR 79	Prozentsatz der Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben, nach Mitarbeiterkategorie [Tabelle]	Table G/ percentage		Y	Y	V
	S1-13	84.2	AR 79	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben, nach Mitarbeiterkategorie	Table G/ Decimal		Y	Y	V
	S1-13	85		Prozentsatz der Nicht-Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben	Table G/ Percent		Y	Y	V
	S1-14	**Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit**							
	S1-14	88 a	AR 80	Prozentsatz der Personen in der eigenen Belegschaft, die durch ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem abgedeckt sind, das auf gesetzlichen Anforderungen und (oder) anerkannten Standards oder Richtlinien basiert	Percent		Y		
	S1-14	88b.1	AR 89-91	Anzahl der Todesfälle in der eigenen Belegschaft aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen	Integer		Y		
	S1-14	88b.2	AR 89-91	Anzahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen anderer Arbeitnehmer, die auf den Standorten des Unternehmens arbeiten	Integer		Y		
	S1-14	88c.1		Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der eigenen Belegschaft	Integer		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	S1-14	88c.2		Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der eigenen Belegschaft	Percent		Y		
	S1-14	88d		Anzahl der meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen von Arbeitnehmern	Integer		Y		
	S1-14	88e	AR 89-91, AR 95	Anzahl der Ausfalltage durch arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle aufgrund von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Gesundheitsschäden bei Mitarbeitern	Integer		Y		
	S1-14	89.1		Anzahl der meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen von Nicht-Beschäftigten	Integer		Y	Y	V
	S1-14	89.2		Anzahl der Ausfalltage durch arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle durch Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle durch Erkrankungen bei Nicht-Mitarbeitern	Integer		Y	Y	V
	S1-14	90		Prozentsatz der eigenen Belegschaft, die durch ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem abgedeckt ist, das auf gesetzlichen Anforderungen und (oder) anerkannten Standards oder Richtlinien basiert und intern geprüft und (oder) von einer externen Partei geprüft oder zertifiziert wurde	Percent		Y		V
	S1-14	AR 81		Beschreibung der zugrunde liegenden Standards für die interne Prüfung oder externe Zertifizierung des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems	narrative		Y		V
	S1-14	AR 82.1		Anzahl der Todesfälle in der eigenen Belegschaft aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen	Integer		Y		V
	S1-14	AR 82.2		Anzahl der Todesfälle in der eigenen Belegschaft aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen	Integer		Y		V
	S1-14	AR 82.3		Anzahl der Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen anderer Arbeitnehmer, die auf dem Gelände des Unternehmens arbeiten	Integer		Y		V
	S1-14	AR 82.4		Anzahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Erkrankungen anderer Arbeitnehmer, die auf dem Gelände des Unternehmens tätig sind	Integer		Y		V
	S1-14	AR 94		Anzahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen, die bei der ehemaligen eigenen Belegschaft festgestellt wurden	Integer		Y		V
	S1-15	**Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben**							
	S1-15	93 a	AR 96-AR 97	Anteil der Arbeitnehmer mit Anspruch auf Familienurlaub	Percent		Y	Y	
	S1-15	93 b.1		Anteil der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die familienbedingten Urlaub genommen haben	Percent		Y	Y	
	S1-15	93 b.2		Anteil der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die familienbedingten Urlaub genommen haben, nach Geschlecht [Tabelle]	Table/ numerical		Y	Y	
	S1-15	94		Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf familienbedingten Urlaub aufgrund der Sozialpolitik und (oder) Tarifverträge	semi-narrative		Y	Y	
	S1-16	**Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)**							
	S1-16	97 a	AR 98-AR 99 -AR 100	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle [Tabelle]	Table H	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-16	97 a	AR 98-AR 99-AR 100	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Table H/ Percent	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-16	97 b	AR 101	Jährliche Gesamtvergütungsquote	Percent	SFDR	Y		
	S1-16	97 c	AR 102	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind, wie Daten zusammengestellt wurden und andere zu berücksichtigende Änderungen an zugrunde liegenden Daten	narrative		Y		
	S1-16	98		Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles nach Mitarbeiterkategorie und/oder Land/Segment [Tabelle]	Table/ numerical		Y		V
	S1-16	98		Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Lohnunterschieds nach gewöhnlichem Grundgehalt und ergänzenden/variablen Komponenten	Table/ numerical		Y		V
	S1-16	99		Vergütungsverhältnis angepasst an Kaufkraftunterschiede zwischen Ländern	Percent		Y		V
	S1-16	99		Beschreibung der Methodik zur Berechnung des Vergütungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern	narrative		Y		V
	S1-17	**Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten**							
	S1-17	103 a		Anzahl der Diskriminierungsfälle [Tabelle]	Table I	SFDR	Y		
	S1-17	103 a	AR 103- AR 106	Anzahl der Diskriminierungsfälle	Table I/ Integer		Y		
	S1-17	103 b	AR 103- AR 106	Anzahl der Beschwerden, die über Kanäle für Mitarbeiter der eigenen Belegschaft eingereicht wurden, um Bedenken zu äußern	Integer		Y		
	S1-17	103 b	AR 103- AR 106	Anzahl der bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereichten Beschwerden	Integer		Y		
	S1-17	103 c	AR 103- AR 106	Höhe der Geldbußen, Strafen und Schadensersatzzahlungen aufgrund von Verstößen gegen soziale und menschenrechtliche Faktoren	Monetary		Y		
	S1-17	103 c	AR 103- AR 106	Informationen über die Zuordnung wesentlicher Bußgelder, Strafen und Schadensersatzzahlungen aufgrund von Verstößen gegen soziale und Menschenrechtsfaktoren zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen relevantesten Beträgen	narrative		Y		
	S1-17	103 d	AR 103- AR 106	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten und ihrer Zusammenstellung erforderlich sind (arbeitsbezogene Beschwerden, Vorfälle und Beschwerden im Zusammenhang mit sozialen und Menschenrechtsfragen)	narrative		Y		
	S1-17	104 a	AR 105	Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	Integer	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-17	104 a	AR 105	Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft, bei denen es sich um Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen handelt	Integer	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-17	104 a	AR 105	Es gab keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Zwischenfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	semi-narrative	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-17	104 b	AR 103- AR 106	Höhe der materiellen Bußgelder, Strafen und Entschädigungen für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	Monetary		Y		
	S1-17	104 b	AR 103- AR 106	Informationen zur Abstimmung der Höhe materieller Bußgelder, Strafen und Entschädigungen für schwerwiegende Menschenrechtsprobleme und Vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft mit dem relevantesten Betrag im Jahresabschluss	narrative		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
	S1-17	AR 103		Offenlegung des Status von Vorfällen und/oder Beschwerden und ergriffenen Maßnahmen	narrative		Y		V
	S1-17	AR 106		Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsfälle, bei denen Unternehmen eine Rolle dabei spielten, Abhilfe für die Betroffenen zu schaffen	Integer		Y		V

Stand: 15.11.2024

Datenpunktliste ESRS 2 MDR „Minimum Disclosure Requirements“

01/2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN:
Die Angaben in den **Mindestoffenlegungsanforderungen** (MDR) sind für die Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen, die **gemäß der Wesentlichkeitsbewertung** des Unternehmens als wesentlich bewertet wurden:

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

E1-2: **Strategien** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz und** der **Anpassung an den Klimawandel**
E1-3: **Maßnahmen und Mittel** im Zusammenhang mit den Klimastrategien
E1-4: **Ziele** im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

E2-1: Strategien im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung**
E2-2: **Maßnahmen und Mitte**l im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
E2-3: **Ziele** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

E3-1: **Strategien** im Zusammenhang mit **Wasser- und Meeresressourcen**
E3-2: **Maßnahmen und Mittel** im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
E3-3: **Ziele** im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

E4-2: **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt und Ökosystemen**
E4-3: **Maßnahmen und Mittel** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
E4-4: **Ziele** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

E5-1: **Strategien** im Zusammenhang mit **Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**
E5-2: **Maßnahmen und Mittel** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
E5-3: **Ziele** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

S1-1: **Strategien** im Zusammenhang mit der **eigenen Belegschaft**
S1-4: Ergreifung von **Maßnahmen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und **Ansätze zur Minderung** wesentlicher Risiken und **zur Nutzung wesentlicher Chancen** im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft **sowie die Wirksamkeit** dieser Maßnahmen und Ansätze
S1-5: **Ziele** im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der **Förderung positive**r Auswirkungen und dem **Umgang** mit wesentlichen Risiken und Chancen

S2-1: **Strategien** im Zusammenhang mit der **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette**
S2-4: Ergreifung von **Maßnahmen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
S2-5: **Ziele** im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

S3-1: **Strategien** im Zusammenhang mit **betroffenen Gemeinschaften**
S3-4: Ergreifung von **Maßnahmen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
S3-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

S4-1: **Strategien** im Zusammenhang mit **Verbrauchern und Endnutzern**
S4-4: Ergreifung von **Maßnahmen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
S4-5: **Ziele** im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

G1-1: **Strategien** in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur
G1-4: **Maßnahmen** zur **Verhinderung von Korruption oder Bestechung**

ESRS2 MDR enthält **Mindestangabepflichten**, die zu beachten sind, wenn das Unternehmen
- **Informationen über seine Strategien und Maßnahmen**
- zur **Verhinderung, Minderung und Behebung** tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher **Auswirkungen**,
- zum **Umgang** mit wesentlichen **Risiken** und/oder
- zur **Nutzung** wesentlicher **Chancen**

(zusammen: "**Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten**")
angibt.
Sie kommen **zusammen mit den Angabepflichten** zum Tragen, die in den jeweiligen **themenbezogenen** und **sektorspezifischen** ESRS vorgesehen sind.
Darüber hinaus kommen sie zum Tragen, wenn das Unternehmen **unternehmensspezifische** Angaben erstellt. (vgl. ESRS 2 Tz 60)

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESRS	DR	Absatz	Verwandte AR	Name	Datentyp	Mai [V]	DP anwendbar
	MDR-P 13		**Ziel**	**Mindestangabepflicht - Strategien MDR-P - Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten** **Verständnis der Strategien zu vermitteln**, über die das Unternehmen verfügt, - um tatsächliche und potenzielle **Auswirkungen** zu verhindern, zu mindern und zu beheben, - mit **Risiken** umzugehen und - **Chancen** zu nutzen.			
ESRS 2	MDR-P	65 a		Beschreibung - der **wichtigsten Inhalte** der Strategie (inkl. Ziele und wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich die Strategie bezieht) und - des **Überwachungsprozesses**	narrative		
ESRS 2	MDR-P	65 v		Beschreibung des **Anwendungsbereichs der Strategie** (oder der Ausnahmen) in Bezug auf - Aktivitäten - die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette - geografische Gebiete und - ggf. betroffene Interessengruppen	narrative		
ESRS 2	MDR-P	65 Jh		Beschreibung der **höchsten Ebene in der Organisation**, die für die **Umsetzung** der Strategie **verantwortlich** is	narrative		
ESRS 2	MDR-P	65 d		**Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter**, zu deren **Einhaltung** sich das Unternehmen im Rahmen der	narrative		
ESRS 2	MDR-P	65 e		Beschreibung der Berücksichtigung der Interessen wichtiger **Interessengruppen** bei der Festlegung der Strat	narrative		
ESRS 2	MDR-P	65 f		Erläuterung, **wie die Strategie** für potenziell betroffene **Stakeholder** und Interessenträger, die bei der Umsetzung Unterstützung benötien, **zur Verfügung gestellt werden**	narrative		
	MDR-A 14		**Ziel**	**Mindestangabepflicht - Maßnahmen MDR-A - Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte** **Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln**, die ergriffen wurden bzw. geplant sind, - um tatsächliche und potenzielle **Auswirkungen** zu verhindern, zu mindern und zu beheben, - und um **Risiken** und *Chancen* anzugehen und ggf. - die **Vorgaben und Ziele** damit zusammenhängender Strategien zu erreichen.			
ESRS 2	MDR-A	68 a	AR 22	Angabe der wichtigsten im Berichtsjahr - ergriffenen und für die Zukunft geplanten **Maßnahmen**, - ihre erwarteten **Ergebnisse** und - ggf. die Art und Weise ihres **Beitrags zur Umsetzung** der strategischen Vorgaben und Ziele	narrative		
ESRS 2	MDR-A	68 v		Beschreibung des **Umfangs** der **wichtigsten Maßnahmen** (bzgl. Aktivitäten, Geografie, Wertschöpfungsketten, Stakeholder)	narrative		
ESRS 2	MDR-A	68 Jh		**Zeithorizont**, innerhalb dessen die wichtigsten Maßnahmen abgeschlossen werden sollen	semi-narrative		
ESRS 2	MDR-A	68 d		Beschreibung der wichtigsten ergriffenen **Maßnahmen und ggf. ihrer Ergebnisse**, um **Abhilfe für diejenigen** zu schaffen, die durch tatsächliche wesentliche **Auswirkungen geschädigt** wurden	narrative		
ESRS 2	MDR-A	68 e		Offenlegung quantitativer und qualitativer Informationen über den **Fortschritt von Maßnahmen oder Aktionsplänen**, die in früheren Zeiträumen offengelegt wurden	narrative		
ESRS 2	MDR-A	69 a	AR 23	Offenlegung der **Art** der aktuellen und zukünftigen **finanziellen und sonstigen Ressourcen**, die dem **Aktionsplan zugewiesen** sind	narrative		
ESRS 2	MDR-A	69 b		**Aktuell** dem Aktionsplan zugewiesene Finanzmittel **(Capex) und (Opex)**	monetary		
ESRS 2	MDR-A	69 b		Angabe, in welchem **Verhältnis** diese zu den relevantesten **Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen** sind.	monetary		
ESRS 2	MDR-A	69 c		**Zukünftige** finanzielle Ressourcen für den Aktionsplan (**Capex**)	monetary		
ESRS 2	MDR-A	69 c		**Zukünftige** finanzielle Ressourcen für den Aktionsplan (**Opex**)	monetary		
	MDR-M 15		**Ziel**	**Mindestangabepflicht - Parameter MDR-M - Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte** **Verständnis über die Parameter zu vermitteln**, die das Unternehmen anwendet, um die **Wirksamkeit seiner Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten **zu verfolgen.**			
ESRS 2	MDR-M	75		Beschreibung - **aller** Parameter, - die zur **Bewertung** - von **Leistung und Wirksamkeit** - in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen, Risiken oder Chancen** verwendet werden.	narrative		
ESRS 2	MDR-M	77 a		Angabe der **Methoden** und **signifikanten Annahmen** hinter dem Parameter (einschl. Grenzen der Methoden)	narrative		
ESRS 2	MDR-M	77 b		**Art der externen Stelle**, die die **Messung** des Parameters **validiert** , bei der es sich nicht um die für die externe Qualitätssicherung zuständige externe Stelle handelt	narrative		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESRS	DR	Absatz	Verwandte AR	Name	Datentyp	Mai [V]	DP anwendbar
	MDR-T 16		Ziel	**Mindestangabepflicht - Ziele MDR-T -Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben** Bezogen **auf jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt** ein **Verständnis** zu vermitteln über: - **ob und wie die Wirksamkeit seiner Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen **verfolgt** (einschließlich der dafür verwendeten Parameter) - **messbare, zeitgebunden und ergebnisorientierte Ziele**, die das Unternehmen festlegt, um die Zielvorgaben der Strategie zu erreichen - **Gesamtfortschritte** bei der **Erreichung der festgelegten Ziele** im Laufe der Zeit - ***falls*** *das Unternehmen* ***keine messbaren, terminierten, ergebnisorientierten Ziele*** *festgelegt hat:* **ob und wie** das Unternehmen die **Wirksamkeit** seiner Maßnahmen zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen **verfolgt** und die Fortschritte der Zielerreichung **misst** - **ob und wie** die **Interessenträger** in die Festlegung der Ziele **einbezogen** wurden.			
ESRS 2	MDR-T	80 a	AR 24 - AR 26	Beschreibung **Verhältnis** zwischen Ziel und den Zielvorgaben der Strategie	Dezimal		
ESRS 2	MDR-T	80 b	AR 24 - AR 26	Festgelegtes, **messbares Zielniveau** (ist es absolut oder relativ und in welcher Einheit wird es gemessen?)	Dezimal/per		
ESRS 2	MDR-T	80 c	AR 24 - AR 26	**Art** des Ziels (einschließlich Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Wertschöpfungskette, geografische Grenzen)	semi-narrativ		
ESRS 2	MDR-T	80 c	AR 24 - AR 26	Beschreibung des **Zielbereichs**	narrative		
ESRS 2	MDR-T	80 d	AR 24 - AR 26	**Bezugswert**	integer		
ESRS 2	MDR-T	80 d	AR 24 - AR 26	**Bezugsjahr**	integer		
ESRS 2	MDR-T	80 e	AR 24 - AR 26	**Zeitraum**, für den das Ziel gilt	semi-narrativ		
ESRS 2	MDR-T	80 e	AR 24 - AR 26	Angabe von **Meilensteinen** oder **Zwischenzielen**	narrative		
ESRS 2	MDR-T	80 f	AR 24 - AR 26	Beschreibung der **Methoden** und wesentlichen **Annahmen**, die zur **Zieldefinition** verwendet werden	narrative		
ESRS 2	MDR-T	80 g	AR 24 - AR 26	Die **umweltbezogenen Ziele basieren auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen**	semi-narrativ		
ESRS 2	MDR-T	80 h	AR 24 - AR 26	Offenlegung, **wie Stakeholder** in die Zielsetzung **einbezogen** wurden	narrative		
ESRS 2	MDR-T	80 i	AR 24 - AR 26	Beschreibung aller **Änderungen der Ziele** und der entsprechenden **Parameter** oder zugrunde liegenden **Messmethoden**, wesentlichen **Annahmen**, **Einschränkungen**, **Quellen** und **Datenerhebungsverfahren**	narrative		
ESRS 2	MDR-T	80 j	AR 24 - AR 26	Beschreibung der **Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen** (einschließlich der Angabe, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird).	narrative		
				Kann Unternehmen die **Informationen über seine Strategien und Maßnahmen**, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, **nicht angeben**, - weil es **keine Strategien und/oder Maßnahmen** in Bezug auf den betreffenenden Nachhaltigkeitsaspekt **angewendet** hat, - oder weil es **keine messbaren ergebnisorientierten Ziele** festgelegt hat (ESRS 2 Kapitel 4.2. MDR) - so **gibt es dies an** und - **begründet**, **warum** es keine Strategien und/oder Maßnahmen angewendet und keine Ziele festgelegt hat. (ESRS 2 Tz. 62)			
ESRS 2	MDR-P	62		Offenlegung der **Gründe** für die **Nichteinführung von Strategien**	narrative		
ESRS 2	MDR-P	62		Offenlegung des **Zeitrahmens**, in dem das Unternehmen beabsichtigt, Strategien zu verabschieden	narrative	V	
ESRS 2	MDR-A	62		Offenlegung der **Gründe**, weshalb **keine Maßnahme**n ergriffen wurden	narrative		
ESRS 2	MDR-A	62		Offenlegung des **Zeitrahmens**, in dem das Unternehmen **Maßnahmen** ergreifen will	narrative	V	
ESRS 2	MDR-T	81 a		Offenlegung des **Zeitrahmens** für die Festlegung messbarer ergebnisorientierter **Ziele**	narrative	V	
ESRS 2	MDR-T	81 a		Beschreibung der **Gründe**, **warum es nicht geplant ist**, messbare ergebnisorientierte **Ziele festzulegen**	narrative		
ESRS 2	MDR-T	81 b		Die **Wirksamkeit** von Richtlinien und Maßnahmen wird in Bezug auf wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen **dennoch verfolgt**	semi-narrativ		
ESRS 2	MDR-T	81 b i		**Beschreibung von Prozessen**, mit denen die **Wirksamkeit** von Richtlinien und Maßnahmen in Bezug auf wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen verfolgt wird	narrative		
ESRS 2	MDR-T	81 b ii		Beschreibung des **definierten Zielniveaus**, das erreicht werden soll, und aller qualitativen oder quantitativen **Indikatoren**, die zur Bewertung des Fortschritts verwendet werden	narrative		
ESRS 2	MDR-T	81 b ii 80 d		**Bezugszeitraum**, ab dem der Fortschritt gemessen wird	gYear		

Stand: 15.11.2024

Datenpunktliste ESRS E1-Klimaschutz

17 – 28

08/2024

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – E1 geplant für ESG-Update

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
GOV – Governance	**GOV-3**	**Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme**							17
	GOV-3	13		Offenlegung der Berücksichtigung klimabezogener Aspekte bei der Vergütung von Mitgliedern von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen	narrative				
	GOV-3	13		Anteil der anerkannten Vergütung, der an klimabezogene Aspekte gekoppelt ist	percent				
	GOV-3	13		Erläuterung der klimabezogenen Aspekte, die bei der Vergütung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane berücksichtigt werden	narrative				
SBM – Strategy and business model	**SBM-3**	**Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**							19
	SBM-3	18		Art des klimabezogenen Risikos	semi-narrative				
	SBM-3	19a	AR 6	Beschreibung des Umfangs der Resilienzanalyse	narrative				
	SBM-3	19b.1	AR 7a	Offenlegung der Durchführung der Resilienzanalyse	narrative				
	SBM-3	19b.2	AR 7a	Datum der Resilienzanalyse	date				
	SBM-3	AR 7b		Für die Resilienzanalyse verwendete Zeithorizonte	semi-narrative				
	SBM-3	19c	AR 8a	Ergebnisbeschreibung der Resilienzanalyse	narrative				
	SBM-3	AR 8b		Beschreibung der Fähigkeit zur Anpassung bzw. Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells an den Klimawandel	narrative				
	E1-1	**Übergangsplan für den Klimaschutz**							18
	E1-1	14	AR 1	Offenlegung des Übergangsplans zur Eindämmung des Klimawandels	narrative	CL			
	E1-1	16a	AR 2	Erläuterung, wie Ziele mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf eineinhalb Grad Celsius im Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar sind	narrative				
	E1-1	16b		Offenlegung der Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen	narrative				
	E1-1	16c.1		Offenlegung wesentlicher Betriebsausgaben (Opex) und (oder) Kapitalaufwendungen (Capex), die für die Umsetzung des Aktionsplans erforderlich sind	narrative				
	E1-1	16c.2		Dem Aktionsplan zugewiesene finanzielle Ressourcen (OpEx)	monetary				
	E1-1	16c.3		Dem Aktionsplan zugewiesene finanzielle Mittel (CapEx)	monetary				
	E1-1	16d	AR 3	Erläuterung möglicher gebundener Treibhausgasemissionen aus wichtigen Vermögenswerten und Produkten und wie gebundene Treibhausgasemissionen das Erreichen der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gefährden und das Übergangsrisiko erhöhen können	narrative				
	E1-1	16e	AR 4	Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx) zur Angleichung wirtschaftlicher Aktivitäten (Umsätze, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung 2021/2139 der Kommission festgelegten Kriterien	narrative				
	E1-1	16f.1	AR 5	Erheblicher Investitionsaufwand für kohlebezogene Wirtschaftsaktivitäten	monetary				
	E1-1	16f.2	AR 5	Erheblicher Investitionsaufwand für ölbezogene Wirtschaftsaktivitäten	monetary				
	E1-1	16f.3	AR 5	Erheblicher Investitionsaufwand für gasbezogene Wirtschaftsaktivitäten	monetary				
	E1-1	16g		Das Unternehmen ist von den Paris-abgestimmten EU-Benchmarks ausgeschlossen	semi-narrative	PILLAR 3+ Bench-mark			
	E1-1	16h		Erläuterung, wie der Übergangsplan in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung eingebettet und darauf abgestimmt ist	narrative				
	E1-1	16i		Der Übergangsplan wird von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsbehörden genehmigt	semi-narrative				
	E1-1	16j		Erläuterung der Fortschritte bei der Umsetzung des Übergangsplans	narrative				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
	E1-1	17		Datum der Annahme des Übergangsplans für Unternehmen, die noch keinen Übergangsplan verabschiedet haben	gYear				
IRO – Impact, risk and opportunity	**IRO-1**	**Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Klimaschutz**							20
	IRO-1	20a, AR 9	GB 10	Beschreibung des Prozesses im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Klimawandel	narrative				
	IRO-1	20b	AR 13-AR 14	Beschreibung des Prozesses in Bezug auf klimabedingte physische Risiken im eigenen Betrieb und entlang der Wertschöpfungskette	narrative				
	IRO-1	AR 11a.1	AR 13-AR 14	Klimabedingte Gefahren wurden über kurze, mittlere und lange Zeiträume hinweg identifiziert	semi-narrative				
	IRO-1	AR 11a.2	AR 13-AR 14	Das Unternehmen hat geprüft, ob Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten klimabedingten Gefahren ausgesetzt sein könnten	semi-narrative				
	IRO-1	AR 11b	AR 13-AR 14	Es wurden kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert	semi-narrative				
	IRO-1	AR 11c	AR 13-AR 14	Es wurde beurteilt, in welchem Ausmaß Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten den identifizierten klimabedingten Gefahren ausgesetzt sein können und empfindlich darauf reagieren.	semi-narrative				
	IRO-1	AR 11d	AR 13-AR 14	Die Identifizierung klimabedingter Gefahren sowie die Bewertung der Exposition und Sensibilität basieren auf Klimaszenarien mit hohen Emissionen.	semi-narrative				
	IRO-1	21	AR 13-AR 14	Erläuterung, wie klimabezogene Szenarioanalysen zur Ermittlung und Bewertung physischer Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht genutzt wurden.	narrative				
	IRO-1	20c	AR 13-AR 14	Beschreibung des Prozesses in Bezug auf klimabedingte Transitionsrisiken und -chancen im eigenen Betrieb und entlang der Wertschöpfungskette	narrative				
	IRO-1	AR 12a.1	AR 13-AR 14	Übergangsereignisse wurden über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte identifiziert	semi-narrative				
	IRO-1	AR 12a.2	AR 13-AR 14	Das Unternehmen hat geprüft, ob Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten Übergangsereignissen ausgesetzt sein könnten	semi-narrative				
	IRO-1	AR 12b	AR 13-AR 14	Es wurde bewertet, inwieweit Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten gefährdet sein können und empfindlich auf iden	semi-narrative				
	IRO-1	AR 12c	AR 13-AR 14	Die Identifizierung von Übergangsereignissen und die Bewertung der Exposition basieren auf klimabezogenen Szenarioanalysen	semi-narrative				
	IRO-1	AR 12d	AR 13-AR 14	Es wurden Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten identifiziert, die mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft nicht vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um damit vereinbar zu sein	semi-narrative				
	IRO-1	21	AR 13-AR 14	Erläuterung, wie klimabezogene Szenarioanalysen verwendet wurden, um kurz-, mittel- und langfristige Übergangsrisiken und -chancen zu identifizieren und zu bewerten	narrative				
	IRO-1	AR 15	AR 13-AR 14	Erläuterung, wie die verwendeten Klimaszenarien mit den in den Jahresabschlüssen getroffenen wesentlichen klimabezogenen Annahmen vereinbar sind	narrative				
	E1-2	**Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**							21
	E1-2	24		Es gibt Richtlinien zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P				
	E1-2	25	AR 16-AR18	Nachhaltigkeitsthemen, mit denen sich die Klimaschutzpolitik befasst	semi-narrative				
	E1-2	62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat					
	E1-3	**Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien**							22
	E1-3	28		Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel [siehe ESRS 2 MDR-A]					
	E1-3	29a		Dekarbonisierungshebeltyp					
	E1-3	AR19d		Art der Anpassungslösung					
	E1-3	29b.1		Reduzierung der Treibhausgasemissionen erreicht					
	E1-3	29b.2		Erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen					
	E1-3	AR21		Erläuterung, inwieweit die Handlungsfähigkeit von der Verfügbarkeit und Zuteilung von Ressourcen abhängt					
	E1-3	29ci	AR 20	Erläuterung des Zusammenhangs zwischen erheblichen Investitions- und Betriebsausgaben, die erforderlich sind, um ergriffene oder geplante Maßnahmen in Bezug auf relevante Einzelposten oder Anmerkungen im Jahresabschluss umzusetzen					
	E1-3	29cii,16c	AR 20	Erläuterung des Verhältnisses zwischen erheblichen Investitions- und Betriebsausgaben, die zur Umsetzung ergriffener oder geplanter Maßnahmen erforderlich sind, und den wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission erforderlich sind					
	E1-3	29ciii,16c	AR 20	Erläuterung der Beziehung zwischen erheblichen Investitions- und Betriebsausgaben, die zur Umsetzung der ergriffenen oder geplanten Maßnahmen im Rahmen des durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission geforderten Investitionsaufwands erforderlich sind					
	E1-3	AR22		Erläuterung etwaiger möglicher Unterschiede zwischen erheblichen OpEx und CapEx, die gemäß ESRS E1 offengelegt werden, und wichtigen Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission offengelegt werden					
	E1-3	62		Offenlegungspflicht, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat					
	E1-4	**Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**							23
	E1-4	32		Verfolgung der Wirksamkeit von Richtlinien und Maßnahmen anhand von Zielen [siehe ESRS 2 MDR-T]	MDR-T				
	E1-4	33		Offenlegung der Art und Weise, wie Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und (oder) sonstige Ziele zur Bewältigung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen festgelegt wurden	narrative				
	E1-4	34a + 34 b.1	AR 23-AR 24	Tabellen: Mehrere Dimensionen (Basisjahr und Ziele; Treibhausgastypen, Scope-3-Kategorien, Dekarbonisierungshebel, unternehmensspezifische Nenner für Intensitätswerte)	Table				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E1-4	34a + 34 b.2		Absoluter Wert der gesamten Reduzierung der Treibhausgasemissionen	Table/ghg Emissions	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.3		Prozentuale Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen (bezogen auf die Emissionen des Basisjahres)	Table/ percent	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.4		Intensitätswert der gesamten Reduzierung der Treibhausgasemissionen	Table/ decimal	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.5		Absoluter Wert der Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Scope 1)	Table/ghg Emissions	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.6		Prozentuale Reduzierung der Treibhausgasemissionen nach Scope 1 (bezogen auf die Emissionen des Basisjahres)	Table/ percent	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.7		Intensitätswert der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen von Scope 1	Table/ decimal	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.8		Absoluter Wert der standortbezogenen Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß Scope 2	Table/ghg Emissions	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.9		Prozentuale Reduzierung der standortbezogenen Scope 2-Treibhausgasemissionen (bezogen auf die Emissionen des Basisjahres)	Table/ percent	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.10		Intensitätswert der standortbezogenen Scope 2-Reduktion von Treibhausgasemissionen	Table/ decimal	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.11		Absoluter Wert der marktbasierten Reduzierung der Scope-2-Treibhausgasemissionen	Table/ghg Emissions	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.12		Prozentsatz der marktbasierten Reduzierung der Scope-2-Treibhausgasemissionen (bezogen auf die Emissionen des Basisjahres)	Table/ percent	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.13		Intensitätswert der marktbasierten Reduzierung der Scope-2-Treibhausgasemissionen	Table/ decimal	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.14		Absoluter Wert der Reduzierung der Scope-3-Treibhausgasemissionen	Table/ghg Emissions	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.15		Prozentsatz der Reduzierung der Scope-3-Treibhausgasemissionen (bezogen auf die Emissionen des Basisjahres)	Table/ percent	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34a + 34 b.16		Intensitätswert der Reduzierung der Scope-3-Treibhausgasemissionen	Table/ decimal	SFDR+ SÄULE 3+ BENCH-MARK			
	E1-4	34b		Erläuterung, wie die Konsistenz der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit den Grenzen des Treibhausgasinventars sichergestellt wurde	narrative				
	E1-4	34c		Offenlegung früherer Fortschritte bei der Zielerreichung vor dem aktuellen Basisjahr	narrative				
	E1-4	AR 25 a		Beschreibung, wie sichergestellt wurde, dass der Ausgangswert im Hinblick auf die abgedeckten Aktivitäten und Einflüsse externer Faktoren repräsentativ ist	narrative				
	E1-4	AR 25 b		Beschreibung, wie sich ein neuer Basiswert auf ein neues Ziel, dessen Erreichung und Darstellung des Fortschritts im Zeitverlauf auswirkt	narrative				
	E1-4	34e,16a	AR 26	Das Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf eineinhalb Grad Celsius vereinbar	semi-narrative				
	E1-4	34f,16b	AR 30	Beschreibung der erwarteten Dekarbonisierungshebel und ihrer quantitativen Gesamtbeiträge zur Erreichung des Ziels zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen	narrative				
	E1-4	AR 30c		Um relevante Umwelt-, Gesellschafts-, Technologie-, Markt- und Politikentwicklungen zu erkennen und Dekarbonisierungshebel zu ermitteln, wurden vielfältige Klimaszenarien berücksichtigt	narrative				
	E1-4	81		Angaben, die zu machen sind, wenn das Unternehmen keine messbaren ergebnisorientierten Ziele festgelegt hat					
	E1-5	**Energieverbrauch und Energiemix**							24
	E1-5	37	AR 35	Gesamtenergieverbrauch bezogen auf den eigenen Betrieb	energy	SFDR			
	E1-5	37a	AR 33	Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	37b		Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	AR 34		Anteil des Energieverbrauchs aus Kernenergie am Gesamtenergieverbrauch	percent				
	E1-5	37c		Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	37ci		Kraftstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	37cii		Verbrauch von zugekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf und Kälte aus erneuerbaren Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	37ciii		Verbrauch von selbst erzeugter erneuerbarer Energie ohne Brennstoff	energy	SFDR			
	E1-5	AR 34		Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch	percent				

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E1-5	38a	AR 33	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleprodukten	energy	SFDR			
	E1-5	38b	AR 33	Kraftstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölprodukten	energy	SFDR			
	E1-5	38c	AR 33	Kraftstoffverbrauch aus Erdgas	energy	SFDR			
	E1-5	38d	AR 33	Kraftstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	38e	AR 33	Verbrauch von zugekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf oder Kälte aus fossilen Quellen	energy	SFDR			
	E1-5	AR 34		Anteil fossiler Energieträger am Gesamtenergieverbrauch	percent				
	E1-5	39		Nicht erneuerbare Energieerzeugung	energy				
	E1-5	39		Erneuerbare Energieerzeugung	energy				
	E1-5	40	AR 36	Energieintensität aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimabelastung (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatz)	percent	SFDR			
	E1-5	41		Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimabelastung	energy	SFDR			
	E1-5	42		Sektoren mit hoher Klimabelastung, die zur Bestimmung der Energieintensität herangezogen werden	semi-narrative	SFDR			
	E1-5	43	AR 38	Offenlegung der Überleitung zu den entsprechenden Posten oder Anmerkungen in den Jahresabschlüssen der Nettoerlöse aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung	narrative	SFDR			
	E1-5	AR 38b.1		Nettoerlöse aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung	monetary				V
	E1-5	AR 38b.2		Nettoerlöse aus Aktivitäten außerhalb von Sektoren mit hoher Klimaauswirkung	monetary				V
	E1-6	**THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen**							25
	E1-6	44	AR 39	Brutto-Scope 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen - THG-Emissionen pro Scope [Tabelle]	Table				
	E1-6	50		Brutto-Scope-1-, 2-, 3- und Gesamt-THG-Emissionen – finanzielle und betriebliche Kontrolle [Tabelle]	Table				
	E1-6	AR 41		Treibhausgasemissionen – nach Land, Geschäftsbereichen, Wirtschaftstätigkeit, Tochtergesellschaft, Treibhausgaskategorie oder Quellentyp	Table				
	E1-6	AR 46 d		Brutto-Scope-1-, 2-, 3- und Gesamt-THG-Emissionen - Scope-3-THG-Emissionen (GHG-Protokoll) [Tabelle]	Table		Y		
	E1-6	AR 50		Brutto-Scope-1-, Scope-2-, Scope-3-THG-Emissionen und Gesamt-THG-Emissionen - Scope-3-THG-Emissionen (ISO 14064-1) [Tabelle]	Table		Y		
	E1-6	AR 52		Brutto-Scope 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen - Gesamt-THG-Emissionen - Wertschöpfungskette [Tabelle]	Table		Y		
	E1-6	48 a	AR 43	Brutto-Treibhausgasemissionen Scope 1	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	48 b	AR 44	Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen	Table/ Percent	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	49 a	AR 45	Bruttostandortbezogene Treibhausgasemissionen Scope 2	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	49 b	AR 45	Bruttomarktbasierte Scope 2-Treibhausgasemissionen	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	51	AR 46	Brutto-Treibhausgasemissionen Scope 3	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK	Y		
	E1-6	44+52	AR 47	Gesamte Treibhausgasemissionen	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK	Y		
	E1-6	44+52a	AR 47	Gesamte Treibhausgasemissionen standortbasiert	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK	Y		
	E1-6	44+52b	AR 47	Gesamte Treibhausgasemissionen auf Marktbasis	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK	Y		
	E1-6	52 a)	AR 47	Scope 2 standortbasiert	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	52 b)	AR 47	Scope 2 marktbasiert	Table/Ghg Emissions	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	56		Offenlegung wesentlicher Änderungen in der Definition dessen, was ein berichtendes Unternehmen und seine Wertschöpfungskette ausmacht, und Erläuterung ihrer Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit der gemeldeten Treibhausgasemissionen	narrative				
	E1-6	62		Offenlegung von Methoden, wesentlichen Annahmen und Emissionsfaktoren, die zur Berechnung oder Messung von Treibhausgasemissionen verwendet werden	narrative				
	E1-6	AR 42		Offenlegung der Auswirkungen wesentlicher Ereignisse und Änderungen der Umstände (relevant für seine Treibhausgasemissionen), die zwischen den Berichtsdaten der Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und dem Datum des allgemeinen Jahresabschlusses des Unternehmens auftreten	narrative				
	E1-6	AR 43c		biogene CO2-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die nicht in den Treibhausgasemissionen des Geltungsbereichs 1 enthalten sind	ghgEmissions				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E1-6	AR 45d.1		Prozentsatz der Vertragsinstrumente, Scope-2-THG-Emissionen	percent				
	E1-6	AR 45d.2		Offenlegung der Arten von Vertragsinstrumenten, Scope-2-THG-Emissionen	percent				
	E1-6	AR 45d.3		Anteil der marktbasierten Scope-2-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit eingekauftem Strom, gebündelt mit Instrumenten	percent				
	E1-6	AR 45d.4		Prozentsatz der vertraglichen Instrumente, die für den Kauf und Verkauf von Energie verwendet werden, gebündelt mit Attributen zur Energieerzeugung im Verhältnis zu Scope 2-THG-Emissionen	percent				
	E1-6	AR 45d.5		Prozentsatz der vertraglichen Instrumente, die für den Kauf und Verkauf ungebündelter Energieattributansprüche in Bezug auf Scope-2-THG-Emissionen verwendet werden	percent				
	E1-6	AR 45d.6		Offenlegung der Arten von Vertragsinstrumenten, die für den Kauf und Verkauf von Energie gebündelt mit Eigenschaften zur Energieerzeugung oder für ungebündelte Energieeigenschaftsansprüche verwendet werden	narrative				
	E1-6	AR 45e		Biogene CO2-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse sind nicht in den Treibhausgasemissionen des Geltungsbereichs 2 enthalten.	ghgEmissions				
	E1-6	AR 46g		Prozentualer Anteil von Treibhausgasen des Typs Scope 3, berechnet anhand von Primärdaten	Percent		Y		
	E1-6	AR 46i.1		Offenlegung der Gründe für den Ausschluss der Treibhausgasemissionskategorie Scope 3	narrative		Y		
	E1-6	AR 46i.2		Liste der im Inventar enthaltenen Treibhausgasemissionskategorien des Geltungsbereichs 3	semi-narrative		Y		
	E1-6	AR 46j		Biogene CO2-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in der Wertschöpfungskette auftreten und nicht in den Treibhausgasemissionen des Geltungsbereichs 3 enthalten sind	ghgEmissions		Y		
	E1-6	AR 46h		Offenlegung der berücksichtigten Berichtsgrenzen und Berechnungsmethoden zur Schätzung der Scope-3-Treibhausgasemissionen	narrative		Y		
	E1-6	53.1	AR 53	Intensität der Treibhausgasemissionen, standortbezogen (Gesamt-Treibhausgasemissionen pro Nettoumsatz)	Intensity	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	53.2	AR 53	Intensität der Treibhausgasemissionen, marktbasiert (Gesamt-Treibhausgasemissionen pro Nettoumsatz)	Intensity	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	55.1		Offenlegung der Überleitungsrechnung des Nettoumsatzes, der zur Berechnung der Treibhausgasemissionsintensität verwendet wird	narrative	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	55.2		Offenlegung der Abstimmung mit den entsprechenden Posten oder Anmerkungen in den Jahresabschlüssen der Nettoumsatzbeträge	narrative	SFDR+ PILLAR 3+ BENCH-MARK			
	E1-6	AR 55.3		Nettoumsatz	monetary				
	E1-6	AR 55.4		Zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendeter Nettoumsatz	monetary				
	E1-6	AR 55.5		Nettoumsatz, der nicht zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet wird	monetary				
	E1-7	**Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO^2-Gutschriften**							26
	E1-7	56a	AR 56 - AR 57	Offenlegung der Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen durch Projekte, die im eigenen Betrieb entwickelt oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette mitgestaltet wurden	narrative	CL			
	E1-7	56b	AR 56	Offenlegung der Reduzierung oder Beseitigung von Treibhausgasemissionen aus Klimaschutzprojekten außerhalb der Wertschöpfungskette, die durch den Kauf von Emissionszertifikaten finanziert werden oder finanziert werden sollen.	narrative	CL			
	E1-7	58	AR 56	Abbau und Emissionsgutschriften werden genutzt	semi-narrative				
	E1-7	58a.1		Abbau und Speicherung von Treibhausgasen Aktivitäten nach Unternehmensumfang und Abbau- und Speicherungsaktivität	TABLE				
	E1-7	58a.2		Gesamte Entfernung und Speicherung von Treibhausgasen	Table/ghg Emissions				
	E1-7	AR 58f		Mit der Entfernungstätigkeit verbundene Treibhausgasemissionen	Table/ghg Emissions				
	E1-7	58b		Offenlegung der Berechnungsannahmen, Methoden und angewandten Rahmenbedingungen (Entfernung und Speicherung von Treibhausgasen)	narrative				
	E1-7	AR 58e		Die Abbautätigkeit wurde in Emissionsgutschriften umgewandelt und auf dem freiwilligen Markt an andere Parteien weiterverkauft.	semi-narrative				
	E1-7	59a		Gesamtmenge der Emissionsgutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette, die anhand anerkannter Qualitätsstandards überprüft und gelöscht werden	ghgEmissions				
	E1-7	59b		Gesamtmenge der Emissionsgutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette, die zukünftig gelöscht werden sollen	ghgEmissions				
	E1-7	AR 60		Umkehrungen	ghgEmissions				
	E1-7	AR 61		Offenlegung des Verwendungsumfangs und der Qualitätskriterien für Emissionszertifikate	narrative				
	E1-7	AR 62a.1		Anteil der Reduktionsprojekte	percent				
	E1-7	AR 62a.2		Anteil der Entfernungsprojekte	percent				
	E1-7	AR 62b		Art der Emissionsgutschriften aus Emissionsentfernungsprojekten	semi-narrative				
	E1-7	AR 62c		Prozentanteil für anerkannten Qualitätsstandard	percent				
	E1-7	AR 62d		Prozentsatz der aus Projekten in der Europäischen Union ausgegebenen	percent				
	E1-7	AR 62e		Prozentsatz, der als entsprechende Anpassung gilt	percent				
	E1-7	AR 64		Datum, an dem die Löschung von Emissionsgutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette geplant ist	date				

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E1-7	60		Erläuterung des Umfangs, der angewandten Methoden und Rahmenbedingungen und wie die verbleibenden Treibhausgasemissionen neutralisiert werden sollen	narrative				
	E1-7	61		Es wurden öffentliche Behauptungen zur Treibhausgasneutralität aufgestellt, die die Nutzung von Emissionsgutschriften beinhalten	semi-narrative				
	E1-7	61a		Öffentliche Behauptungen zur Treibhausgasneutralität, die die Nutzung von Emissionsgutschriften beinhalten, gehen mit Zielen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen einher.	semi-narrative				
	E1-7	61b		Behauptungen zur Treibhausgasneutralität und die Abhängigkeit von Emissionszertifikaten behindern oder verringern weder die Erreichung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen noch das Netto-Null-Ziel	semi-narrative				
	E1-7	61 a, b		Erläuterung, wie öffentliche Behauptungen der Treibhausgasneutralität, die den Einsatz von Emissionsgutschriften beinhalten, mit Zielen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen einhergehen und wie Behauptungen der Treibhausgasneutralität und die Abhängigkeit von Emissionsgutschriften das Erreichen der Treibhausgasemissionsminderungsziele oder des Netto-Null-Ziels weder behindern noch verringern	narrative				
	E1-7	61c		Erläuterung der Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten Emissionszertifikate	narrative				
	E1-7	AR 62		Prozentsatz für anerkannte Qualitätsstandards	percent				
	E1-8			**Interne CO^2-Bepreisung**					27
	E1-8	63 a.1		Kohlenstoffpreissystem nach Typ	Table				
	E1-8	63 a.2		Art des internen CO2-Preissystems	Table/ Narrative				
	E1-8	63b		Beschreibung des spezifischen Anwendungsbereichs des CO2-Preissystems	Table/ Narrative				
	E1-8	63c.1		Für jede Tonne Treibhausgasemission wird ein CO2-Preis erhoben	Table/ monetary				
	E1-8	63c.2		Beschreibung der kritischen Annahmen zur Bestimmung des angewandten CO2-Preises	Table/ Narrative				
	E1-8	63d.1		Prozentsatz der Brutto-Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch das interne CO2-Preissystem abgedeckt werden	Table/ percent				
	E1-8	63d.2		Prozentsatz der Brutto-Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch das interne CO2-Preissystem abgedeckt werden	Table/ percent				
	E1-8	63d.3		Prozentsatz der Brutto-Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch das interne CO2-Preissystem abgedeckt werden	Table/ percent				
	E1-8	AR 65		Offenlegung der Übereinstimmung des im internen CO2-Preissystem verwendeten CO2-Preises mit dem im Jahresabschluss verwendeten CO2-Preis	Table/ Narrative				
	E1-9			**Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen**					28
	E1-9	66a.1	AR 70	Vermögenswerte mit erheblichem physischen Risiko, bevor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht gezogen werden	monetary	PILLAR 3		Y	
	E1-9	66a.2	AR 70	Vermögenswerte mit einem akuten materiellen physischen Risiko, bevor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht gezogen werden	monetary	PILLAR 3		Y	
	E1-9	66a.3	AR 70	Vermögenswerte, die einem chronischen materiellen physischen Risiko ausgesetzt sind, bevor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht gezogen werden	monetary	PILLAR 3		Y	
	E1-9	66a.4	AR 70	Prozentsatz der Vermögenswerte, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, bevor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht gezogen werden	percent	PILLAR 3		Y	
	E1-9	66a.5	AR 70	Offenlegung des Standorts wesentlicher Vermögenswerte, bei denen ein erhebliches physisches Risiko besteht	narrative	PILLAR 3			
	E1-9	AR 70 c i)		Offenlegung des Standorts seiner wesentlichen Vermögenswerte, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht (aufgeschlüsselt nach NUTS-Codes)	Table/ narrative	PILLAR 3			
	E1-9	66b		Anteil der Vermögenswerte mit erheblichem physischen Risiko, die durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abgedeckt sind	percent			Y	
	E1-9	66d.1	AR 71	Nettoertrag aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischen Risiko	monetary			Y	
	E1-9	66d.2	AR 71	Prozentsatz des Nettoumsatzes aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischen Risiko	percent			Y	
	E1-9	AR 69a		Offenlegung, wie die erwarteten finanziellen Auswirkungen für Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten, denen ein wesentliches physisches Risiko ausgesetzt ist, beurteilt wurden	narrative				
	E1-9	AR 69b		Offenlegung, wie die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftsaktivitäten, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, auf dem Prozess zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos und der Bestimmung von Klimaszenarien beruht oder Teil dieses Prozesses ist	narrative				
	E1-9	AR 71b.1		Offenlegung von Risikofaktoren für den Nettoertrag aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischen Risiko	narrative				
	E1-9	AR 71b.2		Offenlegung des Ausmaßes der erwarteten finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Margenerosion für Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischen Risiko	narrative				
	E1-9	67a.1		Vermögenswerte mit erheblichem Übergangsrisiko vor der Prüfung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels	monetary			Y	
	E1-9	67a.2		Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko vor Berücksichtigung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels	percent			Y	
	E1-9	67b		Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko, die durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels abgedeckt sind	percent			Y	
	E1-9	67c		Gesamtbuchwert des Immobilienvermögens nach Energieeffizienzklassen	Table/ monetary	PILLAR 3		Y	
	E1-9	AR 72a, AR 73a		Offenlegung, wie potenzielle Auswirkungen auf die zukünftige finanzielle Leistung und Lage von Vermögenswerten und Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko beurteilt wurden	narrative				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E1-9	AR 72b		Offenlegung, wie die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftsaktivitäten, die als einem wesentlichen Übergangsrisiko ausgesetzt gelten, auf dem Prozess zur Bestimmung wesentlicher Übergangsrisiken und der Bestimmung von Szenarien beruht oder Teil des Prozesses ist	narrative				
	E1-9	AR 73a.1		Geschätzte Höhe der potenziell verlorenen Vermögenswerte	monetary			Y	
	E1-9	AR 73a.2		Prozentsatz des geschätzten Anteils potenzieller verlorener Vermögenswerte an den gesamten Vermögenswerten mit wesentlichem Übergangsrisiko	percent			Y	
	E1-9	AR 73b		Gesamtbuchwert des Immobilienvermögens, dessen Energieverbrauch auf internen Schätzungen basiert	monetary			Y	
	E1-9	67d		Verbindlichkeiten aus wesentlichen Übergangsrisiken, die ggf. im Abschluss erfasst werden müssen	monetary			Y	
	E1-9	AR 74c.1		Anzahl der Scope 1-Treibhausgasemissionszertifikate im Rahmen regulierter Emissionshandelssysteme	integer			Y	
	E1-9	AR 74c.2		Anzahl der gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) zu Beginn des Berichtszeitraums	integer			Y	
	E1-9	AR 74d		Potentielle zukünftige Verbindlichkeiten auf Grundlage bestehender vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit Emissionsgutschriften, deren Löschung in naher Zukunft geplant ist	monetary			Y	
	E1-9	AR 74e.1		Monetarisierte Brutto-THG-Emissionen der Scope 1 und 2	monetary			Y	
	E1-9	AR 74e.2		Monetarisierte Gesamt-THG-Emissionen	monetary			Y	
	E1-9	67e.1		Nettoertrag aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko	monetary			Y	
	E1-9	67e.2		Nettoumsatz von Kunden, die im Kohlesektor tätig sind	monetary			Y	
	E1-9	67e.3		Nettoumsatz von Kunden, die in der Ölindustrie tätig sind	monetary			Y	
	E1-9	67e.4		Nettoumsatz von Kunden, die im Gassektor tätig sind	monetary			Y	
	E1-9	67e.5		Anteil des Nettoumsatzes von Kunden, die in der Kohleindustrie tätig sind	percent			Y	
	E1-9	67e.6		Prozentsatz des Nettoumsatzes von Kunden, die in ölbezogenen Aktivitäten tätig sind	percent			Y	
	E1-9	67e.7		Prozentsatz des Nettoumsatzes von Kunden, die im gasbezogenen Bereich tätig sind	percent			Y	
	E1-9	AR 76		Prozentsatz des Nettoumsatzes aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko	Table/percent			Y	
	E1-9	AR 76b.1		Offenlegung von Risikofaktoren für Nettoerlöse aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko	narrative				
	E1-9	AR 76b.2		Offenlegung erwarteter finanzieller Auswirkungen im Sinne einer Margenerosion für Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko	narrative/mon etary				
	E1-9	68a		Offenlegung von Abstimmungen mit den Jahresabschlüssen wesentlicher Vermögenswerte und Nettoeinnahmen bei wesentlichem physischen Risiko	narrative				
	E1-9	68b		Offenlegung von Abstimmungen mit den Jahresabschlüssen wesentlicher Beträge an Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen bei wesentlichem Übergangsrisiko	narrative				
	E1-9	69a.1	AR 80	Erwartete Kosteneinsparungen durch Klimaschutzmaßnahmen	monetary	BENCH-MARK		Y	
	E1-9	69a.2	AR 80	Erwartete Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	monetary	BENCH-MARK		Y	
	E1-9	69b.1	AR 81	Potenzielle Marktgröße CO2-armer Produkte und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte	monetary	BENCH-MARK		Y	
	E1-9	69b.2	AR 81	Erwartete Änderungen beim Nettoumsatz aus CO2-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte	monetary	BENCH-MARK		Y	

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS E2-Umweltverschmutzung

09/2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – E2 geplant für ESG-Update

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO – Impact, risk and opportunity	**IRO-1**	**Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**							
	IRO-1	11 a	AR 1- AR 8	Informationen über Methoden, Annahmen und Werkzeuge, die zur Überprüfung von Standorten und Geschäftsaktivitäten verwendet werden, um tatsächliche und potenzielle umweltverschmutzungsbedingte Auswirkungen, Risiken und Chancen im eigenen Betrieb sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ermitteln.	narrative				
	IRO-1	11 b		Offenlegung, ob und wie Konsultationen durchgeführt wurden (Verschmutzung)	narrative				
	IRO-1	AR 9		Offenlegung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse (Umweltverschmutzung)	narrative				
	E2-1	**Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**							
	E2-1	14	AR 10	Richtlinien zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P				
	E2-1	15 a	AR 11	Offenlegung, ob und wie die Politik die negativen Auswirkungen der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung eindämmt	narrative				
	E2-1	15 b	AR 11	Offenlegung, ob und wie die Politik sich mit der Substitution und Minimierung der Verwendung bedenklicher Stoffe sowie der schrittweisen Abschaffung besonders bedenklicher Stoffe befasst	narrative				
	E2-1	15 c		Offenlegung, ob und wie sich die Politik mit der Vermeidung von Zwischenfällen und Notfallsituationen befasst und, falls und wenn sie auftreten, deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt kontrolliert und begrenzt.	narrative				
	E2-1	AR 12		Offenlegung von Kontextinformationen über die Zusammenhänge zwischen umgesetzten Maßnahmen und wie diese zum EU-Aktionsplan für Null-Schadstoffbelastung für Luft, Wasser und Boden beitragen	narrative				V
	E2-1	62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat					
	E2-1	18		Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung [siehe ESRS 2 MDR-A]	MDR-A				
	E2-1	19		Ebene in der Minderungshierarchie, der Maßnahmen zugeordnet werden können (Umweltverschmutzung)	semi-narrative				
	E2-1	AR 13		Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung erstrecken sich auf vor- und nachgelagerte Maßnahmen in der Wertschöpfungskette	semi-narrative				
	E2-1	19	AR 14	Ebene in der Minderungshierarchie, der Ressourcen zugeordnet werden können (Umweltverschmutzung)	semi-narrative				V
	E2-1	AR 15		Informationen zu Aktionsplänen, die auf Standortebene umgesetzt wurden (Umweltverschmutzung)	narrative				V
	E2-2	**Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**							
	E2-2	62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat					
	E2-2	18		Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung [siehe ESRS 2 MDR-A]	MDR-A				
	E2-2	19		Ebene in der Minderungshierarchie, der Maßnahmen zugeordnet werden können (Umweltverschmutzung)	semi-narrative				
	E2-2	AR 13		Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung erstrecken sich auf vor- und nachgelagerte Maßnahmen in der Wertschöpfungskette	semi-narrative				
	E2-2	19	AR 14	Ebene in der Minderungshierarchie, der Ressourcen zugeordnet werden können (Umweltverschmutzung)	semi-narrative				V
	E2-2	AR 15		Informationen zu Aktionsplänen, die auf Standortebene umgesetzt wurden (Umweltverschmutzung)	narrative				V
	E2-3	**Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**							
	E2-3	62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat					
	E2-3	22	AR 19	Verfolgung der Wirksamkeit von Richtlinien und Maßnahmen anhand von Zielen [siehe ESRS 2 MDR-T]	MDR-T				
	E2-3	23 a		Offenlegung, ob und in welcher Weise das Ziel mit der Vermeidung und Kontrolle von Luftschadstoffen und den jeweiligen spezifischen Belastungen zusammenhängt	narrative				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E2-3	23 b		Offenlegung, ob und in welcher Weise das Ziel mit der Vermeidung und Kontrolle von Emissionen in Gewässer und entsprechenden spezifischen Belastungen zusammenhängt	narrative				
	E2-3	23 c		Offenlegung, ob und wie sich das Ziel auf die Prävention und Kontrolle der Bodenverschmutzung und der jeweiligen spezifischen Belastungen bezieht	narrative				
	E2-3	23 d		Offenlegung, ob und wie das Ziel mit der Prävention und Kontrolle besorgniserregender und besonders besorgniserregender Stoffe zusammenhängt	narrative				
	E2-3	24	AR 16	Bei der Festlegung der umweltbezogenen Ziele wurden ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen berücksichtigt.	semi-narrative				V
	E2-3	24 a	AR 16	Offenlegung der ermittelten ökologischen Schwellenwerte und der zur Ermittlung der ökologischen Schwellenwerte (Umweltverschmutzung) verwendeten Methodik	narrative				V
	E2-3	24 b	AR 16	Offenlegung der Ermittlung der ökologischen Schwellenwerte (Umweltverschmutzung)	narrative				V
	E2-3	24 c	AR 16	Offenlegung der Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Grenzwerte (Umweltverschmutzung)	narrative				V
	E2-3	25		Das umweltschutzbezogene Ziel ist obligatorisch (gesetzlich vorgeschrieben)/freiwillig	semi-narrative				
	E2-3	AR 17		Das umweltverschmutzungsbezogene Ziel behebt Defizite im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung	semi-narrative				V
	E2-3	AR 18		Informationen über Ziele, die auf Standortebene umgesetzt wurden (Umweltverschmutzung)	narrative				V
	E2-4	**Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung**							
	E2-4	81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat					
	E2-4	28 a	AR 21 - 22	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden [mehrere Dimensionen: auf Standortebene oder nach Art der Quelle, nach Sektor oder nach geografischem Gebiet	Table				
	E2-4	28 a.1	AR 21 - 22	Emissionen in die Luft durch Schadstoffe	Table/mass	SFDR			
	E2-4	28 a.2	AR 21 - 22	Emissionen ins Wasser nach Schadstoffen [+ nach Sektoren/Geografischem Gebiet/Art der Quelle/Standort]	Table/mass	SFDR			
	E2-4	28 a.3	AR 21 - 22	Emissionen in den Boden nach Schadstoffen [+ nach Sektoren/Geografisches Gebiet/Art der Quelle/Standortstandort]	Table/mass	SFDR			
	E2-4	28 b.1	AR 20	Es entsteht Mikroplastik	mass				
	E2-4	28 b.2	AR 20	Mikroplastik verwendet	mass				
	E2-4	30 a	AR 27	Beschreibung zeitlicher Veränderungen (Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden)	narrative				
	E2-4	30 b	AR 27	Beschreibung der Messmethoden (Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden)	narrative				
	E2-4	30 c	AR 27	Beschreibung des/der Prozesse(s) zur Erfassung von Daten für die umweltbezogene Abrechnung und Berichterstattung	narrative				
	E2-4	AR 23 c.1		Prozentsatz der gesamten Schadstoffemissionen in Gewässer, die in wassergefährdeten Gebieten auftreten	percent				V
	E2-4	AR 23 c.2		Prozentsatz der gesamten Schadstoffemissionen in Gewässer, die in Gebieten mit hohem Wasserstress auftreten	percent				V
	E2-4	AR 23 c.3		Prozentsatz der gesamten Schadstoffemissionen in den Boden, die in wassergefährdeten Gebieten auftreten	percent				V
	E2-4	AR 23 c.4		Prozentsatz der gesamten Schadstoffemissionen in den Boden, die in Gebieten mit hohem Wasserstress auftreten	percent				V
	E2-4	31		Offenlegung der Gründe für die Wahl einer minderwertigen Methodik zur Quantifizierung von Emissionen	narrative				
	E2-4	AR 25a		Offenlegung einer Liste betriebener Anlagen, die unter die IED-Richtlinie und die besten verfügbaren Techniken der EU fallen	narrative				V
	E2-4	AR 25b		Offenlegung einer Liste aller Verstöße gegen die Genehmigungsbedingungen oder der erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften	narrative				V
	E2-4	AR 25c		Offenlegung der tatsächlichen Leistung und Vergleich der Umweltleistung mit den Emissionswerten der besten verfügbaren Techniken (BAT-AEL), wie in den EU-BAT-Schlussfolgerungen beschrieben	narrative				V
	E2-4	AR 25d		Offenlegung der tatsächlichen Leistung im Vergleich zu den mit den besten verfügbaren Techniken verbundenen Umweltleistungsniveaus (BAT-AEPLs), die für den Sektor und die Anlage gelten	narrative				V
	E2-4	AR 25e		Offenlegung einer Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15(4) IED gewährten Konformitätspläne oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der BVT-assoziierten Emissionswerte in Zusammenhang stehen	narrative				V
	E2-5	**Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe**							
	E2-5	34.1	AR 28-AR 30	Gesamtmenge der bedenklichen Stoffe, die bei der Produktion erzeugt oder verwendet werden oder die nach Hauptgefahrenklassen bedenklicher Stoffe beschafft werden	TABLE				
	E2-5	34.2		Gesamtmenge der bedenklichen Stoffe, die bei der Produktion entstehen, verwendet oder beschafft werden	Table/mass				
	E2-5	34.3		Gesamtmenge bedenklicher Stoffe, die die Anlagen als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen	Table/mass				
	E2-5	34.4		Menge bedenklicher Stoffe, die die Anlagen als Emissionen verlassen, nach Hauptgefahrenklassen bedenklicher Stoffe	Table/mass				
	E2-5	34.5		Menge bedenklicher Stoffe, die die Anlagen als Produkte verlassen, nach Hauptgefahrenklassen bedenklicher Stoffe	Table/mass				
	E2-5	34.6		Menge bedenklicher Stoffe, die Anlagen als Teil von Produkten verlassen, nach Hauptgefahrenklassen bedenklicher Stoffe	Table/mass				
	E2-5	35.1		Menge bedenklicher Stoffe, die die Einrichtungen als Dienstleistung verlassen	Table/mass				
	E2-5	35.2		Gesamtmenge der besonders besorgniserregenden Stoffe, die bei der Produktion erzeugt oder verwendet werden oder die nach Hauptgefahrenklassen besorgniserregender Stoffe beschafft werden	Table/mass				
	E2-5	35.3		Gesamtmenge der besonders besorgniserregenden Stoffe, die Anlagen als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen, aufgeschlüsselt nach Hauptgefahrenklassen der besorgniserregenden Stoffe	Table/mass				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E2-5	35		Menge der besonders besorgniserregenden Stoffe, die Anlagen als Emissionen verlassen, aufgeschlüsselt nach Hauptgefahrenklassen der besorgniserregenden Stoffe	Table/mass				
	E2-5	35		Menge der besonders besorgniserregenden Stoffe, die Anlagen als Produkte verlassen, aufgeschlüsselt nach Hauptgefahrenklassen der besorgniserregenden Stoffe	Table/mass				
	E2-5	35		Menge der besonders besorgniserregenden Stoffe, die Anlagen als Teil von Produkten verlassen, aufgeschlüsselt nach Hauptgefahrenklassen der besorgniserregenden Stoffe	Table/mass				
	E2-5	35		Gesamtmenge der bedenklichen Stoffe, die bei der Produktion erzeugt oder verwendet werden oder die nach Hauptgefahrenklassen bedenklicher Stoffe beschafft werden	Table/mass				
	E2-6	**Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**							
	E2-6	39 a	AR 32; AR 34	Offenlegung quantitativer Informationen über erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus umweltbedingten Auswirkungen ergeben	Monetary			Y	
	E2-6	40 a.1		Prozentsatz des Nettoumsatzes, der mit Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, die besorgniserregende Stoffe enthalten oder enthalten	percent			Y	
	E2-6	40 a.2		Prozentsatz des Nettoumsatzes, der mit Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten oder enthalten	percent			Y	
	E2-6	40 b.1	AR 31	Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Großereignissen und Ablagerungen (Umweltverschmutzung)	monetary				
	E2-6	40 b.2	AR 31	Investitionen (CapEx) im Zusammenhang mit Großereignissen und Einlagen (Umweltverschmutzung)	monetary				
	E2-6	40 c.3	AR 31 a	Rückstellungen für Umweltschutz und Sanierungskosten (Verschmutzung)	monetary			Y	
	E2-6	39 a		Offenlegung qualitativer Informationen über erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus umweltverschmutzungsbedingten Auswirkungen ergeben	narrative				
	E2-6	39 b		Beschreibung der berücksichtigten Auswirkungen, der damit verbundenen Auswirkungen und der Zeithorizonte, in denen sie voraussichtlich eintreten werden (Umweltverschmutzung)	narrative			Y	
	E2-6	39 c	AR 33	Offenlegung kritischer Annahmen zur Quantifizierung erwarteter finanzieller Auswirkungen, Quellen und Grad der Unsicherheit der Annahmen (Umweltverschmutzung)	narrative			Y	
	E2-6	41		Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Ablagerungen, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und (oder) voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Cashflow, die Finanzlage und die finanzielle Leistungsfähigkeit haben wird	narrative				
	E2-6	AR 33		Offenlegung der Bewertung der damit verbundenen gefährdeten Produkte und Dienstleistungen und Erläuterung, wie der Zeithorizont definiert ist, finanzielle Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen getroffen werden (Umweltverschmutzung)	narrative			Y	V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS E3-Wasser- und Meeresressourcen

10/2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – E3 geplant für ESG-Update

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

- Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO – Impact, risk and opportunity	**IRO-1**	**Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**							
	IRO-1	8 a	AR 1-AR 15	Offenlegung, ob und wie Vermögenswerte und Aktivitäten überprüft wurden, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser und Meeresressourcen im eigenen Betrieb und in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie die bei der Überprüfung verwendeten Methoden, Annahmen und Instrumente zu ermitteln [Textblock]	narrative				
	IRO-1	8 b	AR 1-AR 15	Offenlegung der Art und Weise der Konsultationen (Wasser- und Meeresressourcen) [Textblock]	narrative				
	IRO-1	AR 1	AR 1-AR 15	Offenlegung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse (Wasser- und Meeresressourcen) [Textblock]	narrative				
	E3-1	**Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**							
	E3-1	11	AR 16-AR 18	Richtlinien zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P	SFDR			
	E3-1	12a	AR 16-AR 18	Offenlegung, ob und wie die Politik das Wassermanagement anspricht	narrative				
	E3-1	12a i	AR 16-AR 18	Offenlegung, ob und wie die Richtlinie die Nutzung und Beschaffung von Wasser- und Meeresressourcen im eigenen Betrieb berücksichtigt	narrative				
	E3-1	12a ii	AR 16-AR 18	Offenlegung, ob und wie die Politik die Wasseraufbereitung anspricht	narrative				
	E3-1	12a iii	AR 16-AR 18	Offenlegung, ob und wie sich die Politik mit der Prävention und Eindämmung der Wasserverschmutzung befasst	narrative				
	E3-1	12 b	AR 16-AR 18	Offenlegung, ob und wie sich die Politik mit der Produkt- und Dienstleistungsgestaltung im Hinblick auf die Lösung wasserbezogener Probleme und die Erhaltung der Meeresressourcen befasst	narrative				
	E3-1	12 c	AR 16-AR 18	Offenlegung, ob und wie die Politik die Verpflichtung zur Reduzierung des Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserrisiko berücksichtigt	narrative				
	E3-1	13. Jan	AR 16-AR 18	Offenlegung der Gründe für die Nichteinführung politischer Maßnahmen in Gebieten mit hohem Wasserstress	narrative	SFDR			
	E3-1	13. Feb		Offenlegung des Zeitrahmens, in dem Maßnahmen in Gebieten mit hohem Wasserstress umgesetzt werden	narrative	SFDR			V
	E3-1	14		Es wurden Richtlinien oder Praktiken im Zusammenhang mit nachhaltigen Ozeanen und Meeren verabschiedet	semi-narrative	SFDR			
	E3-1	AR 18a		Die Politik trägt zu einer guten ökologischen und chemischen Qualität von Oberflächengewässern und einer guten chemischen Qualität und Quantität von Grundwasserkörpern bei, um die menschliche Gesundheit, die Wasserversorgung, die natürlichen Ökosysteme und die Artenvielfalt, den guten Umweltzustand der Meeresgewässer und den Schutz der Meere zu schützen Ressourcenbasis, von den meeresbezogenen Aktivitäten abhängen	semi-narrative				V
	E3-1	AR 18b		Die Richtlinie minimiert wesentliche Auswirkungen und Risiken und implementiert Minderungsmaßnahmen, die darauf abzielen, den Wert und die Funktionalität vorrangiger Dienste zu erhalten und die Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb zu steigern	semi-narrative				V
	E3-1	AR 18c		Die Richtlinie vermeidet Auswirkungen auf betroffene Gemeinden.	semi-narrative				V
	E3-2	**Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**							
	E3-2	62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat					
	E3-2	17	AR 19-AR 21	Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen [siehe ESRS 2 MDR-A]	MDR-A				
	E3-2	18	AR 19-AR 21	Ebene in der Minderungshierarchie, der Maßnahmen und Ressourcen zugeordnet werden können (Wasser- und Meeresressourcen)	semi-narrative				V
	E3-2	AR20	AR 19-AR 21	Informationen zu spezifischen kollektiven Maßnahmen zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen	narrative				V
	E3-2	19	AR 19-AR 21	Offenlegung von Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf Gebiete mit Wasserrisiko	narrative				
	E3-3	**Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat					
	E3-3	22		Verfolgung der Wirksamkeit von Richtlinien und Maßnahmen anhand von Zielen [siehe ESRS 2 MDR-T]	MDR-T				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

MT – Metrics and targets	E3-3	23 a		Offenlegung, ob und wie sich das Ziel auf das Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Gebieten mit Wasserrisiko bezieht	narrative				
	E3-3	23 b		Offenlegung, ob und wie sich das Ziel auf die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Meeresressourcen auswirkt, welche Risiken und Chancen es bietet	narrative				
	E3-3	23 c		Offenlegung, ob und in welchem Zusammenhang das Ziel mit der Reduzierung des Wasserverbrauchs steht	narrative				
	E3-3	24	AR 22	Bei der Festlegung der Ziele für Wasser- und Meeresressourcen wurden (lokale) ökologische Schwellenwerte und die entitätsspezifische Zuteilung berücksichtigt.	semi-narrative				V
	E3-3	24 a	AR 22	Offenlegung der ermittelten ökologischen Schwelle und der zur Ermittlung der ökologischen Schwelle verwendeten Methodik (Wasser- und Meeresressourcen)	narrative				V
	E3-3	24 b	AR 22	Offenlegung der Art und Weise, wie der ökologische Schwellenwert für die einzelnen Einheiten ermittelt wurde (Wasser- und Meeresressourcen)	narrative				V
	E3-3	24 c	AR 22	Offenlegung der Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte (Wasser- und Meeresressourcen)	narrative				V
	E3-3	25		Das angenommene und vorgelegte Ziel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ist verbindlich (basierend auf der Gesetzgebung).	semi-narrative				
	E3-3	AR 23 a	AR 24; AR26	Ziel ist die Reduzierung der Wasserentnahme	semi-narrative				V
	E3-3	AR 23 b	AR 25; AR26	Ziel ist die Reduzierung der Wassereinleitungen	semi-narrative				V
	E3-4	**Wasserverbrauch**							
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat					
	E3-4	28 a		Gesamtwasserverbrauch	Volume				
	E3-4	28 b	AR 28	Gesamtwasserverbrauch in Gebieten mit Wasserrisiko, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress	Volume				
	E3-4	28 c		Gesamtmenge an recyceltem und wiederverwendetem Wasser	Volume	SFDR			
	E3-4	28 d		Gesamte Wassermenge gespeichert	Volume				
	E3-4	28 d		Änderungen in der Wasserspeicherung	Volume				
	E3-4	28 e	AR 29	Offenlegung von Kontextinformationen zum Wasserkonsum	narrative				
	E3-4	29		Wasserintensitätsverhältnis	Percent	SFDR			
	E3-4	AR30		Wasserverbrauch - Sektoren/SEGMENTE [Tabelle]	Table/Volume				V
	E3-4	AR 31		Zusätzliches Wasserintensitätsverhältnis	Percent				V
	E3-4	AR 32.1		Gesamte Wasserentnahme	Volume				V
	E3-4	AR 32.1		Gesamte Wasserableitung	Volume				V
	E3-5	**Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**							
	E3-5	33 a.1	AR 34	Offenlegung quantitativer Informationen über potenzielle finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen auf Wasser und Meeresressourcen ergeben	Monetary			Y	
	E3-5	33 a.1		Offenlegung qualitativer Informationen über mögliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen im Zusammenhang mit Wasser und Meeresressourcen ergeben	narrative				
	E3-5	33 b		Beschreibung der berücksichtigten Auswirkungen und der damit verbundenen Auswirkungen (Wasser- und Meeresressourcen)	narrative			Y	
	E3-5	33 c		Offenlegung kritischer Annahmen, die bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen verwendet werden, die sich aus Auswirkungen im Zusammenhang mit Wasser und Meeresressourcen ergeben	narrative			Y	
	E3-5	AR 33.1		Beschreibung der damit verbundenen gefährdeten Produkte und Dienstleistungen (Wasser- und Meeresressourcen)	narrative			Y	V
	E3-5	AR 33.1		Erläuterung, wie Zeithorizonte definiert, Finanzbeträge geschätzt und kritische Annahmen getroffen werden (Wasser- und Meeresressourcen)	narrative			Y	V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS E4-Biodiversität und ökologische Vielfalt

10/2024

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – E4 geplant für ESG-Update

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
SBM - Strategy and business modell	**SBM-3**	**Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**							
	SBM-3	16 a		Liste der Materialstandorte im Eigenbetrieb	narrative		Y		
	SBM-3	16 a i)	AR 6	Aktivitäten im Zusammenhang mit Standorten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten wirken sich negativ auf diese Gebiete aus, wenn Schlussfolgerungen oder notwendige Abhilfemaßnahmen nicht umgesetzt wurden oder noch nicht umgesetzt sind.	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	16 a ii)	AR 7a	Aufschlüsselung der wesentlichen Standorte in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten	narrative		Y		
	SBM-3	16 a iii)	AR 7a	Offenlegung der betroffenen biodiversitätssensiblen Gebiete	narrative		Y		
	SBM-3	16 b		Wesentliche negative Auswirkungen in Bezug auf Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung wurden festgestellt	semi-narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	16 c		Eigener Betrieb beeinträchtigt bedrohte Arten	semi-narrative	SFDR	Y		
	E4-1	**Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell**							
	E4-1	13 a	AR 2- AR 3	Offenlegung der Widerstandsfähigkeit aktueller Geschäftsmodelle und Strategien gegenüber biologischer Vielfalt und ökosystembezogenen physischen, Übergangs- und systemischen Risiken und Chancen	narrative		Y		
	E4-1	13 b	AR 2- AR 3	Offenlegung des Umfangs der Resilienzanalyse entlang des eigenen Betriebs und der damit verbundenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette	narrative		Y		
	E4-1	13 c	AR 2- AR 3	Offenlegung zentraler getroffener Annahmen (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-1	13 d	AR 2- AR 3	Offenlegung der für die Analyse verwendeten Zeithorizonte (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-1	13 e	AR 2- AR 3	Offenlegung der Ergebnisse der Resilienzanalyse (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-1	13 f	AR 2- AR 3	Offenlegung der Einbindung von Stakeholdern (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-1	15	AR 2- AR 3	Offenlegung des Übergangsplans zur Verbesserung und Angleichung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 a		Erläuterung, wie Strategie und Geschäftsmodell angepasst werden, um eine bessere und letztendliche Ausrichtung an relevanten lokalen, nationalen und globalen Zielen der öffentlichen Ordnung zu erreichen	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 b		Fügen Sie Informationen über die eigenen Geschäftstätigkeiten hinzu und erläutern Sie, wie das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen in der zugehörigen Wertschöpfungskette reagiert	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 c		Erläuterung der Wechselwirkung zwischen B-Strategie und Übergangsplan	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 d		Offenlegung des Beitrags zu Einflussfaktoren und möglichen Minderungsmaßnahmen gemäß der Minderungshierarchie und den wichtigsten Pfadabhängigkeiten sowie gebundener Vermögenswerte und Ressourcen, die mit der Biodiversität und Veränderungen der Ökosysteme in Zusammenhang stehen	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 e		Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 f		Offenlegung von Zielen oder Plänen zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten (Umsatz, CapEx)	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 g		Ausgleichszahlungen für die Biodiversität sind Teil des Übergangsplans	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 h		Informationen darüber, wie der Prozess der Implementierung und Aktualisierung des Übergangsplans verwaltet wird	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 i		Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien haben Übergangsplan genehmigt	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 j		Angabe von Messgrößen und zugehörigen Werkzeugen zur Fortschrittsmessung, die in den Messansatz integriert sind (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		V
	E4-1	AR 1 k		Angabe der aktuellen Herausforderungen und Einschränkungen des Planentwurfs in Bezug auf Bereiche mit erheblichen Auswirkungen und Maßnahmen, die das Unternehmen zu deren Bewältigung ergreift (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	**IRO-1**	**Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**							
	IRO-1	17 a	AR 4-AR 9	Offenlegung, ob und wie tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme an den eigenen Standorten und in der Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 b	AR 8	Offenlegung, ob und wie Abhängigkeiten von Biodiversität und Ökosystemen und ihren Leistungen an den eigenen Standorten und in der Wertschöpfungskette identifiziert und bewertet wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 c	AR 9	Offenlegung, ob und wie Übergangsrisiken und physische Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen identifiziert und bewertet wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 d	AR 9	Offenlegung, ob und wie systemische Risiken für das eigene Geschäftsmodell berücksichtigt wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 d	AR 9	Offenlegung, ob und wie systemische Risiken für die Gesellschaft bei der Bewertung der Risiken für die biologische Vielfalt und Ökosysteme berücksichtigt wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 e.1		Offenlegung, ob und wie Konsultationen mit betroffenen Gemeinden zur Nachhaltigkeitsbewertung gemeinsamer biologischer Ressourcen und Ökosysteme durchgeführt wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 e.2		Offenlegung, ob und wie bestimmte Standorte, Rohstoffproduktion oder -beschaffung negative oder potenziell negative Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden haben	narrative		Y		
	IRO-1	17 e.3		Offenlegung, ob und wie Gemeinden in die Wesentlichkeitsbewertung einbezogen wurden	narrative		Y		
	IRO-1	17 e.4		Offenlegung, ob und wie negative Auswirkungen auf vorrangige Ökosystemleistungen, die für die betroffenen Gemeinden relevant sind, vermieden werden können	narrative		Y		
	IRO-1	17 e.5		Offenlegung von Plänen zur Minimierung unvermeidbarer negativer Auswirkungen und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, die darauf abzielen, den Wert und die Funktionalität vorrangiger Dienste zu erhalten	narrative		Y		V
	IRO-1	18		Das/die Geschäftsmodell(e) wurde(n) anhand verschiedener Biodiversitäts- und Ökosystemszenarien oder anderer Szenarien mit Modellierung von Biodiversitäts- und Ökosystem-bezogenen Konsequenzen mit unterschiedlichen möglichen Wegen verifiziert	narrative		Y		V
	IRO-1	18 a		Offenlegung, warum berücksichtigte Szenarien berücksichtigt wurden	narrative		Y		V
	IRO-1	18 b		Offenlegung, wie berücksichtigte Szenarien entsprechend sich entwickelnden Bedingungen und aufkommenden Trends aktualisiert werden	narrative		Y		V
	IRO-1	18 c		Szenarien basieren auf Erwartungen in maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumenten und auf wissenschaftlichem Konsens	semi-narrative		Y		V
	IRO-1	19a.1	AR 7d	Das Unternehmen verfügt über Standorte in oder in der Nähe von biodiversitätsempfindlichen Gebieten	semi-narrative		Y		
	IRO-1	19a.2	AR 7d	Aktivitäten im Zusammenhang mit Standorten in oder in der Nähe von Biodiversitätssensiblen Gebieten wirken sich negativ auf diese Gebiete aus, indem sie zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Lebensräume von Arten sowie zu Störungen von Arten führen, für die Schutzgebiete ausgewiesen wurden	semi-narrative		Y		
	IRO-1	19b		Es wurde der Schluss gezogen, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Eindämmung der biologischen Vielfalt umzusetzen	semi-narrative		Y		
	E4-2	**Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**							
	E4-2	22		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen [siehe ESRS 2 – MDR-P]	MDR-P		Y		
	E4-2	23 a		Offenlegung darüber, ob und in welcher Beziehung biodiversitäts- und ökosystembezogene Richtlinien zu den in E4 AR4 behandelten Themen stehen	narrative		Y		
	E4-2	23 b		Erläuterung, ob und wie die Biodiversitäts- und Ökosystempolitik mit materiellen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme zusammenhängt	narrative		Y		
	E4-2	23 c		Erläuterung, ob und wie die Biodiversitäts- und Ökosystempolitik mit materiellen Abhängigkeiten und materiellen physischen und Übergangsrisiken und -chancen zusammenhängt	narrative		Y		
	E4-2	23 d		Erläuterung, ob und wie die Biodiversitäts- und Ökosystempolitik die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Komponenten und Rohstoffen mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme entlang der Wertschöpfungskette unterstützt	narrative		Y		
	E4-2	23 e		Erläuterung, ob und wie die Biodiversitäts- und Ökosystempolitik die Produktion, Beschaffung oder den Verbrauch aus Ökosystemen berücksichtigt, die so bewirtschaftet werden, dass die Bedingungen für die Biodiversität erhalten oder verbessert werden.	narrative		Y		
	E4-2	23 f	AR 14- AR 15	Erläuterung, ob und wie die Biodiversitäts- und Ökosystempolitik die sozialen Folgen von Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme berücksichtigt.	narrative		Y		
	E4-2	AR 12		Offenlegung der Politik in Bezug auf Produktion, Beschaffung oder Verbrauch von Rohstoffen	narrative		Y		V
	E4-2	AR 12 a		Offenlegung, wie sich die Richtlinie auf Richtlinien bezieht, die die Beschaffung von Lieferanten einschränken, die nicht nachweisen können, dass sie nicht zu einer signifikanten Umwandlung von Schutzgebieten oder wichtigen Biodiversitätsgebieten beitragen	narrative		Y		V
	E4-2	AR 12 b		Offenlegung der Bezugnahme auf anerkannte Standards oder von Aufsichtsbehörden überwachte Zertifizierungen Dritter in der Richtlinie	narrative		Y		V
	E4-2	AR 12 c		Offenlegung des Umgangs mit Rohstoffen aus Ökosystemen, die so bewirtschaftet werden, dass die Bedingungen für die Artenvielfalt erhalten oder verbessert werden, wie durch regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Status und die Gewinne oder Verluste der Artenvielfalt nachgewiesen wird.	narrative		Y		V
	E4-2	AR 16		Offenlegung, wie die Richtlinie a), b), c) und d) ermöglicht	narrative		Y		V
	E4-2	AR 17 a		Der in der Politik verwendete Verhaltensstandard Dritter ist objektiv und erreichbar, basiert auf einem wissenschaftlichen Ansatz zur Identifizierung von Problemen und ist realistisch bei der Beurteilung, wie diese Probleme unter verschiedenen praktischen Umständen angegangen werden können	semi-narrative		Y		V
	E4-2	AR 17 b		Der in der Richtlinie verwendete Verhaltensstandard Dritter wird durch einen kontinuierlichen Konsultationsprozess mit relevanten Interessengruppen mit ausgewogenem Input aller relevanten Interessengruppen entwickelt oder aufrechterhalten, wobei keine Gruppe über unangemessene Autorität oder Vetorecht über den Inhalt verfügt	semi-narrative		Y		V
	E4-2	AR 17 c		Der in der Richtlinie verwendete Verhaltensstandard Dritter fördert ein schrittweises Vorgehen und eine kontinuierliche Verbesserung des Standards sowie die Anwendung besserer Managementpraktiken und erfordert die Festlegung sinnvoller Ziele und spezifischer Meilensteine, um den Fortschritt im Hinblick auf Grundsätze und Kriterien im Laufe der Zeit anzuzeigen	semi-narrative		Y		V
	E4-2	AR 17 d		Der in der Richtlinie verwendete Verhaltensstandard Dritter ist durch unabhängige Zertifizierungs- oder Prüfstellen überprüfbar, die definierte und strenge Bewertungsverfahren haben, die Interessenkonflikte vermeiden und den ISO-Leitlinien zu Akkreditierungs- und Verifizierungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung entsprechen ((EG) Nr. 765/2008	semi-narrative		Y		V

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwante AR	Name	Datentyp	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	E4-2	AR 17 e		Die in der Richtlinie verwendeten Verhaltensstandards Dritter entsprechen dem ISEAL-Kodex für gute Praxis	semi-narrative		Y		V
	E4-2	24 a		Es wurde eine Richtlinie zum Schutz der biologischen Vielfalt und des Ökosystems verabschiedet, die Betriebsstandorte abdeckt, die sich in Schutzgebieten oder in der Nähe von Schutzgebieten oder in biodiversitätsempfindlichen Gebieten außerhalb von Schutzgebieten befinden, die sich im Besitz befinden, gepachtet oder verwaltet werden	semi-narrative		Y		
	E4-2	24 b		Es wurden nachhaltige Land- oder Landwirtschaftspraktiken oder -richtlinien eingeführt	semi-narrative	SFDR	Y		
	E4-2	24 c		Es wurden nachhaltige Praktiken oder Richtlinien für Ozeane und Meere eingeführt	semi-narrative	SFDR	Y		
	E4-2	24 d		Es wurden Richtlinien zur Bekämpfung der Entwaldung verabschiedet	semi-narrative	SFDR	Y		
	E4-3	**Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat			Y		
	E4-3	27		Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme [siehe ESRS 2 - MDR-A]	MDR-A		Y		
	E4-3	28 a	AR 19	Offenlegung der Anwendung der Minderungshierarchie im Hinblick auf Biodiversität und Ökosystemmaßnahmen	narrative		Y		V
	E4-3	28 b.1		Im Aktionsplan wurden Biodiversitätsausgleiche verwendet	semi-narrative		Y		
	E4-3	28 b.2		Offenlegung des Ziels des Biodiversitätsausgleichs und der verwendeten Leistungsindikatoren	narrative		Y		
	E4-3	28 b.3	AR 18	Finanzierungseffekte (direkte und indirekte Kosten) von Biodiversitätskompensationen	Monetary		Y		
	E4-3	28 b.4		Beschreibung der Biodiversitätskompensationen	narrative		Y		
	E4-3	28 c	AR 21	Beschreibung, ob und wie lokales und indigenes Wissen sowie naturbasierte Lösungen in Maßnahmen im Bereich Biodiversität und Ökosysteme einbezogen wurden.	narrative		Y		
	E4-3	AR 20 a		Offenlegung der beteiligten Hauptinteressensgruppen und deren Art der Beteiligung, der durch die Maßnahme negativ oder positiv beeinflussten Hauptinteressensgruppen und deren Art und Weise	narrative		Y		V
	E4-3	AR 20 b		Erläuterung der Notwendigkeit angemessener Konsultationen und der Notwendigkeit, Entscheidungen der betroffenen Gemeinschaften zu respektieren	narrative		Y		V
	E4-3	AR 20 c		Beschreibung, ob die Schlüsselmaßnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (Biodiversität und Ökosysteme) haben kann	narrative		Y		V
	E4-3	AR 20 d		Erläuterung, ob es sich bei der Leitaktion um eine einmalige Initiative oder eine systematische Praxis handeln soll	narrative		Y		V
	E4-3	AR 20 e.1		Der Schlüsselaktionsplan wird nur durch das Unternehmen (einzelne Aktion) unter Nutzung seiner Ressourcen (Biodiversität und Ökosysteme) umgesetzt.	semi-narrative		Y		V
	E4-3	AR 20 e.2		Der Schlüsselaktionsplan ist Teil eines umfassenderen Aktionsplans (gemeinsame Aktion), dessen Mitglied das Unternehmen ist (Biodiversität und Ökosysteme).	semi-narrative		Y		V
	E4-3	AR 20 f		Zusätzliche Informationen zum Projekt, seinen Sponsoren und anderen Teilnehmern (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		V
MT – Metrics and targets	**E4-4**	**Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat			Y		
	E4-4	29	AR 23	Verfolgung der Wirksamkeit von Richtlinien und Maßnahmen anhand von Zielen [siehe ESRS 2 MDR-T]	MDR-T		Y		
	E4-4	32 a.1		Bei der Festlegung des Ziels (Biodiversität und Ökosysteme) wurden der ökologische Schwellenwert und die Zuordnung der Auswirkungen zum Unternehmen berücksichtigt.	semi-narrative		Y		
	E4-4	32 a.2		Offenlegung der ermittelten ökologischen Schwellenwerte und der zur Ermittlung der Schwellenwerte verwendeten Methodik (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-4	32 a.3		Offenlegung, wie der unternehmensspezifische Schwellenwert bestimmt wurde (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-4	32 a.4		Offenlegung der Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y		
	E4-4	32 b		Das Ziel basiert auf relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	semi-narrative		Y		
	E4-4	32 c		Offenlegung, in welchem Verhältnis die Ziele zu den Auswirkungen auf die Biodiversität und das Ökosystem stehen, zu den Abhängigkeiten, Risiken und Chancen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette festgestellt wurden.	narrative		Y		
	E4-4	32 d		Offenlegung des geografischen Umfangs der Ziele	narrative		Y		
	E4-4	32 e		Bei der Festlegung der Ziele wurden Biodiversitätsausgleichsmaßnahmen genutzt	semi-narrative		Y		
	E4-4	32 f		Ebene in der Minderungshierarchie, der das Ziel zugeordnet werden kann (Biodiversität und Ökosysteme)	semi-narrative		Y		
	E4-4	AR 22		Das Ziel behebt Defizite im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag	semi-narrative		Y		V
	E4-5	**Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen**							
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat			Y		
	E4-5	35.1		Anzahl der im Besitz befindlichen, gepachteten oder verwalteten Standorte in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder wichtigen Biodiversitätsgebieten, auf die sich das Vorhaben negativ auswirkt	Integer		Y		
	E4-5	35.2		Fläche von Standorten, die Eigentum, Pacht oder Verwaltung in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder wichtigen Biodiversitätsgebieten sind und auf die sich das Unternehmen negativ auswirkt	Area		Y		
	E4-5	36		Offenlegung der Landnutzung basierend auf einer Ökobilanz	narrative		Y		V
	E4-5	38		Offenlegung der als relevant erachteten Kennzahlen (Änderung der Landnutzung, Änderung der Süßwassernutzung und (oder) Änderung der Meeresnutzung)	narrative		Y		
	E4-5	38 a		Offenlegung der Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf	narrative		Y		V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E4-5	38 b		Offenlegung von Veränderungen im Laufe der Zeit im Management des Ökosystems	narrative		Y		V
	E4-5	38 c		Offenlegung von Veränderungen in der räumlichen Konfiguration der Landschaft	narrative		Y		V
	E4-5	38 d		Offenlegung von Veränderungen in der strukturellen Konnektivität von Ökosystemen	narrative		Y		V
	E4-5	38 e		Offenlegung der funktionalen Konnektivität	narrative		Y		V
	E4-5	AR 34 a		Gesamtnutzung der Landfläche	Area		Y		V
	E4-5	AR 34 b		Gesamte versiegelte Fläche	Area		Y		V
	E4-5	AR 34 c		Naturnaher Bereich vor Ort	Area		Y		V
	E4-5	AR 34 d		Naturnaher Bereich außerhalb des Geländes	Area		Y		V
	E4-5	39		Offenlegung der Wege der Einführung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und der von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Risiken	narrative		Y		V
	E4-5	AR 32.1		Anzahl invasiver gebietsfremder Arten	Integer		Y		V
	E4-5	AR 32.2		Von invasiven gebietsfremden Arten bedecktes Gebiet	Area		Y		V
	E4-5	40		Offenlegung der als relevant erachteten Kennzahlen (Zustand der Arten)	narrative		Y		V
	E4-5	40 a		Offenlegung eines Absatzes in einer anderen umweltbezogenen Norm, in dem auf die Metrik Bezug genommen wird	narrative		Y		V
	E4-5	40 b		Offenlegung der Populationsgröße, des Verbreitungsgebiets innerhalb bestimmter Ökosysteme und des Aussterberisikos	narrative		Y		V
	E4-5	40 c		Offenlegung von Veränderungen in der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet	narrative		Y		V
	E4-5	40 d.1		Informationen über Arten, die weltweit vom Aussterben bedroht sind	narrative		Y		V
	E4-5	40 d.2		Offenlegung des Bedrohungsstatus von Arten und wie sich Aktivitäten oder Belastungen auf den Bedrohungsstatus auswirken können	narrative		Y		V
	E4-5	40 d.3		Offenlegung von Veränderungen im relevanten Lebensraum bedrohter Arten als Indikator für die Auswirkung auf das Aussterberisiko der lokalen Bevölkerung	narrative		Y		V
	E4-5	41 a		Offenlegung der Ökosystemflächenabdeckung	narrative		Y		V
	E4-5	41 b.1		Offenlegung der Qualität von Ökosystemen im Vergleich zum vorgegebenen Referenzzustand	narrative		Y		V
	E4-5	41 b.2		Offenlegung mehrerer Arten innerhalb des Ökosystems	narrative		Y		V
	E4-5	41 b.3		Offenlegung struktureller Komponenten des Ökosystemzustands	narrative		Y		V
	E4-6	**Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ökologischer Vielfalt und Ökosystemen**							
	E4-6	45 a.1	AR 40	Offenlegung quantitativer Informationen über mögliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus biodiversitäts- und ökosystembezogenen Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben	Monetary		Y	Y	
	E4-6	45 a.2		Offenlegung qualitativer Informationen über mögliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus biodiversitäts- und ökosystembezogenen Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben	narrative		Y		
	E4-6	45 b		Beschreibung der berücksichtigten Auswirkungen, damit verbundenen Auswirkungen und Abhängigkeiten (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative		Y	Y	
	E4-6	45 c		Offenlegung kritischer Annahmen, die bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen verwendet werden, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und dem Ökosystem ergeben	narrative		Y	Y	
	E4-6	AR 39.1		Beschreibung verwandter Produkte und Dienstleistungen, die kurz-, mittel- und langfristig gefährdet sind (Biodiversität und Ökosysteme).	narrative		Y	Y	V
	E4-6	AR 39.2		Erläuterung, wie finanzielle Beträge geschätzt und kritische Annahmen getroffen werden (Biodiversität und Ökosysteme)	narrative/ monetary		Y	Y	V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS E5-Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

10/2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – E3 geplant für ESG-Update

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")

werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO – Impact, risk and opportunity	**IRO-1**	**Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**							
	IRO-1	11a	AR 1- AR 6	Offenlegung von Methoden, Annahmen und Instrumenten, die beim Screening verwendet werden, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen im eigenen Betrieb sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu identifizieren	narrative				
	IRO-1	11 b		Informationen zum Prozess zur Durchführung von Konsultationen (Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft)	narrative				
	IRO-1	AR 7 a		Offenlegung von Geschäftsbereichen, die mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft verbunden sind	narrative				
	IRO-1	AR 7 b		Offenlegung der eingesetzten materiellen Ressourcen	narrative				
	IRO-1	AR 7 c		Offenlegung der wesentlichen Auswirkungen und Risiken einer Beibehaltung des Geschäftsbetriebs wie gewohnt	narrative				
	IRO-1	AR 7 d		Offenlegung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	narrative				
	IRO-1	AR 7 e		Offenlegung wesentlicher Auswirkungen und Risiken des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft	narrative				
	IRO-1	AR 7 f		Offenlegung der Stufen der Wertschöpfungskette, in denen Ressourcenverbrauch, Risiken und negative Auswirkungen konzentriert sind	narrative				
	E5-1	**Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**							
	E5-1	14		Richtlinien zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P				
	E5-1	15a		Offenlegung, ob und wie die Politik den Übergang von der Gewinnung neuer Ressourcen angeht, einschließlich der relativen Steigerung der Nutzung sekundärer (recycelter) Ressourcen	narrative				
	E5-1	15b		Offenlegung, ob und wie sich die Politik mit der nachhaltigen Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen befasst	narrative				
	E5-1	AR 9 a		Beschreibung, ob und wie sich die Politik mit der Abfallhierarchie befasst (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Entsorgung)	narrative				V
	E5-1	AR 9 b		Beschreibung, ob und wie die Politik die Priorisierung von Strategien zur Abfallvermeidung oder -minimierung gegenüber Strategien zur Abfallbehandlung berücksichtigt	narrative				V
	E5-2	**Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat					
	E5-2	19		Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [siehe ESRS 2 MDR-A]	MDR-A				
	E5-2	20 a		Beschreibung höherer Ressourceneffizienz bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien sowie von Wasser	narrative				V
	E5-2	20b		Beschreibung höherer Einsatzraten von Sekundärrohstoffen	narrative				V
	E5-2	20c		Beschreibung der Anwendung des kreisförmigen Designs	narrative				V
	E5-2	20d		Beschreibung der Anwendung zirkulärer Geschäftspraktiken	narrative				V
	E5-2	20e	AR 13	Beschreibung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung	narrative				V
	E5-2	20f		Beschreibung der Optimierung der Abfallwirtschaft	narrative				V
	E5-2	AR 11		Informationen über gemeinsame Maßnahmen zur Entwicklung von Kooperationen oder Initiativen zur Steigerung der Kreislaufwirtschaft bei Produkten und Materialien	narrative				V
	E5-2	AR 12 a		Beschreibung des Beitrags zur Kreislaufwirtschaft	narrative				V
	E5-2	AR 12 b		Beschreibung weiterer Stakeholder, die an kollektiven Maßnahmen beteiligt sind (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative				V
	E5-2	AR 12 c		Beschreibung der Projektorganisation (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative				V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwante AR	Name	Datentyp	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	**E5-3**	**Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat					
	E5-3	23		Verfolgung der Wirksamkeit von Richtlinien und Maßnahmen anhand von Zielen [siehe ESRS 2 MDR-T]	MDR-T				
	E5-3	24	AR 16	Offenlegung des Zusammenhangs zwischen Ziel und Ressourcen (Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft)	narrative				
	E5-3	24 a		Offenlegung des Zusammenhangs zwischen dem Ziel und der Steigerung des zirkulären Designs	narrative				
	E5-3	24 b		Offenlegung des Zusammenhangs zwischen dem Ziel und der Erhöhung der Verwendungsquote für zirkuläres Material	narrative				
	E5-3	24 c	AR 17	Offenlegung des Zusammenhangs zwischen Ziel und Minimierung des Einsatzes von Primärrohstoffen	narrative				
	E5-3	24 d		Offenlegung des Zusammenhangs zwischen dem Ziel und der Umkehr der Erschöpfung der Vorräte an erneuerbaren Ressourcen	narrative				
	E5-3	24 e		Ziel bezieht sich auf Abfallmanagement	semi-narrative				
	E5-3	24 e		Offenlegung des Zusammenhangs des Ziels mit der Abfallbewirtschaftung	narrative				
	E5-3	24 f	AR 18	Offenlegung des Zusammenhangs des Ziels mit anderen Themen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung oder Kreislaufwirtschaft	narrative				
	E5-3	25		Ebene der Abfallhierarchie, auf die sich das Ziel bezieht	semi-narrative				
	E5-3	26 a	AR 14	Offenlegung der ermittelten ökologischen Schwelle und der zur Ermittlung der ökologischen Schwelle verwendeten Methodik (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative				V
	E5-3	26 b	AR 14	Offenlegung, wie der ökologische, einheitsspezifische Schwellenwert ermittelt wurde (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative				V
	E5-3	26 c	AR 14	Offenlegung, wie die Verantwortung für die Einhaltung identifizierter ökologischer Schwellenwerte verteilt wird (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative				V
	E5-3	27	AR 20	Die gesetzten und dargestellten Ziele sind verbindlich (gesetzlich vorgeschrieben)	semi-narrative				
	E5-4	**Ressourcenzuflüsse**							
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat					
	E5-4	30	AR 21	Offenlegung von Informationen über Materialzuflüsse	narrative				
	E5-4	31a		Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte sowie technischen und biologischen Materialien	Mass				
	E5-4	31b	AR 23	Anteil biologischer Materialien (und Biokraftstoffe, die für nichtenergetische Zwecke verwendet werden)	Percent				
	E5-4	31c.1	AR 23	Das absolute Gewicht der sekundär wiederverwendeten oder recycelten Komponenten, sekundären Zwischenprodukte und sekundären Materialien, die zur Herstellung der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (einschließlich Verpackung).	Mass				
	E5-4	31c.2	AR 23	Anteil sekundär wiederverwendeter oder recycelter Komponenten, sekundärer Zwischenprodukte und Sekundärmaterialien	Percent				
	E5-4	32	AR 24	Beschreibung der zur Berechnung der Daten verwendeten Methoden und der verwendeten Hauptannahmen	narrative				
	E5-4	AR 22		Beschreibung der Materialien, die aus Nebenprodukten oder Abfallströmen stammen	narrative				V
	E5-4	AR 25		Beschreibung der Vermeidung von Doppelzählungen und der getroffenen Entscheidungen	narrative				
	E5-5	**Ressourcenabflüsse**							
	E5-5	35	AR 26	Beschreibung der wichtigsten Produkte und Materialien, die aus dem Produktionsprozess des Unternehmens hervorgehen	narrative				
	E5-5	36a		Offenlegung der erwarteten Haltbarkeit der auf den Markt gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe	Table/Percent				
	E5-5	36b		Offenlegung der Reparierbarkeit von Produkten	narrative				
	E5-5	36c	AR 27	Die Quoten des recycelbaren Inhalts in Produkten	Percent				
	E5-5	36c		Die Quoten des wiederverwertbaren Inhalts in Produktverpackungen	Percent				
	E5-5	40		Beschreibung der zur Berechnung der Daten verwendeten Methoden (Ressourcenabflüsse)	narrative				
	E5-5	37 a		Gesamtabfallmenge	Mass				
	E5-5	37 b		Gefährliche Abfälle werden nicht entsorgt	Mass				
	E5-5	37b.1		Gefährliche Abfälle werden durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht entsorgt	Mass				
	E5-5	37b.2		Gefährlicher Abfall wird durch Recycling von der Entsorgung ausgeschlossen	Mass				
	E5-5	37b.3	AR 31	Gefährlicher Abfall, der aufgrund anderer Verwertungsmaßnahmen nicht mehr entsorgt werden kann	Mass				
	E5-5	37b.1		Ungefährlicher Abfall wird der Entsorgung entzogen	Mass				
	E5-5	37b.2		Ungefährlicher Abfall, der aufgrund der Vorbereitung zur Wiederverwendung von der Entsorgung ausgeschlossen wird	Mass				
	E5-5	37b.3		Ungefährlicher Abfall, der durch Recycling von der Entsorgung ausgeschlossen wird	Mass				
	E5-5	37b.4	AR 31	Ungefährlicher Abfall, der aufgrund anderer Verwertungsmaßnahmen nicht mehr entsorgt werden kann	Mass				
	E5-5	37 c.1		Gefährliche Abfälle werden der Entsorgung zugeführt	Mass				
	E5-5	37 c.2		Gefährlicher Abfall, der durch Verbrennung entsorgt wird	Mass				
	E5-5	37 c.3		Gefährlicher Abfall, der auf einer Deponie entsorgt wird	Mass				
	E5-5	37 c.4	AR 32	Gefährlicher Abfall, der durch andere Entsorgungsbetriebe entsorgt wird	Mass				
	E5-5	37 c.1		Ungefährlicher Abfall, der der Entsorgung zugeführt wird	Mass				

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	E5-5	37 c.2		Ungefährlicher Abfall, der durch Verbrennung entsorgt wird	Mass				
	E5-5	37 c(ii)		Ungefährlicher Abfall, der auf einer Deponie entsorgt wird	Mass				
	E5-5	37 c(iii)	AR 32	Ungefährlicher Abfall, der durch andere Entsorgungsbetriebe entsorgt wird	Mass				
	E5-5	37 d		Nicht recycelter Abfall	Mass	SFDR			
	E5-5	37 d		Prozentsatz des nicht recycelten Abfalls	Percent	SFDR			
	E5-5	38		Offenlegung der Abfallzusammensetzung	narrative				
	E5-5	38 a		Offenlegung von Abfallströmen, die für den Sektor oder die Aktivitäten des Unternehmens relevant sind	narrative				
	E5-5	38 b		Offenlegung der im Abfall enthaltenen Materialien	narrative				
	E5-5	39		Gesamtmenge gefährlicher Abfälle	Mass	SFDR			
	E5-5	39		Gesamtmenge radioaktiver Abfälle	Mass	SFDR			
	E5-5	40	AR 33	Beschreibung der Methoden zur Berechnung der Daten (erzeugter Abfall)	narrative				
	E5-5	AR 28		Offenlegung seines Engagements bei der Abfallentsorgung am Ende des Produktlebenszyklus	narrative				V
	E5-6	**Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**							
	E5-6	43 a	AR 36	Offenlegung quantitativer Informationen über mögliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus der Ressourcennutzung und den Auswirkungen der Kreislaufwirtschaft ergeben	Monetary			Y	
	E5-6	43 a		Offenlegung qualitativer Informationen über potenzielle finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus der Ressourcennutzung und Auswirkungen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft ergeben	narrative				
	E5-6	43 b		Beschreibung der berücksichtigten Effekte und der damit verbundenen Auswirkungen (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative			Y	
	E5-6	43 c		Offenlegung kritischer Annahmen, die bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Risiken und Chancen verwendet werden, die sich aus der Ressourcennutzung und Auswirkungen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft ergeben	narrative			Y	
	E5-6	AR 35		Beschreibung der damit verbundenen gefährdeten Produkte und Dienstleistungen (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative			Y	V
	E5-6	AR 35		Erläuterung der Definition von Zeithorizonten, der Schätzung finanzieller Beträge und der getroffenen kritischen Annahmen (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	narrative			Y	V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS S1-Eigene Belegschaft

06/2024

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – S1 geplant für ESG-Update

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
SBM - Strategy and business modell	SBM-2	**Interessen und Standpunkte der Interessenträger**							
	SBM-3	**Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**							
	SBM-3	14	AR 6-AR7	Alle Personen in der eigenen Belegschaft, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, fallen in den Offenlegungsbereich gemäß ESRS 2	semi-narrative		Y		
	SBM-3	14 a		Beschreibung der Arten von Mitarbeitern und Nicht-Mitarbeitern in der eigenen Belegschaft, die wesentlichen Auswirkungen unterliegen	narrative		Y		
	SBM-3	14 b		Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen (eigene Belegschaft)	semi-narrative		Y		
	SBM-3	14 c		Beschreibung von Aktivitäten, die positive Auswirkungen haben, und der Arten von Mitarbeitern und Nicht-Mitarbeitern in der eigenen Belegschaft, die positiv beeinflusst werden oder positiv beeinflusst werden könnten	narrative		Y		
	SBM-3	14 d		Beschreibung wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten auf die eigene Belegschaft ergeben	narrative		Y		
	SBM-3	14 e		Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die sich aus Übergangsplänen zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und zur Erreichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Betriebsabläufe ergeben können	narrative		Y		
	SBM-3	14 f.1		Informationen über die Art der Tätigkeiten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	14 f.2		Informationen über Länder oder geografische Gebiete mit Betrieben, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	14 g.1		Informationen über die Art von Betrieben, bei denen ein erhebliches Risiko von Vorfällen von Kinderarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	14 g.2		Informationen über Länder oder geografische Gebiete mit Betrieben, bei denen ein erhebliches Risiko von Vorfällen von Kinderarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	15	AR 8	Es wurde eine Offenlegung darüber entwickelt, dass das Verständnis für Menschen in der eigenen Belegschaft/Wertschöpfungskette, die über bestimmte Merkmale verfügen, in bestimmten Kontexten arbeiten oder bestimmte Aktivitäten ausführen, möglicherweise einem höheren Risiko für Schäden ausgesetzt ist	narrative		Y		
	SBM-3	16	AR 9	Offenlegung, welche der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten von Menschen in der eigenen Belegschaft ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen beziehen	narrative		Y		
IRO - Impact, risk and opportunity	S1-1	**Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft**							
	S1-1	19		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P		Y		
	S1-1	19		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft, einschließlich für bestimmte Gruppen innerhalb der Belegschaft oder die gesamte eigene Belegschaft	semi-narrative		Y		
	S1-1	AR10		Offenlegung von Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr verabschiedeten Richtlinien	narrative		Y		V
	S1-1	20		Beschreibung relevanter menschenrechtspolitischer Verpflichtungen, die für die eigene Belegschaft relevant sind	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	20a		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, der Menschen in der eigenen Belegschaft	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	20b		Offenlegung der grundsätzlichen Vorgehensweise im Hinblick auf die Einbindung der eigenen Belegschaft	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	20c		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf Maßnahmen zur Bereitstellung und (oder) Ermöglichung der Abhilfe bei Menschenrechtsauswirkungen	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	21	AR 12	Offenlegung, ob und wie die Strategien mit relevanten international anerkannten Instrumenten in Einklang stehen	narrative	SFDR	Y		
	S1-1	22		Die Politik befasst sich ausdrücklich mit Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit	semi-narrative	SFDR	Y		
	S1-1	23		Es gibt eine Richtlinie oder ein Managementsystem zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz	semi-narrative	SFDR	Y		
	S1-1	24a		Es gibt spezifische Strategien zur Beseitigung von Diskriminierung	semi-narrative		Y		
	S1-1	24b	AR 15 - AR 16	Gründe für Diskriminierung werden ausdrücklich in der Politik behandelt	semi-narrative		Y		

Stand: 15.11.2024

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	S1-1	24c		Offenlegung spezifischer politischer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inklusion und (oder) positiven Maßnahmen für Menschen aus Gruppen, die in der eigenen Belegschaft einem besonderen Risiko der Verletzlichkeit ausgesetzt sind	narrative		Y		
	S1-1	24d		Offenlegung, ob und wie Richtlinien durch spezifische Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Diskriminierung verhindert, gemildert und nach ihrer Entdeckung gehandelt wird, sowie um Vielfalt und Inklusion zu fördern	narrative		Y		
	S1-1	AR 14		Offenlegung einer Veranschaulichung der Arten der Kommunikation seiner Richtlinien gegenüber den Personen, Personengruppen oder Organisationen, für die sie relevant sind	narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 a)		Richtlinien und Verfahren, die Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, Schulung und Beförderung machen, sind vorhanden oder geplant	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 b)		Hat oder plant, auf der obersten Managementebene Verantwortung für Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu übertragen, klare unternehmensweite Richtlinien und Verfahren zur Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken herauszugeben und den Aufstieg mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich zu verknüpfen	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 c)		Schulungen für das Personal zu Antidiskriminierungsrichtlinien und -praktiken sind geplant oder werden durchgeführt	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 d)		Anpassungen der physischen Umgebung zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen sind geplant oder vorhanden	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 e)		Plant zu prüfen oder hat bereits geprüft, ob die Gefahr besteht, dass Arbeitsanforderungen in einer Weise definiert wurden, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen würde	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 f)		Planen Sie, Aufzeichnungen über Einstellung, Schulung und Beförderung zu führen oder auf dem neuesten Stand zu halten, die einen transparenten Überblick über die Möglichkeiten für Mitarbeiter und ihre Weiterentwicklung bieten	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 g)		Hat Beschwerdeverfahren eingerichtet oder plant die Einführung von Beschwerdeverfahren, um Beschwerden zu bearbeiten, Einsprüche zu bearbeiten und den Mitarbeitern Regressmöglichkeiten zu bieten, wenn Diskriminierung festgestellt wird, und achtet auf formelle Strukturen und informelle kulturelle Probleme, die Mitarbeiter daran hindern können, Bedenken und Beschwerden vorzubringen	semi-narrative		Y		V
	S1-1	AR 17 h)		Verfügt über Programme oder plant die Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.	semi-narrative		Y		V
	S1-2	**Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat			Y		
	S1-2	27	AR 21, AR 23-24	Offenlegung, ob und wie die Perspektiven der eigenen Belegschaft Entscheidungen oder Aktivitäten zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen beeinflussen	narrative		Y		
	S1-2	27a		Das Engagement erfolgt mit der eigenen Belegschaft oder deren Vertretern	semi-narrative		Y		
	S1-2	27b	AR 19	Offenlegung der Phase, in der das Engagement stattfindet, der Art des Engagements und der Häufigkeit des Engagements	narrative		Y		
	S1-2	27c	AR 18-19	Offenlegung der Funktion und der höchsten Rolle innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung dafür trägt, sicherzustellen, dass das Engagement stattfindet und dass die Ergebnisse den Ansatz des Unternehmens beeinflussen	narrative		Y		
	S1-2	27d	AR 20	Offenlegung globaler Rahmenvereinbarungen oder anderer Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte von Arbeitnehmern	narrative		Y		
	S1-2	27e		Offenlegung, wie die Wirksamkeit des Engagements mit der eigenen Belegschaft bewertet wird	narrative		Y		
	S1-2	28		Offenlegung der Schritte, die unternommen wurden, um Einblick in die Perspektiven von Menschen in der eigenen Belegschaft zu gewinnen, die möglicherweise besonders anfällig für Auswirkungen sind und (oder) ausgegrenzt werden	narrative		Y		
	S1-2	29.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung der eigenen Belegschaft eingeführt hat	narrative		Y		
	S1-2	29.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einführung eines allgemeinen Prozesses zur Einbindung der eigenen Belegschaft, falls das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung eingeführt hat	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 a		Offenlegung des Umgangs des Unternehmens mit gefährdeten Personen oder Personen in gefährdeten Situationen	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 b		Offenlegung, wie potenzielle Hindernisse für die Einbindung der Mitarbeiter berücksichtigt werden	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 c		Offenlegung, wie die Mitarbeiter über geeignete Kommunikationskanäle mit verständlichen und zugänglichen Informationen versorgt werden	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 d		Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte, die zwischen verschiedenen Arbeitnehmern aufgetreten sind, und wie diese Interessenkonflikte gelöst wurden	narrative		Y		V
	S1-2	AR 25 e		Offenlegung, wie das Unternehmen versucht, die Menschenrechte aller beteiligten Interessengruppen zu respektieren	narrative		Y		V
	S1-2	AR 26		Informationen über die Wirksamkeit von Prozessen zur Einbindung der eigenen Belegschaft aus früheren Berichtszeiträumen	narrative		Y		V
	S1-3	**Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können**							
	S1-3	32a	AR 27	Offenlegung des allgemeinen Ansatzes und der Verfahren zur Bereitstellung oder Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen, wenn das Unternehmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter seiner eigenen Belegschaft verursacht oder dazu beigetragen hat	narrative		Y		
	S1-3	32b	AR 28	Offenlegung spezifischer Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken oder Bedürfnisse direkt beim Unternehmen äußern und diese ansprechen kann	narrative		Y		
	S1-3	AR 29		Mechanismen von Drittanbietern sind für alle eigenen Mitarbeiter zugänglich	semi-narrative		Y		V
	S1-3	AR 30		Offenlegung, wie die eigene Belegschaft und ihre Arbeitnehmervertreter auf Kanäle auf der Ebene des Unternehmens zugreifen können, bei dem sie beschäftigt sind oder für das sie einen Arbeitsvertrag haben	narrative		Y		V
	S1-3	32c		Es bestehen Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden oder Beschwerden im Zusammenhang mit Mitarbeiterangelegenheiten	semi-narrative	SFDR	Y		
	S1-3	32d		Offenlegung von Prozessen, durch die das Unternehmen die Verfügbarkeit von Kanälen unterstützt oder erfordert	narrative		Y		
	S1-3	32e	AR 32	Offenlegung, wie angesprochene und behandelte Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Effektivität der Kanäle sichergestellt wird	narrative		Y		

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	S1-3	33.1	AR 31	Offenlegung, ob und wie beurteilt wird, dass die eigene Belegschaft sich der Strukturen und Prozesse bewusst ist und ihnen vertraut, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern und zu berücksichtigen	narrative		Y		
	S1-3	33.2		Es gelten Richtlinien zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Personen, die Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		
	S1-3	34.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen keinen Kanal zur Äußerung von Bedenken eingerichtet hat	narrative		Y		
	S1-3	34.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einrichtung eines Kanals zur Meldung von Bedenken	narrative		Y		V
	S1-4	**Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze**							
	S1-4	37		Aktionspläne und Ressourcen zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft [siehe ESRS 2 – MDR-A]	MDR-A		Y		
	S1-4	38a	AR 42	Beschreibung der ergriffenen, geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung negativer Auswirkungen auf die eigene Belegschaft	narrative		Y		
	S1-4	38b		Offenlegung, ob und wie Maßnahmen ergriffen wurden, um Abhilfe in Bezug auf tatsächliche wesentliche Auswirkungen zu schaffen oder zu ermöglichen	narrative		Y		
	S1-4	38c	AR 42	Beschreibung zusätzlicher Initiativen oder Maßnahmen mit dem Hauptziel, positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erzielen	narrative		Y		
	S1-4	38d	AR 38-AR 39	Beschreibung, wie die Wirksamkeit von Maßnahmen und Initiativen bei der Erzielung von Ergebnissen für die eigene Belegschaft verfolgt und bewertet wird	narrative		Y		
	S1-4	39	AR 34	Beschreibung des Prozesses, mit dem ermittelt wird, welche Maßnahmen als Reaktion auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft erforderlich und angemessen sind.	narrative		Y		
	S1-4	40a	AR 44-45, AR 47	Beschreibung, welche Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Risiken, die sich aus Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und der Abhängigkeit von ihr ergeben, geplant oder eingeleitet sind, und wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen verfolgt wird.	narrative		Y		
	S1-4	40b		Beschreibung, welche Maßnahmen geplant sind oder durchgeführt werden, um wesentliche Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft zu verfolgen	narrative		Y		
	S1-4	41	AR 37	Offenlegung, ob und wie sichergestellt wird, dass die eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft haben oder dazu beitragen	narrative		Y		
	S1-4	43		Offenlegung der Ressourcen, die für die Bewältigung wesentlicher Auswirkungen bereitgestellt werden	narrative		Y		
	S1-4	AR 33 a		Offenlegung allgemeiner und spezifischer Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 33 b		Offenlegung von Initiativen, die darauf abzielen, zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beizutragen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 33 c		Offenlegung der Fortschritte des Unternehmens im Berichtszeitraum	narrative		Y		V
	S1-4	AR 33 d		Offenlegung der Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung	narrative		Y		V
	S1-4	AR 35		Offenlegung, ob und wie das Unternehmen versucht, Einfluss auf relevante Geschäftsbeziehungen zu nehmen, um wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu bewältigen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 36		Offenlegung, wie die Initiative und ihr eigenes Engagement darauf abzielen, die betreffenden wesentlichen Auswirkungen anzugehen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 40 a		Offenlegung, ob und wie Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter eine Rolle bei Entscheidungen über die Gestaltung und Umsetzung von Programmen oder Prozessen spielen, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für Arbeitnehmer zu erzielen	narrative		Y		V
	S1-4	AR 40 b		Informationen über beabsichtigte oder erzielte positive Ergebnisse von Programmen oder Prozessen für die eigene Belegschaft	narrative		Y		V
	S1-4	AR 41		Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erzielen, sollen auch das Erreichen eines oder mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen	semi-narrative		Y		V
	S1-4	AR 43		Informationen über Maßnahmen zur Abmilderung negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die sich aus dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft ergeben	narrative		Y		
	S1-4	AR 48		Beschreibung der internen Funktionen, die an der Bewältigung von Auswirkungen beteiligt sind, sowie der von den internen Funktionen ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung negativer und Förderung positiver Auswirkungen	narrative		Y		V
MT – Metrics and targets	**S1-5**	**Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat			Y		
	S1-5	46	AR 50-AR52	Festlegung von Zielen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft [siehe ESRS 2 – MDR-T]	MDR-T		Y		
	S1-5	47a		Offenlegung, ob und wie die eigene Belegschaft oder Arbeitnehmervertreter direkt in die Zielsetzung eingebunden waren	narrative		Y		
	S1-5	47b		Offenlegung, ob und wie die eigene Belegschaft oder Arbeitnehmervertreter direkt in die Leistungsmessung im Vergleich zu den Zielvorgaben eingebunden waren	narrative		Y		
	S1-5	47c		Offenlegung, ob und wie die eigene Belegschaft oder Arbeitnehmervertreter direkt in die Ermittlung von Lehren oder Verbesserungen als Ergebnis der Unternehmensleistung einbezogen wurden	narrative		Y		
	S1-5	AR 49 a		Offenlegung der beabsichtigten Ergebnisse, die im Leben der Menschen in der eigenen Belegschaft erzielt werden sollen	narrative		Y		V
	S1-5	AR 49 b		Informationen über die zeitliche Stabilität des Ziels in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen	semi-narrative		Y		V
	S1-5	AR 49 c		Offenlegung von Verweisen auf Normen oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele basieren	narrative		Y		V
	S1-6	**Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens**							
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat			Y		
	S1-6	50a.1		Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens - Anzahl der Arbeitnehmer nach Geschlecht [Tabelle]	Table A		Y		
	S1-6	50a.2	AR 57	Anzahl Mitarbeiter (Kopfzahl)	Table A/ Decimal		Y		
	S1-6	50a.3	AR 57	Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Kopfzahl)	Table A/ Decimal		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	S1-6	50a.4		Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens - Anzahl der Beschäftigten in Ländern mit 50 oder mehr Beschäftigten, die mindestens 10 % der Gesamtbeschäftigtenzahl ausmachen [Tabelle]	Table B		Y		
	S1-6	50a.5	AR 57	Anzahl der Mitarbeiter in Ländern mit 50 oder mehr Mitarbeitern, die mindestens 10 % der Gesamtmitarbeiterzahl ausmachen	Table B/ Decimal		Y		
	S1-6	50a.6	AR 57	Durchschnittliche Mitarbeiterzahl in Ländern mit 50 oder mehr Mitarbeitern, die mindestens 10 % der Gesamtmitarbeiterzahl ausmachen	Table B/ Decimal		Y		
	S1-6	50b		Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens - Informationen zu den Arbeitnehmern nach Vertragsart und Geschlecht [Tabelle]	Table C		Y		
	S1-6	51		Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens - Informationen zu den Arbeitnehmern nach Regionen [Tabelle]	Table C		Y		V
	S1-6	50b + 51.1		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent)	Table C/ Decimal		Y		
	S1-6	50b + 51.2		Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent)	Table C/ Decimal		Y		
	S1-6	50c.1	AR 59	Anzahl der Mitarbeiter, die das Unternehmen verlassen haben	Decimal		Y		
	S1-6	50c.2		Prozentsatz der Mitarbeiterfluktuation	Percent		Y		
	S1-6	50d.1	AR 60	Beschreibung der zur Datenerhebung verwendeten Methoden und Annahmen (Mitarbeiter)	narrative		Y		
	S1-6	50 d.2		Die Mitarbeiterzahlen werden in Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent angegeben	semi-narrative		Y		
	S1-6	50 d.3		Die Mitarbeiterzahlen werden am Ende des Berichtszeitraums/Durchschnitt/andere Methodik gemeldet	semi-narrative		Y		
	S1-6	50e	AR 58	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (Mitarbeiter)	narrative		Y		
	S1-6	50f		Offenlegung von Querverweisen der gemäß Absatz 50 (a) gemeldeten Informationen auf die repräsentativsten Zahlen im Jahresabschluss	narrative		Y		
	S1-6	52		Weitere detaillierte Aufschlüsselung nach Geschlecht und Region [Tabelle]	Table D		Y		V
	S1-6	52 a		Anzahl der Vollzeitbeschäftigten nach Köpfen oder Vollzeitäquivalenten	Table D Decimal/ Integer		Y		V
	S1-6	52 b		Anzahl der Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen oder Vollzeitäquivalenten	Table D Decimal/ Integer		Y		V
	S1-7	**Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens**							
	S1-7	55 a.1	AR 61	Anzahl Nicht-Arbeitnehmer in der eigenen Belegschaft	Decimal		Y	Y	
	S1-7	55 a.2		Anzahl der Nicht-Arbeitnehmer in der eigenen Belegschaft - Selbständige	Decimal		Y	Y	
	S1-7	55 a.3		Anzahl der Nichtarbeitnehmer in der eigenen Belegschaft - Personen, die von Unternehmen gestellt werden, die hauptsächlich eine Beschäftigungstätigkeit ausüben	Decimal		Y	Y	
	S1-7	56	AR 62	Offenlegung der gängigsten Arten von Nichtarbeitnehmern (beispielsweise Selbständige, Personen, die von Unternehmen gestellt werden, deren Haupttätigkeit eine Beschäftigung ausübt, und andere für das Unternehmen relevante Arten), ihrer Beziehung zum Unternehmen und der Art der von ihnen ausgeführten Arbeit.	narrative		Y	Y	V
	S1-7	55 b.1		Beschreibung der zur Datenerhebung verwendeten Methoden und Annahmen (Nicht-Mitarbeiter)	narrative		Y	Y	
	S1-7	55 b.2		Die Anzahl der Nichtangestellten wird in Kopfzahl/Vollzeitäquivalent angegeben	semi-narrative		Y	Y	
	S1-7	55 b.3		Die Anzahl der Nicht-Mitarbeiter wird am Ende des Berichtszeitraums/Durchschnitt/andere Methodik angegeben	semi-narrative		Y	Y	
	S1-7	55c	AR 64- AR 65	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (nicht angestellte Mitarbeiter)	narrative		Y	Y	
	S1-7	57	AR 63	Beschreibung der Grundlage für die Erstellung der geschätzten Anzahl nicht beschäftigter Arbeitnehmer	narrative		Y	Y	
	S1-8	**Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog**							
	S1-8	60 a	AR 66	Prozentsatz der Gesamtbeschäftigten, für die Tarifverträge gelten	Percent		Y	Y	
	S1-8	60 b		Prozentsatz der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, die innerhalb der Abdeckungsrate nach Land (im EWR) liegen	Table/ Percent		Y	Y	
	S1-8	60 c		Anteil der eigenen Mitarbeiter, für die Tarifverträge gelten (außerhalb des EWR), nach Regionen	Table/ Percent		Y	Y	
	S1-8	61		Die Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer, die nicht unter Tarifverträge fallen, richten sich nach den Tarifverträgen, die für die übrigen Arbeitnehmer gelten, oder nach den Tarifverträgen anderer Unternehmen.	semi-narrative		Y	Y	V
	S1-8	62		Beschreibung, inwieweit die Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen von Nicht-Mitarbeitern in der eigenen Belegschaft durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden	narrative		Y	Y	V
	S1-8	63a	AR 69	Anteil der Arbeitnehmer im Land (EWR), die durch Arbeitnehmervertreter abgedeckt sind	Percent		Y	Y	
	S1-8	63b		Offenlegung der Existenz von Vereinbarungen mit Arbeitnehmern hinsichtlich der Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat (EBR), einen Betriebsrat der Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat der Societas Cooperativa Europaea (SCE).	narrative		Y	Y	
	S1-8	AR 70		Eigene Belegschaft in der Region (außerhalb des EWR), die durch Tarifverträge abgedeckt ist, nach Abdeckungsgrad und Region	Table/ Semi-Narrative		Y	Y	
	S1-9	**Diversitätsparameter**							
	S1-9	66a.1		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) auf oberster Führungsebene	Integer		Y		
	S1-9	66a.2		Anteil der Mitarbeiter auf oberster Führungsebene	Percent		Y		
	S1-9	66b.1		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) unter 30 Jahren	Integer		Y		
	S1-9	66b.2		Anteil der Mitarbeiter unter 30 Jahren	Percent		Y		
	S1-9	66b.3		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) zwischen 30 und 50 Jahren	Integer		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	S1-9	66b.4		Anteil der Mitarbeiter zwischen 30 und 50 Jahren	Percent		Y		
	S1-9	66b.5		Anzahl der Mitarbeiter (Kopfzahl) über 50 Jahre	Integer		Y		
	S1-9	66b.6		Anteil der Mitarbeiter über 50 Jahre	Percent		Y		
	S1-9	AR 71		Offenlegung der verwendeten eigenen Definition des oberen Managements	narrative		Y		
	S1-10	**Angemessene Entlohnung**							
	S1-10	69	AR 72- AR 74	Alle Mitarbeiter erhalten einen angemessenen Lohn, der den geltenden Benchmarks entspricht	semi-narrative		Y		
	S1-10	70.1		Angemessene Löhne nach Ländern [Tabelle]	Table E/ numerical		Y		
	S1-10	70.2		Prozentsatz der Mitarbeiter, die unterhalb des geltenden angemessenen Lohnrichtwerts bezahlt werden	Table E/ Percent		Y		
	S1-10	71		Anteil der Nicht-Arbeitnehmer, die weniger als den angemessenen Lohn erhalten	Table E/ Percent		Y		V
	S1-11	**Sozialschutz**							
	S1-11	74 a		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder angebotene Leistungen sozial abgesichert und gegen Einkommensverluste aufgrund von Krankheit abgesichert.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 b		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen sozial abgesichert und können ab dem Zeitpunkt, ab dem der eigene Arbeitnehmer für das Unternehmen arbeitet, gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitslosigkeit abgesichert sein.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 c		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen sozial abgesichert und können so gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitsunfällen und erworbener Behinderung abgesichert werden.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 d		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder angebotene Leistungen sozial abgesichert und gegen Einkommensverluste aufgrund von Elternzeit abgesichert.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	74 e		Alle Mitarbeiter der eigenen Belegschaft sind durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen sozial abgesichert und können so gegen Einkommenseinbußen aufgrund der Pensionierung abgesichert werden.	semi-narrative		Y	Y	
	S1-11	75	AR 75	Sozialschutz für Arbeitnehmer nach Ländern [Tabelle] nach Ereignisarten und Arbeitnehmertypen [einschließlich Nicht-Arbeitnehmer]	Table		Y	Y	
	S1-11	75		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch den Sozialschutz, durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Krankheit abgesichert sind	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.1		Offenlegung der Arbeitnehmertypen, die nicht durch den Sozialschutz, durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitslosigkeit abgesichert sind, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem der eigene Arbeitnehmer für das Unternehmen arbeitet	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.2		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch den Sozialschutz, durch öffentliche Programme oder durch angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Arbeitsunfällen und erworbener Behinderung abgedeckt sind	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.3		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch soziale Absicherung, öffentliche Programme oder angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund von Mutterschaftsurlaub abgesichert sind	narrative		Y	Y	
	S1-11	75.4		Offenlegung der Arten von Arbeitnehmern, die nicht durch soziale Absicherung, öffentliche Programme oder angebotene Leistungen gegen Einkommensverluste aufgrund der Pensionierung abgesichert sind	narrative		Y	Y	
	S1-12	**Menschen mit Behinderungen**							
	S1-12	79		Anteil der Menschen mit Behinderungen unter den Beschäftigten, bei denen gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Datenerhebung gelten	Percent		Y	Y	
	S1-12	80		Anteil der Beschäftigten mit Behinderung an der eigenen Belegschaft nach Geschlecht [Tabelle]	Table/ numerical		Y	Y	V
	S1-12	AR 76		Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten und ihrer Zusammenstellung erforderlich sind (Menschen mit Behinderungen)	narrative		Y	Y	
	S1-13	**Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung**							
	S1-13	83 a .1	AR 77	Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung nach Geschlecht [Tabelle]	Table F		Y	Y	
	S1-13	83 a.2	AR 77	Prozentsatz der Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben	Table F/ Percent		Y	Y	
	S1-13	83 b.1	AR 78	Durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden nach Geschlecht [Tabelle]	Table G		Y	Y	
	S1-13	83 b.2	AR 78	Durchschnittliche Anzahl Schulungsstunden pro Person für Mitarbeiter	Table G/ Decimal		Y	Y	
	S1-13	84.1	AR 79	Prozentsatz der Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben, nach Mitarbeiterkategorie [Tabelle]	Table G/ percentage		Y	Y	V
	S1-13	84.2	AR 79	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben, nach Mitarbeiterkategorie	Table G/ Decimal		Y	Y	V
	S1-13	85		Prozentsatz der Nicht-Mitarbeiter, die an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen teilgenommen haben	Table G/ Percent		Y	Y	V
	S1-14	**Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit**							
	S1-14	88 a	AR 80	Prozentsatz der Personen in der eigenen Belegschaft, die durch ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem abgedeckt sind, das auf gesetzlichen Anforderungen und (oder) anerkannten Standards oder Richtlinien basiert	Percent		Y		
	S1-14	88b.1	AR 89-91	Anzahl der Todesfälle in der eigenen Belegschaft aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen	Integer		Y		
	S1-14	88b.2	AR 89-91	Anzahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen anderer Arbeitnehmer, die auf den Standorten des Unternehmens arbeiten	Integer		Y		
	S1-14	88c.1		Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der eigenen Belegschaft	Integer		Y		

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
MT – Metrics and targets	S1-14	88c.2		Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der eigenen Belegschaft	Percent		Y		
	S1-14	88d		Anzahl der meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen von Arbeitnehmern	Integer		Y		
	S1-14	88e	AR 89-91, AR 95	Anzahl der Ausfalltage durch arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle aufgrund von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Gesundheitsschäden bei Mitarbeitern	Integer		Y		
	S1-14	89.1		Anzahl der meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen von Nicht-Beschäftigten	Integer		Y	Y	V
	S1-14	89.2		Anzahl der Ausfalltage durch arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle durch Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle durch Erkrankungen bei Nicht-Mitarbeitern	Integer		Y	Y	V
	S1-14	90		Prozentsatz der eigenen Belegschaft, die durch ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem abgedeckt ist, das auf gesetzlichen Anforderungen und (oder) anerkannten Standards oder Richtlinien basiert und intern geprüft und (oder) von einer externen Partei geprüft oder zertifiziert wurde	Percent		Y		V
	S1-14	AR 81		Beschreibung der zugrunde liegenden Standards für die interne Prüfung oder externe Zertifizierung des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems	narrative		Y		V
	S1-14	AR 82.1		Anzahl der Todesfälle in der eigenen Belegschaft aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen	Integer		Y		V
	S1-14	AR 82.2		Anzahl der Todesfälle in der eigenen Belegschaft aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen	Integer		Y		V
	S1-14	AR 82.3		Anzahl der Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen anderer Arbeitnehmer, die auf dem Gelände des Unternehmens arbeiten	Integer		Y		V
	S1-14	AR 82.4		Anzahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Erkrankungen anderer Arbeitnehmer, die auf dem Gelände des Unternehmens tätig sind	Integer		Y		V
	S1-14	AR 94		Anzahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen, die bei der ehemaligen eigenen Belegschaft festgestellt wurden	Integer		Y		V
	S1-15	**Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben**							
	S1-15	93 a	AR 96-AR 97	Anteil der Arbeitnehmer mit Anspruch auf Familienurlaub	Percent		Y	Y	
	S1-15	93 b.1		Anteil der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die familienbedingten Urlaub genommen haben	Percent		Y	Y	
	S1-15	93 b.2		Anteil der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die familienbedingten Urlaub genommen haben, nach Geschlecht [Tabelle]	Table/ numerical		Y	Y	
	S1-15	94		Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf familienbedingten Urlaub aufgrund der Sozialpolitik und (oder) Tarifverträge	semi-narrative		Y	Y	
	S1-16	**Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)**							
	S1-16	97 a	AR 98-AR 99 -AR 100	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle [Tabelle]	Table H	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-16	97 a	AR 98-AR 99-AR 100	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Table H/ Percent	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-16	97 b	AR 101	Jährliche Gesamtvergütungsquote	Percent	SFDR	Y		
	S1-16	97 c	AR 102	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind, wie Daten zusammengestellt wurden und andere zu berücksichtigende Änderungen an zugrunde liegenden Daten	narrative		Y		
	S1-16	98		Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles nach Mitarbeiterkategorie und/oder Land/Segment [Tabelle]	Table/ numerical		Y		V
	S1-16	98		Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Lohnunterschieds nach gewöhnlichem Grundgehalt und ergänzenden/variablen Komponenten	Table/ numerical		Y		V
	S1-16	99		Vergütungsverhältnis angepasst an Kaufkraftunterschiede zwischen Ländern	Percent		Y		V
	S1-16	99		Beschreibung der Methodik zur Berechnung des Vergütungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern	narrative		Y		V
	S1-17	**Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten**							
	S1-17	103 a		Anzahl der Diskriminierungsfälle [Tabelle]	Table I	SFDR	Y		
	S1-17	103 a	AR 103- AR 106	Anzahl der Diskriminierungsfälle	Table I/ Integer		Y		
	S1-17	103 b	AR 103- AR 106	Anzahl der Beschwerden, die über Kanäle für Mitarbeiter der eigenen Belegschaft eingereicht wurden, um Bedenken zu äußern	Integer		Y		
	S1-17	103 b	AR 103- AR 106	Anzahl der bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereichten Beschwerden	Integer		Y		
	S1-17	103 c	AR 103- AR 106	Höhe der Geldbußen, Strafen und Schadensersatzzahlungen aufgrund von Verstößen gegen soziale und menschenrechtliche Faktoren	Monetary		Y		
	S1-17	103 c	AR 103- AR 106	Informationen über die Zuordnung wesentlicher Bußgelder, Strafen und Schadensersatzzahlungen aufgrund von Verstößen gegen soziale und Menschenrechtsfaktoren zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen relevantesten Beträgen	narrative		Y		
	S1-17	103 d	AR 103- AR 106	Offenlegung von Kontextinformationen, die zum Verständnis der Daten und ihrer Zusammenstellung erforderlich sind (arbeitsbezogene Beschwerden, Vorfälle und Beschwerden im Zusammenhang mit sozialen und Menschenrechtsfragen)	narrative		Y		
	S1-17	104 a	AR 105	Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	Integer	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-17	104 a	AR 105	Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft, bei denen es sich um Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen handelt	Integer	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-17	104 a	AR 105	Es gab keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Zwischenfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	semi-narrative	SFDR/ BENCH	Y		
	S1-17	104 b	AR 103- AR 106	Höhe der materiellen Bußgelder, Strafen und Entschädigungen für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	Monetary		Y		
	S1-17	104 b	AR 103- AR 106	Informationen zur Abstimmung der Höhe materieller Bußgelder, Strafen und Entschädigungen für schwerwiegende Menschenrechtsprobleme und Vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft mit dem relevantesten Betrag im Jahresabschluss	narrative		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
	S1-17	AR 103		Offenlegung des Status von Vorfällen und/oder Beschwerden und ergriffenen Maßnahmen	narrative		Y		V
	S1-17	AR 106		Anzahl schwerwiegender Menschenrechtsfälle, bei denen Unternehmen eine Rolle dabei spielten, Abhilfe für die Betroffenen zu schaffen	Integer		Y		V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS S2-Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette

06/2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – S2 geplant für ESG-Update

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
SBM - Strategy and business modell	**SBM-2**	**Interessen und Standpunkte der Interessenträger**							
	SBM-3	**Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**							
	SBM-3	11	AR 6- AR 7	Alle Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, sind im Offenlegungsbereich gemäß ESRS 2 enthalten	semi-narrative		Y		
	SBM-3	11 a)		Beschreibung der Arten von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette, die wesentlichen Auswirkungen ausgesetzt sind	narrative		Y		
	SBM-3	11 a i)-v)		Art der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, die durch ihre eigene Tätigkeit oder durch die Wertschöpfungskette wesentlichen Einflüssen ausgesetzt sind	semi-narrative		Y		
	SBM-3	11 b		Offenlegung von Regionen oder Waren, bei denen bei Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette des Unternehmens ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht	narrative	SFDR	Y		
	SBM-3	11 c		Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen (Arbeiter in der Wertschöpfungskette)	semi-narrative		Y		
	SBM-3	11 d		Beschreibung der Aktivitäten, die positive Auswirkungen haben, und der Arten von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette, die positiv betroffen sind oder positiv beeinflusst werden könnten	narrative		Y		
	SBM-3	11 e		Beschreibung wesentlicher Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette ergeben	narrative		Y		
	SBM-3	12	AR 8	Offenlegung, ob und wie das Unternehmen ein Verständnis dafür entwickelt hat, dass Arbeitnehmer mit bestimmten Merkmalen, Personen, die in bestimmten Kontexten arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, möglicherweise einem größeren Schadensrisiko ausgesetzt sind.	narrative		Y		
	SBM-3	13	AR 9	Offenlegung, welche der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette ergeben, Auswirkungen auf bestimmte Gruppen haben	narrative		Y		
IRO - Impact, risk and opportunity	**S2-1**	**Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette**							
	S2-1	16	AR 10	Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P		Y		
	S2-1	16		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette, einschließlich für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette oder alle Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	semi-narrative		Y		
	S2-1	17		Beschreibung relevanter menschenrechtspolitischer Verpflichtungen, die für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette relevant sind	narrative	SFDR	Y		
	S2-1	17a		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette relevant sind	narrative	SFDR	Y		
	S2-1	17b		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Einbindung von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette	narrative	SFDR	Y		
	S2-1	17 c		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf Maßnahmen zur Bereitstellung und (oder) Ermöglichung der Abhilfe bei Menschenrechtsauswirkungen	narrative	SFDR	Y		
	S2-1	18.1		Die Politik befasst sich ausdrücklich mit Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit	semi-narrative	SFDR	Y		
	S2-1	18.2		Das Unternehmen verfügt über einen Verhaltenskodex für Lieferanten	semi-narrative	SFDR	Y		
	S2-1	19.1	AR 14	Offenlegung, ob und wie die Strategien mit relevanten international anerkannten Instrumenten in Einklang stehen	narrative	SFDR	Y		
	S2-1	19.2		Offenlegung des Ausmaßes und Angabe der Art von Fällen der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette beteiligt sind	narrative	SFDR + Bench-mark	Y		
	S2-1	AR 12		Offenlegung von Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr verabschiedeten Richtlinien	narrative		Y		V
	S2-1	AR 16		Offenlegung einer Veranschaulichung der Arten der Kommunikation seiner Richtlinien gegenüber den Personen, Personengruppen oder Organisationen, für die sie relevant sind	narrative		Y		V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	**S2-2**	**Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat			Y		
	S2-2	22	AR 20	Offenlegung, wie die Perspektiven der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette Entscheidungen oder Aktivitäten beeinflussen, die auf die Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen abzielen	narrative		Y		
	S2-2	22 a		Der Dialog erfolgt direkt mit Mitarbeitern der Wertschöpfungskette oder ihren legitimen Vertretern oder mit glaubwürdigen Stellvertretern	semi-narrative		Y		
	S2-2	22 b	AR 18	Offenlegung der Phase, in der das Engagement stattfindet, der Art des Engagements und der Häufigkeit des Engagements	narrative		Y		
	S2-2	22 c	AR 17-18	Offenlegung der Funktion und der höchsten Rolle innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung dafür trägt, sicherzustellen, dass das Engagement stattfindet und dass die Ergebnisse in den Ansatz des Unternehmens einfließen	narrative		Y		
	S2-2	22 d	AR 19	Offenlegung globaler Rahmenvereinbarungen oder anderer Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte von Arbeitnehmern	narrative		Y		
	S2-2	22 e		Offenlegung, wie die Wirksamkeit des Engagements mit Mitarbeitern der Wertschöpfungskette bewertet wird	narrative		Y		
	S2-2	23		Offenlegung der Schritte, die unternommen wurden, um Einblicke in die Perspektiven von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette zu gewinnen, die möglicherweise besonders anfällig für Auswirkungen sind und (oder) marginalisiert werden	narrative		Y		
	S2-2	24.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette eingeführt hat	narrative		Y		
	S2-2	24.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einführung eines allgemeinen Prozesses zur Einbindung von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette für den Fall, dass das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung eingeführt hat	narrative		Y		V
	S2-3	**Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können**							
	S2-3	27 a	AR 21	Offenlegung des allgemeinen Ansatzes und der Verfahren zur Bereitstellung oder Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen, wenn das Unternehmen festgestellt hat, dass dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette hat	narrative		Y		
	S2-3	27 b	AR 22	Offenlegung spezifischer Kanäle, über die Mitarbeiter der Wertschöpfungskette ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt an das Unternehmen richten und bearbeiten lassen können	narrative		Y		
	S2-3	27 c		Offenlegung von Prozessen, durch die das Unternehmen die Verfügbarkeit von Kanälen unterstützt oder erfordert	narrative		Y		
	S2-3	27 d	AR 27	Offenlegung, wie angesprochene und behandelte Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Effektivität der Kanäle sichergestellt wird	narrative		Y		
	S2-3	28.1	AR 26	Offenlegung, wie beurteilt wird, ob die Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette sich der Strukturen und Prozesse bewusst sind und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern und zu berücksichtigen	narrative		Y		
	S2-3	28.2	AR 25	Es gelten Richtlinien zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Personen, die Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		
	S2-3	29.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen keinen Kanal zur Äußerung von Bedenken eingerichtet hat	narrative		Y		
	S2-3	29.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einrichtung eines Kanals zur Meldung von Bedenken	narrative		Y		V
	S2-3	AR 23		Offenlegung, wie Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette auf Kanäle auf der Ebene des Unternehmens zugreifen können, bei dem sie beschäftigt sind oder für das sie vertraglich arbeiten.	narrative		Y		V
	S2-3	AR 24		Drittparteienmechanismen sind für alle Arbeitnehmer zugänglich	semi-narrative		Y		V
	S2-3	AR 25.1		Beschwerden werden vertraulich und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes behandelt	semi-narrative		Y		V
	S2-3	AR 25.2		Mitarbeitern der Wertschöpfungskette ist es gestattet, anonyme Kanäle zu nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		V
	S2-4	**Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen in Zusammmenhag mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansötze**							
	S2-4	MDR-A		Aktionspläne und Ressourcen zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette [siehe ESRS 2 – MDR-A]	MDR-A		Y		
	S2-4	32 a	AR 38	Beschreibung der geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Verhinderung, Milderung oder Behebung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	narrative		Y		
	S2-4	32 b		Beschreibung, ob und wie Maßnahmen zur Bereitstellung oder Ermöglichung von Abhilfe in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung ergriffen werden	narrative		Y		
	S2-4	32 c	AR 39	Beschreibung zusätzlicher Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette zu erzielen	narrative		Y		
	S2-4	32 d	AR 33- AR 35	Beschreibung, wie die Wirksamkeit von Maßnahmen oder Initiativen bei der Erzielung von Ergebnissen für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette verfolgt und bewertet wird	narrative		Y		
	S2-4	33 a	AR 29	Beschreibung der Prozesse zur Ermittlung der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen als Reaktion auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	narrative		Y		
	S2-4	33 b		Beschreibung des Ansatzes für Maßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	narrative		Y		
	S2-4	33 c		Beschreibung des Ansatzes, um sicherzustellen, dass Prozesse zur Bereitstellung oder Ermöglichung von Abhilfe im Falle erheblicher negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette verfügbar und in ihrer Umsetzung und ihren Ergebnissen wirksam sind	narrative		Y		
	S2-4	34 a	AR 40-41, AR 43	Beschreibung, welche Maßnahmen geplant oder im Gange sind, um wesentliche Risiken zu mindern, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette ergeben, und wie die Wirksamkeit verfolgt wird	narrative		Y		
	S2-4	34 b		Beschreibung der geplanten oder laufenden Maßnahmen, um wesentliche Chancen in Bezug auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette zu nutzen	narrative		Y		
	S2-4	35	AR 32	Offenlegung, ob und wie sichergestellt wird, dass die eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette haben oder dazu beitragen.	narrative		Y		

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	S2-4	36		Offenlegung schwerwiegender Menschenrechtsprobleme und Vorfälle im Zusammenhang mit der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette	narrative	SFDR	Y		
	S2-4	38		Offenlegung der Ressourcen, die für die Bewältigung wesentlicher Auswirkungen bereitgestellt werden	narrative		Y		
	S2-4	AR 28 a		Offenlegung allgemeiner und spezifischer Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen	narrative		Y		V
	S2-4	AR 28 b	AR 39	Offenlegung von Initiativen, die darauf abzielen, zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beizutragen	narrative		Y		V
	S2-4	AR 28 c		Offenlegung der Fortschritte des Unternehmens im Berichtszeitraum	narrative		Y		V
	S2-4	AR 28 d		Offenlegung der Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung	narrative		Y		V
	S2-4	AR 30		Offenlegung, ob und wie das Unternehmen versucht, Einfluss auf relevante Geschäftsbeziehungen auszuüben, um wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette zu bewältigen	narrative		Y		V
	S2-4	AR 31		Offenlegung, wie die Beteiligung an Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen und die eigene Beteiligung des Unternehmens darauf abzielen, wesentliche Auswirkungen zu bewältigen	narrative		Y		V
	S2-4	AR 36 a)		Offenlegung der Rolle von Mitarbeitern in der Wertschöpfungskette und legitimen Vertretern oder deren glaubwürdigen Stellvertretern bei Entscheidungen über die Gestaltung und Umsetzung von Programmen oder Prozessen	narrative		Y		V
	S2-4	AR 36 b)		Informationen über beabsichtigte oder erzielte positive Ergebnisse von Programmen oder Prozessen für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette	narrative		Y		V
	S2-4	AR 37		Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für die Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette zu erzielen, sollen auch die Erreichung eines oder mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen	semi-narrative		Y		V
	S2-4	AR 44		Beschreibung der internen Funktionen, die an der Bewältigung von Auswirkungen beteiligt sind, sowie der von den internen Funktionen ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung negativer und Förderung positiver Auswirkungen	narrative		Y		V
MT – Metrics and targets	**S2-5**	**Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen**							
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat			Y		
	S2-5	41	AR 46-AR 48	Ziele zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette [siehe ESRS 2 – MDR-T]	MDR-T		Y		
	S2-5	42 a		Offenlegung, wie Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, ihre legitimen Vertreter oder glaubwürdigen Stellvertreter direkt an der Festlegung von Zielen beteiligt waren	narrative		Y		
	S2-5	42 b		Offenlegung, wie Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, ihre legitimen Vertreter oder glaubwürdigen Stellvertreter direkt an der Verfolgung der Leistung im Vergleich zu Zielen beteiligt waren	narrative		Y		
	S2-5	42 c		Offenlegung, wie Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, ihre legitimen Vertreter oder glaubwürdigen Stellvertreter direkt daran beteiligt waren, Lehren oder Verbesserungen als Ergebnis der Unternehmensleistung zu ermitteln	narrative		Y		
	S2-5	AR 45 a		Offenlegung der beabsichtigten Ergebnisse, die im Leben der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette erreicht werden sollen	narrative		Y		V
	S2-5	AR 45 b		Informationen über die zeitliche Stabilität des Ziels in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen	narrative		Y		V
	S2-5	AR 45 c		Offenlegung von Verweisen auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen das Ziel basiert	narrative		Y		V
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat			Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS S3-Betroffene Gemeinschaften

06/2024

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

ZVC – S3 geplant für ESG-Update

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
SBM - Strategy and business modell	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger							
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell							
	SBM-3	9	AR 5- AR 6	Alle betroffenen Gemeinden, die durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werden können, sind in den Offenlegungsumfang gemäß ESRS 2 einbezogen.	semi-narrative		Y		
	SBM-3	9 a)	AR 7	Beschreibung der Arten betroffener Gemeinschaften, die wesentlichen Auswirkungen ausgesetzt sind	narrative		Y		
	SBM-3	9 a i)-iv)	AR 7	Arten von Gemeinschaften, die durch ihre eigene Geschäftstätigkeit oder die Wertschöpfungskette wesentlichen Auswirkungen ausgesetzt sind	semi-narrative		Y		
	SBM-3	9 b		Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen (betroffene Gemeinden)	semi-narrative		Y		
	SBM-3	9 c		Beschreibung der Aktivitäten, die positive Auswirkungen haben, und der Arten betroffener Gemeinschaften, die positiv betroffen sind oder positiv beeinflusst werden könnten	narrative		Y		
	SBM-3	9 d		Beschreibung der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten von betroffenen Gemeinschaften ergeben	narrative		Y		
	SBM-3	10		Offenlegung, ob und wie das Unternehmen ein Verständnis dafür entwickelt hat, wie betroffene Gemeinschaften mit bestimmten Merkmalen oder Menschen, die in bestimmten Kontexten leben, oder Menschen, die bestimmte Aktivitäten durchführen, einem höheren Schadensrisiko ausgesetzt sein können.	narrative		Y		
	SBM-3	11	AR 8	Offenlegung, welche der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten von betroffenen Gemeinschaften ergeben, Auswirkungen auf bestimmte Gruppen haben	narrative		Y		
	S3-1	Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften							
	S3-1	14		Richtlinien zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P		j		
	S3-1	14		Richtlinien zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinden, einschließlich bestimmter betroffener Gemeinden oder aller betroffenen Gemeinden	semi-narrative		Y		
	S3-1	15		Offenlegung aller besonderen politischen Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf indigene Völker	narrative		j		
	S3-1	16		Beschreibung relevanter menschenrechtspolitischer Verpflichtungen, die für betroffene Gemeinschaften relevant sind	narrative	SFDR	Y		
	S3-1	16 a		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte von Gemeinschaften und insbesondere indigenen Völkern	narrative	SFDR	Y		
	S3-1	16 b		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften	narrative	SFDR	Y		
	S3-1	16 c		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf Maßnahmen zur Bereitstellung und (oder) Ermöglichung der Abhilfe bei Menschenrechtsauswirkungen	narrative	SFDR	Y		
	S3-1	17	AR 10	Offenlegung, ob und wie die Strategien mit relevanten international anerkannten Instrumenten in Einklang stehen	narrative	SFDR	Y		
	S3-1	17		Offenlegung des Ausmaßes und Angabe der Art von Fällen der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen betroffene Gemeinschaften beteiligt sind	narrative	SFDR + Bench-mark	Y		
	S3-1	AR 9		Offenlegung von Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr verabschiedeten Richtlinien	narrative		Y		V
	S3-1	AR 11		Offenlegung einer Veranschaulichung der Arten der Kommunikation seiner Richtlinien gegenüber den Personen, Personengruppen oder Organisationen, für die sie relevant sind	narrative		Y		V
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat			Y		
	S3-2	Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen							
	S3-2	21	AR 16	Offenlegung, wie die Perspektiven der betroffenen Gemeinschaften Entscheidungen oder Aktivitäten beeinflussen, die auf die Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen abzielen	narrative		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

IRO - Impact, risk and opportunity	S3-2	21 a		Die Zusammenarbeit erfolgt direkt mit den betroffenen Gemeinden oder ihren legitimen Vertretern oder mit glaubwürdigen Stellvertretern	semi-narrative		Y		
	S3-2	21 b	AR 15	Offenlegung der Phase, in der das Engagement stattfindet, der Art des Engagements und der Häufigkeit des Engagements	narrative		Y		
	S3-2	21 c	AR 14-15	Offenlegung der Funktion und der höchsten Rolle innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung dafür trägt, sicherzustellen, dass das Engagement stattfindet und dass die Ergebnisse in den Ansatz des Unternehmens einfließen	narrative		Y		
	S3-2	21 d		Offenlegung, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seines Engagements für betroffene Gemeinschaften bewertet	narrative		Y		
	S3-2	22		Offenlegung der Schritte, die unternommen wurden, um Einblick in die Perspektiven der betroffenen Gemeinschaften zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und (oder) marginalisiert sein können	narrative		Y		
	S3-2	23	AR 13	Offenlegung, wie das Unternehmen bei seinem Stakeholder-Engagement-Ansatz die besonderen Rechte der indigenen Völker berücksichtigt und deren Einhaltung gewährleistet	narrative		j		
	S3-2	24		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen kein allgemeines Verfahren zur Einbindung der betroffenen Gemeinden eingeführt hat	narrative		Y		
	S3-2	24		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einführung eines allgemeinen Prozesses zur Einbindung der betroffenen Gemeinschaften, falls das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung eingeführt hat	narrative		Y		V
	S3-3	**Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können**							
	S3-3	27 a	AR 17, AR 22	Offenlegung des allgemeinen Ansatzes und der Verfahren zur Bereitstellung oder Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen, wenn das Unternehmen festgestellt hat, dass dies erhebliche negative Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften hat	narrative		Y		
	S3-3	27 b	AR 18	Offenlegung spezifischer Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken oder Bedürfnisse direkt beim Unternehmen äußern und diese ansprechen können	narrative		Y		
	S3-3	27 c		Offenlegung von Prozessen, durch die das Unternehmen die Verfügbarkeit von Kanälen unterstützt oder erfordert	narrative		Y		
	S3-3	27 d	AR 24	Offenlegung, wie angesprochene und behandelte Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Effektivität der Kanäle sichergestellt wird	narrative		Y		
	S3-3	28	AR 23	Offenlegung, wie beurteilt wird, dass betroffene Gemeinschaften sich der Strukturen oder Prozesse bewusst sind und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern und darauf einzugehen	narrative		Y		
	S3-3	28		Es gelten Richtlinien zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Personen, die Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		
	S3-3	29.1		Erklärung für den Fall, dass das Unternehmen kein allgemeines Verfahren zur Einbindung der betroffenen Gemeinden eingeführt hat	narrative		Y		
	S3-3	29.2		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einrichtung von Kanälen oder Prozessen zur Äußerung von Bedenken	narrative		Y		V
	S3-3	AR 19		Offenlegung, ob und wie betroffene Gemeinschaften auf Kanäle auf der Ebene des Unternehmens zugreifen können, von dem sie betroffen sind	narrative		Y		V
	S3-3	AR 20		Mechanismen Dritter sind für alle betroffenen Gemeinschaften zugänglich	semi-narrative		Y		V
	S3-3	AR 21.1		Beschwerden werden vertraulich und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes behandelt	semi-narrative		Y		V
	S3-3	AR 21.2		Betroffene Gemeinschaften können anonyme Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		V
	S3-4	**Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen in Zusammmenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansötze**							
	S3-4			Aktionspläne und Ressourcen zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den betroffenen Gemeinden [siehe ESRS 2 – MDR-A]	MDR-A		Y		
	S3-4	32 a	AR 28-29, AR 36	Beschreibung der ergriffenen, geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Verhinderung, Milderung oder Behebung erheblicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinden	narrative		Y		
	S3-4	32 b		Beschreibung, ob und wie das Unternehmen Maßnahmen ergriffen hat, um Abhilfe in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung zu schaffen oder zu ermöglichen	narrative		Y		
	S3-4	32 c	AR 37	Beschreibung zusätzlicher Initiativen oder Prozesse, deren Hauptzweck darin besteht, positive Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden zu erzielen	narrative		Y		
	S3-4	32 d	AR 31- AR 33	Beschreibung, wie die Wirksamkeit von Maßnahmen oder Initiativen zur Erzielung von Ergebnissen für betroffene Gemeinschaften verfolgt und bewertet wird	narrative		Y		
	S3-4	33 a	AR 26	Beschreibung von Prozessen zur Ermittlung, welche Maßnahmen als Reaktion auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften erforderlich und angemessen sind	narrative		Y		
	S3-4	33 b		Beschreibung des Ansatzes zum Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf spezifische materielle Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften	narrative		Y		
	S3-4	33 c		Beschreibung des Ansatzes, um sicherzustellen, dass Prozesse zur Bereitstellung oder Ermöglichung von Abhilfe im Falle erheblicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften verfügbar und in ihrer Umsetzung und ihren Ergebnissen wirksam sind	narrative		Y		
	S3-4	34 a	AR 38-40, AR 42	Beschreibung, welche Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Risiken, die sich aus Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von betroffenen Gemeinden ergeben, geplant oder im Gange sind, und wie die Wirksamkeit verfolgt wird	narrative		Y		
	S3-4	34 b		Beschreibung, welche Maßnahmen geplant sind oder durchgeführt werden, um wesentliche Chancen in Bezug auf die betroffenen Gemeinschaften zu verfolgen	narrative		Y		
	S3-4	35	AR 30	Offenlegung, ob und wie sichergestellt wird, dass die eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden haben oder dazu beitragen	narrative		Y		
	S3-4	36		Offenlegung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und Vorfälle im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften	narrative	SFDR	Y		
	S3-4	38		Offenlegung der Ressourcen, die für die Bewältigung wesentlicher Auswirkungen bereitgestellt werden	narrative		Y		
	S3-4	AR 25 a		Offenlegung allgemeiner und spezifischer Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen	narrative		Y		V
	S3-4	AR 25 b	AR 37	Offenlegung von Sozialinvestitionen oder anderen Entwicklungsprogrammen, die darauf abzielen, zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beizutragen	narrative		Y		V
	S3-4	AR 25 c		Offenlegung der Fortschritte des Unternehmens im Berichtszeitraum	narrative		Y		V
	S3-4	AR 25 d		Offenlegung der Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung	narrative		Y		V

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	S3-4	AR 27		Offenlegung, ob und wie das Unternehmen versucht, Einfluss auf relevante Geschäftsbeziehungen auszuüben, um wesentliche negative Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden zu bewältigen	narrative		Y		V
	S3-4	AR 28		Offenlegung, wie die Beteiligung an Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen und die eigene Beteiligung des Unternehmens darauf abzielen, wesentliche Auswirkungen zu bewältigen	narrative		Y		V
	S3-4	AR 34 a)		Offenlegung der Rolle betroffener Gemeinschaften bei Entscheidungen hinsichtlich der Gestaltung und Umsetzung von Programmen oder Prozessen	narrative		Y		V
	S3-4	AR 34 b)		Informationen über beabsichtigte oder erreichte positive Ergebnisse von Programmen oder Prozessen für betroffene Gemeinschaften	narrative		Y		V
	S3-4	AR 34 c)		Erläuterung des ungefähren Umfangs der von den beschriebenen Sozialinvestitions- oder Entwicklungsprogrammen betroffenen Gemeinden und ggf. die Begründung für die Auswahl bestimmter Gemeinden	narrative		Y		V
	S3-4	AR 35		Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für die betroffenen Gemeinschaften zu erzielen, sollen auch die Erreichung eines oder mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen.	semi-narrative		Y		V
	S3-4	AR 43		Beschreibung der internen Funktionen, die an der Bewältigung von Auswirkungen beteiligt sind, sowie der von den internen Funktionen ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung negativer und Förderung positiver Auswirkungen	narrative		Y		V
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat			Y		
MT – Metrics and targets	**S3-5**	**Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen**							
	S3-5	41	AR 45-AR 47	Festlegung von Zielen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften [siehe ESRS 2 – MDR-T]	MDR-T		Y		
	S3-5	42 a		Offenlegung, wie betroffene Gemeinden direkt an der Festlegung von Zielen beteiligt waren	narrative		Y		
	S3-5	42 b		Offenlegung, wie betroffene Communities direkt in die Verfolgung der Leistung im Vergleich zu den Zielen eingebunden wurden	narrative		Y		
	S3-5	42 c		Offenlegung, wie betroffene Gemeinden direkt daran beteiligt waren, aus der Leistung des Unternehmens Lehren oder Verbesserungen zu ziehen	narrative		Y		
	S3-5	AR 44 a		Offenlegung der beabsichtigten Ergebnisse, die im Leben der betroffenen Gemeinschaften erzielt werden sollen	narrative		Y		V
	S3-5	AR 44 b		Informationen über die zeitliche Stabilität des Ziels in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen	narrative		Y		V
	S3-5	AR 44 c		Offenlegung von Verweisen auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen das Ziel basiert	narrative		Y		V
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat			Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Datenpunktliste ESRS S4-Verbraucher und Endnutzer

Beachte: Nicht amtliche Übersetzung
der **vorläufigen** ESRS-Datenpunkte
zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Vorabentwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch EFRAG SRB [Änderungen vorbehalten]

ANWEISUNGEN
1) Die in ESRS E1 gemeldeten DPs unterliegen einer Wesentlichkeitsbewertung.
2) Mit Ausnahme der DPs in IRO1, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung offengelegt werden müssen [ESRS 1 Abs. 29] ist keine dieser DPs anwendbar, wenn das Thema nicht wesentlich ist.
3) Es sind nicht alle DPs zu melden, wenn das Unternehmen nicht die entsprechenden Richtlinien übernommen, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt oder die entsprechenden Ziele in Bezug auf einen als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat [siehe ESRS 1 Abs. 33].
4) Zusammenstellung der Angaben, die im **1. Berichtsjahr** verpflichtend sind

Nicht enthalten sind
- die Angaben, die Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern weglassen
- Angaben, die gemäß ESRS 1 Anhang C schrittweise eingeführt und
- Angaben, die nur optional angegeben ("May")
werden können.

A - Anhang B – ESRS 2 (SFDR + SÄULE 3 + Benchmark + CL)

B - Offenzulegende DPs im Falle einer schrittweisen Einführung [Anhang C – ESRS 1] Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern

C - Anhang C – ESRS 1 [DPs unterliegen der schrittweisen Einführung]

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
SBM - Strategy and business modell	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger							
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell							
	SBM-3	10	AR 5-AR 6	Alle Verbraucher und Endnutzer, die durch das Vorhaben wesentlich betroffen sein können, fallen in den Offenlegungsumfang gemäß ESRS 2.	semi-narrative		Y		
	SBM-3	10 a)		Beschreibung der Arten von Verbrauchern und Endnutzern, die wesentlichen Auswirkungen unterliegen	narrative		Y		
	SBM-3	10 a i)-iv)		Art der Verbraucher und Endnutzer, die durch ihre eigene Geschäftstätigkeit oder durch die Wertschöpfungskette wesentlichen Auswirkungen ausgesetzt sind	semi-narrative		Y		
	SBM-3	10 b		Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen (für Verbraucher und Endnutzer)	semi-narrative		Y		
	SBM-3	10 c		Beschreibung der Aktivitäten, die positive Auswirkungen haben, sowie der Arten von Verbrauchern und Endnutzern, die positiv betroffen sind oder positiv betroffen sein könnten	narrative		Y		
	SBM-3	10 d		Beschreibung der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Konsumenten und Endnutzer ergeben	narrative		Y		
	SBM-3	11	AR 7	Es wurde offengelegt, wie sich das Verständnis dafür entwickelt hat, dass Verbraucher und Endnutzer mit bestimmten Merkmalen, die in bestimmten Kontexten arbeiten oder bestimmte Aktivitäten durchführen, einem größeren Risiko für Schäden ausgesetzt sein können	narrative		Y		
	SBM-3	12	AR 8	Offenlegung, welche der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten von Verbrauchern und Endnutzern ergeben, Auswirkungen auf bestimmte Gruppen haben	narrative		Y		
	S4-1	Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern							
	S4-1	15		Richtlinien zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern [siehe ESRS 2 MDR-P]	MDR-P		Y		
	S4-1	15		Richtlinien zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften, einschließlich bestimmter Gruppen oder aller Verbraucher/Endnutzer	narrative		Y		
	S4-1	16		Beschreibung der für Verbraucher und/oder Endnutzer relevanten Menschenrechtspolitikverpflichtungen	narrative	SFDR	Y		
	S4-1	16 a		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und Endnutzern	narrative	SFDR	Y		
	S4-1	16 b		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern	narrative	SFDR	Y		
	S4-1	16 c		Offenlegung des allgemeinen Ansatzes in Bezug auf Maßnahmen zur Bereitstellung und (oder) Ermöglichung der Abhilfe bei Menschenrechtsauswirkungen	narrative	SFDR	Y		
	S4-1	17	AR 11	Beschreibung, ob und wie die Politik mit relevanten international anerkannten Instrumenten in Einklang steht	narrative	SFDR	Y		
	S4-1	17		Offenlegung des Ausmaßes und Angabe der Art von Fällen der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind	narrative	SFDR + Bench-mark	Y		
	S4-1	AR 9		Offenlegung von Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr verabschiedeten Richtlinien	narrative		Y		V
	S4-1	AR 13		Offenlegung einer Veranschaulichung der Arten der Kommunikation seiner Richtlinien gegenüber den Personen, Personengruppen oder Organisationen, für die sie relevant sind	narrative		Y		V
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, falls das Unternehmen keine Richtlinien verabschiedet hat			Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	**S4-2**	**Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen**							
	S4-2	20	AR 17	Offenlegung, wie die Perspektiven von Verbrauchern und Endnutzern Entscheidungen oder Aktivitäten beeinflussen, die auf die Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen abzielen	narrative		Y		
	S4-2	20 a	AR 14	Die Zusammenarbeit erfolgt direkt mit Verbrauchern und Endnutzern oder ihren legitimen Vertretern oder mit glaubwürdigen Bevollmächtigten.	semi-narrative		Y		
	S4-2	20 b	AR 16	Offenlegung der Phase, in der das Engagement stattfindet, der Art des Engagements und der Häufigkeit des Engagements	narrative		Y		
	S4-2	20 c	AR 15-16	Offenlegung der Funktion und der höchsten Rolle innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung dafür trägt, sicherzustellen, dass das Engagement stattfindet und dass die Ergebnisse in den Ansatz des Unternehmens einfließen	narrative		Y		
	S4-2	20 d		Offenlegung der Methode zur Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit Verbrauchern und Endnutzern	narrative		Y		
	S4-2	21		Offenlegung der Schritte, die unternommen wurden, um Einblick in die Perspektiven von Verbrauchern und Endnutzern zu gewinnen / Verbraucher und Endnutzer, die besonders anfällig für Auswirkungen und (oder) marginalisiert sein können	narrative		Y		
	S4-2	22		Erklärung, falls das Unternehmen kein allgemeines Verfahren zur Einbindung von Verbrauchern und/oder Endnutzern eingeführt hat	narrative		Y		
	S4-2	22		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einführung eines allgemeinen Prozesses zur Einbindung von Verbrauchern und Endnutzern, falls das Unternehmen keinen allgemeinen Prozess zur Einbindung von Verbrauchern und Endnutzern eingeführt hat.	narrative		Y		V
	S4-2	AR 15		Art der Rollen- oder Funktionsabwicklung mit Engagement	semi-narrative		Y		V
	S4-3	**Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können**							
	S4-3	25 a	AR 18	Offenlegung des allgemeinen Ansatzes und der Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen, wenn das Unternehmen festgestellt hat, dass diese mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer verbunden sind	narrative		Y		
	S4-3	25 b	AR 19	Offenlegung spezifischer Kanäle für Verbraucher und Endnutzer, um Bedenken oder Bedürfnisse direkt mit dem Unternehmen zu besprechen und zu klären.	narrative		Y		
	S4-3	25 c		Offenlegung von Prozessen, durch die das Unternehmen die Verfügbarkeit von Kanälen unterstützt oder erfordert	narrative		Y		
	S4-3	25 d	AR 24	Offenlegung, wie angesprochene und behandelte Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Effektivität der Kanäle sichergestellt wird	narrative		Y		
	S4-3	26	AR 23	Offenlegung, wie beurteilt wird, ob Verbraucher und Endnutzer sich der Strukturen und Prozesse bewusst sind und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern und zu berücksichtigen	narrative		Y		
	S4-3	26		Es gelten Richtlinien zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Personen, die Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		
	S4-3	27		Erklärung, falls das Unternehmen kein allgemeines Verfahren zur Einbindung von Verbrauchern und/oder Endnutzern eingeführt hat	narrative		Y		
	S4-3	27		Offenlegung des Zeitrahmens für die Einrichtung von Kanälen oder Prozessen zur Äußerung von Bedenken	narrative		Y		V
	S4-3	AR 20		Offenlegung, ob und wie Verbraucher und/oder Endnutzer auf der Ebene des Unternehmens, von dem sie betroffen sind, auf die Kanäle zugreifen können	narrative		Y		V
	S4-3	AR 21		Mechanismen von Drittanbietern sind für alle Verbraucher und/oder Endbenutzer zugänglich	narrative		Y		V
	S4-3	AR 22		Beschwerden werden vertraulich und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes behandelt	semi-narrative		Y		V
	S4-3	AR 22		Verbraucher und Endnutzer können anonyme Kanäle nutzen, um Bedenken oder Bedürfnisse zu äußern	semi-narrative		Y		V
	S4-3	AR 23		Anzahl der im Berichtszeitraum von Verbrauchern und/oder Endnutzern eingegangenen Beschwerden	Integer		Y		V
	S4-4	**Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammmenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansötze**							
	S4-4			Aktionspläne und Ressourcen zur Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer [siehe ESRS 2 – MDR-A]	MDR-A		Y		
	S4-4	31 a	AR 35	Beschreibung der geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Verhinderung, Abschwächung oder Beseitigung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer	narrative		Y		
	S4-4	31 b		Beschreibung der Maßnahmen zur Bereitstellung oder Ermöglichung von Abhilfe in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung	narrative		Y		
	S4-4	31 c	AR 36	Beschreibung zusätzlicher Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für Verbraucher und Endnutzer zu erzielen	narrative		Y		
	S4-4	31 d	AR 30- AR 32	Beschreibung, wie die Wirksamkeit von Maßnahmen oder Initiativen bei der Erzielung von Ergebnissen für Verbraucher und Endnutzer verfolgt und bewertet wird	narrative		Y		
	S4-4	32 a	AR 26	Beschreibung des Ansatzes zur Ermittlung der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen als Reaktion auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer	narrative		Y		
	S4-4	32 b		Beschreibung des Maßnahmenansatzes in Bezug auf bestimmte wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer	narrative		Y		
	S4-4	32 c		Beschreibung des Ansatzes, um sicherzustellen, dass Prozesse zur Bereitstellung oder Ermöglichung von Abhilfe im Falle erheblicher negativer Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer verfügbar und in ihrer Umsetzung und ihren Ergebnissen wirksam sind	narrative		Y		
	S4-4	33 a	AR 37-38, AR 40	Beschreibung der geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Risiken, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten für Verbraucher und Endnutzer ergeben, und wie die Wirksamkeit verfolgt wird	narrative		Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	DR	Absatz	Verwan-te AR	Name	Daten-typ	A	B	C	May (V)
IRO - Impact, risk and opportunity	S4-4	33 b		Beschreibung der geplanten oder laufenden Maßnahmen, um wesentliche Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer zu nutzen	narrative		Y		
	S4-4	34	AR 29	Offenlegung, wie sichergestellt wird, dass die eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer haben oder dazu beitragen	narrative		Y		
	S4-4	35		Offenlegung schwerwiegender Menschenrechtsprobleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern	narrative	SFDR	Y		
	S4-4	37		Offenlegung der Ressourcen, die für die Bewältigung wesentlicher Auswirkungen bereitgestellt werden	narrative		Y		
	S4-4	AR 25 a		Offenlegung allgemeiner und spezifischer Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen	narrative		Y		V
	S4-4	AR 25 b	AR 36	Offenlegung von Initiativen, die darauf abzielen, zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beizutragen	narrative		Y		V
	S4-4	AR 25 c		Offenlegung der Fortschritte des Unternehmens im Berichtszeitraum	narrative		Y		V
	S4-4	AR 25 d		Offenlegung der Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung	narrative		Y		V
	S4-4	AR 27		Offenlegung, ob das Unternehmen versucht, Einfluss auf relevante Geschäftsbeziehungen zu nehmen, um wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer zu bewältigen	narrative		Y		V
	S4-4	AR 28		Offenlegung, wie die Beteiligung an Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen und die eigene Beteiligung des Unternehmens darauf abzielen, wesentliche Auswirkungen zu bewältigen	narrative		Y		V
	S4-4	AR 33 a)		Offenlegung, welche Rolle Verbraucher und Endnutzer bei Entscheidungen über die Gestaltung und Umsetzung von Programmen oder Prozessen spielen	narrative		Y		V
	S4-4	AR 33 b)		Informationen über beabsichtigte oder erzielte positive Ergebnisse von Programmen oder Prozessen für Verbraucher und Endbenutzer	narrative		Y		V
	S4-4	AR 34		Initiativen oder Prozesse, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer zu erzielen, sollen auch das Erreichen eines oder mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen	semi-narrative		Y		V
	S4-4	AR 41		Beschreibung der internen Funktionen, die an der Bewältigung von Auswirkungen beteiligt sind, sowie der von den internen Funktionen ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung negativer und Förderung positiver Auswirkungen	narrative		Y		V
		62		Offenlegungen, die gemeldet werden müssen, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen ergriffen hat			Y		
MT – Metrics and targets	**S4-5**	**Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen**							
	S4-5	41	AR 43-AR 45	Festlegung von Zielen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern [siehe ESRS 2 - MDR-T]	MDR-T		Y		
	S4-5	41 a		Offenlegung, wie Verbraucher und Endnutzer direkt an der Festlegung von Zielen beteiligt waren	narrative		Y		
	S4-5	41 b		Offenlegung der direkten Einbindung von Verbrauchern und Endnutzern in die Leistungsverfolgung im Vergleich zu Zielvorgaben	narrative		Y		
	S4-5	41 c		Offenlegung der Art und Weise, wie Verbraucher und Endnutzer direkt an der Ermittlung von Lehren oder Verbesserungen als Ergebnis der Leistung des Unternehmens beteiligt wurden	narrative		Y		
	S4-5	AR 42 a		Offenlegung der beabsichtigten Ergebnisse, die im Leben der Verbraucher und Endnutzer erzielt werden sollen	narrative		Y		V
	S4-5	AR 42 b		Informationen über die zeitliche Stabilität des Ziels in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen	narrative		Y		V
	S4-5	AR 42 c		Offenlegung von Verweisen auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen das Ziel basiert	narrative		Y		V
		81		Offenlegungspflichten, wenn das Unternehmen keine Ziele festgelegt hat			Y		

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)

10/2024

#PH0100

Stand: 15.11.2024

Lagebericht

I. LAGEBERICHT

- **A. Geschäftsmodell**
- **B. Ziele und Strategien**
- **C. Steuerungssysteme**
- **D. Wirtschaftsbericht**
- **E. Prognosebericht**
- **F. Risikoberichterstattung**
- **G. Chancenberichterstattung**

Unverbindliches Beispiel:
Aufgrund **unternehmensindividueller** Wesentlichkeitsanalyse sind **Umweltverschmutzung (ESRS E2), Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4), und betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) nicht wesentlich**.

Gesonderter Abschnitt im Lagebericht

II NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (ESRS 1 TZ. 116 FF)

Nachhaltigkeitserklärung

ESRS 2 **Allgemeine Angaben**

Spezifische themenbezogene Angabepflichten aus den themenbezogenen ESRS

Verweise möglich

Beispiel: *Die folgenden Informationen werden **mittels Verweis** auf andere Teile des Lageberichts aufgenommen:*

- *Im Nachhaltigkeitsbericht enthaltene Einheiten – Konsolidierungskreis im Konzernanhang Abschnitt X.XX*
- *Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans – Konzernanhang Angaben zu Organmitgliedern Abschnitt X.XY*
- *….*

Index-Tabelle aller Disclosure-Requirements

Zusätzliche Angabepflichten aus sektorspezifischen ESRS (noch nicht veröffentlicht)

Liste der erfüllten Angabepflichten

Liste mit **allen Datenpunkten** gem. Anlage B, die v.a. Banken benötigen

Tabelle aller Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2 Anlage B)

Hinweis: Themenbereiche ESRS E2, E4, S3 hier nicht wesentlich

GOV
SBM
IRO
MT

Vier Berichtsbereiche

ESRS 1 Tz. 113 **Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)**

Kennzahlen:
- Taxonomiefähige und taxonomiekonforme Umsätze
- CapEx (Taxonomiefähige und taxonomiefähige Investitionsausagen)
- OpEx (Taxonimiefähige und taxonomiekonforme Betriebsausgaben)

ESRS E1 Klimawandel

GOV
SBM
IRO
MT

Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS E1**
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Parameter und Ziele
- Angabepflicht aus dem ESRS E1

In den einzelnen themenbezogenen Standards**: Untergliederung in die primären Berichtsbestandteile** und darunter dann die einschlägigen **Datenpunkte** offenlegen

Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS

Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Nachhaltigkeitserklärung

ESRS E3	**Wasser- und Meeresressourcen**
GOV	
SBM	Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS E5** - Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen - Parameter und Ziele - Angabepflicht aus dem ESRS E5
IRO	
MT	
	Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS
	Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen
ESRS S1	**Eigene Belegschaft**
GOV	
SBM	Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS S1** - Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen - Parameter und Ziele - Angabepflicht aus dem ESRS S1
IRO	
MT	
	Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS
	Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen
ESRS S2	**Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**
GOV	
SBM	Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS S2** - Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen - Parameter und Ziele - Angabepflicht aus dem ESRS S2
IRO	
MT	
	Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS
	Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen
ESRS S4	**Verbraucher und Endnutzer**
GOV	
SBM	Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS S4** - Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen - Parameter und Ziele - Angabepflicht aus dem ESRS S4
IRO	
MT	
	Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS
	Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen
ESRS G1	**Unternehmenspolitik**
GOV	
SBM	Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS G1** - Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen - Parameter und Ziele - Angabepflicht aus dem ESRS G1
IRO	
MT	
	Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS
	Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

Stand: 15.11.2024

Identifikation und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

10/2024

Im Wesentlichen analog zu ISA [DE] 315 (Revised 2019)

	Auftragsart: Begrenzte Sicherheit	Auftragsart: Hinreichende Sicherheit	
	Risikowürdigung	**Risikobeurteilung**	
Risikoidentifikation	Identifikation von Angaben, bei denen - das **Auftreten wesentlicher falscher Darstellungen** - **wahrscheinlich** oder **nicht** wahrscheinlich ist.	**Identifizierung und Beurteilung** von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **auf Aussageebene** der Angaben. - **Beurteilung** der Risiken anhand eines **Spektrums**: niedrig – mittel – hoch (nur beispielhaft)	
	Prüfer **muss nicht** die **Risiken auf Aussageebene** identifizieren; aber **evtl. hilfreich**, - eine **Risikowürdigung auf Aussageebene** vorzunehmen, - um **Angaben zu identifizieren**, - bei denen es **wahrscheinlich** ist, - dass **wesentliche Falschangaben** auftreten können. (Tz. A354L)	**Mögliche Aussagen nach ISSA 5000 sind**: (vgl. Tz. A353R)	
		a. Auftreten und Existenz	Angaben beziehen sich auf Ereignisse/Beingungen, die eingetreten oder existieren
		a. Verantwortung	Die Angaben beziehen sich auf das Unternehmen
		b. Vollständigkeit	**Alle** Ereignisse oder Bedingungen (historisch oder zukunftsorientiert) - die sich **auf das Unternehmen und die Berichtsgrenze beziehen**, - die **eingetreten** sind oder **existieren** und - die **in die Nachhaltigkeitsinformatio**n hätten **einbezogen werden sollen** **wurden einbezogen**.
		c. Genauigkeit und Bewertung	**Die Angaben, inkl. Schätzungen,** wurden gemäß den geltenden Kriterien angemessen - **gemessen,** - **bewertet oder** - **beschrieben**
		d. Cut-off (Periodenabgrenzung)	Die Angaben wurden **in der Berichtsperiode erfasst**, auf die sich beziehen
		e. Darstellung, Gliederung, Verständlichkeit	Die Angaben wurden angemessen - **aggregiert oder disaggregiert** - **strukturiert** - gemäß geltender Kriterien **dargestellt und beschrieben** sowie - **klar ausgedrückt**.
		f. Stetigkeit	Die **Kriterien und deren Anwendung** stimmen mit denen des **vorherigen Zeitraums überein** oder **Änderungen** sind **gerechtfertigt** und wurden ordnungsgemäß angewendet und angegeben; Ggf. wurden **Vergleichsinformationen** der Vorperiode **angepasst**.
Risikobeurteilung	**Detaillierte Risikobewertung** ist für Aufträge mit begrenzter Sicherheit **nicht vorgesehen**!	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sind anhand eines **Spektrums von niedrig bis hoch** zu bewerten, basierend auf der - **Wahrscheinlichkeit des Auftretens** einer falschen Darstellung und - ihrem **potenziellen Ausmaß** - unter Berücksichtigung **von qualitativen und quantitativen Aspekten** der möglichen Falschdarstellung **Kombination aus Wahrscheinlichkeit und Ausmaß** einer möglichen Falschdarstellung dient zur **Einordnung, wo im Spektrum (Spanne) das Risiko liegt** **Je höher Kombination** aus Wahrscheinlichkeit und Ausmaß, **desto höher ist die Risikoeinschätzung** u.u.	
		⚠ **Unterschied zu ISA [DE] 315 (Revised 2019):** **Keine explizite Unterscheidung zwischen inhärentem Risiko und Kontrollrisiko** und damit **keine getrennte Identifikation und Beurteilung**.	

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Ideenpapier zum Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (mit Kommentaren)

10/2024

Beachte 1: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag **weder ein endgültig verabschiedetes CSRD-Umsetzungsgesetz** in Deutschland **noch europäisch verabschiedete Prüfungsstandards** gemäß Vorgaben der CSRD vor.
Diesem Ideenpapier wurde der **Regierungsentwurf zum CSRD-UmsG vom 24.07.2024** zugrundegelegt.

Beachte 2: Die nachfolgenden Ausführungen dienen **nur als Anregung** zur eigenen Ausgestaltung konkreter Auftragsbestätigungsschreiben. Der beigefügte Entwurf **ist in jedem Fall anzupassen, an**
- **die jeweils gültige Rechtslage,**
- **individuelle Abstimmungen** mit dem Auftraggeber,
- an die **Gegebenheiten und Vorgaben der WP-Praxis.**
Das Auftragsbestätigungsschreiben ist **einzelvertraglich** zu vereinbaren (Eigenverantwortlichtkeit des WP)

Hinweis Die **gelb markierten Abschnitte** in dem nachfolgenden Ideenpapier spiegeln die Anpassungen des Auftragsbestätigungsschreibens für Abschlussprüfungen an die **Besonderheiten bei Aufträgen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten** wider.

ENTWURF

	Tz
Anschrift	1
Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr XX	2
Sehr geehrte(r)...,	3
wir danken Ihnen für den uns mit Schreiben vom ... / in der Besprechung am ... erteilten Auftrag, die gesetzlich vorgeschriebene / freiwillige Prüfung **Nachhaltigkeitsberichts** Ihrer Gesellschaft/**Gruppe** zum für das Jahr ... durchzuführen.[2]	4
[Alternative, sofern der Nachhaltigkeitsbericht sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 01.01.2025 beginnt, und die Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung bis zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland einberufen wird und kein Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestellt ist:	5
Im Rahmen der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung vom XX.XX.2024 wurden wir als Abschlussprüfer zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses Ihrer Gesellschaft zum .... und des Lageberichts/Konzernlagebericht für das Jahr .... durchzuführen. In dieser Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung wurde kein gesonderter Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt. Aus diesem Grund greift die gesetzliche Fiktion, dass wir als der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellter Abschlussprüfer zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt wurden.]	6
Gegenstand und Umfang, Verantwortlichkeiten und Mitwirkungserfordernisse, Honorar- und Haftungsbedingungen sowie weitere Grundlagen des uns erteilten Prüfungsauftrags bestätigen wir Ihnen wie folgt:	7

Kommentiert [A1]: Datum muss vor Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland liegen.

Kommentiert [A2]: Vgl. Entwurf des Art. 2 Abs. 2 zu Änderungen des Einführungsgesetzes zum HGB; zugleich ist Voraussetzung für die Fiktion, dass der Prüfer vor dem 01.01.2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde.

Stand: 15.11.2024

	Tz
1. Ziel und Umfang der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	**8**
Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten **Nachhaltigkeitsberichts (Erweiterung des Lageberichts)/Konzern-Nachhaltigkeitsberichts (Erweiterung des Konzernlageberichts)** für das Geschäftsjahr vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob • **der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e HGB-E oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist und** • **im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurden.** • **Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben des § 289g und de § 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten worden sind.**	9
Derzeit ist das CSRD-Umsetzungsgesetz in Deutschland noch nicht endgültig verabschiedet. Daher weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sich Auftragsgegenstand und Prüfungsgegenstand im Rahmen der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes ändern können.	10
Wir werden unsere Prüfung gem. **§ 317 HGB-E** und **unter Beachtung der Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durchführen, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind. Sofern diese Prüfungsstandards bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung noch nicht angenommen worden sind, werden wir ersatzweise die Regelungen des International Standard on Assurance Engagements 3000: Assurance Engagementes other than Audits or Reviews of Historical Financial Information (ISAE 3000 (Revised)). Ergänzend werden die nicht-bindenden Richtlinien für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) vom 30.09.2024 beachtet.**	11
Zielsetzung der **Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts** ist zum einen, **begrenzte Sicherheit** darüber zu erlangen, **dass die Nachhaltigkeitsinformationen keine wesentlichen falschen Angaben enthalten. Zum anderen ist Ziel der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts einen Vermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zu erteilen, in dem das Ergebnis der Prüfung schriftlich zusammengefasst ist.**	12
Bei einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit erfolgt die Feststellung in Form einer Negativaussage, d.h. durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind. Das Risiko, dass die Nachhaltigkeitsinformationen wesentliche falsche Angaben enthalten, wird auf ein Maß reduziert, dass unter den Umständen Prüfung akzeptabel ist, wobei dieses Risiko jedoch größer ist als bei einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit.	13

Kommentiert [A3]: § 289b HGB-E (Einzelabschluss), § 315b HGB-E (Konzern)

Kommentiert [A4]: Vgl. § 289c Abs. 6 HGB-E; Damit sind die ESRS gemeint.

Kommentiert [A5]: § 324c Abs. 1 HGB-E

Kommentiert [A6]: Derzeit wurden noch keine Prüfungsstandards seitens der EU angenommen. Dies ist gemäß Art. 26a Abs. 3 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie spätestens für den **01.10.2026** vorgesehen.

Kommentiert [A7]: Gemäß Erwägungsgrund 69 der CSRD wurde das Board von der Europäischen Kommission aufgefordert, für die Übergangsphase bis zur Verabschiedung eines europäischen Prüfungsstandards nicht-verbindliche Richtlinien für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln.

Kommentiert [A8]: Zum Artikel zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.. des Einführungsgesetzes zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Solang die EU noch keine Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit nach Art. 26a Abs. 3 Unterabsatz 2 und 3 der CSRD-Richtlinie angenommen hat, ist die Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit auszurichten.

Kommentiert [A9]: Vgl. § 324i Abs. 1 HGB-E.

ENTWURF

Stand: 15.11.2024

ENTWURF

	Tz
2. Verantwortlichkeiten des Nachhaltigkeitsprüfers	**14**
Wir werden unsere Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den IDW PS und ISA [DE] sowie dem ISSA 5000: General Requirements for Sustainability Assurance Engagements (ISSA 5000) vom September 2024 durchführen. Während der gesamten Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.	15
Unsere Prüfungstätigkeiten umfassen insbesondere:	
• Gewinnung eines Verständnisses von dem Prozess und den Maßnahmen zur Wesentlichkeitsanalyse und Beurteilung bzgl. der Erfüllung der Anforderungen nach den ESRS	16
• Gewinnung eines Verständnisses von den Prozessen, Maßnahmen, Kontrollen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrunde liegen	17
• Beurteilung der Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellten, als wesentlich eingestuften Kriterien insgesamt	18
• Identifizierung von Bereichen, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung wahrscheinlich ist	19
• Befragungen und analytische Prüfungshandlungen zu ausgewählten Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung	20
• u.v.m (individuell zu ergänzen)	21
Aufgrund der **inhärenten Grenzen einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**, zusammen mit den inhärenten Grenzen des internen Kontrollsystems, besteht ein unvermeidbares Risiko, dass einige wesentliche falsche Darstellungen möglicherweise nicht aufgedeckt werden, obwohl die Prüfung in Übereinstimmung **mit den IDW PS und ISA [DE] und dem ISAE 3000** ordnungsgemäß geplant und durchgeführt wird.	22
Wir werden Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festlegen.	23
3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	**24**
Unsere **Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts** wird auf der Grundlage durchgeführt, dass das Management (und – sofern einschlägig – die für die **Überwachung Verantwortlichen** anerkennen und verstehen) anerkennt und versteht, dass sie verantwortlich sind	25
a. für die Entwicklung, Umsetzung und Berichterstattung über das Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse zur Ermittlung der notwendigen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts und zur Offenlegung des Verfahrens im Nachhaltigkeitsberichts	26
b. für die Einrichtung eines **internen Kontrollsystems zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts und für die Inhalte der IKS-Beschreibung**, sowie	
c. für **die Beschreibung der inhärenten Grenzen, die bei der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen bedeutsam sind**	
d. dafür, uns Folgendes zu verschaffen:	

Kommentiert [A10]: Vgl. IDW: F&A zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD vom 10.10.2024, Frage 2.9.

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

ENTWURF

	Tz
• Übergabe eines Entwurfs der Abschlüsse und der Lageberichte einschließlich sämtlicher für deren Aufstellung relevanter Informationen und alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und prüfungsbereit. Insbesondere sind uns auch alle Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit eintreten oder bekannt werden, sowie für Ihnen vorher nicht vorliegende Unterlagen. Sie verpflichten sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung. • Zusätzliche Informationen, die wir zum Zwecke der Abschlussprüfung vom Management anfordern können und uneingeschränkten Zugang zu Personen innerhalb der Einheit, von denen wir es für notwendig halten, Prüfungsnachweise zu erlangen. • Informationen zwischen dem Zeitraum vom Datum des Bestätigungsvermerks bis zum Datum der Herausgabe des Abschlusses mit Prüfungsbericht.	27
[Wenn das Unternehmen zusätzlich zu den ESRS „konkretisierende Kriterien" anwendet, sind diese offenzulegen.] **Das Unternehmen wendet die von der Europäischen Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts angenommenen ESRS als geeignete Kriterien an. Folgende über die gemäß ESRS vorgeschriebenen unternehmensspezifischen Kriterien finden Berücksichtigung:** **……** **Die Kriterien des Regelwerks zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind geeignet und weisen folgende Merkmale auf:** **a. Relevanz** **b. Vollständigkeit** **c. Verlässlichkeit** **d. Neutralität** **e. Verständlichkeit.**	28
Im Rahmen der von uns ebenfalls bei der Gesellschaft durchgeführten **Abschlussprüfung** haben wir die **Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen** beurteilt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse **dürfen wir bei der Nachhaltigkeitsprüfung verwenden**.	29
Als Teil unseres Prüfungsprozesses werden wir vom Management (und – sofern relevant – von als den für die Überwachung Verantwortlichen) **schriftliche Bestätigungen** anfordern, die uns gegenüber im Zusammenhang mit der **Nachhaltigkeitsprüfung** abgegeben wurden.	30
Über die Prüfung werden wir in berufsüblichem gesetzlichem Umfang **berichten**.	31
Wir werden zusammen mit der **schriftlichen Bestätigung eine Aufstellung der nicht korrigierten fehlerhaften bzw. fehlenden Angaben** und eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die **Auswirkungen dieser nicht korrigierten fehlerhaften bzw. fehlenden Angaben im Nachhaltigkeitsbericht** sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.	32
4. Kommunikation mit den Überwachungsverantwortlichen	**33**
Nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung haben wir mit den Personen oder Organen, die zumindest verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung der	34

Kommentiert [A11]: Vgl. ISSA 5000.A200 bzw. ISAE 3000 (Revised) Tz. 24 (b)

Kommentiert [A12]: Vgl. F&A zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD vom 10.10.2024 Frage: 2.9)

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

ENTWURF

	Tz
Gesellschaft und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung der Gesellschaft einschließlich des Rechnungslegungsprozesses (nachfolgend: „Aufsichtsorgan"), über unsere Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Diese Kommunikationspflichten bestehen ungeachtet der Berichterstattung im Prüfungsbericht.	
*[**Fall 1:** Geschäftsführung insgesamt wird nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan" bestimmt:]* *Wir haben mit Ihnen vereinbart, dass die gesamte Geschäftsführung als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Wir werden demzufolge die mit dem Aufsichtsorgan zu kommunizierenden Sachverhalten, die nicht schon Gegenstand der Kommunikation mit der Geschäftsführung in dieser Funktion sind, ebenfalls mit der Geschäftsführung insgesamt kommunizieren.*	35
*[**Fall 2:** Andere Personen/Organe als die Geschäftsführung, z. B. einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung, werden nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan" bestimmt:]* *Wir haben mit Ihnen vereinbart, dass [Benennung der als „Aufsichtsorgan" bestimmten Personen] als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Sie entbinden uns hiermit gegenüber dem Aufsichtsorgan von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist.*	36
*[**Fall 3:** Eine Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen ist im Zeitpunkt der Erstellung des Angebots-/Auftragsbestätigungsschreibens noch nicht möglich:]* *Welche Personen bzw. Organe als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen sind, werden wir zu Beginn der Abschlussprüfung mit Ihnen vereinbaren, und Sie werden uns gegenüber diesen Personen bzw. Organen von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht entbinden, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist.*	37
5. Datenverarbeitung und Datenschutz [Fakultativ]	**38**
Ferner gehen wir davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten ggf. auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. ä. werden ggf. gesondert vereinbart.	39
Wir verwenden Ihre personenbezogenen und die Rahmen unseres Auftragsverhältnisses zu Verfügung gestellten Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen. Dabei beachten wir unsere berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Mit den auf unserer Homepage veröffentlichten Datenschutzhinweisen informieren wir gem. Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Betroffenenrechte.	40

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	Tz
6. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen" (ISA [DE] 720 (Revised)) [Fakultativ]	**41**
Bitte beachten Sie, dass bei beabsichtigter Veröffentlichung des von uns geprüften **Nachhaltigkeitsberichts** unter Verwendung unseres **Prüfungsvermerks** zusammen mit zusätzlichen, sonstigen Informationen (z. B. Geschäftsberichte, Erklärung zur Unternehmensführung), sich unser Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen erstreckt. Wir sind dagegen in jedem Fall verpflichtet, die sonstigen Informationen zu lesen und zu würdigen.	42
Bitte leiten Sie uns diese zusätzlichen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form zu.	43
Sollten Sie wünschen, die sonstigen Informationen prüfen zu lassen, so bitten wir um gesonderten schriftlichen Auftrag. Sind die sonstigen Informationen nicht zu beanstanden, so sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir nichts zu berichten haben oder andernfalls auf Ihre nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen. Hiermit entbinden Sie uns bereits jetzt von unserer Verschwiegenheit, sodass uns diese Berichterstattung ermöglicht wird.	44
[Hinweis] *[„Sonstige Informationen" i. S. von ISA [DE] 720 (Revised) sind beispielsweise:* • *im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichtsfremde Angaben* • *Entgeltbericht (§§ 21, 22 EntgTranspG) – Anlage zum Lagebericht* • *Geschäftsbericht der Gesellschaft* • *Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)]*	45
7. Rechtsnormen zum Prüfungsbericht [Fakultativ]	**46**
Über die **Nachhaltigkeitsprüfung** werden wir jeweils im berufsüblichen und gesetzlichen Umfang schriftlich berichten. Hierzu werden wir einen Prüfungsbericht gemäß **§ 321 HGB-E** unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstatten.	47
Einen **Prüfungsvermerk gemäß § 324i HGB-E** werden wir entsprechend dem Ergebnis der Prüfung und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erteilung **eines Prüfungsvermerks** erteilen.	48
8. Berichtausfertigungen (digital + print) [Fakultativ]	**49**
Wir werden Ihnen sechs schriftliche Ausfertigungen des Prüfungsberichts und ein Exemplar mit elektronischer Signatur in Dateiform zur Verfügung stellen.	50
Im Vorfeld zur geplanten Weitergabe der elektronischen Abfassung durch Sie, das geprüfte Unternehmen, müssen Sie uns unter Nennung des Empfängers schriftlich um die Zustimmung zur Weitergabe des digitalen Prüfungsberichts bitten.	51
9. Identifizierungspflichten [Erforderlich, falls noch nicht erfüllt]	**52**
Wir sind gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, in Bezug auf unsere Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Wir möchten Sie daher bitten, die von uns ggf. gesondert angeforderten Angaben und Nachweise zeitnah bereitzustellen (z. B. Erstprüfung, Geschäftsführerwechsel).	53

ENTWURF

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Stand: 15.11.2024

ENTWURF

	Tz
10. Allgemeine Auftragsbedingungen und Haftungsvereinbarung	**54**
Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung mit Wirkung gegenüber Dritten, legen wir die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom **XX.XX.XXXX** zugrunde. Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des **§ XXXX HGB-E**.	55
11. Honorar [Bitte stets Öffnungsklausel beachten]	**56**
Die Abrechnung erfolgt auf Stundenhonorarbasis, wobei unsere üblichen, nach Mitarbeiterqualifikation und -funktion im Rahmen dieser Prüfung gestaffelten Stundensätze zugrunde gelegt werden. Zusätzlich werden Auslagen (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen etc.) sowie Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.	57
12. Sonstiges	**58**
Der verantwortliche Prüfungspartner für die Auftragsdurchführung wird Herr/Frau WP/StB ... sein.	59
Für die Durchführung der (Konzern-) Abschlussprüfungen haben wir den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum,] vorgesehen.	60
Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Ort unseres auftragsführenden Büros.	61
Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Schreibens senden Sie bitte die diesem Schreiben beiliegende Zweitschrift mit Einverständniserklärung unterschrieben an uns zurück. [Erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen „Zur Prüfung der xxxxx ist es uns gestattet, Herrn xy als Sachverständigen hinzuzuziehen."]	62
[Erweiterte Vorlagepflichten als Konzernabschlussprüfer „Uns als **Konzernnachhaltigkeitsprüfer** ist es gestattet, im Rahmen unserer Auftragsdurchführung auf die Arbeitspapiere von **Nachhaltigkeitsprüfern** aus Drittlandstaaten zuzugreifen. Die Auftraggeberin hat Sorge dafür zu tragen, dass die Tochterunternehmen die Herausgabe vollständig und zeitnah vornehmen."]	63
[Informationsanspruch des Folgeprüfers nach Mandatsübernahme	64
„Es bleibt uns vorbehalten, den bisherigen **Nachhaltigkeitsprüfer** schriftlich über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu befragen" (§ 320 Abs. 4 HGB)."]	65
Falls Sie als Auftraggeber der Auffassung sind, dass das voraussehbare Vertragsrisiko unsere Haftungsbegrenzung gemäß der Ziff. **XXX** der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom **XX.XX.XXXX** nicht unerheblich übersteigt, so sind wir als Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der	66

Kommentiert [A13]: Regelungen im endgültigen CSRD-Umsetzungsgesetz beachten und ggf. neue AGBs abwarten.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	Tz
Möglichkeiten einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten; bei Vereinbarung einer höheren Haftungssumme werden wir den entsprechenden Prämienaufwand hierfür bei der Bemessung des Gesamthonorars berücksichtigen bzw. diesen als Auslagen berechnen.	
Für mündliche Auskünfte und Beratung haften wir nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und versichern Ihnen, dass wir dem Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.	67
Mit freundlichen Grüßen	68

_____

Anlage
Allgemeine Auftragsbedingungen
Einverständniserklärung des Auftraggebers für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und insbesondere den darin erwähnten Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift(en) Auftraggeber

ENTWURF

Stand: 15.11.2024

Ideenpapier zum Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (ohne Kommentare)

10/2024

Beachte 1:

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag **weder ein endgültig verabschiedetes CSRD-Umsetzungsgesetz** in Deutschland **noch europäisch verabschiedete Prüfungsstandards** gemäß Vorgaben der CSRD vor.
Diesem Ideenpapier wurde der **Regierungsentwurf zum CSRD-UmsG vom 24.07.2024** zugrunde gelegt.

Beachte 2:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen **nur als Anregung** zur eigenen Ausgestaltung konkreter Auftragsbestätigungsschreiben. Der beigefügte Entwurf **ist in jedem Fall anzupassen, an**
- **die jeweils gültige Rechtslage,**
- **individuelle Abstimmungen** mit dem Auftraggeber,
- an die **Gegebenheiten und Vorgaben der WP-Praxis.**

Das Auftragsbestätigungsschreiben ist **einzelvertraglich** zu vereinbaren (Eigenverantwortlichkeit des WP)

		Tz
Anschrift	**– ENTWURFSFASSUNG –**	1
Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr XX		2
Sehr geehrte(r)...,		3
wir danken Ihnen für den uns mit Schreiben vom ... / in der Besprechung am ... erteilten Auftrag, die gesetzlich vorgeschriebene / freiwillige Prüfung Nachhaltigkeitsberichts Ihrer Gesellschaft/Gruppe zum für das Jahr ... durchzuführen.[2]		4
[Alternative, sofern der Nachhaltigkeitsbericht sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 01.01.2025 beginnt, und die Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung bis zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland einberufen wird und kein Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestellt ist:		5
Im Rahmen der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung vom XX.XX.2024 wurden wir als Abschlussprüfer zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses Ihrer Gesellschaft zum …. und des Lageberichts/Konzernlagebericht für das Jahr …. durchzuführen. In dieser Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung wurde kein gesonderter Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt. Aus diesem Grund greift die gesetzliche Fiktion, dass wir als der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellter Abschlussprüfer zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt wurden.]		6
Gegenstand und Umfang, Verantwortlichkeiten und Mitwirkungserfordernisse, Honorar- und Haftungsbedingungen sowie weitere Grundlagen des uns erteilten Prüfungsauftrags bestätigen wir Ihnen wie folgt:		7

ENTWURF

Stand: 15.11.2024

	Tz
1. Ziel und Umfang der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	**8**

Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Nachhaltigkeitsberichts (Erweiterung des Lageberichts)/ Konzern-Nachhaltigkeitsberichts (Erweiterung des Konzernlageberichts) für das Geschäftsjahr vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob 9

- der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e HGB-E oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist und
- im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurden.
- Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben des § 289g und de § 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten worden sind.

Derzeit ist das CSRD-Umsetzungsgesetz in Deutschland noch nicht endgültig verabschiedet. Daher weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sich Auftragsgegenstand und Prüfungsgegenstand im Rahmen der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes ändern können. 10

Wir werden unsere Prüfung gem. § 317 HGB-E und unter Beachtung der Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durchführen, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind. Sofern diese Prüfungsstandards bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung noch nicht angenommen worden sind, werden wir ersatzweise die Regelungen des International Standard on Assurance Engagements 3000: Assurance Engagementes other than Audits or Reviews of Historical Financial Information (ISAE 3000 (Revised)). Ergänzend werden die nicht-bindenden Richtlinien für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) vom 30.09.2024 beachtet. 11

Zielsetzung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist zum einen, begrenzte Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Nachhaltigkeitsinformationen keine wesentlichen falschen Angaben enthalten. Zum anderen ist Ziel der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts einen Vermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zu erteilen, in dem das Ergebnis der Prüfung schriftlich zusammengefasst ist. 12

Bei einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit erfolgt die Feststellung in Form einer Negativaussage, d.h. durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind. Das Risiko, dass die Nachhaltigkeitsinformationen wesentliche falsche Angaben enthalten, wird auf ein Maß reduziert, dass unter den Umständen Prüfung akzeptabel ist, wobei dieses Risiko jedoch größer ist als bei einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit. 13

Stand: 15.11.2024

2. Verantwortlichkeiten des Nachhaltigkeitsprüfers 14

Wir werden unsere Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den IDW PS und ISA [DE] sowie dem ISSA 5000: General Requirements for Sustainability Assurance Engagements (ISSA 5000) vom September 2024 durchführen. Während der gesamten Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. 15

Unsere Prüfungstätigkeiten umfassen insbesondere:

- Gewinnung eines Verständnisses von dem Prozess und den Maßnahmen zur Wesentlichkeitsanalyse und Beurteilung bzgl. der Erfüllung der Anforderungen nach den ESRS 16
- Gewinnung eines Verständnisses von den Prozessen, Maßnahmen, Kontrollen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrunde liegen 17
- Beurteilung der Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellten, als wesentlich eingestuften Kriterien insgesamt 18
- Identifizierung von Bereichen, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung wahrscheinlich ist 19
- Befragungen und analytische Prüfungshandlungen zu ausgewählten Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung 20
- u.v.m (individuell zu ergänzen) 21

Aufgrund der **inhärenten Grenzen einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**, zusammen mit den inhärenten Grenzen des internen Kontrollsystems, besteht ein unvermeidbares Risiko, dass einige wesentliche falsche Darstellungen möglicherweise nicht aufgedeckt werden, obwohl die Prüfung in Übereinstimmung mit den IDW PS und ISA [DE] und dem ISSA 5000 ordnungsgemäß geplant und durchgeführt wird. 22

Wir werden Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festlegen. 23

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter 24

Unsere **Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts** wird auf der Grundlage durchgeführt, dass das Management (und – sofern einschlägig – die für die **Überwachung Verantwortlichen** anerkennen und verstehen) anerkennt und versteht, dass sie verantwortlich sind 25

a. für die Entwicklung, Umsetzung und Berichterstattung über das Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse zur Ermittlung der notwendigen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts und zur Offenlegung des Verfahrens im Nachhaltigkeitsberichts 26
b. für die Einrichtung eines internen Kontrollsystems zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts und für die Inhalte der IKS-Beschreibung, sowie
c. für die Beschreibung der inhärenten Grenzen, die bei der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen bedeutsam sind
d. dafür, uns Folgendes zu verschaffen:

Stand: 15.11.2024

Tz

- Übergabe eines Entwurfs der Abschlüsse und der Lageberichte einschließlich sämtlicher für deren Aufstellung relevanter Informationen und alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und prüfungsbereit. Insbesondere sind uns auch alle Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit eintreten oder bekannt werden, sowie für Ihnen vorher nicht vorliegende Unterlagen. Sie verpflichten sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung. 27
- Zusätzliche Informationen, die wir zum Zwecke der Abschlussprüfung vom Management anfordern können und uneingeschränkten Zugang zu Personen innerhalb der Einheit, von denen wir es für notwendig halten, Prüfungsnachweise zu erlangen.
- Informationen zwischen dem Zeitraum vom Datum des Bestätigungsvermerks bis zum Datum der Herausgabe des Abschlusses mit Prüfungsbericht.

[Wenn das Unternehmen zusätzlich zu den ESRS „konkretisierende Kriterien" anwendet, sind diese offenzulegen.] 28
Das Unternehmen wendet die von der Europäischen Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts angenommenen ESRS als geeignete Kriterien an. Folgende über die gemäß ESRS vorgeschriebenen unternehmensspezifischen Kriterien finden Berücksichtigung:
……
Die Kriterien des Regelwerks zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind geeignet und weisen folgende Merkmale auf:

a. Relevanz
b. Vollständigkeit
c. Verlässlichkeit
d. Neutralität
e. Verständlichkeit.

Im Rahmen der von uns ebenfalls bei der Gesellschaft durchgeführten Abschlussprüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen beurteilt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dürfen wir bei der Nachhaltigkeitsprüfung verwenden. 29

Als Teil unseres Prüfungsprozesses werden wir vom Management (und – sofern relevant – von als den für die Überwachung Verantwortlichen) schriftliche Bestätigungen anfordern, die uns gegenüber im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsprüfung abgegeben wurden. 30

Über die Prüfung werden wir in berufsüblichem gesetzlichem Umfang **berichten**. 31

Wir werden zusammen mit der schriftlichen Bestätigung eine Aufstellung der nicht korrigierten fehlerhaften bzw. fehlenden Angaben und eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierten fehlerhaften bzw. fehlenden Angaben im Nachhaltigkeitsbericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind 32

4. Kommunikation mit den Überwachungsverantwortlichen 33

Nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung haben wir mit den Personen oder Organen, die zumindest verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung der 34

Gesellschaft und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung der Gesellschaft einschließlich des Rechnungslegungsprozesses (nachfolgend: „Aufsichtsorgan"), über unsere Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Diese Kommunikationspflichten bestehen ungeachtet der Berichterstattung im Prüfungsbericht.

*[**Fall 1:** Geschäftsführung insgesamt wird nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan" bestimmt:]* 35

Wir haben mit Ihnen vereinbart, dass die gesamte Geschäftsführung als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Wir werden demzufolge die mit dem Aufsichtsorgan zu kommunizierenden Sachverhalten, die nicht schon Gegenstand der Kommunikation mit der Geschäftsführung in dieser Funktion sind, ebenfalls mit der Geschäftsführung insgesamt kommunizieren.

*[**Fall 2:** Andere Personen/Organe als die Geschäftsführung, z. B. einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung, werden nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan" bestimmt:]* 36

Wir haben mit Ihnen vereinbart, dass [Benennung der als „Aufsichtsorgan" bestimmten Personen] als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Sie entbinden uns hiermit gegenüber dem Aufsichtsorgan von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist.

*[**Fall 3:** Eine Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen ist im Zeitpunkt der Erstellung des Angebots-/Auftragsbestätigungsschreibens noch nicht möglich:]* 37

Welche Personen bzw. Organe als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen sind, werden wir zu Beginn der Abschlussprüfung mit Ihnen vereinbaren, und Sie werden uns gegenüber diesen Personen bzw. Organen von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht entbinden, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist.

5. Datenverarbeitung und Datenschutz [Fakultativ] 38

Ferner gehen wir davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten ggf. auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. ä. werden ggf. gesondert vereinbart. 39

Wir verwenden Ihre personenbezogenen und die Rahmen unseres Auftragsverhältnisses zu Verfügung gestellten Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen. Dabei beachten wir unsere berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Mit den auf unserer Homepage veröffentlichten Datenschutzhinweisen informieren wir gem. Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Betroffenenrechte. 40

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

	Tz
6. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen“ (ISA [DE] 720 (Revised)) [Fakultativ]	**41**
Bitte beachten Sie, dass bei beabsichtigter Veröffentlichung des von uns geprüften Nachhaltigkeitsberichts unter Verwendung unseres Prüfungsvermerks zusammen mit zusätzlichen, sonstigen Informationen (z. B. Geschäftsberichte, Erklärung zur Unternehmensführung), sich unser Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen erstreckt. Wir sind dagegen in jedem Fall verpflichtet, die sonstigen Informationen zu lesen und zu würdigen.	42
Bitte leiten Sie uns diese zusätzlichen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form zu.	43
Sollten Sie wünschen, die sonstigen Informationen prüfen zu lassen, so bitten wir um gesonderten schriftlichen Auftrag. Sind die sonstigen Informationen nicht zu beanstanden, so sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir nichts zu berichten haben oder andernfalls auf Ihre nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen. Hiermit entbinden Sie uns bereits jetzt von unserer Verschwiegenheit, sodass uns diese Berichterstattung ermöglicht wird.	44
[Hinweis] *[„Sonstige Informationen“ i. S. von ISA [DE] 720 (Revised) sind beispielsweise:* • *im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichtsfremde Angaben* • *Entgeltbericht (§§ 21, 22 EntgTranspG) – Anlage zum Lagebericht* • *Geschäftsbericht der Gesellschaft* • *Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)]*	45
7. Rechtsnormen zum Prüfungsbericht [Fakultativ]	**46**
Über die Nachhaltigkeitsprüfung werden wir jeweils im berufsüblichen und gesetzlichen Umfang schriftlich berichten. Hierzu werden wir einen Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB-E unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstatten.	47
Einen Prüfungsvermerk gemäß § 324i HGB-E werden wir entsprechend dem Ergebnis der Prüfung und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erteilung eines Prüfungsvermerks erteilen.	48
8. Berichtausfertigungen (digital + print) [Fakultativ]	**49**
Wir werden Ihnen sechs schriftliche Ausfertigungen des Prüfungsberichts und ein Exemplar mit elektronischer Signatur in Dateiform zur Verfügung stellen.	50
Im Vorfeld zur geplanten Weitergabe der elektronischen Abfassung durch Sie, das geprüfte Unternehmen, müssen Sie uns unter Nennung des Empfängers schriftlich um die Zustimmung zur Weitergabe des digitalen Prüfungsberichts bitten.	51
9. Identifizierungspflichten [Erforderlich, falls noch nicht erfüllt]	**52**
Wir sind gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, in Bezug auf unsere Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Wir möchten Sie daher bitten, die von uns ggf. gesondert angeforderten Angaben und Nachweise zeitnah bereitzustellen (z. B. Erstprüfung, Geschäftsführerwechsel).	53

Stand: 15.11.2024

10. Allgemeine Auftragsbedingungen und Haftungsvereinbarung 54

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung mit Wirkung gegenüber Dritten, legen wir die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom XX.XX.XXXX zugrunde. Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § XXX HGB-E. 55

11. Honorar [Bitte stets Öffnungsklausel beachten] 56

Die Abrechnung erfolgt auf Stundenhonorarbasis, wobei unsere üblichen, nach Mitarbeiterqualifikation und -funktion im Rahmen dieser Prüfung gestaffelten Stundensätze zugrunde gelegt werden. Zusätzlich werden Auslagen (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen etc.) sowie Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt. 57

12. Sonstiges 58

Der verantwortliche Prüfungspartner für die Auftragsdurchführung wird Herr/Frau WP/StB ... sein. 59

Für die Durchführung der (Konzern-) Abschlussprüfungen haben wir den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum,] vorgesehen. 60

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Ort unseres auftragsführenden Büros. 61

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Schreibens senden Sie bitte die diesem Schreiben beiliegende Zweitschrift mit Einverständniserklärung unterschrieben an uns zurück. 62
[Erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen
„Zur Prüfung der xxxxx ist es uns gestattet, Herrn xy als Sachverständigen hinzuzuziehen."]

[Erweiterte Vorlagepflichten als Konzernabschlussprüfer 63
„Uns als Konzernnachhaltigkeitsprüfer ist es gestattet, im Rahmen unserer Auftragsdurchführung auf die Arbeitspapiere von Nachhaltigkeitsprüfern aus Drittlandstaaten zuzugreifen. Die Auftraggeberin hat Sorge dafür zu tragen, dass die Tochterunternehmen die Herausgabe vollständig und zeitnah vornehmen."]

[Informationsanspruch des Folgeprüfers nach Mandatsübernahme 64

„Es bleibt uns vorbehalten, den bisherigen Nachhaltigkeitsprüfer schriftlich über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu befragen" (§ 320 Abs. 4 HGB)."] 65

Falls Sie als Auftraggeber der Auffassung sind, dass das voraussehbare Vertragsrisiko unsere Haftungsbegrenzung gemäß der Ziff. XXX der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom XX.XX.XXXX nicht unerheblich übersteigt, so sind wir als Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der 66

Möglichkeiten einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten; bei Vereinbarung einer höheren Haftungssumme werden wir den entsprechenden Prämienaufwand hierfür bei der Bemessung des Gesamthonorars berücksichtigen bzw. diesen als Auslagen berechnen.

Für mündliche Auskünfte und Beratung haften wir nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und versichern Ihnen, dass wir dem Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden. 67

Mit freundlichen Grüßen 68

_____

Anlage
Allgemeine Auftragsbedingungen
Einverständniserklärung des Auftraggebers für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und insbesondere den darin erwähnten Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift(en) Auftraggeber

Stand: 15.11.2024

Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeits-berichterstattung: qualitative Informationen

10/2024

Qualitative Informationen (vgl. ED ISSA 5000 A278) (**Welche Aspekte** von Nachhaltigkeitsinformationen **können** für beabsichtigte Adressaten **wesentlich sein**?)	
• **Anzahl der** vom Nachhaltigkeitssachverhalt **betroffenen Personen** und Unternehmen **und der Schweregrad seiner Auswirkung**	*Beispiel: Verschüttung gefährlicher Abfälle kann **Auswirkungen auf eine kleine Personenzahl** haben; die Auswirkungen dieser Verschüttung können **jedoch schwerwiegende negative Folgen für die Umwelt** haben*
• **Form der Darstellung**, wenn die geltenden Kriterien Abweichungen in der Darstellung zulassen	
• **Die Art einer möglichen falschen Darstellung** und wann sie als wesentlich angesehen wird	*Beispiel: **Art der beobachteten Abweichung von einer Kontrolle** – wenn die Nachhaltigkeitsinformationen eine Aussage darüber sind, dass ein Prozess existiert oder die Kontrolle wirksam ist.*
• Frage, **ob eine potenzielle Falschdarstellung die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften beeinträchtigen** könnte inkl. • Frage, ob ein **Anreiz oder Druck auf das Management besteht, ein erwartetes Ziel oder Ergebnis zu erreichen.**	*Beispiel: **Potenzielle Falschdarstellung** kann als wesentlich erachtet werden, wenn sie sich **auf einen Schwellenwert auswirkt**, **ab dem** das Unternehmen eine **CO2-Steuer zu zahlen hätte**.*
• Frage, ob eine **potenzielle Falschdarstellung erheblich wäre, basierend** auf dem Verständnis des Prüfers über **bekannte frühere Mitteilungen an die beabsichtigten Adressaten** bzgl. Angelegenheiten, die für diese Adressaten relevant sind.	*Beispiel: Bekanntgabe von Zielen/geplanten Ergebnissen an die Adressaten; Eine **mögliche Falschdarstellung hätte Auswirkungen auf das Erreichen des Ziels/Zielvorgaben** durch das Unternehmen.*
• Frage, ob es sich **bei dem Nachhaltigkeitssachverhalt um ein Regierungsprogramm oder eine Einrichtung des öffentlichen Sektors** handelt und ob ein bestimmter Aspekt des Programms/Einrichtung im Hinblick auf die **Art, Sichtbarkeit und Sensibilität von besonderer Relevanz** ist.	
• Anwendbare **Kriterien umfassen das Konzept der Sorgfaltspflicht** in Bezug auf Auswirkungen; Angabe von **Art und Ausmaß der Auswirkungen notwendig**	*Beispiel: Prüfung,* • *ob Angaben des Unternehmens Maßnahmen **ausgelassen oder verfälscht** hat, die **zur Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen ergriffen** wurden oder* • ***zusätzliche negative Auswirkungen ignoriert wurden** oder* • ***Maßnahmen** zur Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen **nicht wirksam waren***
• Bei **narrativen Angaben** kann **Detaillierungsgrad der Beschreibung** oder Gesamtton der verwendeten Wörter ein **irreführendes Bild vermitteln.**	
• **Art der Präsentation** der Informationen **kann Wahrnehmung** durch Adressaten **beeinflussen.**	*Beispiel: Werden **Informationen z.B. in Form von Grafiken, Tabellen, Bildern, Diagrammen präsentiert,** kann die Wesentlichkeitsüberlegung auch darauf abzielen, ob die **Verwendung unterschiedlicher Maßstäbe für die X- und y-Achsen** zu wesentlichen falschen oder irreführenden Informationen führen kann.*

Stand: 15.11.2024

Beispiel für Wesentlichkeitsbeurteilung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (erste Annäherung an ein komplexes Thema)

10/2024

		Angaben des Unternehmens				Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer - Wesentlichkeitsüberlegungen		
	Thema	**Wesentlich**	**Kennzahl**	**Art**	**Ausprägung**		**Tolerierbare Abweichung**	**Kommentare**
Environmental	**Klimawandel**	Ja	E1-1 Tz. 14 Übergangsplan zum Klimaschutz	Narrativ	Die GmbH verpflichtet sich, seine **absoluten Scope-1 und Scope-2 Treibhausgasemissionen bis 2030 um 10% zu reduzieren,** ausgehend vom Basisjahr 2019.	WP Pfiffig hat **Zweifel**, ob mit einer geplanten **Reduktion um 10% das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens erreicht werden kann**. Diese Information ist aber für die Adressaten von hoher Bedeutung. Somit liegt ein **wesentliches Thema** vor.	**Ermessen des Prüfers** (Grundlage: möglicher Einfluss auf Entscheidungen der Adressaten)	WP Pfiffig wird aufgrund der Identifizierung dieses wesentlichen Themas unter andere, die **im Zusammenhang mit CO2-Emissionen notwendigen Kennzahlen** ein **einheitliches Bild abgeben** und in sich **konsistent** sind (z.B. geplante Investitionen in betriebliche Energie- und Klimaschutzmaßnahmen und Vergleich mit Investitionen der Vergangenheit)
	Klimawandel	Ja	CO2-Emissionen Scope 1	Numerisch	15.866 to CO2e (Vorjahr 17.583 to CO2e)	WP Pfiffig hat eine **Erwartung** von rund **17.000 to CO2e** aufgrund der vergangenen Entwicklung (oder vergleichbarer Unternehmen). Die **Abweichung beträgt 1.134 bzw. 7,1%** und ist damit **wesentlich**.	5% Abweichung von der absoluten Zahl	Da die Abweichung höher als die tolerierbare Prozentzahl ist, hat WP Pfiffig **weitere Prüfungshandlungen zur Begründung der Abweichung** durchzuführen (z.B. wurden im Geschäftsjahr neue, emissionsärmere Produktionsmaschinen eingesetzt?)
	Umweltverschmutzung	Ja	Gefährliche Abfälle	numerisch	1.960 to	WP Pfiffig hat Kenntnis darüber, dass **gegen Umweltvorschriften im Zusammenhang mit der Entsorgung gefährlicher Abfälle verstoßen** wurde. Diese können gravierende Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlergehen der Anwohner haben.	Immer wesentlich! 0%	
Social	**Eigene Arbeitskräfte**	Ja	SBM-3 Beschreibung wesentlicher IROs	narrativ	Als Industrieunternehmen mit einem erheblichen Anteil an körperlicher Arbeit sind **sichere Arbeitsbedingungen** ein zentraler Faktor. Viele unserer Beschäftigten in Fertigung und Montage führen auch **körperlich anstrengende und mit Gefahren verbundene Tätigkeiten** durch.	Diese Aussage **deckt sich mit dem Verständnis vom Geschäftsmodell** des Unternehmens durch den Abschlussprüfer. Diese Nachhaltigkeitsinformation **ist für die Berichtsadressaten relevant** und damit **auch aus Sicht des WP wesentlich.**		Aufgrund der Beschreibung wesentlicher IROs wird der WP darauf achten, ob in diesem wesentlichen Bereich der Arbeitssicherheit auch die entsprechenden Angaben erfolgen, z.B. **S1-1 AR 17d)** Anpassungen und Begehungen des Unternehmens zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie **S1-14** Parameter zum Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	Ja	S1-14 Arbeitssicherheit	numerisch	9,93 **Arbeitsunfälle** je 1 Mio. geleistete Arbeitsstunden	**Unfälle mit Todesfolge** führen zu einer tolerierbaren Abweichung von Null (d.h. ein einziger tödlicher Unfall wird als wesentlich angesehen)	0%	Aufgrund der Einschätzung von SBM-3 ist die Kennzahl S1-14 eine wesentliche Kennzahl, mit der sich der WP befassen muss; **nicht allein die Arbeitsunfälle** in Summe sind für ihn relevant, sondern **auch die Anzahl der Todesfälle** - Er wird darauf achten, dass auch der **Datenpunkt S1-14 88b)** offengelegt wird und diese mit internen Unterlagen der Personalabteilung abgleichen..
	Wohlbefinden der Arbeitskräfte	Ja	Anzahl Fluktuation	numerisch	2,6% **Fluktuation** (Vorjahr 2,5%)	WP Pfiffig kennt das Unternehmen schon lange und hat die **Erwartung**, dass **die Fluktuation bei rd., 2,5% liegt** (wie in Vorjahren). Tatsächlich liegt die Zahl bei 2,6%.	5%	Tatsächliche Abweichung liegt bei 3,8% und damit **unterhalb der Toleranzabweichung**. In diesem Bereich muss WP Pfiffig somit **keine weiteren Prüfungshandlungen einplanen.**
Governance	**Digitale Verantwortung**	Ja	**Kennzahl noch nicht verfügbar – in Entwicklung**			Dieses Thema ist für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts von Bedeutung, so dass es vom WP als **wesentlich** eingestuft wird.		WP Pfiffig kann in diesem Fall nichts prüfen und „nur" auf die korrekte Darstellung im Bericht achten.
	Ethisches Geschäftsverhalten	Ja	Teilnahme an Compliance-Schulungen	numerisch	87,4% der Mitarbeiter	Dieses Thema ist für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts von Bedeutung, so dass es vom WP als **wesentlich** eingestuft wird.	**Ermessen des Prüfers** (Grundlage: möglicher Einfluss auf Entscheidungen der Adressaten)	Der Wirtschaftsprüfer hat Nachweise zur Fundierung der Aussage zu erlangen.

- keine vollständige W'Analyse (dient nur zur Veranschaulichung Umgang mit numerischen und narrativen Datenpunkte
- keine Berücksichtigung der „performance materiality"
- keine Zuführung falscher Darstellungen

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Stand: 15.11.2024

Das nachhaltigkeitsbezogene Interne Kontrollsystem

10/2024

- CSRD
- ESRS
- EU-Taxonomie
- GHG-Protocol
- uvm

Zahlreiche, komplexe Anforderungen an die Nachhaltigkeitsbericht-erstattung

Prozesse notwendig zur

- strukturierten
- effektiven
- vollständigen
- richtigen

- Daten**identifizierung**
- Daten**erhebung**
- Daten**validierung** und -**verifizierung**
- Daten**aufbereitung** und -**konsolidierung**
- **Berichterstattung** und **Kommunikation**

Berichterstattung zur Nachhaltigkeit

Einrichtung eines – speziell auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgerichteten internen Kontrollsystems

PH 4/2023 Kap. 3.2

Verantwortung zur Einrichtung, Ausgestaltung und Überwachung IKS:
Gesetzliche Vertreter des Unternehmens

Verpflichtung zur **schriftlichen Dokumentation**

Einzelne Komponenten des nachhaltigkeitsbezogenen IKS

Einrichtung eines IKS gehört zur **Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers**

Börsennotierte AG	**Nicht-börsennotierte AG**	**GmbH**
§ 91 Abs. 3 AktG	§ 91 Abs. 3 AktG analog (gem. Reg.begr. zum FISG) und **Deutscher Corporate Governance Kodex** (IKS muss auch **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** abdecken – Empfehlung A.3 des DCGK)	Analoge Anwendung der Sorgfaltspflicht wird allgemein gefordert

Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss einer AG:

§ 107 Abs. 3 AktG Verpflichtung zur **Überwachung der Wirksamkeit des IKS**
Nach Art. 39 Abs. 6 b) und c) CSRD: Verpflichtung zur **Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung** und des **diesbezüglichen IKS**

Konkrete Ausgestaltung: abhängig von Art – Umfang – Komplexität der Geschäftstätigkeit

Kontrollumfeld	**Rahmen**, innerhalb dessen das IKS eingeführt wird, v.a. - Maßnahmen zur Etablierung einer **nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmenskultur** - Ausgestaltung der **Aufbau- und Ablauforganisation**, insbes. hins. Personeller und technischer Ausstattung uvm.
IKS-Ziele	Im Gegensatz zum COSO-Modell eines IKS: zusätzliche Komponente der IKS-Ziele - Festlegung, **welche entscheidungsrelevanten Informationen zu welchem Zeitpunkt** zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte notwendig sind (Grundlage: **Wesentlichkeitsanalyse**) - **aus diesen Informationsbedürfnissen: Ableitung der Ziele** des nachhaltigkeitbsbezogenen IKS
Risikobeurteilungsprozess	**Analyse von Umständen, welche die IKS-Ziele gefährden können** z.B. Risiko, dass fehlerhafte, nicht verlässliche oder unvollständige Daten erhoben und verarbeitet werden, dass Daten verloren gehen oder Fristen zur Offenlegung nicht eingehalten werden; Risiko von Falschdarstellungen **aufgrund doloser Handlungen, Greenwashing**
Informations- und Kommunikationssystem	Sämtliche erforderlichen Informationen müssen **„in geeigneter und zeitgerechter Form** eingeholt, aufbereitet und **an die zuständigen Stellen** im Unternehmen **weitergeleitet** werden“ (IDW PH 4/2023 Tz. 19) Notwendig: **Dokumentation des Systems** (prozessuale Verfahrensabläufe und der Identifikation und Erhebung von Datenpunkten)
Kontrollaktivitäten	**Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen** zur Reaktion auf Risiken und Sicherstellung der Einhaltung der IKS-Ziele, insbes. Funktionstrennung; Validierung von Datenquellen uvm.
Überwachungs- und Verbesserungsprozess	**Prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen**, die dafür sorgen, dass die Kontrollen im Zeitablauf weiterhin angemessen implementiert und durchgeführt werden und an neue Umstände angepasst werden können.

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Das Zusammenwirken von IDW PH 4/2023 und IDW PS 982

10/2024

IDW Prüfungsstandard 982 (Stand: 03.03.2017)	IDW Praxishinweis 4/2023 (Stand: 08.12.2023)
Grundsätze ordnungsmäßiger **Prüfung** **des internen Kontrollsystems** des **internen und externen Berichtswesens**	**Ausgestaltung und Prüfung** des internen Kontrollsystems **zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts** unter Beachtung des IDW PS 982
Hintergrund: 1. **Aufsichtsrat** (Prüfungsausschuss) hat u.a. die **Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu überwachen** (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG) Als **Grundlage** für die eigene Beurteilung kann es für den Aufsichtsrat sinnvoll sein, einen **Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Internen Kontrollsystems zu beauftragen**. 2. **Geschäftsleitung** kann zur objektiven Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausübung der **Sorgfaltspflichten einen Wirtschaftsprüfer damit beauftragen**, das implementierte interne Kontrollsystem **auf seine Wirksamkeit zu prüfen (objektivierter Nachweis)**	**Hintergrund**: Durch CSRD werden Unternehmen verpflichtet, im Nachhaltigkeitsbericht zahlreiche, komplexe Angabepflichten zu Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten und die Angaben nach Art. 8 EU-Tax-VO zu beachten. **Zunehmender Umfang und Komplexität der regulatorischen Anforderungen** erfordern eine **systematische** Erfassung, Auswertung, Darstellung von Daten und Informationen und zur **Etablierung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems** Art. 39 Abs. 6b und c der CSRD: **Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates** muss folgendes überwachen: - Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung einschl. des - Prozesses zur Ermittlung der Informationen sowie - **Wirksamkeit des IKS in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung**
Kern des Prüfungsstandards: - **Ausgestaltung und freiwillige Prüfung** - von internen Kontrollsystemen - **des internen und externen Berichtswesens** - **mit oder ohne Rechnungslegungsbezug**	**Konkretisierung für freiwillige Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung,** - wie die **Grundsätze des IDW PS 982** - **bei der Prüfung des IKS zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts oder** - des IKS zur Aufstellung von **einzelnen Berichtsbestandteilen** eines Nachhaltigkeitsberichts (Tz. 29) - als abgegrenzte(e) **Teilbereich(e) des gesamten IKS** zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts **angewendet werden können.**
Ziel des IKS-Prüfers: **Prüfungsurteil** mit **hinreichender Sicherheit** darüber, ob - in Übereinstimmung mit den angewandten **IKS-Grundsätzen** – - die **Regelungen** des internen Kontrollsystems - **In der Beschreibung** des internen Kontrollsystems (**IKS-Beschreibung**) - **in allen wesentlichen Belangen** - **geeignet und implementiert** bzw. - **geeignet und wirksam** waren (Tz. 13)	**IDW-Praxishinweis: Fokussierung** - der Ausführungen des **IDW PS 982** - auf die **Besonderheiten des IKS für die Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts** - nach den Vorgaben der CSRD
Inhalt (verkürzt dargestellt): - Grundelemente IKS - Auftragsannahme - Prüfungsplanung (Wesentlichkeit und Risikodidentifikation und -beurteilung) - Prüfungsdurchführung (IKS-Beschreibung; Aussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit; Sonstige Prüfungshandlungen) - Dokumentation - Berichterstattung (IKS-Prüfungsbericht) **Anlagen**: **Berichterstattung über die Prüfungen** 1. Wirksamkeitsprüfung 2. Wirksamkeitsprüfung mit Einschränkung 3. Angemessenheitsprüfung	**Strukturierte Orientierungshilfe** **Inhalt** (verkürzt dargestellt): - **Ausgestaltung eines IKS** zur Aufstellung eines **Nachhaltigkeitsberichts** - **Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit** des IKS zur Aufstellung eines **Nachhaltigkeitsberichts** **Anlagen**: 1. Übersicht über die **inhaltlichen Komponenten eines Nachhaltigkeitsberichts** nach CSRD 2. **Ausgewählte Prozesse zur Gewinnung und Verarbeitung von bestimmten Nachhaltigkeitsinformationen** zur Darstellung im Nachhaltigkeitsbericht 3. **Aufbau eines IKS-Prüfungsberichts** zu einer **Wirksamkeitsprüfung** i.S.des IDW PS 982 mit **uneingeschränktem** Prüfungsurteil 4. Aufbau eines IKS-Prüfungsberichts zu einer Wirksamkeitsprüfung i.S.des IDW PS 982 mit **eingeschränktem** Prüfungsurteil 5. Aufbau eines IKS-Prüfungsberichts zu einer **Angemessenheitsprüfung** i.S.des IDW PS 982 mit **uneingeschränktem** Prüfungsurteil 6. **Kurzfassung** der Berichterstattung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers bei einer Wirksamkeitsprüfung

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Die Grundelemente des nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystems

10/2024

	IDW PS 982	Hinweise zur Ausprägung aus den Anwendungshinweisen des IDW PS 982	Fokussierung auf Nachhaltigkeitsaspekte im PH 4/2023
1. Kontrollumfeld	**Rahmen** für die **eingeführten Regelungen** und wird **geprägt** durch - Grundeinstellungen - Problembewusstsein - Verhaltensweisen - Rolle des Aufsichtsrats In Bezug auf das IKS. **Klare Abgrenzung von Verantwortlichkeiten** durch eine **Aufbau- und Ablauforganisation** **Dokumentation** und **verbindliche Vorgabe**	- **Selbstverpflichtung** des Unternehmens zur Wahrung der **Integrität und Ethik** - Vorgabe von **Verhaltensgrundsätzen** - **Unabhängiges Überwachungsorgan** - Einführung von Maßnahmen, Berichtsstrukturen, **Berechtigungskonzept**, **Verantwortlichkeiten** zur Erfüllung IKS-Ziele - Zielorientierte **Anwerbung, Weiterentwicklung und Bindung von Mitarbeitern mit der notwendigen Kompetenz** - Klare Zuordnung von **Verantwortlichkeiten** - **Funktionstrennung**	- Etablierung Unternehmenskultur und Selbstverpflichtung bzgl. Transparenter und rechtskonformer Berichterstattung über Aspekte der doppelten Wesentli chkeit - Aufsicht über den **Prozess zur Aufstellung** des **Nachhaltigkeitsberichts** - Nachweis **Kenntnisse des Aufsichtsrats über Nachhaltigkeitsfragen** - Ziele für **Rekrutierung und Bindung von Mitarbeitern** mit Kompetenzen in Nachhaltigkeitsberichterstattung - **Bereitstellung angemessener Ressourcen** (**personell, zeitlich, fachlich, technologisch**) für Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Interdisziplinäre Teamfähigkeit; Möglichkeit des **Zugriffs auf Experten** in ESG-Bereichen; **Verfügbarkeit von speziellen Softwaretools und Datenbanken** zum effektiven Datenmanagement) - Klare und transparente Zuordnung von **Rollen und Verantwortlichkeiten** im Bereich Nachhaltigkeit - **Integration Datenbeschaffungsprozesse** für Nachhaltigkeitsbericht in bestehende Prozesslandschaft - Bereitstellung von **Hinweisgebersystem** (für Mitteilung von erkannten fehlerhaften Informationen im Nachhaltigkeitsbericht oder von Verstößen)
2. IKS-Ziele	**Festlegung der Informationsbedürfnisse** für Unternehmensführung bzw. Rechnungslegung, **ausgehend von den allgemeinen Unternehmenszielen** - nach **benötigter Form und Zeitpunkt.** Die Informationsbedürfnisse sind Grundlage für die **Anforderungen an das Berichtswesen** und damit für die **Ableitung der Ziele für das IKS.**	IKS-Ziele leiten sich aus den **Anforderungen der Unternehmensberichterstattungen** ab - Intern (z.B. Management-Reporting, Controlling-Berichte) - Extern (z.B. Rechnungslegungsvorschriften) IKS-Ziele richten sich an der Einhaltung der **Anforderungen an die Informationsbereitstellung** aus.	**Festlegung des Verfahrens** zur **Festlegung der entscheidungsrelevanten Informationen** (**Prozess der Wesentlichkeitsanalyse**) - Analyse der **gesetzlichen Vorgaben, Standards** und ggf. unternehmensindividuellen Kriterien - Festlegung des Verfahrens zur **Einbindung der relevanten Stakeholdergruppen** - Festlegung der relevanten **Berichterstattungskriterien** (vgl. ESRS 1 Anlage b: Relevanz, wahrheitsgetreu uvm) - **Anwendung** der Berichterstattungskriterien und der Wesentlichkeit zur **Festlegung, welche Informationen zu berichten sind** **Dokumentation** der Wesentlichkeitsanalyse
3. Risikobeurteilung	**Prozesse zur Erstellung** der Berichterstattung und die **Erreichung der Ziele des IKS** können **durch eine Vielzahl von Risiken gefährdet** werden. Durch **Risikobeurteilungen** werden **Risiken erkannt und bewertet** und sind damit **Grundlage für Entscheidungen über Umgang** mit Risiken.	IKS-Ziele werden **hinreichend klar spezifiziert**, sodass die **damit zusammenhängenden Risiken** - identifiziert und analysiert - bewertet werden können. **Betrugsmöglichkeiten** werden berücksichtigt. **Veränderungen** mit möglichem Einfluss auf das IKS werden identifiziert und beurteilt.	**Mögliche Risiken** im Zusammenhang mit der **Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts**: (beispielhaft) - fehlerhafter **Aufstellungsprozess** (fehlerhafte, unzuverlässige, unvollständige Daten bei Datenerhebung und -aggregation; Auslegungsunsicherheiten der neuen Standards; IT-Risiken (z.B. Datenverlust, Systemausfälle)) - Risiken für falsche Berichterstattung **aufgrund doloser Handlungen** (z.B. falsche Darstellung zur Abwehr von Geldstrafen, Bußgelder), ungenaue, falsche oder irreführende Aussagen mit positiver Auswirkung auf den Aktienkurs) - **Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der Risikobeurteilung sind abhängig** von Größe, Komplexität, Risikosituation des Unternehmens, Veränderungsgeschwindigkeit des Umfelds)
4. Kontrollaktivitäten	**Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen** auf allen Unternehmens- und Prozessstufen **zur Begegnung der identifizierten und bewerteten Risiken** und damit zur **Sicherstellung des Erreichens der IKS-Ziele.**	- **Manuelle** Kontrollaktivitäten (z.B. Funktionstrennung, Genehmigungsverfahren ..) - **Kontrollen der IT-Infrastruktur** (z.B. Physische IT-Sicherungsmaßnahmen, Datensicherungs- und Auslagerungsverfahren…) - **IT-Kontrollen bezogen auf Prozesse** (z.B. In IT-Anwendungen enthaltene Eingabe-, Verarbeitungs- und Ausgabekontrollen; prozessinterne Kontrollen, Berechtigung ..)	- **Kontrollen zur Identifizierung von Geschäftsvorfällen,** Ereignissen und Vorgängen, die **Eingang in den Nachhaltigkeitsbericht** finden und zu ihrer **vollständigen, genauen und zeitgerechten** Erfassung - **Festlegung von Regelungen zur Funktionstrennung** - Kontrollen über Tätigkeit von Experten (z.B. Umwelt-, Klima-, Arbeitsrechtsexperten) - Kontrollen gegen einseitige Ausrichtung des Managements - Kontrollen zur Sicherstellung der vollständigen, richtigen und zeitgerechten Mitteilung von Angaben in der Lieferkette
5. Information und Kommunikation	**Gewährleistung eines angemessenen Informationsflusses** im Unternehmen: erforderliche Informationen müssen in **angemessener Form, zeitgerecht eingeholt, aufbereitet und weitergeleitet** werden. Dies umfasst auch **Information der Mitarbeiter** über ihre **IKS-bezogenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.**	- **Kommunikation intern und mit Externen** (z.B. Lieferanten) über berichtspflichtige Sachverhalte - **Schulungs- und Informationsmaßnahmen,** damit Mitarbeiter ihre Rolle und Bedeutung im jeweiligen Prozess kennen sowie Abhängigkeiten	Ziel: **vollständige, konsistente und im Zeitablauf vergleichbare** Nachhaltigkeitsberichterstattung - Festlegung von **Regelungen zur Identifizierung und Erhebung** der für den Nachhaltigkeitsbericht **erforderlichen Daten** (z.B. Energieverbrauch pro Produkt/Einheit; Treibhausgasemissionen als CO2-Äquivalent; Arbeitsbedingungen (Anzahl arbeitsbedingter Verletzungen oder Erkrankungen) - **Festlegung und Kommunikation von Datenquellen** (z.B. interne Aufzeichnungen, Auditberichte (ISO), Datenbanken, Brancheninformationen) - **Regelungen zur Erhebung von Daten in der Lieferkette** (z.B. Lieferanten(selbst)bewertungssysteme, -audits) - **Validierung der Daten** (richtig, vollständig und widerspruchsfrei) …….. u.v.m.
6. Überwachung des IKS	**Prozessunabhängige und prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen** zur objektiven Beurteilung der Wirksamkeit des IKS (Angemessenheit und kontinuierliche Wirksamkeit) **Voraussetzung**: **Dokumentation!** Berichterstattung und Auswertung der Ergebnisse notwendig zu**r Mängelbeseitigung und Systemverbesserung.**	- **Integriert** (z.B. regelmäßige **Durchsicht von Statistiken** und Plausibilitätsbeurteilung enthaltener Informationen; stichprobenweise **Durchsicht der Kontrollen**) - **Unabhängig** (z.B. interne Revision; Beauftragung externe Prüfer) - **Tatsächliche Behebung von Mängeln** sowie **Implementierung notwendiger Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen des IKS**	- -Implementierung eines Qualitätsmanagementprozesses (z.B. Überprüfung von Berichtsformaten und -inhalten; Einhaltung von Fristen, Genehmigung und Freigabe von Nachhaltigkeitsberichten) - **Planung und Durchführung von Art und Umfang weiterer Überwachungstätigkeiten** (z.B. **die unabhängige Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit des IKS im Hinblick auf die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer nach IDW PS 982**). - **Ursachenanalyse für festgestellte IKS-Mängel** und Beurteilung Auswirkungen auf Risiken im Bericht - Festlegung von **Regelungen, wie mit Feststellungen innerhalb des Überwachungsprozesses umzugehen** ist (z.B. zeitnahe Entscheidungen über geeignete Verbesserungsmaßnahmen)

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 27. Juni 2022
BAnz AT 27.06.2022 B1
Seite 1 von 10

Bundesministerium der Justiz

Bekanntmachung
des „Deutschen Corporate Governance Kodex"
(in der Fassung vom 28. April 2022)

Vom 27. Juni 2022

Nachstehend wird gemäß § 161 des Aktiengesetzes der im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers zu veröffentlichende Deutsche Corporate Governance Kodex der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 bekannt gemacht (Anhang). Für die Rechtsfolgen des § 161 des Aktiengesetzes ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung maßgeblich.

Berlin, den 27. Juni 2022

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag
D. Pfarr
Dr. A. Dörrbecker

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Umbruch.

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Anhang

Deutscher Corporate Governance Kodex

in der am 28. April 2022
von der Regierungskommission beschlossenen Fassung

Inhaltsübersicht

Präambel
A. Leitung und Überwachung
I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands
II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats
III. Funktion der Hauptversammlung
B. Besetzung des Vorstands
C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats
I. Allgemeine Anforderungen
II. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder
III. Wahlen zum Aufsichtsrat
D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats
I. Geschäftsordnung
II. Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand
1. Allgemeine Anforderungen
2. Ausschüsse des Aufsichtsrats
3. Informationsversorgung
4. Sitzungen und Beschlussfassung
III. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer
IV. Aus- und Fortbildung
V. Selbstbeurteilung
E. Interessenkonflikte
F. Transparenz und externe Berichterstattung
G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat
I. Vergütung des Vorstands
1. Festlegung des Vergütungssystems
2. Festlegung der konkreten Gesamtvergütung
3. Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile
4. Leistungen bei Vertragsbeendigung
5. Sonstige Regelungen
II. Vergütung des Aufsichtsrats
III. Berichterstattung

Präambel

Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex") enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird. Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).

Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg und die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.

Der Kodex hat zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Kodex enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind. Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Stand: 15.11.2024

Die **Grundsätze** geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen hier der Information der Anleger und weiterer Stakeholder. **Empfehlungen** des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „**soll**" gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain"). Dies ermöglicht der Gesellschaft, branchen- oder unternehmensspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Soweit der Kodex **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, hierfür verwendet der Kodex den Begriff „**sollte**".

In Regelungen des Kodex, die nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern auch ihre Konzernunternehmen betreffen, wird der Begriff „Unternehmen" statt „Gesellschaft" verwendet.

Die Aktionäre üben ihre Mitgliedschaftsrechte regelmäßig vor oder während der Hauptversammlung aus. **Institutionelle Anleger** sind für die Unternehmen von besonderer Bedeutung. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben.

Der Kodex richtet sich an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes. **Nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften** mögen die Empfehlungen und Anregungen des Kodex zur Orientierung dienen.

Für die Corporate Governance börsennotierter **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** ergeben sich aus dem jeweiligen Aufsichtsrecht Besonderheiten, die im Kodex nicht berücksichtigt sind. Empfehlungen des Kodex gelten nur insoweit, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

A. Leitung und Überwachung

I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

Grundsatz 1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende bzw. Sprecher des Vorstands koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Grundsatz 2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Empfehlung:

A.1 Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Grundsatz 3 Der Vorstand legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest.

Empfehlung:

A.2 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Grundsatz 4 Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit bedarf es eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems setzt deren interne Überwachung voraus.

Empfehlung:

A.3 Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Grundsatz 5 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.

Empfehlungen und Anregung:

A.4 Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

A.5 Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und dazu Stellung genommen werden, ob sie zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Stand: 15.11.2024

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 27. Juni 2022
BAnz AT 27.06.2022 B1
Seite 4 von 10

II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats

Grundsatz 6 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät der Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und/oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest.

Geschäfte mit nahestehenden Personen[1] bedürfen darüber hinaus unter Umständen von Gesetzes wegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Grundsatz 7 Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Anregung:

A.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen.

III. Funktion der Hauptversammlung

Grundsatz 8 Die Aktionäre üben ihre Mitgliedschaftsrechte regelmäßig in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer. Daneben entscheidet die Hauptversammlung über rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, wie insbesondere Änderungen der Satzung, Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge und Umwandlungen. Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit bindendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, über die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats und mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Anregungen:

A.7 Der Hauptversammlungsleiter sollte sich darauf einstellen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.

A.8 Der Vorstand sollte im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

B. Besetzung des Vorstands

Grundsatz 9 Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat gewährleistet die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter oder legt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand fest.

Empfehlungen:

B.1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

B.3 Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.

B.4 Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

B.5 Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I. Allgemeine Anforderungen

Grundsatz 10 Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der Aktionäre und gegebenenfalls Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Aktionäre werden in der Regel von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitbestimmungsgesetze legen unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer und der Branche fest, ob und gegebenenfalls wie viele Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

[1] Nahestehende Personen im Sinne von § 111a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes.

Grundsatz 11 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird.

Empfehlungen:

C.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

C.3 Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

Grundsatz 12 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

Empfehlungen:

C.4 Ein Aufsichtsratsmitglied, das einem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

C.5 Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

II. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Empfehlungen:

C.6 Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

C.7 Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

C.8 Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

C.9 Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern soll mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Stand: 15.11.2024

#PH0128
10 Deutscher Corporate Governance Kodex

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

C.10 Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

C.11 Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

C.12 Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

III. Wahlen zum Aufsichtsrat

Empfehlungen:

C.13 Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

C.14 Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

C.15 Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

I. Geschäftsordnung

Empfehlung:

D.1 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

II. Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand

1. Allgemeine Anforderungen

Grundsatz 13 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie im Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

2. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Grundsatz 14 Die Bildung von Ausschüssen dient bei größeren Gesellschaften regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats. Ein Prüfungsausschuss ist einzurichten.

Empfehlungen:

D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Grundsatz 15 Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Empfehlungen:

D.3 Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderer Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

D.4 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Stand: 15.11.2024

3. Informationsversorgung

Grundsatz 16 Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen.

Grundsatz 17 Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Empfehlung:

D.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

4. Sitzungen und Beschlussfassung

Empfehlungen:

D.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

D.7 Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

III. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Grundsatz 18 Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers informiert den Kapitalmarkt über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

Empfehlungen:

D.8 Der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

D.9 Der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

D.10 Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

IV. Aus- und Fortbildung

Grundsatz 19 Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

Empfehlung:

D.11 Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

V. Selbstbeurteilung

Empfehlung:

D.12 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Stand: 15.11.2024

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 27. Juni 2022
BAnz AT 27.06.2022 B1
Seite 8 von 10

E. Interessenkonflikte

Grundsatz 20 Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Empfehlungen:

E.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

E.2 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

E.3 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

F. Transparenz und externe Berichterstattung

Grundsatz 21 Die Gesellschaft behandelt die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich.

Grundsatz 22 Anteilseigner und Dritte werden insbesondere durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung) sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet.

Empfehlungen:

F.1 Die Gesellschaft soll den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

F.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

F.3 Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Grundsatz 23 Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.

Empfehlungen:

F.4 Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

F.5 Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

I. Vergütung des Vorstands

Grundsatz 24 Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems sowie mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen.

Stand: 15.11.2024

1. Festlegung des Vergütungssystems

Empfehlung:

G.1 Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.

2. Festlegung der konkreten Gesamtvergütung

Empfehlungen:

G.2 Auf Basis des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Aufgaben- und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

G.3 Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer-Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

G.4 Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dessen zeitliche Entwicklung berücksichtigen.

G.5 Zieht der Aufsichtsrat zur Entwicklung des Vergütungssystems und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, soll er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen achten.

3. Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile

Empfehlungen:

G.6 Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

G.7 Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

G.8 Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

G.9 Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen. Die Zielerreichung soll dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.

G.10 Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

G.11 Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

4. Leistungen bei Vertragsbeendigung

Empfehlungen und Anregung:

G.12 Im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags soll die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

G.13 Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

G.14 Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollten nicht vereinbart werden.

5. Sonstige Regelungen

Empfehlungen:

G.15 Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, soll die Vergütung angerechnet werden.

G.16 Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

II. Vergütung des Aufsichtsrats

Grundsatz 25 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Sie wird durch Beschluss der Hauptversammlung, gegebenenfalls in der Satzung festgesetzt.

Empfehlungen und Anregung:

G.17 Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie das Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

G.18 Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.

III. Berichterstattung

Grundsatz 26 Vorstand und Aufsichtsrat erstellen jährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Vergütungsbericht.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

ÜBERSICHT Anlagen

		Seite
RECHTSVORSCHRIFTEN		
H	Hinweisblatt „Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung“ (read me)	#RV0001
0	Überblick Rechtsvorschriften (RV)	#RV0002
1	„Bilanzrichtlinie“ Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 **– AUSZUG**	#RV0008
2	„NFRD-Richtlinie“ Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 **– AUSZUG**	#RV0067
3	„SFRD-Richtlinie“ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 **– AUSZUG**	#RV0077
4	Delegierten Verordnung zur SFRD: (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022 **– AUSZUG**	#RV0094
5	„CSRD-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2022/2464 **– AUSZUG**	#RV0169
6	Delegierten-Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung CSRD) C (2023) 5303 vom 31.07.2023 **– AUSZUG**	#RV0236
7	"ESRS - Standards" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023 **– AUSZUG**	#RV0251
8	"Berichtigung ESRS" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024**– AUSZUG**	#RV0536
9	"Q&A CSRD" CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzungder WPK vom 24.06.2024 **– AUSZUG**	#RV0549
10	"Link von Long-list zu DR" EFRAG - Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 **– AUSZUG**	#RV0559
11	"Q&A ESRS" EFRAG Implementatione Q&A Platform - Explanations 1/2024 Mai 2024 **– AUSZUG**	#RV0565
12	"OECD-Leitlinien" OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht **– AUSZUG**	#RV0678
13	Energieeffizienzrichtlinie der EU vom 13.09.2024 **– AUSZUG**	#RV0782
14	Energieeffizienzgesetz – EnEfG vom 13.11.2023 **– AUSZUG**	#RV0894
15	Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G **– AUSZUG**	#RV0910
16	"GHG-Protocol" The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 **– AUSZUG**	#RV0921
17	Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (EFRAG IG 1) **– AUSZUG**	#RV0138
18	Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette (EFRAG IG 2) **– AUSZUG**	#RV1094

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

		Seite
RECHTSVORSCHRIFTEN; FORTS.		
19	Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format (EFRAG IG 3) **– AUSZUG**	#RV1143
20	EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste **– AUSZUG**	#RV1145
21	„NACE-Code-Verordnung“ **– AUSZUG**	#RV1161
22	„Taxonomie-Verordnung“ **– AUSZUG**	#RV1210
23	„Klima-Taxonomie-Verordnung“ **– AUSZUG**	#RV1242
24	„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“ **– AUSZUG**	#RV1592
25	„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“ **– AUSZUG**	#RV1661
26	„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“ **– AUSZUG**	#RV1707
27	„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“ **– AUSZUG**	#RV1777
28	"Q&A zu EU-Tax-VO" **– AUSZUG**	#RV1942
29	Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor **– AUSZUG**	#RV1965
30	„ESAP“-Verordnung **– AUSZUG**	#RV2038
31	„Omnibus-Verordnung“ **– AUSZUG**	#RV2061
32	„Omnibus-Richtlinie“ **– AUSZUG**	#RV2090
33	„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“ **– AUSZUG**	#RV2118
34	"CSRD-Umsetzung HGB" Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 **– AUSZUG**	#RV2122
35	„LKSG“ **– AUSZUG**	#RV2304
36	„CSDDD“ **– AUSZUG**	#RV2319
37	„ESRS LSME“ **– AUSZUG**	#RV2378
38	„ESRS VSME“ **– AUSZUG**	#RV2447
39	Nachtrag Entwurf ESRS LSME – Basis für Schlussfolgerungen **– AUSZUG**	#RV2550

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung (read me)

08/2024

ANLEITUNG – Wo finde ich die Vorschriften?

Variante 1: Download-Center von AUDfIT®

Mit der **Anmeldebestätigung per E-Mail** haben Sie einen **persönlichen SD-Code** bekommen

Beispiel: SD7378577

Bitte gehen Sie auf unsere **Homepage** und dort in den Bereich „Seminardokumente“.
Sie können auf folgenden Link mit Strg + Mausklick gehen: https://audfit.de/digitales-skript/

Sie gelangen auf unsere Webseite, auf der Sie **Ihren persönlichen SD-Code (per E-Mail zugegangen) eingeben** können:

Im Seminardokumente-Bereich finden Sie alle in der Übersicht (RV 0)
„Überblick Rechtsvorschriften (RV)“
unter der entsprechenden **Nummerierung:**

Beispiel:	
RV	**Richtlinien-Verordnungen der EU-Kommission**
RV 1	**„Bilanzrichtlinie“** **Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013** (58 Seiten, PDF)

Nun können Sie sich die gewünschten Rechtsvorschriften ansehen und/oder herunterladen.

Variante 2: Aufruf über Ihren Internet-Browser per Hyperlink

In der Rechtsvorschrift 0 haben wir Ihnen einen Überblick (Zusammenfassung) der Richtlinien erstellt. In dieser finden Sie unterhalb der Beschreibung der einzelnen Rechtsvorschrift einen Hyperlink, in blauer Schrift, den Sie direkt anklicken können und so direkt zur Vorschrift können.
Voraussetzung: Sie benötigen eine **funktionierende Internetverbindung**

Beispiel: **„Bilanzrichtlinie“**
Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1

Mit der Maus auf diesen Pfad gehen und mit STRG + Mausklick aktivieren

Variante 3: Aufruf über QR-Code

In der 3. Spalte der Rechtsvorschriften finden Sie jeweils einen entsprechenden **QR-Code.**
Sie brauchen dazu ein **zusätzliches Gerät (Handy, Tablet)** mit dem Sie den QR-Code abfotografieren und dann die angezeigte URL öffnen können.

Beispiel:

RV	**Richtlinien-Verordnungen der EU-Kommission**
RV 1	**„Bilanzrichtlinie“** **Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013** (58 Seiten, PDF)

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Überblick Rechtsvorschriften (RV)

08/2024

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
1	**„Bilanzrichtlinie“** **Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013** (58 Seiten, PDF) • EU-Rahmenbedingungen für die Bilanzierung, individuell umzusetzen in nationales Recht durch die einzelnen Mitgliedsstaaten • Deutschland: Umsetzung durch BilRUG • Ursprünglich (2013) nur auf finanzielle Berichterstattung ausgerichtet, durch die NFRD-(2014), SFRD- (2019) und CSRD-Änderungsrichtlinie (2023) erweitert um Verpflichtungen zur nicht finanziellen Berichterstattung https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1	#RV0008

2	**„NFRD-Richtlinie“**
	Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (9 Seiten, PDF)
	• „Non-Financial-Reporting-Directive“
	• Enthält Vorgaben für das
	  ○ anfänglich freiwillige
	  ○ später verpflichtende
	• Reporting von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu
	  ○ Umwelt-
	  ○ Sozial- und
	  ○ Arbeitnehmerbelangen.
	• Damals noch gesonderter Bericht üblich, nicht zwingend im Lagebericht.
	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095
		#RV0067

3	**„SFRD-Richtlinie“** **Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019** (16 Seiten, PDF) • "Sustainability Financial Reporting Directive“ • Ähnlich wie NFRD, nur Zielgruppe insbesondere Banken, Versicherungen https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088	#RV0077
4	**Delegierten Verordnung zur SFRD:** (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022 (74 Seiten, PDF) Befugnis für delegierte Rechtsakte muss durch Rechtsakt an Kommission übertragen worden sein • Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Elemente des Gesetzgebungsaktes • Diskussion mit Expertengruppen (Vertreter aus allen EU-Ländern) • Verabschiedung durch EU-Kommission https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R(01)	#RV0094
5	**„CSRD-Richtlinie“** **Richtlinie (EU) 2022/2464** vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (66 Seiten, PDF) • „Corporate Sustainability Reporting Directive“ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464	#RV0169

Stand: 15.11.2024

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
6	**Delegierten-Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung CSRD) C (2023) 5303** vom 31.07.2023 (14 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF	#RV0236
7	**"ESRS - Standards"** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023 (284 Seiten, PDF) • Verabschiedete ESRS (European Sustainability Reporting Standards) ESRS 1 Allgemeine Anforderungen ESRS 2 Allgemeine Angaben ESRS E1 Klimawandel ESRS E2 Umweltverschmutzung ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ESRS S1 Eigene Belegschaft ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer ESRS G1 Unternehmenspolitik https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772	#RV0251
8	**"Berichtigung ESRS"** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 (12 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490241	#RV0536
9	**"Q&A CSRD"** CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 24.06.2024 (9 Seiten, PDF) https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachhaltigkeit/Kompass/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung.pdf	#RV0549
10	**"Link von Long-list zu DR"** EFRAG - Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 (5 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2404030731439122/05-02%20Draft%20ID%20177%20EFRAG%20SR%20TEG%20Meeting%20240425.pdf	#RV0559
11	**"Q&A ESRS"** EFRAG Implementatione Q&A Platform - Explanations 1/2024 Mai 2024 (24 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20Implementation%20QA%20platform%20%E2%80%93%20Explanations%201-2024.pdf	#RV0565
12	**"OECD-Leitlinien"** OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (104 Seiten, PDF) https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf	#RV0678
13	**Energieeffizienzrichtlinie der EU** vom 13.09.2024 (111 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791	#RV0782
14	**Energieeffizienzgesetz – EnEfG** vom 13.11.2023 (15 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html	#RV0894

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
15	**Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G** vom 04.11.2020 (10 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/BJNR148310010.html	#RV0910
16	**"GHG-Protocol"** The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 (116 Seiten, PDF) https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf	#RV0921
Hilfsmaterialien der EFRAG		
17	**Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse** (EFRAG IG 1) (55 Seiten, PDF) **in englischer Sprache verfügbar** **25 FAQs** • 6 zur Auswirkungswesentlichkeit • 8 zum Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess • 3 zur stakeholder-Engagement • 2 zur Aggregation • 5 zur Berichterstattung • 1 zur EU Taxonomie https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf	#RV1038
18	**Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette** (EFRAG IG 2) (48 Seiten, PDF) **in englischer Sprache verfügbar** • 10 häufige Fragestellungen https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%202%20Value%20Chain_final.pdf	#RV1094
19	**Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format** (EFRAG IG 3) (Excel-Dokument) **in englischer Sprache verfügbar** https://efrag.sharefile.com/public/share/web-s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d	#RV1143
20	**EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste** (13 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf	#RV1145
EU-Richtlinien und Verordnungen zur EU Taxonomie		
21	**„NACE-Code-Verordnung"** (48 Seiten, PDF) Verordnung (EG) 1893/2006 vom 20.12.2006 zur Aufstellung der **statistischen Systematik der Wirtschaftszweige** NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1893-20190726&from=LV	#RV1161
22	**„Taxonomie-Verordnung"** (31 Seiten, PDF) Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 18.06.2020 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852	#RV1210

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Hilfsmaterialien der EFRAG; Forts.		
23	**„Klima-Taxonomie-Verordnung“** (349 Seiten, PDF) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU 2020/852… durch Festlegung der **technischen Bewertungskriterien**, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen **wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz** oder **zur Anpassung an den Klimawandel** leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche **Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele** vermeidet. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139	#RV1242
24	**„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“** (68 Seiten, PDF) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 … **durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen,** die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleiste ist. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20230101	#RV1592
25	**„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“** Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (45 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1214	#RV1661
26	**„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“** Delegierte Verordnung (EU) **2023/2485** vom 27.06.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung **zusätzlicher technischer Bewertungskriterien**, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (69 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485	#RV1707
27	**„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“** Delegierte Verordnung (EU**) 2023/2486** vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch **Festlegung der technischen Bewertungskriterien,** anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen **wesentlichen Beitrag** 1 zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von **Wasser- und Meeresressourcen,** 2 zum Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft**, 3 zur Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung** oder 4 zum Schutz und zur Wiederherstellung der **Biodiversität und der Ökosysteme** • leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit **erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen** Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (164 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486	#RV1777

Stand: 15.11.2024

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Hilfsmaterialien der EFRAG; Forts.		
28	**"Q&A zu EU-Tax-VO"** Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023 (22 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300305	#RV1942
29	**Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor** Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 … im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren ….“ (72 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288	#RV1965
Offenlegung der Daten auf zentraler öffentlichen Plattform		
30	**„ESAP“-Verordnung** Verordnung (EU) **2023/2859** zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen im Amtsblatt der EU vom 13.12.2023 (22 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302859	#RV2038
31	**„Omnibus-Verordnung“** Verordnung (EU) **2023/2869** zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (28 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302869	#RV2061
32	**„Omnibus-Richtlinie“** Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (27 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302864	#RV2090
Anpassung Größenkriterien für kleine, mittlere, große Unternehmen		
33	**„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“** Delegierte Richtlinie (EU) **2023/2775** vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU … durch **Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen** (veröffentlicht: 21.12.2023) (3 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302775	#RV2118
34	**"CSRD-Umsetzung HGB"** Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 (181 Seiten, PDF) https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.html	#RV2122
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und CSDDD		
35	**„LKSG“** Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) (14 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html	#RV2304

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und CSDDD; Forts.		
36	**„CSDDD“** Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024 (58 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401760	**#RV2319**
Entwürfe ESRS für KMU		
37	**„ESRS LSME“** Entwurf ESRS für kapitalmarktorientierte KMU (ESRS LSME) vom Januar 2024 (189 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20LSME%20ED.pdf	**#RV2378**
38	**„ESRS VSME“** Entwurf freiwillige ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ESRS VSME) (56 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20ED%20January%202024.pdf	**#RV2447**
39	**Nachtrag Entwurf ESRS LSME – Basis für Schlussfolgerungen** (473 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ADDENDUM%20Basis%20for%20Conclusions%20ESRS%20LSME%20ED%20Jan%202024.pdf	**#RV2550**

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Absicht der Kommission, die Binnenmarktakte vorzustellen, deren Maßnahmen Wachstum und Arbeitsplätze schaffen und den Bürgern und Unternehmen greifbare Ergebnisse bringen sollen.

In der von der Kommission im April 2011 angenommenen Mitteilung "Binnenmarktakte" werden eine Vereinfachung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen [3] und der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss [4] (die Rechnungslegungsrichtlinien) in Bezug auf die Finanzberichterstattungspflichten und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, vorgeschlagen. Die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zielt darauf ab, die Verwaltungslasten zu verringern, das Umfeld für Unternehmen und insbesondere KMU zu verbessern und die Internationalisierung von KMU zu fördern. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 zudem, den Regelungsaufwand insgesamt – insbesondere für KMU – auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu verringern, und regte Maßnahmen zur Steige-

„Bilanzrichtlinie“
Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

#RV0008 – #RV0066

1 „Bilanzrichtlinie“

AUSZUG

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Oktober 2014

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — ‚Gemeinsam für neues Wachstum'" stellte die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau angehoben werden muss. Dies steht in vollkommenem Einklang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben, was naturgemäß ein kontinuierliches Bestreben ist.

(2) Der Bedarf, die Angabe von Informationen zu sozialen Aspekten und umweltbezogener Informationen durch

„NFRD-Richtlinie"
Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (9 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2019

über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft" verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der

„SFRD-Richtlinie“
Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (16 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 196 vom 25. Juli 2022)

Auf Seite 1 erhält der Text der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten folgende Fassung:

Stand: 15.11.2024

Delegierten Verordnung zur SFRD
(EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022
(74 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R(01)

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#RV0094 – #RV0168

4 Delegierten Verordnung zur SFRD

AUSZUG

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Dezember 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ verpflichtete sich die Europäische Kommission, die die nichtfinanzielle Berichterstattung betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu überprüfen. Der Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union. Er zielt darauf ab, die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu machen. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Der Grüne Deal ist ferner darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und sicherzustellen, dass alle

„CSRD-Richtlinie“
Richtlinie (EU) 2022/2464 (66 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2023
C(2023) 5303 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 15.11.2024

Delegierten-Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung CSRD) C (2023) 5303 vom 31.07.2023 (14 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2772

22.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.

(2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) nachzukommen.

(3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt. Die unabhängige fachliche Stellungnahme der EFRAG erfüllt die Kriterien des Artikels 49 Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der

Stand: 15.11.2024

„ESRS - Standards“
Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023
(284 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#RV0251 – #RV0535

7 „ESRS - Standards“

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2024/90241

19.4.2024

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

1. Seite 16, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Absatz 91 Buchstabe a:

Anstatt: „die potenziellen ***finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse"

muss es heißen: „die erwarteten ***finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse".

2. Seite 26, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Anlage A „Anwendungsanforderungen", Absatz AR 15 Buchstabe b:

Anstatt: „potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**"

muss es heißen: „erwarteten finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ***Nachhaltigkeitsaspekten***".

3. Seite 32, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Anlage B „Qualitative Merkmale von Informationen", Absatz QC 17:

Anstatt: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 113 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden."

muss es heißen: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 114 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden."

4. Seite 33, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten", Tabelle, Spalte 3, Zeile 6:

Anstatt: „Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen"

„Berichtigung ESRS"
Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 (12 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490241

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

CSRD

Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung

Zweck dieser Veröffentlichung ist es, prinzipienbasierte Lösungsansätze zu häufig gestellten Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Hinblick auf die CSRD zu erarbeiten, welche dem Berufsstand in Form von Fragen und Antworten als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Fragen von berufspolitischer und berufsrechtlicher Relevanz behandelt. Die Erarbeitung fachlicher Standards zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen obliegt den Berufsverbänden.

Stand: 15.11.2024

„Q&A CSRD“
CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 24.06.2024 (9 Seiten, PDF)

https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachhaltigkeit/Kompass/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

EFRAG SR TEG meeting
25 April 2024
Paper 05-02
EFRAG Secretariat

This paper has been prepared by the EFRAG Secretariat for discussion at a public meeting of EFRAG SR TEG. The paper forms part of an early stage of the development of a potential EFRAG position. Consequently, the paper does not represent the official views of EFRAG or any individual member of the EFRAG SRB or EFRAG SR TEG. The paper is made available to enable the public to follow the discussions in the meeting. Tentative decisions are made in public and reported in the EFRAG Update. EFRAG positions, as approved by the EFRAG SRB, are published as comment letters, discussion or position papers, or in any other form considered appropriate in the circumstances.

ID 177 – Links between AR16 and Disclosure requirements

Question asked

1. Is there a mapping link between the sustainability matters listed in AR 16 and the disclosure requirements in the topical standards or must judgement be used in deciding the disclosures required for a material sustainability matter?

Relevant background and fact pattern from the submitter

2. The submitter tries "to understand the link between identifying material sustainability matters and arriving at the associated disclosure requirements".

3. According to the submitter "many people will use the topic/sub/sub-sub topics in AR 16 as a completeness check of all sustainability matters when carrying out their double materiality assessment. Then they will consult the relevant topical standard for the relevant disclosures when a matter is deemed to be material. The question relates to whether there is a mapping link between the sustainability matter in AR 16 and the relevant disclosure requirement. For example, paragraph 42 of the implementation guidance for materiality assessment lists Health and Safety as a sustainability matter deemed material and then links this to S1-1, S1-4, S1-5 and S1-14. Is the conclusion that

„Link von Long-list zu DR"
EFRAG - Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 (5 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2404030731439122/05-02%20Draft%20ID%20177%20EFRAG%20SR%20TEG%20Meeting%20240425.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

EFRAG
sustainability reporting

AUSZUG

ESRS IMPLEMENTATION Q&A PLATFORM

Compilation of Explanations

JANUARY–MAY 2024

Stand: 15.11.2024

„Q&A ESRS“
EFRAG Implementatione Q&A Platform - Explanations 1/2024
Mai 2024 (24 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20Implementation%20QA%20platform%20%E2%80%93%20Explanations%201-2024.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Stand: 15.11.2024

„OECD-Leitlinien“
OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (104 Seiten, PDF)

https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

#RV0782 – #RV0893

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. September 2023

zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Stand: 15.11.2024

Energieeffizienzrichtlinie der EU
vom 13.09.2024 (111 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

13 Energieeffizienzrichtlinie der EU

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

AUSZUG

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland[1] (Energieeffizienzgesetz - EnEfG)

EnEfG

Ausfertigungsdatum: 13.11.2023

Vollzitat:

"Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309)"

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 18.11.2023 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EURL 27/2012            (CELEX Nr: 32012L0027) +++)
```

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 13.11.2023 I Nr. 309 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 3 dieses G am 18.11.2023 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht
§ 2 Anwendungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Energieeffizienzziele

Abschnitt 2

Energieeffizienzgesetz - EnEfG
vom 13.11.2023 (15 Seiten, PDF)

https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

AUSZUG

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

EDL-G

Ausfertigungsdatum: 04.11.2010

Vollzitat:

"Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 13.11.2023 I Nr. 309

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.11.2010 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 4.11.2010 I 1483 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 6 dieses G am 12.11.2010 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen,
2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird,
4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.

Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G
vom 04.11.2020 (10 Seiten, PDF)

https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/BJNR148310010.html

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

The Greenhouse Gas Protocol

AUSZUG

Stand: 15.11.2024

„GHG-Protocol“
The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 (116 Seiten, PDF)

https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

17 Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

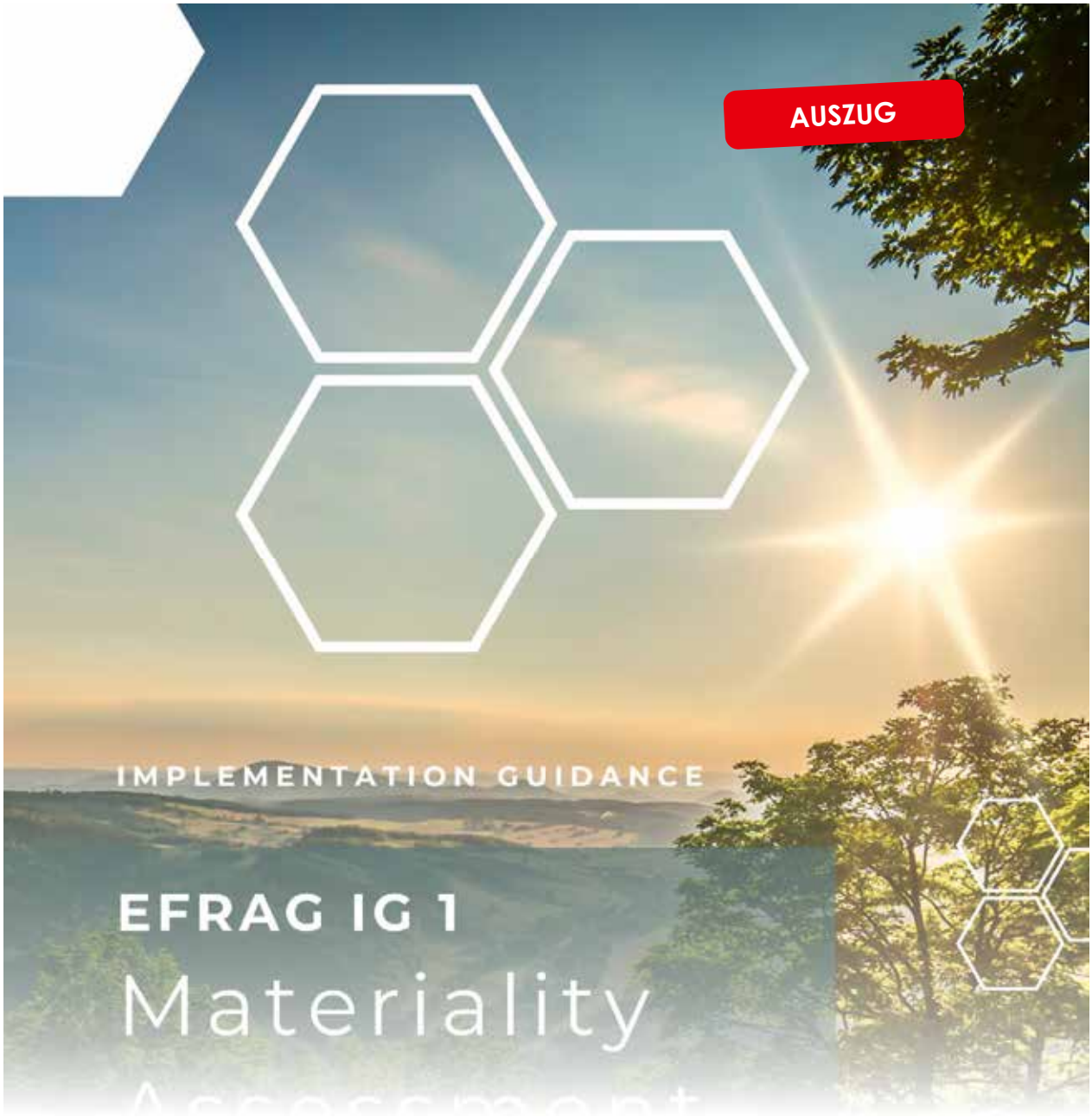

Stand: 15.11.2024

Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
(EFRAG IG 1) (55 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette
(EFRAG IG 2) (48 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%202%20Value%20Chain_final.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

Implementation Guidance 3 - List of ESRS Data Points

This list is not intended to be used as a starting point of the materiality assessment [please refer to ESRS 1]
Please find instructions, explanations and a disclaimer on the content of this Workbook in the accompanying explanatory note.

Standard (click to jump):

ESRS 2 - General Disclosures
ESRS 2 - Minimum Disclosure Requirements (MDR)
E1 - Climate Change
E2 - Pollution
E3 - Water and Marine Resources
E4 - Biodiversity and Ecosystems
E5 - Resource Use and Circular Economy
S1 - Own Workforce
S2 - Workers in the Value Chain
S3 - Affected Communities
S4 - Consumers and End-users
G1 - Business Conduct

Legend of colours used	
	Identification of MDR DPs in the topical ESRS.
	Identification of Voluntary DPs
	Blue colour used to identify TABLES in case DR and AR requires that some requirements can be broken down in several dimensions [i.e. by countries, region..]. The presentation in an ESRS statement does not necessarily need to be in tabular format, unless ESRS requires it.
XXXXXXXXXX	Line items related to the tables are also highlighted in blue [i.e. ESRS E1-4_04 - E1-4_ 18]

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them. © 2024 EFRAG All rights reserved

Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format
(EFRAG IG 3) (Excel-Dokument)

https://efrag.sharefile.com/public/share/web-s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Stand: 15.11.2024

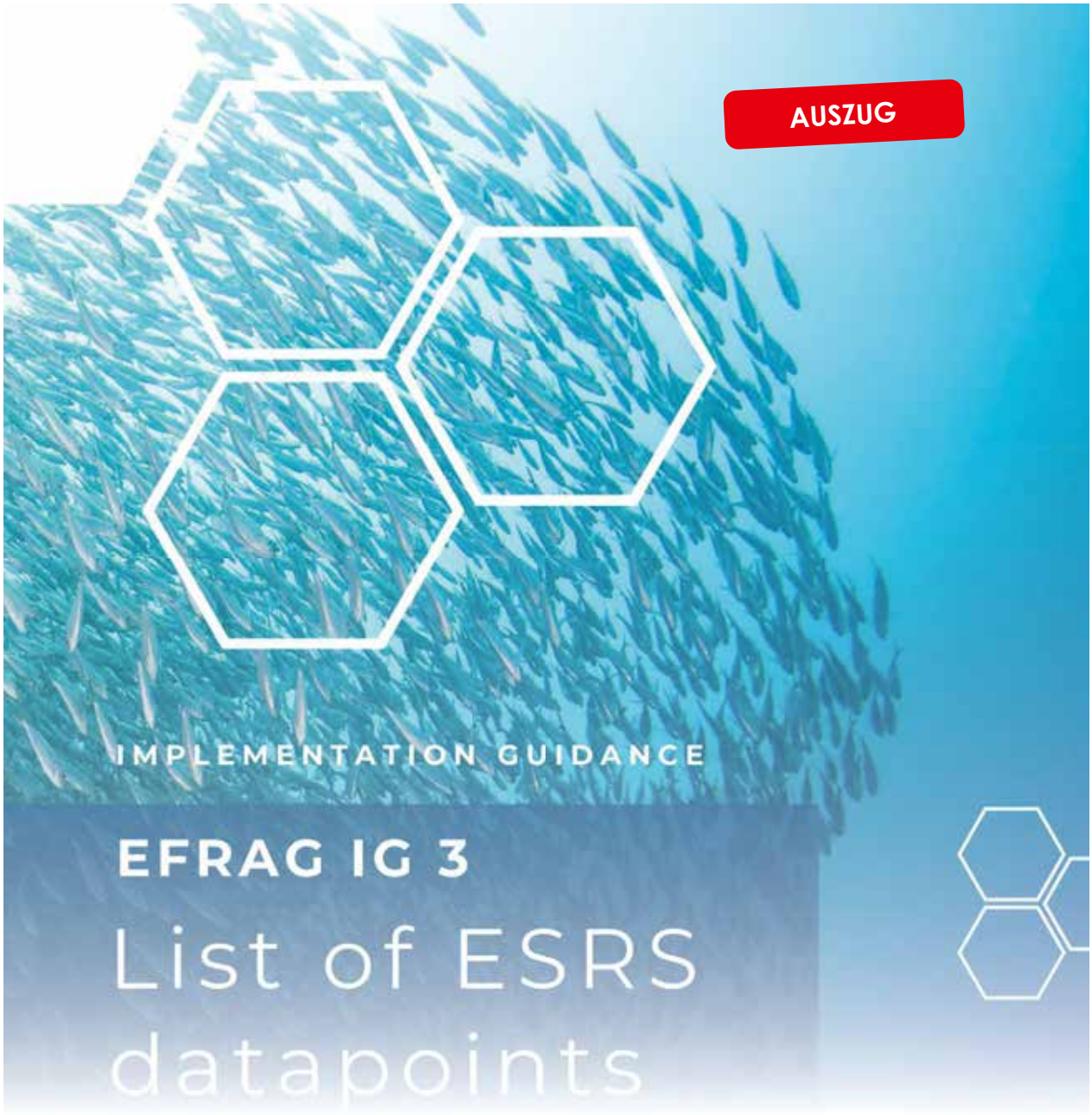

Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste
(EFRAG IG 3) (15 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Dezember 2006

zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008	L 97	13	9.4.2008
►M2	Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 198	241	25.7.2019

Stand: 15.11.2024

„NACE-Code-Verordnung“
(48 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1893-20190726&from=LV

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#RV1161 – #RV1209

21 „NACE-Code-Verordnung“

AUSZUG

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

(2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den

„Taxonomie-Verordnung“
(31 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Stand: 15.11.2024
#RV1210 – #RV1241
22 „Taxonomie-Verordnung“

AUSZUG

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen für die Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments oder des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a der Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese

„Klima-Taxonomie-Verordnung“
(349 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Stand: 15.11.2024
#RV1242 – #RV1591
23 „Klima-Taxonomie-Verordnung“

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022	L 188	1	15.7.2022

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 19 (2021/2178)

Stand: 15.11.2024

„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“ - „Angaben-Verordnung“
(68 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20230101

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#RV1592 – #RV1660

24 „Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“ - „Angaben-Verordnung“

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1214 DER KOMMISSION

vom 9. März 2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([2]) sind technische Bewertungskriterien für mehrere Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten festgelegt, die das Potenzial haben, zu den Zielen der Union in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten wurden aufgrund ihres Anteils an den Gesamttreibhausgasemissionen und ihres nachgewiesenen Potenzials, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen, ausgewählt. Zudem können diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten eine solche Vermeidung oder Verringerung,

„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“
(45 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1214

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

#RV1661 – #RV1706

25 „Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2485

21.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2485 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([3]) sind die technischen Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte

„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“
(69 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

#RV1707 – #RV1776

26 „Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2486

21.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2486 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852

Stand: 15.11.2024

„Verordnung für vier übrigen, nicht-klimabezogene Umweltziele“
(164 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#RV1777 – #RV1941

27 „Verordnung für vier übrigen, nicht-klimabezogene Umweltziele“

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe C

C/2023/305

20.10.2023

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission)

(C/2023/305)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung") wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen; ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt ([1]).

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie ([2]) zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten (im Folgenden „taxonomiekonforme Tätigkeiten"). Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte ([3]).

Im Juli 2021 erließ die Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem die für Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung geltenden Offenlegungspflichten in Bezug auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten") ([4]).

Die Kommission hat bereits die folgenden drei Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?" (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) ([5]);

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden sollten ([6]);

— eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ([7]).

„Q&A zu EU-Tax-VO"

Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsforschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023 (22 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300305

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 15.11.2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([1]), insbesondere auf Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor
(72 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2859

20.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2859 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ebenso ist die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen von besonderer Bedeutung für Forscher und Praktiker in der Wissenschaft, die empirische oder theoretische Forschung auf dem Gebiet der Finanzmärkte betreiben. Die Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu öffentlichen Informationen, auch zu freiwillig bereitgestellten Informationen, ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer unionsweiter Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen.

„ESAP"-Verordnung
(22 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302859

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2869

20.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2869 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit

„Omnibus-Verordnung“
(28 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302869

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2864

20.12.2023

RICHTLINIE (EU) 2023/2864 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, 53, 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit

„Omnibus-Richtlinie“
(27 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302864

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2775

21.12.2023

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2023/2775 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2023

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Berichtspflichten im Bereich der Rechnungslegung werden verschiedene Ziele verfolgt. Sie liefern nicht nur den Anlegern an den Kapitalmärkten Informationen, sondern dienen auch der Rechenschaftslegung über frühere Transaktionen und verbessern die Corporate Governance. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihre Zwecke erfüllen, und um die Unternehmen administrativ zu entlasten, sollten diese Pflichten gestrafft werden.

(2) Angesichts der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 wurden die monetären Kriterien für die Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens überprüft, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen.

(3) Eurostat-Daten zufolge lag die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2023 bei 24,3 %, während sie in der gesamten EU im selben Zeitraum 27,2 % betrug.

(4) Aus diesem Grund hält die Kommission eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte um 25 % für notwendig.

(5) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Damit die angepassten Schwellenwerte den Unternehmen oder Gruppen so bald wie möglich zugutekommen,

„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“
(3 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302775

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trägt das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

B. Lösung

Zur Umsetzung der unter A. genannten Ziele sind Änderungen, vor allem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich.

C. Alternativen

„CSRD-Umsetzung HGB“
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 (181 Seiten, PDF)

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.html

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 15.11.2024

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

AUSZUG

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

LkSG

Ausfertigungsdatum: 16.07.2021

Vollzitat:

"Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.7.2021 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.7.2021 I 2595 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 1.1.2023 in Kraft. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und die §§ 19 bis 21 treten gem. Art. 5 Abs. 2 am 23.7.2021 in Kraft.

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

„LKSG“
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) (14 Seiten, PDF)

https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2024/1760

5.7.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gründet sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

(2) Im Einklang mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zählen ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der

Stand: 15.11.2024

„CSDDD“
Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024 (58 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401760

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#RV2319 – #RV2377

36 „CSDDD“

„ESRS LSME“
Entwurf ESRS für kapitalmarktorientierte KMU (ESRS LSME) vom Januar 2024 (189 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20LSME%20ED.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

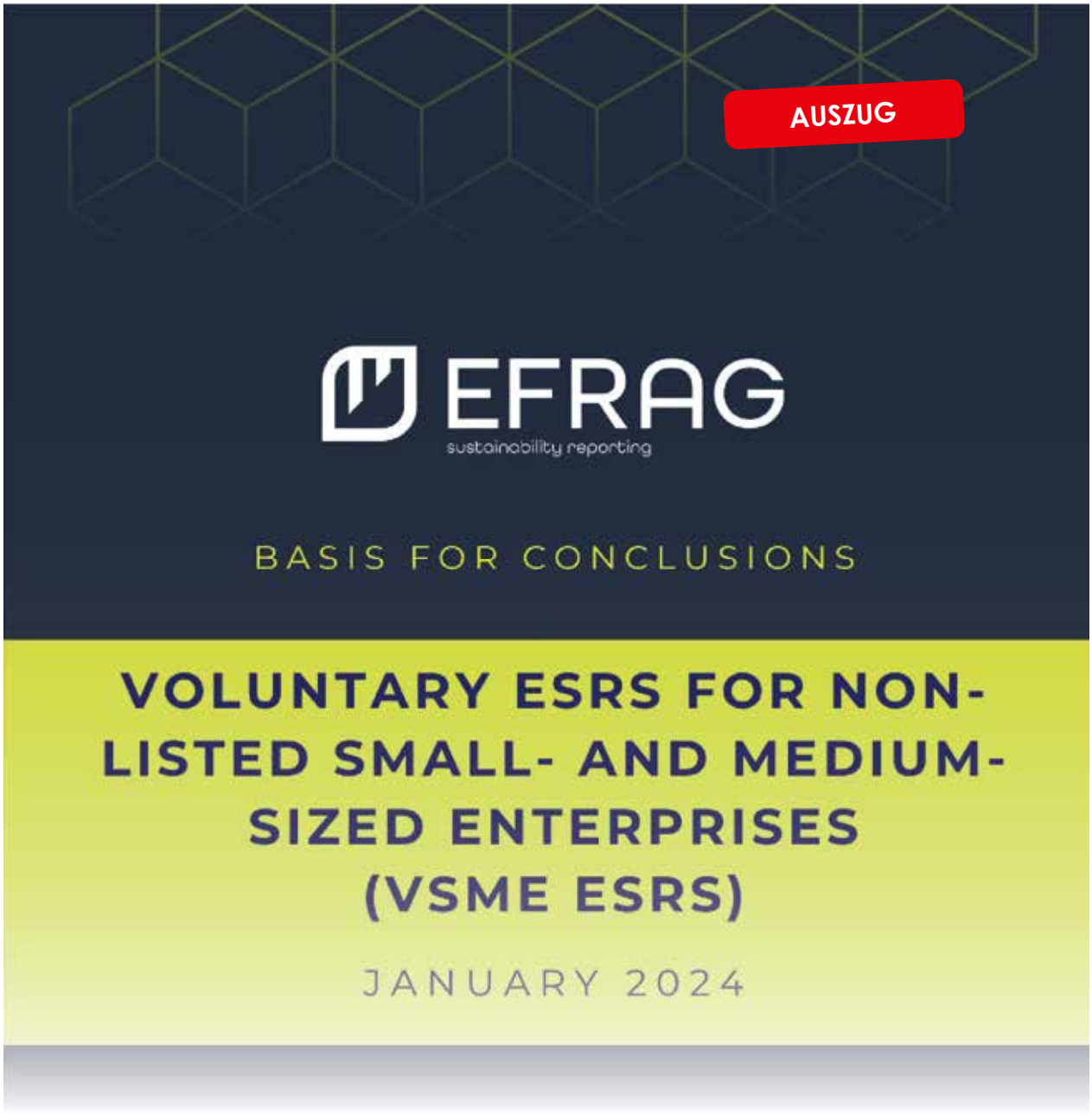

Stand: 15.11.2024

„ESRS VSME“
Entwurf freiwillige ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ESRS VSME) (56 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20ED%20January%202024.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

ADDENDUM
BASIS FOR CONCLUSIONS ESRS LSME ED

PART 1 - ‘two columns comparison ESRS LSME ED -Set 1’

PART 2 – Changes made by EFRAG SRB to ESRS LSME ED approved by EFRAG SR TEG

Stand: 15.11.2024

Nachtrag Entwurf ESRS LSME – Basis für Schlussfolgerungen
(473 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ADDENDUM%20Basis%20for%20Conclusions%20ESRS%20LSME%20ED%20Jan%202024.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

ÜBERSICHT Anlagen

		Seite
HANDOUTS		
1	Gliederung ESG-Qualifizierungsprogramm 2024	#HO0001
2	Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse in 10 Schritten	#HO0002
3	„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards	#HO0003
4	Nachhaltigkeitsaspekte, die vom Unternehmen bei der Wesentlichkeitsbewertung zu berücksichtigen sind – „Long-List“	#HO0004
5	"DR-Katalog": Maximal 104 Disclosure Requirements	#HO0005
6	MASTERPLAN ZUR WESENTLICHKEITSBEWERTUNG UND NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG	#HO0010
7	Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	#HO0011

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Gliederung ESG-Qualifizierungsprogramm*:

*Änderungen vorbehalten; **Stand: 02.08.2024**

Modul A – (ganztägig – 6,75 h) ESG 1 overview

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

1. **Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit**
   - 1.1 **Ziele und Erwartungen der Teilnehmer**
   - 1.2 **Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit**
   - 1.3 **Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen**
2. **ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter**
   - 2.1 **Zielsetzung der EU**
   - 2.2 **Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht**
   - 2.3 **Das Unternehmen als Verpflichteter**
3. **Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte**
   - 3.1 **Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)**
   - 3.2 **Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB**
4. **Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte**
   - 4.1 **Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)**
   - 4.2 **Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF**
5. **Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie**
6. **Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD**
   - ▶ Inhalt / Normen und Gesetze / Offenlegung
   - ▶ CSDDD Ergänzungen und Abweichungen zum LkSG
7. **Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**
   - 7.1 **Regelungen zur Prüfung in der CSRD**
   - 7.2 **Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbes. des HGB u. des EGHGB**
   - 7.3 **Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**
   - 7.4 **Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers**

Modul C – (ganztägig – 6,75 h) ESG 3 advanced

EU Taxonomie-Verordnung
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 2 von 4)

1. **Die EU Taxonomie-Verordnung**
   - 1.1 **Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung**
   - 1.2 **Kreis der verpflichteten Unternehmen**
   - 1.3 **Rechtliche Grundlagen**
   - 1.4 **Unterstützungsangebote der EU**
2. **Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung**
   - ▶ Beitrag zum Klimaschutz
   - ▶ Anpassung an den Klimawandel
   - ▶ Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
   - ▶ Stärkung der Kreislaufwirtschaft
   - ▶ Verringerung der Umweltverschmutzung
   - ▶ Schutz der biologischen Vielfalt
3. **Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten**
   - ▶ Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
   - ▶ Keine Beeinträchtigung eines der fünf anderen Umweltziele
   - ▶ Einhaltung der sozialen Mindestkriterien
   - ▶ Sonstige Aspekte
4. **Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen**
   - ▶ Anteil grüner Umsatzerlöse
   - ▶ Anteil grüner Investitionen (CapEx)
   - ▶ Anteil grüner Betriebsausgaben (OpEx)
5. **Praxisfälle zur Anwendung der EU Taxonomie**
6. **Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten**

Modul E – (ganztägig – 6,75 h) ESG 5 professional

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 4 von 4)

1. **Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“**
   - ▶ Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden
   - ▶ Besorgniserregende Stoffe
2. **Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“**
3. **Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“**
4. **Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“**
5. **Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4**
   - 5.1 **Standardübergreifende Vorgehensweise ESRS S (Social)**
     - ▶ Richtlinien des Unternehmens
     - ▶ Verfahren zur Einbindung Betroffener
     - ▶ Prozesse zur Bewertung negativer Auswirkungen
     - ▶ Maßnahmen zur Minderung von Risiken und Verfolgung von Chancen
     - ▶ Ziele im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen, Chancen und Risiken
   - 5.2 **ESRS S1 „Eigene Belegschaft“**
     - ▶ Merkmale der Mitarbeiter des Unternehmens
     - ▶ Merkmale von nicht angestellten Arbeitnehmern in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
     - ▶ Tarifbindung und sozialer Dialog
     - ▶ Diversitätsindikatoren
     - ▶ Angemessene Löhne
     - ▶ Sozialschutz
     - ▶ Menschen mit Behinderungen
     - ▶ Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung
     - ▶ Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren
     - ▶ Indikatoren für die Work-Life-Balance
     - ▶ Vergütungskennzahlen (Entgeltgefälle und Gesamtvergütung)
     - ▶ Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende menschenrechtliche Auswirkungen und Vorfälle
   - 5.3 **ESRS S2 „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“**
     - ▶ Kanäle für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern
   - 5.4 **ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“**
   - 5.5 **ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“**
6. **ESRS G „Geschäftsgebaren“**
   - ▶ Unternehmenskultur und Verhaltensrichtlinien
   - ▶ Management von Beziehungen zu Lieferanten
   - ▶ Verhinderung und Aufdeckung von Korruption / Bestechung
   - ▶ Bestätigte Fälle von Korruption oder Bestechung
   - ▶ Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten
   - ▶ Zahlungspraktiken
7. **Exkurs: Sektorspezifische Standards**
8. **Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-Verordnung**

Modul B – (ganztägig – 6,75 h) ESG 2 basics

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Dilligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

1. **Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit**
   - ▶ Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
2. **Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)**
   - 2.1 **Fachliche Grundlagen**
   - 2.2 **Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities - IRO)**
   - 2.3 **Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS**
   - 2.4 **Inside-out-Perspektive (Umwelt- und soziale Wesentlichkeit)**
   - 2.5 **Outside-In Perspektive (Finanzielle Wesentlichkeit)**
   - 2.6 **Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess**
3. **Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Kilmaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse**
4. **Due-Dilligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten**
   - 4.1 **Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)**
   - 4.2 **Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht**
   - 4.3 **Due-Dilligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit**
   - 4.4 **Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte**
5. **Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan**

Modul D – (ganztägig – 6,75 h) ESG 4 experienced

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 3 von 4)

1. **Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repetitorium)**
2. **ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen**
   - ▶ Aufbau eines Berichts
   - ▶ Ausführlichkeit der Darstellungen
   - ▶ Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen
   - ▶ Die Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane
   - ▶ Interessen und Ansichten von Stakeholdern
   - ▶ Einbeziehung der Wertschöpfungskette
3. **Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit**
4. **ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)**
   - ▶ Allgemeine Merkmale der NB
   - ▶ Tätigkeitsbereiche des Unternehmens
   - ▶ Beschreibung der Wertschöpfungskette, Schätzunsicherheiten
   - ▶ Allgemeine Konformitätserklärung (Einhaltung ESRS)
5. **Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“**
   - ▶ Übergangsplan für den Klimaschutz
   - ▶ Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz
   - ▶ Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien
   - ▶ Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
   - ▶ Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften
   - ▶ Interne CO_2-Bepreisung
   - ▶ Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
6. **Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen**
   - ▶ Energieverbrauch und -mix
   - ▶ Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

Modul F – (ganztägig – 6,75 h) ESG 6 audit/review

Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

1. **Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD)**
2. **Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB**
3. **Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)**
4. **Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung**
   - ▶ IDW EPS 352 (08.2022)
   - ▶ IDW EPS 990 (11.2022)
   - ▶ IDW EPS 991 (11.2022)
5. **Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards**
6. **Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hineinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers**
7. **Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023)**

Gesamtdauer: 40,5 Std / Mindestteilnahmedauer: 40 Std

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse in 10 Schritten

01/2024

Schritt 1

Verständnisgewinnung vom Umfeld und vom Unternehmen
- Unternehmen und Geschäftsmodelle
- Umfeld (Branche, Geschäftspartner, Wertschöpfungskette…)

Schritt 2

Erste Einschätzung von relevanten Themen auf der Grundlage der "Long-List"
- Relevanz für konkretes Geschäftsmodell
- Welche Auswirkungen könnten mit dem Thema verbunden sein
- Interne Workshops

Schritt 3

Bewertung und Priorisierung der relevanten Themen
- Beurteilung der Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt (INSIDE-OUT)
- Beurteilung der Auswirkungen der Umwelt auf das Unternehmen (OUTSIDE-IN)
- Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen ("Schwellenwerten")
- Dokumentation der Begründungen (Nachvollziehbarkeit!!)

Schritt 4

Validierung durch Stakeholder
- Bestimmung relevanter Stakeholder
- Befragung
- Dokumentation der Ergebnisse

Schritt 5

Zusammenstellung der individuellen wesentlichen Themen "Short-List"
- Abschließende Beurteilung der Wesentlichkeit
- Erstellung einer Wesentlichkeitsmatrix
- Freigabe durch den Vorstand/Geschäftsführung

Schritt 6

Ermittlung der Angabepflichten nach ESRS
- welche der 82 Disclosure Requirements sind einschlägig?
- Ermittlung der anzugebenden Datenpunkte

Schritt 7

Gap-Analyse
- wo fehlen Informationen im Unternehmen?
- Aufbau notwendiger Prozesse

Schritt 8

Datensammlung

Schritt 9

Nutzung der Ergebnisse
- Nachhaltigkeitsstrategie
- Integriertes ESG-Managementsystem
- Berichterstattung

Schritt 10

Kontinuierliches Review / Verbesserungsprozess
- u. a. Aufbau einer ESG-Due-Dilligence

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards

01/2024

ESRS		Inhalt	
ESRS 1	**Übergreifender Standard**	Allgemeine Anforderungen gemäß Art. 19a und 29a **Bilanzrichtlinie**	**Konzepte** und **Prinzipien** für die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsberichten im (Konzern-) Lagebericht
ESRS 2		Allgemeine Angaben im **Nachhaltigkeitsbericht**	**Themenübergreifende** Berichtsanforderungen
ESRS E1	**Themenstandards: Environment (E)**	**Klimawandel**	• Angaben über **Auswirkungen** der Unternehmenstätigkeit auf den Klimawandel • **Betriebliche Maßnahmen** im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen • Vorhaben und Möglichkeiten zur Anpassung des **Geschäftsmodells**
ESRS E2		**Verschmutzung**	• **Beschreibung der Auswirkungen** der Unternehmenstätigkeit auf die Verschmutzung von **1. Luft,** **2. Wasser,** **3. Boden,** **4. lebende Organismen** und **5. Nahrungsressourcen** • Angaben über Maßnahmen zum Umweltschutz
ESRS E3		**Wasser- und Meeresressourcen**	**Beschreibung der Auswirkungen** der Unternehmenstätigkeit auf **Wasser** und **Meere** (einschließlich **Schutzmaßnahmen**, **Wassernutzung**, **Abwasser** etc.)
ESRS E4		**Biodiversität und Ökosysteme**	• Beschreibung des Beitrags der Unternehmenstätigkeit zu Zielen des EU Green Deal (vor allem zur **EU-Biodiversitätsstrategie** für das Jahr 2030) • Angaben 1. zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung 2. zum Post-2020 Global Biodiversity Framework 3. zur Berücksichtigung der **planetaren/ökologischen Grenzen**
ESRS E5		**Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**	• Beschreibung des Einflusses der Unternehmenstätigkeit auf den **Ressourcenverbrauch** • Beschreibung der Maßnahmen zur **Entkopplung** des wirtschaftlichen Handelns von **Ressourcenverbrauch**
ESRS S1	**Themenstandards: Social (S)**	**Eigene Belegschaft**	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf die **eigene Belegschaft** in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleicht und sonstigen Arbeitnehmerrechte
ESRS S2		**Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette**	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf **Mitarbeiter in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette**
ESRS S3		**Betroffene Gemeinschaften**	Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit **auf lokale Gemeinschaften**
ESRS S4		**Verbraucher und Endnutzer**	Beschreibung der **Folgen** der Unternehmenstätigkeit/Produkte oder Dienstleistungen auf **Konsumenten und Endnutzer**
ESRS G1	**Themenstandard: Governance (G)**	**Geschäftsgebaren**	Darstellung **der unternehmerischen Strategie**, den Ansatz, die Prozesse und Verfahren sowie die Leistung des Unternehmens in Bezug auf sein **Geschäftsgebaren** (z. B. Korruptionsvermeidung „Governance, Risk Management and Internal Control“)

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Nachhaltigkeitsaspekte, die vom Unternehmen bei der Wesentlichkeitsbewertung zu berücksichtigen sind – „Long-List“

Quelle: vgl. AR 16 von ESRS 1

	Thema	Unterthema	Unter-Unterthema
ESRS E1	Klimawandel	• Anpassung an den Klimawandel • Klimaschutz • Energie	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	• Luftverschmutzung • Wasserverschmutzung • Bodenverschmutzung • Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen • Besorgniserregende Stoffe • Besonders besorgniserregende Stoffe • Mikroplastik	
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	• Wasser • Meeresressourcen	• Wasserverbrauch • Wasserentnahme • Ableitung von Wasser • Ableitung von Wasser in die Ozeane • Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	• Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes	• Klimawandel • Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen • Direkte Ausbeutung • Invasive gebietsfremde Arten • Umweltverschmutzung • Sonstige
		• Auswirkungen auf den Zustand der Arten	**Beispiele:** • Populationsgröße von Arten • Globales Ausrottungsrisiko von Arten
		• Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	**Beispiele:** • Landdegradation • Wüstenbildung • Bodenversiegelung
ESRS E5	Kreislaufwirtschaft	• Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen • Ressourcenzuflüsse, einschl. Ressourcennutzung • Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen • Abfälle	
ESRS S1	Eigene Belegschaft	• Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung • Arbeitszeit • Angemessene Entlohnung • Sozialer Dialog • Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung • Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte • Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben • Gesundheitsschutz und Sicherheit
		• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit • Schulungen und Kompetenzentwicklung • Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen • Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz • Vielfalt
		• Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit • Zwangsarbeit • Angemessene Unterbringung • Datenschutz
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	• Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung • Arbeitszeit • Angemessene Entlohnung • Sozialer Dialog • Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten • Tarifverhandlungen • Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben • Gesundheitsschutz und Sicherheit
		• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit • Schulungen und Kompetenzentwicklung • Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen • Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz • Vielfalt
		• Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit • Zwangsarbeit • Angemessene Unterbringung • Wasser- und Sanitäreinrichtungen • Datenschutz
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	• Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	• Angemessene Unterbringung • Angemessene Ernährung • Wasser- und Sanitäreinrichtungen • Bodengezogene Auswirkungen • Sicherheitsbezogene Auswirkungen
		• Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	• Meinungsfreiheit • Versammlungsfreiheit • Auswirkungen auf Menschenrechtsverweigerer
		• Rechte indigener Völker	• Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung • Selbstbestimmung • Kulturelle Rechte
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer	• Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzern	• Datenschutz • Meinungsfreiheit • Zugang zu (hochwertigen Informationen)
		• Persönliche Sicherheit von Verbrauchern/oder Endnutzern	• Gesundheitsschutz und Sicherheit • Persönliche Sicherheit • Kinderschutz
		• Soziale Inklusion von Verbrauchern/ Endnutzern	• Nichtdiskriminierung • Zugang zu Produkten und Dienstleistungen • Verantwortliche Vermarktungspraktiken
ESRS G1	Unternehmenspolitik	• Unternehmenskultur • Schutz vor Hinweisgebern (Whistleblowers) • Tierschutz • Politisches Engagement • Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
		• Korruption und Bestechung	• Vermeidung und Aufdeckung, einschließlich Schulung • Vorkommnisse

AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

"DR-Katalog": Maximal 104 Disclosure Requirements

07/202

ESRS 2	**Grundlagen für die Erstellung**			
ESRS 2	BP-1	Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen		1
ESRS 2	BP-2	Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen		2
ESRS 2	**Governance**			
ESRS 2	GOV-1	Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane		3
ESRS 2	GOV-2	Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen		4
ESRS 2	GOV-3	Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme		5
ESRS 2	GOV-4	Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht		6
ESRS 2	GOV-5	Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung		7
ESRS 2	**Strategie**			
ESRS 2	SBM-1	Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette		8
ESRS 2	SBM-2	Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		9
ESRS 2	SBM-3	Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		10
ESRS 2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit**			
ESRS 2	IRO-1	Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen		11
ESRS 2	IRO-2	Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten		12
ESRS 2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen Mindestangabepflicht zu Strategien und Maßnahmen**			
ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten		13
ESRS 2	MDR-A	Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte		14
ESRS 2	**Parameter und Ziele**			
ESRS 2	MDR-M	Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte		15
ESRS 2	MDR-T	Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben		16
ESRS E1	**Governance**			
ESRS E1	GOV-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme		17
ESRS E1	**Strategie**			
ESRS E1	E1-1	Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz		18

AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESRS E1	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		19
ESRS E1	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E1	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen		20
ESRS E1	E1-2	Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel		21
ESRS E1	E1-3	Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien		22
ESRS E1	**Parameter und Ziele**			
ESRS E1	E1-4	Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel		23
ESRS E1	E1-5	Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix		24
ESRS E1	E1-6	Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen		25
ESRS E1	E1-7	Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO2-Gutschriften		26
ESRS E1	E1-8	Angabepflicht E1-8 – Interne CO2-Bepreisung		27
ESRS E1	E1-9	Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen		28
ESRS E2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E2	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung		29
ESRS E2	E2-1	Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung		30
ESRS E2	E2-2	Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung		31
ESRS E2	**Parameter und Ziele**			
ESRS E2	E2-3	Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung		32
ESRS E2	E2-4	Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung		33
ESRS E2	E2-5	Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe		34
ESRS E2	E2-6	Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung		35
ESRS E3	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E3	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen		36
ESRS E3	E3-1	Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen		37
ESRS E3	E3-2	Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen		38
ESRS E3	**Parameter und Ziele**			
ESRS E3	E3-3	Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen		39
ESRS E3	E3-4	Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch		40

AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESRS E3	E3-5	Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen		41
ESRS E4	**Strategie**			
ESRS E4	E4-1	Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell		42
ESRS E4	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		43
ESRS E4	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E4	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		44
ESRS E4	E4-2	Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		45
ESRS E4	E4-3	Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		46
ESRS E4	**Parameter und Ziele**			
ESRS E4	E4-4	Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		47
ESRS E4	E4-5	Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen		48
ESRS E4	E4-6	Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		49
ESRS E5	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS E5	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		50
ESRS E5	E5-1	Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		51
ESRS E5	E5-2	Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		52
ESRS E5	**Parameter und Ziele**			
ESRS E5	E5-3	Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		53
ESRS E5	E5-4	Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse		54
ESRS E5	E5-5	Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse		55
ESRS E5	E5-6	Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		56
ESRS S1	**Strategie**			
ESRS S1	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		57
ESRS S1	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		58
ESRS S1	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S1	S1-1	Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft		59
ESRS S1	S1-2	Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen		60
ESRS S1	S1-3	Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können		61

AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESRS S1	S1-4	Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze		62
ESRS S1	**Parameter und Ziele**			
ESRS S1	S1-5	Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen		63
ESRS S1	S1-6	Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens		64
ESRS S1	S1-7	Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens		65
ESRS S1	S1-8	Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog		66
ESRS S1	S1-9	Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter		67
ESRS S1	S1-10	Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung		68
ESRS S1	S1-11	Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz		69
ESRS S1	S1-12	Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen		70
ESRS S1	S1-13	Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung		71
ESRS S1	S1-14	Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit		72
ESRS S1	S1-15	Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben		73
ESRS S1	S1-16	Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)		74
ESRS S1	S1-17	Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten		75
ESRS S2	**Strategie**			
ESRS S2	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger		76
ESRS S2	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		77
ESRS S2	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S2	S2-1	Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette		78
ESRS S2	S2-2	Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen		79
ESRS S2	S2-3	Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können		80
ESRS S2	S2-4	Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze		81
ESRS S2	**Parameter und Ziele**			
ESRS S2	S2-5	Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen		82
ESRS S3	**Strategie**			
ESRS S3	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		83
ESRS S3	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		84

©AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

ESRS S3	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S3	S3-1	Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften		85
ESRS S3	S3-2	Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen		86
ESRS S3	S3-3	Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können		87
ESRS S3	S3-4	Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen		88
ESRS S3	**Parameter und Ziele**			
ESRS S3	S3-5	Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen		89
ESRS S4	**Strategie**			
ESRS S4	SBM-2	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		90
ESRS S4	SBM-3	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		91
ESRS S4	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS S4	S4-1	Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern		92
ESRS S4	S4-2	Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen		93
ESRS S4	S4-3	Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können		94
ESRS S4	S4-4	Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze		95
ESRS S4	**Parameter und Ziele**			
ESRS S4	S4-5	Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen		96
ESRS G1	**Strategie**			
ESRS G1	GOV-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane		97
ESRS G1	**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**			
ESRS G1	IRO-1	Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen		98
ESRS G1	G1-1	Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur		99
ESRS G1	G1-2	Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten		100
ESRS G1	G1-3	Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung		101
ESRS G1	**Parameter und Ziele**			
ESRS G1	G1-4	Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle		102
ESRS G1	G1-5	Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten		103
ESRS G1	G1-6	Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken		104

©AUDFIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills® praxiswissen reporting www.expertskills.de

MASTERPLAN ZUR WESENTLICHKEITSBEWERTUNG UND NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

#HO0010

Schritt 2 | Schritt 3 + 4 | Schritt 5 | Schritt 6

"Long-List"

Bewertung IdR auf Basis der Sub-Topics

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	Nicht Relevant ("X")	Identifizierte IRO (Relevante Themen) für Unternehmen	Identifizierte IRO (Relevante Themen) für Wertschöpfungskette	Auswirkungen für Mensch und Umwelt (INSIDE-OUT) Nicht Wesentlich	Auswirkungen für Mensch und Umwelt (INSIDE-OUT) Wesentlich	Finanzielle Auswirkung (OUTSIDE-IN) Nicht Wesentlich	Finanzielle Auswirkung (OUTSIDE-IN) Wesentlich	Short-List Wesentliche Themen (Ergebnis)
ESRS 2 "Allgemeine Angaben"		(**Immer anzugeben**, unabhängig von Wesentlichkeitsbewertung)									
ESRS E1 "Klimawandel"	1	**Anpassung an den Klimawandel**									
	2	**Klimaschutz**									
	3	**Energie**									
ESRS E2 "Umweltverschmutzung"	4	**Luftverschmutzung**									
	5	**Wasserverschmutzung**									
	6	**Bodenverschmutzung**									
	7	**Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen**									
	8	**Besorgniserregende Stoffe**									
	9	**Besonders besorgniserregende Stoffe**									
	10	**Mikroplastik**									
ESRS E3 "Wasser- und Meeresressourcen"	11	**Wasser**	- Wasserverbrauch								
	12	**Meeresressourcen**	- Wasserentnahme								
			- Ableitung von Wasser								
			- Ableitung von Wasser in die Ozeane								
			- Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen								
ESRS E4 "Biologische Vielfalt und Ökosysteme"	13	**Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes**	- Klimawandel								
			- Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen								
			- Direkte Ausbeutung								
			- Invasive gebietsfremde Arten								
			- Umweltverschmutzung								
			- Sonstige								
	14	**Auswirkungen auf den Zustand der Arten**	Beispiele: - Populationsgröße von Arten - Globales Ausrottungsrisiko von Arten								
	15	**Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen**	Beispiele: - Landdegradation - Wüstenbildung - Bodenversiegelung								
	16	**Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosysteemdienstleistungen**									
ESRS E5 "Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft"	17	**Ressourcenzuflüsse, einschl. Ressourcennutzung**									
	18	**Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen**									
	19	**Abfälle**									
ESRS S1 "Eigene Belegschaft"	20	**Arbeitsbedingungen**	- Sichere Beschäftigung								
			- Arbeitszeit								
			- Angemessene Entlohnung								
			- Sozialer Dialog								
			- Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung								
			- Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte								
			- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben								
			- Gesundheitsschutz und Sicherheit								
	21	**Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle**	- Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit								
			- Schulungen und Kompetenzentwicklung								
			- Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen								
			- Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz								
			- Vielfalt								
	22	**Sonstige arbeitsbezogene Rechte**	- Kinderarbeit								
			- Zwangsarbeit								
			- Angemessene Unterbringung								
			- Datenschutz								
ESRS S2 "Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette"	23	**Arbeitsbedingungen**	- Sichere Beschäftigung								
			- Arbeitszeit								
			- Angemessene Entlohnung								
			- Sozialer Dialog								
			- Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten								
			- Tarifverhandlungen								
			- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben								
			- Gesundheitsschutz und Sicherheit								
	24	**Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle**	- Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit								
			- Schulungen und Kompetenzentwicklung								
			- Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen								
			- Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz								
			- Vielfalt								
	25	**Sonstige arbeitsbezogene Rechte**	- Kinderarbeit								
			- Zwangsarbeit								
			- Angemessene Unterbringung								
			- Wasser- und Sanitäreinrichtungen								
			- Datenschutz								
ESRS S3 "Betroffene Gemeinschaften"	26	**Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften**	- Angemessene Unterbringung								
			- Angemessene Ernährung								
			- Wasser- und Sanitäreinrichtungen								
			- Bodenbezogene Auswirkungen								
	27	**Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften**	- Sicherheitsbezogene Auswirkungen								
			- Meinungsfreiheit								
	28	**Rechte indigener Völker**	- Versammlungsfreiheit								
			- Auswirkungen auf Menschenrechtsverweigerer								
			- Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung								
			- Selbstbestimmung								
			- Kulturelle Rechte								
ESRS S4 "Verbraucher und Nutzer"	29	**Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer**	- Datenschutz								
			- Meinungsfreiheit								
	30	**Persönliche Sicherheit von Verbrauchern/oder Endnutzern**	- Zugang zu (hochwertigen Informationen)								
			- Gesundheitsschutz und Sicherheit								
	31	**Soziale Inklusion von Verbrauchern/ Endnutzern**	- Persönliche Sicherheit								
			- Kinderschutz								
			- Nichtdiskrimierung								
			- Zugang zu Produkten und Dienstleistungen								
			- Verantwortliche Vermarktungspraktiken								
ESRS G1 "Unternehmenspolitik"	32	**Unternehmenskultur**									
	33	**Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)**									
	34	**Tierschutz**									
	35	**Politisches Engagement**									
	36	**Management der Beziehungen zu Lieferanten, enschließlich Zahlungspraktiken**									
	37	**Korruption und Bestechung**	- Vermeidung und Aufdeckung, einschließlich Schulung								
			- Vorkommnisse								

82 Disclosure Requirements - zugeordnet zu den Reporting - Areas der Nachhaltigkeitsberichterstattung

		GOV GOVERNANCE Verfahren, Kontrollen, Vorgänge im Bereich Governance zur Überwachung, Verwaltung, Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen	SBM (Strategy and business modell) Strategie und Geschäftsmodell	IRO (Impact, risk and opportunity) Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit sowie Strategien und Maßnahmen bezogen auf Nachhaltigkeitsaspekte	MT (Metrics and targets) Leistung inkl. Ziele und Fortschritte bei Zielerreichung
ESRS 2 (12)	1	ESRS 2 BP 1 – Allgemeine Grundlage für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung			
	2	ESRS 2 BP 2 – Angaben im Zusammenhang mit sepzifischen Umständen			
	3	ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane			
	4	ESRS 2 GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen			
	5	ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme			
	6	ESRS 2 GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht			
	7	ESRS 2 GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung			
	8		ESRS 2 SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette		
	9		ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		
	10		ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	11			ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	
	12			ESRS 2 IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	
	13			MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	
	14			MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	
	15				MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
	16				MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben
ESRS E1 (9)	17	ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme			
	18		E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz		
	19		ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	20			ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Klimaschutz	
	21			E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	
	22			E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien	
	23				E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	24				E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix
	25				E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	26				E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften
	27				E1-8 – Interne CO_2-Bepreisung
	28				E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
ESRS E2 (6)	29			ESRS 2 IRO 1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	
	30			E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	
	31			E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	
	32				E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
	33				E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
	34				E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
	35				E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS E3 (5)	36			ESRS 2 IRO 1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	
	37			E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	
	38			E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	
	39				E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
	40				E3-4 – Wasserverbrauch
	41				E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 (6)	42		E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell		
	43		ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chanen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	44			ESRS 2 IRO 1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	
	45			E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	
	46			E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	
	47				E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
	48				E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen
	49				E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
ESRS E5 (6)	50			ESRS 2 IRO 1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	
	51			E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	
	52			E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	
	53				E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
	54				E5-4 – Ressourcenzuflüsse
	55				E5-5 – Ressourcenabflüsse
	56				E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1 (17)	57		ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		
	58		ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	59			S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	
	60			S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	
	61			S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können	
	62			S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
	63				S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen , der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
	64				S1-6 – Merkmale der Beschäftigten der Unternehmen
	65				S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
	66				S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
	67				S1-9 – Diversitätsparameter
	68				S1-10 – Angemessene Entlohnung
	69				S1-11 – Sozialschutz
	70				S1-12 – Menschen mit Behinderungen
	71				S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung
	72				S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit
	73				S1-15 – Parameter für die Vereinbrkeit von Berufs- und Privatleben
	74				S1-16 – Vergütungsparameter (Verdientsunterschiede und Gesamtvergütung)
	75				S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten
ESRS S2 (5)	76		ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		
	77		ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	78			S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Werschöpfungskette	
	79			S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Arbeitskräften in der Werschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	
	80			S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Arbeitskräfte in der Werschöpfungskette Bedenken äußern können	
	81			S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Werschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
	82				S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
ESRS S3 (5)	83		ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		
	84		ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	85			S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften	
	86			S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen	
	87			S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können	
	88			S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	
	89				S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
ESRS S4 (5)	90		ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger		
	91		ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
	92			S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	
	93			S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	
	94			S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	
	95			S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
	96				S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
ESRS G1 (6)	97	ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs- Leitungs- und Aufsichtsorgane			
	98			ESRS 2 IRO 1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	
	99			G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	
	100			G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten	
	101			G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	
	102				G1-4 – Bestätigte Korruptions- und Bestechungsfälle
	103				G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
	104				G1-6 – Zahlungspraktiken

Legende

- Angabe unabhängig von Wesentlichkeit
- Angabe **nur wenn** Thema **wesentlich** ist
- Angabepflicht stammt aus ESRS 2

MDR = Angabepflichten, die mindestens offenzulegen sind, wenn ein Nachhaltigkeitsthema als wesentlich bewertet wurde

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Stand: 07/2024

Übergeordnete Angabepflichten aus ESRS 2 – mit Querverbindungen zu den themenspezifischen Standards

EBENE 1 Wesentlichkeitsanalyse auf Basis der Themen (Doppelte Wesentlichkeit) – Grundlage: Longlist ESRS 1 AR 16

Step 1 – Unabhängig von Wesentlichkeit: **Stets verpflichtend** anzugeben

Allgemeine Angaben nach ESRS 2

- **BP 1+2** – Allgemeine Grundlagen + spezifische Umstände
- **GOV1** – Die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane
- **GOV-2** – Behandelte Nachhaltigkeitsaspekte durch Organe
- **GOV-3** – Anreizsysteme
- **GOV-4** – Erklärung zur Sorgfaltspflicht
- **GOV-5** – Risikomanagement und IKS
- **SBM-1** – Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette
- **SBM-2** – Interessenträger
- **SBM-3** – Wesentliche IRO´s und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Wahlrecht Angabe Abschn. 1 oder 2-4

- **IRO 1** – Verfahren zur Ermittlung IRO´s + Bewertung Wesentlichkeit (zumindest allgemeine Beschreibung)

Nur IRO-1: Unabhängig von Wesentlichkeit!

- **IRO 2 –** 1. Liste erfüllte Angabepflichten 2. Liste **Anlage B** (DR-Index)

Step 2 – **Stets verpflichtend** Themenspezifische Angaben zu DR mit Verweis auf ESRS 2

ESRS 2 Anlage C

Zusätzliche Erläuterungen der nach ESRS 2 notwendigen allgemeinen Angaben in den themenspezifischen ESRS

- G1
- E1
- S1 S2 S3 S4
- E1 E4 S1 S2 S3 S4
- E1 E2 E3 E4 E5 G1

Step 3 – Berichtspflichtige Aspekte aufgrund Wesentlichkeitsanalyse

Short-List (Bsp.)

MDR-P	MDR-A	MDR-M	MDR-T
Strategien im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 2 Tz. 65 a+b)	**Maßnahmen und Mittel bzgl. wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 2 Tz. 67)**	**Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (ESRS 2 Tz. 77)**	**Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielverfolgung (ESRS 2.79)**

Beachte: Diese Angaben sind in den themenbezogenen Bereichen diesen 4 sekundären Berichtskategorien zuzuordnen (Strategien/Maßnahmen/Parameter/Ziele)

Wesentliche ESRS				
E1	E 1-2	E 1-3	Informationen zu einzelnen Datenpunkten (vgl. Step 7) (ESRS 1 Tz. 34)	E 1-4
E4	E 4-2	E 4-3		E 4-4
E5	E 5-1	E 5-2		E 5-3
S1	S 1-1	S 1-4		S 1-5
S2	S 2-1	S 2-4		S 2-5
S4	S 4-1	S 4-4		S 4-5
G1	G 1-1	G 1-4		keine
Unternehmens-spezifische Aspekte				
Lebensmittelsicherheit				
Tierwohl				

Step 4 – **Mindestangabepflichten nach ESRS 2**

Wenn ein Standard wesentlich ist, dann sind für **die in den themenbezogenen Standards vorgegebenen DRs mindestens** die in den MDRs vorgeschriebenen Informationen zu liefern **ohne einem weiteren Wesentlichkeitsvorbehalt** zu unterliegen)

Step 5 – **Beachte in Bezug auf: Angaben zu Strategien, Maßnahmen und Zielen**

- Strategien bereits angenommen?
- Maßnahmen umgesetzt?
- Ziele festgelegt?

ESRS 2 Anlage E

Ja

ESRS 1 Tz. 33 Informationen zu Strategien, Maßnahmen und Zielen bzgl. wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

E4-1 Übergangsplan biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS S1 bis S4, jeweils:

DR X.3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen sowie Beschwerdemechanismen

DR X.4 Maßnahmen bzgl. Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Nein

Beachte: ESRS nur Festlegung von Angabepflichten; Keine Verhaltensregeln

Sofern die Strategien, Maßnahmen, Ziele im Unternehmen **nicht vorhanden/ umgesetzt** sind:

Angabe eines Zeitrahmens, innerhalb dessen das Unternehmen die offenen Punkte **umsetzen** will

Step 6 – Berichtspflichtige Aspekte aufgrund Wesentlichkeitsanalyse

Wesentliche ESRS E1 (Beispiel)

ESRS E 1 Klimawandel (Beispiel)

EBENE 2 „Wesentlichkeitsanalyse" auf Basis Disclosure Requirements (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage E)

Step 7 – **Angabepflicht** (DR) des jeweiligen ESRS wesentlich?

(Möglicherweise sind einzelne DR für konkretes Unternehmen nicht wesentlich – dann keine Angabepflicht)

E1 -1 Übergangsplan zum Klimaschutz	**Angabe** der Datenpunkte des themenbezogenen Standards **in Verbindung mit den relevanten Angabepflichten des ESRS 2** (siehe oben und ESRS 2 Anlage C)
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche IROs	
ESRS 2 IRO-1 Verfahren zur Ermittlung wesentlicher IROs	
E 1-2 Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-4 Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-5 Energieverbrauch und Energiemix	**Wesentliche Parameter**
E1-6 THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	**Wesentliche Parameter**
E1-7 Abbau von THG und Projekte zur Verringerung von THG, CO2-Gutschriften	**Wesentliche Parameter**
E1-8 Interne CO_2-Bepreisung	**Wesentliche Parameter**
E1-9 Erwartete finanzielle Auswirkungen	**Wesentliche Parameter**

Step 8 – DR-Index Teil I

Zusammenstellung der **wesentlichen** Disclosure Requirements (nach ESRS + unternehmensspezifisch) in **Liste für ESRS 2 IRO-2** (wird später ergänzt um Fundstelle im Lagebericht)

Step 9 – Individueller **Datenpunkt** der wesentlichen Angabepflicht wesentlich?

Basis: Datenpunkttabelle der EFRAG zu den einzelnen DR EBENE 3

Datenpunkt (nur auszugsweise!!)			Berichtspflicht
E1-5, 37	Gesamtenergieverbrauch bezogen auf den eigenen Betrieb	Wesentlich	Ja
E1-5,37b	Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen	Wesentlich	Ja
E1-5, 38a	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleprodukten	Wesentlich	Ja
E1-5, 39	Erneuerbare Energieerzeugung	wesentlich	Ja
E1-5, 38 a-d	Kraftstoffverbrauch aus Kohle, Rohöl	nicht wesentlich	Nein
E1-5, 40	Energieintensität aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimabelastung	nicht wesentlich	Nein
E1-6, 44	Brutto-Scope 1, 2, 3 und gesamte THG-Emissionen	Wesentlich	Ja
E16, AR 45d	Vertragsinstrumente Scope-2	nicht wesentlich	Nein
u. v. m			

Wenn Datenpunkt der **Anlage B des ESRS 2 weggelassen** wird, impliziert dies **ausdrückliche Erklärung der „Unwesentlichkeit"** (ESRS 1 Tz. 35)

Datensammlung und Berichtserstellung

Step 10 – Datenermittlung im Unternehmen

DOKUMENTATION

Ermittlung von Daten im Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht für wesentliche Datenpunkte (ESRS 1 Tz. 34a)

Step 11 – OUTPUT

1	2	3	4
Lagebericht inkl. Nachhaltigkeitsbericht (inkl. **DR-Index Teil II**)	**ESEF-Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen**	**(falls gewünscht) Public-Nachhaltigkeitsbericht (marketingorientiertes Re-Wording zur Vermarktung der Nachhaltigkeitsbotschaft)**	**Überprüfbare Dokumentation** für Nachhaltigkeitsprüfer

- Governance-Informationen
- Soziale Informationen
- Umweltinformationen
- Allgemeine Informationen

AUDfIT Ausbildungsinitiative Umweltwirtschaftsprüfung – EXPERTskills Assessment Programm Nachhaltigkeitsexperte

#HO0011

7 Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

ÜBERSICHT Anlagen

		Seite
OFFENGELEGTE BERICHTE		
H	Hinweisblatt „Offengelegte Berichte“ (read me)	#OB0001
0	Überblick „Offengelegte Berichte“ (OB)	#OB0002
1	LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022 **– AUSZUG**	#OB0003
2	BERTELSMANN, Gütersloh – Geschäftsbericht 2022 **– AUSZUG**	#OB0076
3	EVONIK, Essen – Nachhaltigkeitsbericht 2022 **– AUSZUG**	#OB0275
4	Allianz SE, München – Nachhaltigkeitsbericht 2023 **– AUSZUG**	#OB0432
5	Arla Foods amba, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 **– AUSZUG**	#OB0730
6	BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023 **– AUSZUG**	#OB0889
7	H+H International A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS **– AUSZUG**	#OB0957
8	Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart – Nachhaltigkeitsbericht 2023 (nach GRI) **– AUSZUG**	#OB1088
9	Netcompany Group A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 **– AUSZUG**	#OB1347
10	Trelleborg AB, Schweden – Nachhaltigkeitsbericht 2023 **– AUSZUG**	#OB1519

Stand: 15.11.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

„Offengelegte Berichte“ (read me)

08/2024

#OB0001

ANLEITUNG – Wo finde ich die Vorschriften?

Variante 1: Download-Center von AUDfIT®

Mit der **Anmeldebestätigung per E-Mail** haben Sie einen **persönlichen SD-Code** bekommen

Beispiel: SD7378577

Bitte gehen Sie auf unsere **Homepage** und dort in den Bereich „Seminardokumente“.
Sie können auf folgenden Link mit Strg + Mausklick gehen: https://audfit.de/digitales-skript/

Sie gelangen auf unsere Webseite, auf der Sie **Ihren persönlichen SD-Code (per E-Mail zugegangen) eingeben** können:

Im Seminardokumente-Bereich finden Sie alle in der Übersicht (OB 0)
„Überblick Offengelegte Berichte (OB)“
unter der entsprechenden **Nummerierung:**

Beispiel:

OB	„Offengelegte Berichte“
OB 1	**LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022** (72 Seiten, PDF)

Nun können Sie sich die gewünschten Rechtsvorschriften ansehen und/oder herunterladen.

Variante 2: Aufruf über Ihren Internet-Browser per Hyperlink

In „Offengelegter Bericht 0“ haben wir Ihnen einen Überblick (Zusammenfassung) der Berichte erstellt. In dieser finden Sie unterhalb der Beschreibung der einzelnen Dateien einen Hyperlink, in blauer Schrift, den Sie direkt anklicken können und so direkt zu dem entsprechenden Bericht können.
Voraussetzung: Sie benötigen eine **funktionierende Internetverbindung**

Beispiel: **LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022**
(72 Seiten, PDF)
https://www.leonhard-weiss.de/assets/nachhaltigkeit/2022%20Nachhaltigkeitsbericht%20DE%20WEB.pdf

Mit der Maus auf diesen Pfad gehen und mit STRG + Mausklick aktivieren

Variante 3: Aufruf über QR-Code

In der 3. Spalte der Rechtsvorschriften finden Sie jeweils einen entsprechenden **QR-Code.**
Sie brauchen dazu ein **zusätzliches Gerät (Handy, Tablet)** mit dem Sie den QR-Code abfotografieren und dann die angezeigte URL öffnen können.

Beispiel:

OB	„Offengelegte Berichte“
OB 1	**LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022**

Stand: 15.11.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Überblick „Offengelegte Berichte“ (OB)

08/2024

OB	„Offengelegte Berichte“	Seite/QR-Code
1	**LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022** (72 Seiten, PDF) • Baubranche https://www.leonhard-weiss.de/assets/nachhaltigkeit/2022%20Nachhaltigkeitsbericht%20DE%20WEB.pdf	#OB0003
2	**BERTELSMANN, Gütersloh – Geschäftsbericht 2022** (198 Seiten, PDF) • Medien-, Dienstleistungs- und Bildungsunternehmen https://gb2022.bertelsmann.de/bertelsmann/annual/2022/gb/basic/German/index.html#0	#OB0076
3	**EVONIK, Essen – Nachhaltigkeitsbericht 2022** (156 Seiten, PDF) • Chemie-Industrie https://files.evonik.com/shared-files/nachhaltigkeitsbericht-2023-8328.pdf	#OB0275
4	**Allianz SE, München – Nachhaltigkeitsbericht 2023** (297 Seiten, PDF) • Versicherungen und Asset Management • Interne Kontrollen S. 131 https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/sustainability/documents/Allianz_Group_Sustainability_Report_2023-web.pdf	#OB0432
5	**Arla Foods amba, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023** erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (158 Seiten, PDF) • Nahrungsmittelindustrie • ESRS 2 IRO-2 : Index der DR auf Seite 154 • Wesentlichkeitsanalyse S. 30f https://www.arla.com/493575/globalassets/arla-global/company---overview/investor/annual-reports/2023/arla_annual-report-2023_de_v2.pdf	#OB0730
6	**BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023** erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (67 Seiten, PDF) • Chemie-Industrie https://bericht.basf.com/2023/de/_assets/downloads/esg-environment-social-governance-basf-gb23.pdf	#OB0889
7	**H+H International A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023** erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (130 Seiten, PDF) • ESRS 2 IRO-2 : Index der DR auf Seite 50 • ESRS 2 IRO-2: ESRS 2 Anlage B auf Seite 79f. • Wesentlichkeitsanalyse S. 54f https://attachment.news.eu.nasdaq.com/abbf106e99eb9fb3ca52ac855193d309e	#OB0957
8	**Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart – Nachhaltigkeitsbericht 2023** (nach GRI) (258 Seiten, PDF) • Automobilbranche https://group.mercedes-benz.com/dokumente/nachhaltigkeit/berichte/mercedes-benz-nachhaltigkeitsbericht-2023.pdf	#OB1088
9	**Netcompany Group A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023** erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (171 Seiten, PDF) • Branche: Software & IT-Services • ESRS 2 IRO-1 Prozess zur Ermittlung IROs S. 41 • ESRS 2 SBM-2 Stakeholder S. 54 • ESRS 2 GOV-4 Sustainability Due Dilligence S. 51 https://netcompany.com/investor/annual-report/	#OB1347
10	**Trelleborg AB, Schweden – Nachhaltigkeitsbericht 2023** (144 Seiten, PDF) • Branche: Industrie • ESRS 2 SBM 1 Strategie, Geschäftsmodell S. 114 https://storage.mfn.se/17cc2eb7-a8c0-4a42-a78c-e7820de5ac9c/trelleborg-annual-report-2023.pdf	#OB1519

Stand: 15.11.2024

Stand: 15.11.2024

LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022
(72 Seiten, PDF)

https://www.leonhard-weiss.de/assets/nachhaltigkeit/2022%20Nachhaltigkeitsbericht%20DE%20WEB.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

Geschäftsbericht 2022

Stand: 15.11.2024

BERTELSMANN, Gütersloh – Geschäftsbericht 2022
(198 Seiten, PDF)

https://gb2022.bertelsmann.de/bertelsmann/annual/2022/gb/basic/German/index.html#0

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

NACHHALTIGKEITSBERICHT 2022

Stand: 15.11.2024

EVONIK, Essen – Nachhaltigkeitsbericht 2022
(156 Seiten, PDF)

https://files.evonik.com/shared-files/nachhaltigkeitsbericht-2023-8328.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG

Stand: 15.11.2024

Allianz SE, München – Nachhaltigkeitsbericht 2023
(297 Seiten, PDF)

https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/sustainability/documents/Allianz_Group_Sustainability_Report_2023-web.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

Stand: 15.11.2024

Arla Foods amba, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
(158 Seiten, PDF)

https://www.arla.com/493575/globalassets/arla-global/company---overview/investor/annual-reports/2023/arla_annual-report-2023_de_v2.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

Umwelt, Soziales, Unternehmensführung

Wir wollen zu einer Welt mit mehr Lebensqualität für alle beitragen. Nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln ist dabei fest in unserem Unternehmenszweck, unserer Strategie, unseren Zielen und unserem operativen Geschäft verankert.

Die **Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten** auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sind wichtige Aspekte unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 173). Wir tragen in vielfältiger Weise zu Nachhaltigkeit und den **Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen** (Sustainable Development Goals, SDGs) bei (siehe Seite 49). Unsere Innovationen, Produkte und Technologien helfen etwa dabei, natürliche Ressourcen effizienter zu nutzen, den Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken, klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen, Emissionen und Abfälle zu verringern oder die Leistungsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erhöhen. Gleichzeitig verursachen wir CO_2-Emissionen, verbrauchen Wasser oder beziehen Rohstoffe, bei deren Gewinnung durch unsere Lieferanten ein potenzielles Risiko für die Verletzung von Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards besteht. Daher arbeiten wir kontinuierlich daran, unseren positiven Einfluss auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (siehe Seite 49) entlang unserer Wertschöpfungskette auszuweiten und die negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Unser Anspruch ist es, unser Geschäft **verantwortungsvoll, sicher, und ressourceneffizient** zu betreiben. Unsere Unternehmenswerte und unser globaler Verhaltenskodex dienen hierbei als Richtschnur. Mit umfangreichen Management- und Monitoringsystemen wollen wir sicherstellen, dass wir im Einklang mit geltendem Recht agieren und unsere Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahrnehmen. Von unseren Geschäftspartnern fordern wir, dass sie sich ebenfalls an geltende Gesetze, Vorschriften und international anerkannte Grundsätze halten. Um kritische Fragen zu erörtern und bei Bedarf gemeinsame Lösungswege zu entwickeln, suchen wir den Dialog mit unseren Stakeholdern. Wir engagieren uns zudem in zahlreichen Nachhaltigkeitsinitiativen, um Themen sowohl allgemein als auch spezifisch mit Bezug auf unsere Wertschöpfungskette voranzubringen.

Überblick zu den Kapiteln entlang der Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

E Environmental Umwelt

- Im Fokus: Klimawandel Seite 29
- Energie und Klimaschutz Seite 102
- Im Fokus: Luftemissionen, Abfall, Altlasten Seite 110
- Im Fokus: Wasser Seite 112
- Im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme Seite 116
- Rohstoffe Seite 121
- Im Fokus: Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz Seite 46
- Im Fokus: Anlagensicherheit Seite 127
- Gefahrenabwehr Seite 129
- Transportsicherheit Seite 130

S Social Soziales

- Mitarbeitende Seite 132
- Im Fokus: Einbeziehung von Vielfalt Seite 138
- Stakeholder- und gesellschaftliches Engagement Seite 140
- Im Fokus: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seite 143
- Produktsicherheit Seite 146
- Qualitätsmanagement Seite 148
- Im Fokus: Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut Seite 149
- Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit Seite 152

G Governance Unternehmensführung

- Im Fokus: Unsere Werte und weltweiten Standards Seite 33
- Im Fokus: Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards Seite 154
- Lieferantenmanagement Seite 158
- Corporate Governance Seite 192
- Compliance Seite 202

Stand: 15.11.2024

BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
(67 Seiten, PDF)

https://bericht.basf.com/2023/de/_assets/downloads/esg-environment-social-governance-basf-gb23.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#OB0889 – #OB0956

6 BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de
Offengelegte Berichte 6

AUSZUG

Stand: 15.11.2024

H+H International A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
(130 Seiten, PDF)

https://attachment.news.eu.nasdaq.com/abbf106e99eb9fb3ca52ac855193d309e

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

Nachhaltigkeitsbericht 2023

Mercedes-Benz Group

Stand: 15.11.2024

Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart – Nachhaltigkeitsbericht 2023
(nach GRI) (258 Seiten, PDF)

https://group.mercedes-benz.com/dokumente/nachhaltigkeit/berichte/mercedes-benz-nachhaltigkeitsbericht-2023.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

Stand: 15.11.2024

Netcompany Group A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
(171 Seiten, PDF)

https://netcompany.com/investor/annual-report/

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

AUSZUG

Stand: 15.11.2024

Trelleborg AB, Schweden – Nachhaltigkeitsbericht 2023
(144 Seiten, PDF)

https://storage.mfn.se/17cc2eb7-a8c0-4a42-a78c-e7820de5ac9c/trelleborg-annual-report-2023.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

©AUDfIT praxis ortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de